

No. 180.

W. Gx. 24. 0

Gx. 29^a

Handwritten text, likely a title page or preface, in a historical script. The text is faint and difficult to read due to fading and bleed-through from the reverse side of the page. The visible words appear to be:

Handwritten text, likely a title page or preface, in a historical script. The text is faint and difficult to read due to fading and bleed-through from the reverse side of the page. The visible words appear to be:

Gottfried Achenwalls
aufferord. Lehrers der Weltw. auf der Universität,
und aufferord. Mitglieds der Königl. Gesellschaft
der Wissenschaften zu Göttingen

Staatsverfassung

der
Europäischen Reiche
im
Grundrisse.

Zweyte verbesserte Auflage.



Göttingen,
bey Joh. Wilhelm Schmidt, Univ. Buchhändl.

1 7 5 2.

Handwritten text, likely a title or description, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

Ku 171

Universitäts- u. Landesbibliothek
Halle/S

Universitäts- und
Landesbibliothek
Burgstraße 10
Zentrum



Dem
Hochgebohrnen Freyherrn
Herrn
Gerlach Adolph
von Münchhausen,

Königlich Groß-Britannischen
und Chur = Braunschweig = Lüneburgischen

Hochbetrauten
würklichen Geheimen Rathe
und Groß-Boigte

wie auch

der Georg = August = Universität
Höchstansehnlichen und Höchstverdienten
Curatoren

Erbherrs auf Strausfurt ꝛc.

Meinem gnädigen Herrn,

1713

Gelehrter Herr

Herr

Gelehrter Herr

von

und

Herr

Gelehrter Herr

und

Herr

Gelehrter Herr

Herr

Herr

Herr



Hochgebohrner Frenherr,

Gnädiger Herr,

Sure Hochgebohrne Ex-
cellenz wollen gnädig er-
lauben, daß Hochdenenselben ich
gegenwärtige Blätter, so wie solche
von mir wieder durchgesehen und ver-
bessert worden, aufs neue in treuester

)(3 Ehr-

Ehrfurcht überreiche. Da schon bey
der ersten Auflage Hochdero Gna-
de und Wohlthaten mir diese unter-
thänige Zueignung als eine unum-
gängliche Schuldigkeit auflegten: so
ist solche durch das mildest gegen
mich fortgesetzte hohe Wohlwollen und
durch so vielfältige Aeusserung gnädig-
ster Gesinnungen, insbesondere auch
durch die huldreiche Bewilligung und
hohe Unterstützung der von mir zu Be-
förderung gegenwärtigen Vorhabens
seitdem unternommenen Reise der-
gestalt vermehret worden: daß wenn
mein voriges Geschenk ein gar zu ge-
ringes

ringes Zeichen meiner treuschuldigsten
Erkenntlichkeit gewesen; das jezige
meine verdoppelte Dankbegierde noch
weit unvollkommener ausdrücket.
Doch Eurer Hochgebohrnen Ex-
cellenz weltgepriesene Leutseeligkeit
ist viel zu groß, als daß mein Unter-
fangen deswegen sollte gemißbilliget
werden, und die huldreiche Auf-
nahme meiner vorigen Arbeit läßt
mich zuversichtlich hoffen, daß Hoch-
dieselben die jezige mit eben so gnä-
digen Augen ansehen werden. Die-
se Hoffnung ist zugleich mein großer
Wunsch

Manuscript 611108

Wunsch, womit ich denjenigen ver-
einige, welchen ich für Hochhero
ununterbrochees Wohlergehen mit
gleicher Inbrunst bey GOTT ablege,
der ich in unveränderlicher Ehrfurcht
beharre

Eurer Hochgebohrnen

Excellenz

unterthänigster Knecht,

Gottfried Achenwall.



Vorrede zur ersten Ausgabe.

Mein Leser,

Hier hast du eine neue Einleitung
in die Staatsverfassung der
vornehmsten Europäischen Rei-
che. Sie ist aus dreyjährigen Vorlesun-
gen entstanden, die ich zuerst in Marburg,
und hernach auf hiesiger Universität dar-
über

Vorrede.

über angestellt. Ich entwarf anfangs kurze Sätze, ich verbesserte solche nach und nach, und fand Ursache, bey diesem einmal erwählten Leitfaden meiner Statistischen Stunden beständig zu bleiben. Bey meiner Ankunft alhier zeigte ich den Plan, wornach ich jeden Staat abhandle, und die Ordnung, nach welcher ich die einzelne Theile der Staatskenntniß einrichte, in der Vorbereitung zu dieser Staatslehre öffentlich an. Ich habe solche mit einigen Veränderungen wieder abdrucken, und in gegenwärtiger Schrift voran setzen lassen, weil sie statt einer Tabelle zu den Hauptbetrachtungen eines jeden Reiches dienen kann. Denn nach diesem Grundrisse sind die hierinnen enthaltene

tene

Vorrede.

tene Staaten ausgearbeitet. Verschiedene Bewegungsgründe haben mich theils gemüßiget, theils angefrischt, diese Einleitung frühzeitiger dem Drucke zu übergeben, als ich sonst gesonnen war. Nimm also vorlieb mit dem, was ich dir überliefere. Forderst du etwas vollkommeneres, so lege meine Blätter zurück. Verlangest du etwas weniger mangelhaftes, so mußt du warten. Ich sammle fleißig an Vermehrungen, Zusätzen und Verbesserungen, und ich hoffe dir solche künftig in einem Anhange zu überreichen. Ich gestehe dir offenherzig, daß ich in keinem von den hier beschriebenen Staaten mich persönlich aufgehalten, auch nicht alle hierinnen einschlagende; sondern nur diejenige

ge

Vorrede.

ge Bücher gebraucht, die ich anführe. Aber dieses sage ich zu meiner Entschuldigung: deswegen hast du noch kein Recht, meine Absicht und meine Arbeit ganz zu verwerfen. Gesezt, du übersähest mich sehr weit in einem Staate, darinnen du viele Jahre gegenwärtig gewesen, oder welches genauer kennen zu lernen du mehrere Zeit und Gelegenheit gehabt, als ich: so darfst du nur bedencken, daß ich mehrere Reiche habe abhandeln müssen, daß ich weniger Zeit darauf habe wenden können, daß ich einen Abris, keine Ausführung geschrieben, daß ich einiges vielleicht mit Fleiß nicht schreiben wollen, und daß endlich etwas nicht zu wissen, daß man noch

Vorrede.

noch nicht wissen können, kein Verbrechen sey.

Ich sehe die Welt aus meinem Gesichtspuncte, du aus einem andern: warum solltest du nicht manches besser erkennen können, als ich, da du verschiedene mir entfernte und dunkle Staatsgegenstände näher hast, und in ihrem Licht sehen kannst?

Was ich nicht weiß, lehre mich, was du besser kennst, davon unterrichte mich, öffentlich oder im Vertrauen, es ist mir einerley: ich werde dir allezeit dafür Dank wissen. Ich suche meinen Zuhörern und dem Teutschen Leser zu dienen. Hältst du meine vorliegende Bemühung dazu
nicht

Vorrede.

nicht ganz ungeschickt, und hast du so viel
Gewogenheit für mich, so bereichere mei-
ne Sätze mit deinen Anmerkungen, und
lebe übrigens wohl. Göttingen, den 30.
Merz, 1752.



Vor-



Vorrede zur zwoyten Ausgabe.

Mein Leser,

Nach habe dir bey der ersten Auflage versprochen, künftig etwas weniger mangelhaftes zu liefern. Ich habe seitdem mein mögliches gethan, solches zu erfüllen. Hier liefere ich die neue Umarbeitung. Sie hat mir wenigstens eben so viel Mühe gekostet, als die vorige Ausgabe. Sie ist durch und durch

Vorrede.

durch verändert: wie weit solche verbessert worden, magst du selbst beurtheilen.

Ich habe in diesem dreijährigen Zeitraum mehrere Bücher gelesen, weitere Untersuchungen angestellt, neuern Nachrichten erlangt, und mich Zeit und Kosten nicht dauern lassen, um durch eine über die Schweiz nach Frankreich, und zwar in den grösssten und merkwürdigsten Theil seiner Provinzen angestellte Reise mich von einer Menge zu meiner Sphäre gehörigen Begriffe und Sätze durch mich selbst zu unterrichten. Durch diese verschiedene Wege ist mir überflüssiger Stoff gekommen, meinen Abriss verbessern zu können, und ich kann insbesondere versichern, das mir von allen hier abgehandelten Staaten, keinen einzigen ausgeschlossen, theils mündliche theils schriftliche Nachrichten von solchen Personen zugekommen, die
ihre

Vorrede.

verbessert, überhaupt aber die Noten durch den anweisenden Buchstaben mit dem Texte in nähere Verbindung gebracht worden. Das letztere macht die Vorlesungen unstreitig bequemer.

Die Allegata der ganzen Bücher und einzelner Schriftstellen sind nicht weniger verändert: was ich zu meinen Zwecke weniger brauchbar, oder durch neuere und zuverlässigere Nachrichten falsch befunden, habe ich ausgeworfen. Es würde eine, und zum Theil gar ungerechte Eitelkeit gewesen seyn, Anführungen beyzubehalten, die zwar die Schrift hätten zieren, den Leser aber vergeblich bemühen oder gar verführen können. Man vergönne mir, daß ich die Bücher, so ich nicht gelesen, auch nicht anführe: man erlaube mir auch, daß ich die neueste Schriften vorzüglicher vor den alten lesen: weil der Zweck dieser Arbeit

Vorrede.

Arbeit mehr das neue als das alte, und nicht das vergangene, sondern das gegenwärtige erfordert.

Ich habe auch den Titul geändert. Weil man durch das Wort Staatswissenschaft ordentlich die Politick andeutet: so habe ich den Philosophen, so ferne sie aus allgemeinen Gründen schliessen, ihre Wissenschaft lassen, und der Statistick, die sich bloß mit Erfahrungen beschäftigt, nur den Namen der Staatslehre oder der Lehre von der Staatsverfassung der Reiche beylegen wollen.

Du wirst dich vielleicht beschweeren, daß ich an verschiedenen Orten dunkel geschrieben. Erinnere dich, daß meine Aufsätze zum Lesebuch bestimmt sind, und ich folglich mich dem mühsamen Gesetze unterwer-

);(2

fen

Vorrede.

fen müssen, die nöthigste Sätze in so kurzen Ausdrücken, als thunlich, zusammen zu fassen.

Ausser denenjenigen Nachrichten, welche zum Gebrauch in gegenwärtiger Arbeit durch hohe Vermittelung herbey geschaffet, oder durch meine Gönner und Freunde mir mitgetheilet, oder durch meine eigene Erfahrungen erlanget worden, sind auch einige, die aus blosser Menschenliebe mir zugeflossen. Meine Bitte am Ende meiner ersteren Vorrede ist mir vorthailhaft geworden: sie hat mir so gar ausser den Grenzen von Teutschland unbekante Wohlthäter verschaffet, die mich mit ihren Anmerkungen bereichern wollen. Verehre mit mir, mein Leser, die gnädige Hände, welche mein Vorhaben zu deinem Besten kräftigst zu unterstützen geruhet

Vorrede.

geruhet, und danke mit mir meinen Gön-
nern und denjenigen Menschenfreunden,
die dich durch mich belehren wollen.

Dieser Dank ist uns hoffentlich beyder-
seits noch ferner nützlich. Willst du einem
so ruhmwürdigen Exempel folgen: so
wird die Empfindung der Zufriedenheit,
die aus diesem Verdienste um das Publi-
cum, und aus einer solchen zuvorkommen-
den Gefälligkeit gegen einen Unbekannten
nothwendig entspringet, dir eine süsse und
wesentliche Belohnung werden.

Besonders wünschte ich, daß einige unse-
rer Teutschen Reisenden, die ohnedem in
größrer Anzahl, als keine Nation in Eu-
ropa, alljährlich in den auswärtigen Rei-
chen herumziehen, die Gewogenheit hät-
ten, nach ihrer Zurückkunft mir ihre neue
Staatsanmerkungen und Verbesse-
rungen

Vorrede.

rungen zu gönnen. Eine Liebe ist der andern wehrt. Ihnen wird gegenwärtiger Grundriß auf der Reise nützlich seyn. Sie finden darinnen eine allgemeine Anleitung, woraus sie sich eine Menge Fragen entwerfen, und herrliche Erkundigungen einziehen können. Es ist unleugbar, daß unter allen Absichten, die man sich bey Betrachtung fremder Länder und Völker vorsezet, diejenige, welche auf Erlernung der Staatsverfassung eines Reichs abzielt, die größeste, edelste und gemeinnützigste sey. Unter den vielen Reisenden (ich rede bloß von denjenigen, welche wegen des allgemeinen Zweckes reisen, um die Welt kennen zu lernen, und sich qualificirt zu machen), sind nur einige, die sich ernstlich bemühen, ihre Reisen zu Verbesserung ihrer Erkenntniß anzuwenden. Und wie viele findet man nicht noch unter dieser

ser

Vorrede.

fer kleinern Anzahl, die wenig oder nichts nütliches von der Reise nach Hause bringen, bloß weil sie nicht wissen, wornach sie sich erkundigen sollen. Sie erfahren nichts aus dem Umgange, weil sie nach nichts fragen können. Sie finden nichts, weil sie nicht wissen, was sie suchen sollen. Ich kann meine Sätze zu bequemerer und leichterer Erreichung dieses Zwecks zuversichtlich empfehlen. Ganze Duzenden von Exempel haben mich belehret, was für ein unendlicher Unterschied sey, wenn man ohne den Vorschmack der Staaskenntniß, oder mit demselben fremde Länder durchreiset.

Ich habe auch einen öffentlichen Angriff gegen meine erste Ausgabe von einem gewissen Professor in Copenhagen, Herrn Anderssen, ausgestanden. Selbiger war,
wie

Vorrede.

wie er glaubte, von den Göttingischen Hrn. Recensenten beleidiget worden. Er vertheidigte sich deswegen in der Dänischen Gelehrten Zeitung, und folgerte daraus, daß man an seinen Schriften etwas zu tadeln sich unterstanden, ganz natürlich, daß man fremden Recensenten nicht mehr glauben solle.

Da er nun hierunter Göttingische Professores versteht, denen man nicht mehr glauben soll: so mußte ihm mein Grundriß zum unglücklichen Nebenbe-
weise dienen. Weil ich erwehnet, daß die Dänen andern weisen Nationen an Gelehrsamkeit noch nicht gleich kämen, welches nichts anders heißt, als daß es Nationen gebe, die es darinnen schon weiter als sie gebracht: so soll ich der ganzen Dänischen
Nation

Vorrede.

Nation Tott gethan haben, und so gar in der Geographie noch unwissend seyn, indem ich eine ganze Dänische Provinz, die Ferroische Insuln, zu Engelland geschlagen.

In dem letztern hat mich Hrn. Ancher-
sen belehren wollen. Er kam zwar zu spät: indem ich mit meinen damaligen Hrn. Zuhörern erweisen kann, daß ich selbst diesen Fehler schon bemerkt hatte. Allein ich will ihm doch für seinen, obgleich ungestümen Unterricht danken. Aber warum kann man nicht unterrichten, und artig seyn?

In Ansehung der Dänischen Gelehrsamkeit ist seine Auslegung gezwungen. Dennoch, um andere durch ihn nicht
irrig

Vorrede.

irrig zu machen, habe ich diesen Ausdruck verändert. Inzwischen hat Herrn Anderssen gefochten, ohne einen Feind zu haben. Es ist sehr hart, Jemanden bey einer ganzen Nation ohne wichtigen Grund verhaßt machen zu wollen, und zwar bloß deswegen, weil es ein Göttingischer Professor ist. Ich will es ihm aber vergeben, weil ich es seiner übereilten Hitze zuschreibe. Diese wandelt ihm öfters an. In eben dem Zeitungsblatt siehet er sich genöthigt, einem der hiesigen vornehmsten, und zwar geistlichen Lehrer wegen eines ähnlichen Vergehens eine feyerliche Ehrenerklärung zu thun. Und gleich darauf ruft er einen andern unsrer berühmten Männer zum Schiedesrichter
zwischen

Vorrede.

zwischen ihm und den Göttl. Recensenten an, welcher eben derjenige ist, der die Schrift, worüber er ihm den Schiedespruch freywillig zugestehet, recensiret hat, wie Hr. Anderssen von seinen sich hier aufhaltenden Landesleuten, so bald es ihm gefällig ist, ungezweifelt überwiesen werden kann. Er schlägt also der Wahrheit ins Gesicht, wenn er unsern ehrwürdigen Hrn. Recensenten Kenntniß und Glauben abspricht: da er nach seinem eigenen Geständniß mit solchen Leuten zu thun hat, daß er sich für ein Glück schäzet, wenn sie sich die Mühe geben wollen, seine Ausarbeitungen mit ihrer Critick zu beehren. Sein Exempel thut der Nation eher Tork an, als meine Worte, oder vielmehr die aus
meinen

Vorrede.

meinen Worten erzwungene Auslegung. Beynahe zweifelte ich, daß er ein wahrer Däne ist: wenigstens bleibt er alsdenn, so lange er sich nicht bessert, ein aus der Art geschlagener Däne.

Nunmehr habe ich dir, mein Leser, nichts weiter zu sagen, als daß ich von mehreren Europäischen Staaten die Nachrichten sammle, und entschlossen bleibe, solche nach vorliegendem Plan als eine Fortsetzung heraus zu geben, wenn Gott Leben, Gesundheit und fernern Vorschub gönnet. Lebe wohl. Göttingen, den 29. Merz 1752.



Vorbe-



Vorbereitung.

Schriftsteller.

1. IOANNIS ANDREAE BOSII *introductio generalis in notitiam rerum publicarum orbis vniuersi*, Ienae 1674. 4.

2. Fridrich Leutholds von Franckenberg (Bernhards von Zsch) *Europäischer Herold*, Leipzig 1705, Fol. im Vorberichte.

3. IOANNIS NICOLAI HERTII *diff. de notitia singularis rei publicae*, vol. I. tom. II. *commentationum atque opusculorum*, pag. 3.

4. EVERHARDI OTTONIS *notitia praecipuarum Europae rerum publicarum*, ed. IV. *Traiecti ad Rhenum* 1739. 8. in prolegomenis.

§. I.

Der Begriff der Staatslehre wird sehr verschiedentlich genommen. Unter der grossen Menge Schriften, welche die Staatsverfassung einzelner Reiche erzählen, trifft man nicht leicht eine einzige an, welche in der Zahl und Ordnung ihrer Theile mit der andern überein kommen sollte. Es ist also nicht undienlich, dasjenige, was man sich unter diesem Namen eigentlich vorzustellen

A

stellen

stellen hat, und was in ihrem Umfange enthalten ist, zu untersuchen, und die natürliche Einrichtung und Verbindung ihrer Abtheilungen fest zu setzen.

§. 2.

Aus dem allgemeinen Staatsrechte wissen wir, was ein Staat, oder eine freye bürgerliche Gesellschaft ist. Man erklärt sie als eine Gesellschaft vieler Familien, welche zu Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt vermittelst einer unabhängigen Regierung miteinander vereinigt sind. Insbesondere nennt man solche ein Reich, wenn eine einzelne Person regiert, der alle andere unterworfen sind; hergegen, wenn mehrere die oberste Gewalt zugleich haben, heißt solche ein Freystaat oder eine Republik.

§. 3.

Indem man Betrachtungen über den Staat anstellt, so gedenket man sich solchen entweder als allgemein oder als wirklich. Dort redet man vom Staate überhaupt, hier von einem einzelnen Staate.

§. 4.

Wenn ich einen einzelnen Staat ansehe, so bemerke ich eine unendliche Menge von Sachen, so darinnen als wirklich angetroffen werden. Unter diesen sind einige, welche seine Wohlfahrt in einem sehr merklichen Grade angehen, entweder daß sie solche hindern oder befördern. Wir nennen selbige merkwürdig.

§. 5.

S. 5.

Der Inbegriff der wirklichen Merkwürdigkeiten eines Staats macht seine Staatsverfassung im weitern Verstande aus, und die Lehre der Staatsverfassung eines einzelnen Staats ist die Staatslehre.

* Die Lateiner nennen die Staatslehre *noticiam reipublice singularis*, und sondern solche von der Politick oder Staatswissenschaft ab. Es ist solches wohl zu bemerken. Die letztere erweist, wie ein Staat überhaupt eingerichtet werden soll: die erstere aber erzählt, wie eine solche einzelne grosse Gesellschaft in ihrer ganzen Verfassung wirklich eingerichtet ist.

S. 6.

Durch die Staatslehre erlangt man die Staatskenntniß. Der Endzweck, warum man einen Staat kennen lernen will, wird uns unterweisen, was für Sachen und auf was für Art selbige in der Staatslehre abgehandelt werden sollen. Ein jeder Zweck muß einen wahren Nutzen in sich schliessen. Die Kenntniß eines Staats kann uns, wie wir zeigen werden, auf vielerley Art nützlich seyn. Der Hauptnutzen aber besteht darinnen, daß man hieraus einsehen lernt, wie glücklich oder unglücklich ein Reich sey, so wohl an sich selbst betrachtet, als in Absicht auf andere Staaten, und dadurch in den Stand gesetzt wird, Schlüsse zu formiren, wie ein Staat klüglich zu regieren sey, daß heißt, um davon eine Anwendung in der Politick zu machen.

S. 7.

Dieser Zweck bestimmt ganz natürlich, daß nicht alles, was sich von einem Staate wahres sagen

gen läffet, in der Staatslehre erzählt werden muß; sondern nur was merkwürdig ist, was die Wohlfahrt eines Staats in einem merklichen Grade angehet. Hieraus fließet die Hauptregel: je mehr etwas die Wohlfahrt eines ganzen Reichs betrifft: je notwendiger wird dessen Erläuterung in der Staatslehre.

§. 8.

Um unsere Begriffe und Sätze von einzelnen Dingen auf ähnliche Fälle anwenden zu können, müssen wir den Grund davon einsehen. Deswegen erheischet die Absicht der Staatslehre ferner, daß von dem, was in einem Staate merkwürdig ist, zugleich die Ursachen dargeleget werden. Sonst werden wir einen Staat nicht einsehen, sondern nur anschauen.

§. 9.

Es bemühet sich also jemand, aus dem unzählbaren Haufen derer Sachen, die man in einem Staatskörper antrifft, dasjenige fleißig herauszusuchen, und dessen Ursache sorgfältig auszuspuhren, was die Vorzüge oder Mängel eines Landes anzeigt, die Stärke oder Schwäche eines Staats darstellt, den Glanz einer Krone verherrlichtet oder verdunkelt, den Unterthan reich oder arm, vergnügt oder mißvergnügt; die Regierung beliebt oder verhaßt; das Ansehen der Majestät in- und aufferhalb des Reichs furchtbar oder verächtlich macht, was einen Staat in die Höhe bringt, den andern erschütteret, den dritten zu Grunde richtet, einem die Dauer, dem andern den Umsturz prophezeyet, kurz alles, was zu gründ-

gründlicher Einsicht eines Reichs, und zu vortheilhafter Anwendung im Dienste seines Landesherrn etwas beitragen kann: dieser ist es, der eine Staatskenntniß erlangen wird.

§. 10.

Der Umfang der Staatslehre bleibt noch allemal sehr weitläufig. Man muß also aus den unendlichen Merkwürdigkeiten die notwendigste heraus nehmen, ohne welche die wahre Beschaffenheit der Wohlfahrt einer Nation nicht begriffen werden kann. Diese setze man zu seiner Betrachtung aus, und stecke ihre Grenzen ab: so läßt sich der ganze Bezirk endlich überschauen und durchwandern, und es kommt nur darauf an, daß man denjenigen Weg erwählt, welchen uns die Natur in einer geschickten und ordentlichen Lehrart zeigt.

§. 11.

Die vergangene Begebenheiten eines Reichs sind die Quellen, woraus dessen jetziger Zustand unmittelbar fließet. Daher setzet die Staatslehre unwidersprechlich eine Kenntniß des Ursprungs und der Hauptveränderungen eines Reichs voraus. Die Geschichte der Staatsveränderungen (Revolutionen) eines Reichs ist also das erste, welches in der Staatslehre eines jeden Volks abgehandelt werden muß. Man geht solche nach gewissen Periodis in einem kurzen Zusammenhange durch, um sich einen Begriff überhaupt zu machen, wie ein Reich durch seine verschiedene Abwechslungen endlich die heutige Gestalt erlangt. Zweyerley ist

6 Vorbereitung zur

hiebei hauptsächlich zu erörtern: 1) die Veränderungen der Regierungsform, 2) die Veränderungen der Provinzen, welche nach und nach entweder einem Staate zugefallen, oder davon abgekommen. In den erblichen Monarchien müssen noch 3) die Veränderungen der Familien, welche den Thron besessen, beygefügt werden. Alle übrige besondere Begebenheiten eines Staates überlassen wir der eigentlich so genannten Historie, welche unumgänglich voraus gesetzt werden muß. Die Revolutionen mit ihren Ursachen, Folgen und jezigen oder künftigen Einflüsse sind zu unserm Endzwecke allein nöthig, und zugleich hinlänglich.

1. M. Gottlieb Schumanns jährliches Genealogisches Handbuch, Leipzig 8.

2. Johann Hübners Genealogische Tabellen, I. Theil, Hamburg 1725. fol. nebst den jährlichen Genealogischen Fortsetzungen.

§. 12.

Mit diesem Wegweiser fangen wir nun an, die vornehmste Merkwürdigkeiten eines Reichs in Augenschein zu nehmen. Alles, was wir darinnen antreffen, läßt sich in zween Hauptpuncten zusammen fassen. Man betrachtet entweder einen Staat vor sich allein, oder verschiedene Reiche mit einander. Jenes macht die eigentliche Staatsverfassung eines Reiches aus; dieses aber lehrt uns das Verhältniß der Reiche gegen einander erkennen, und muß besonders abgehandelt werden.

§. 13.

Ein Reich bestehet aus Land und Leuten. Unter diese beyde Begriffe läßt sich alles bringen.

§. 14.

§. 14.

Wenn ich hier Land (Territorium) nenne, so verstehe ich darunter einen gewissen Theil des Erdbodens, welchen ein Volk eigenthümlich besitzt. Die Gewässer sind davon nicht ausgeschlossen. Was unter und über der Fläche des Erdbodens ist, so fern es in einer Verbindung mit dem Lande steht, und ihm und seinen Einwohnern Vortheil oder Schaden bringt, gehört hieher.

§. 15.

Die Betrachtung des Landes giebt nicht nur Anlaß zu allerhand politischen Anmerkungen über das Klima, die Grenzen, Flüsse und Berge überhaupt; sondern erfordert hauptsächlich eine genaue Beschreibung der Productionen einer jeden Provinz an Fischen, Salz, Metallen, Feld- und Gartenfrüchten, Viehzucht, Holz und andern Nutzungen, woraus sodann von dem Ueberflusse oder Mangel des ganzen Staats Schlüsse gezogen werden können. Das übrige wird aus der Schulgeographie vorausgesetzt, oder gehöret nicht in unsere Sphäre.

§. 16.

Ein Volk hat öfters nicht nur seinem Stammsitz, der mit ihm einerley Namen führet; sondern auch Nebenländer, welche theils in- theils außershalb Europa liegen. Aus letztern erkennet man bald die die glückliche Heyrathen und Erbschaften eines Regenten, bald den kriegerischen oder Handelsgeist eines Volks. Man schildert ihre natürliche oder durch Fleiß vermehrte Vortheile auf gleichmäßige

Art ab, und schiebt deren ganze Verfassung ein, so viel davon in den folgenden Artickeln nicht vor-
kommt. Man hält solche mit dem Stammsitze
zusammen, und findet Staaten, die ihr ganzes An-
sehen hinter der Linie herholen, man findet andere,
deren entferntes Eigenthum ihnen zur Last gereicht,
und deren Wohl dadurch gehemmet wird, daß sie
zu viel besitzen.

*. Von Geographischen Büchern.

1. Herrn Prof. Köhlers Anleitung zur verbess-
erten neuen Geographie, Nürnberg 1724. 12.

2. Johann Hübners vollständige Geogra-
phie, 3. Theile, die neueste Auflage.

3. Methode pour étudier la Geographie par
Mr. l'Abbé LENGLET DU FRESNOY, 3. edit.
VII. tomes, à Paris 1742. 12. wovon nechstens eine
neue Auflage erscheinen wird.

4. Le grand dictionnaire géographique et cri-
tique par Mr. BRUZEN LA MARTINIÈRE,
VIII. tomes, à la Haye, Amsterdam et Rotterdam
1726-39. 8. Dieses Werk ist von 1744. bis 1750.
zu Leipzig unter dem Titel: Historisch-Politisch-
Geographischer Atlas, teutsch übersetzt und vermehrt
in 13. Bänden herausgekommen.

** Von Geographischen Karten, ihrer Einthei-
lung in Land- und Seekarten, ihrer verschiedenen Güte
und deren Merkmaalen, Beurtheilung der Holländi-
schen, Französischen, Deutschen und Englischen Landkar-
ten. Von der Wahl der Geographischen Karten siehe
DU FRESNOY, tom. I. und

1. M. Eberhard David Haubers Versuch einer
umständlichen Historie der Landkarten, Ulm 1724. 8.

2. Johann Hübners Museum geographicum,
d. i. Verzeichniß der besten Landkarten, erläutert von
I. H. I. Hamburg, 8.

§. 17.

So viel ist genug, vom Lande zu wissen. Nunmehr wollen wir mit den Einwohnern Bekanntschaft machen. Die Menschen sind in allen Staatsbetrachtungen das Hauptziel. Wir müssen nichts Merkwürdiges von ihnen auslassen. Man kann sie von zwei Seiten beschauen. Von der ersten erblicken wir sie bloß als natürliche Menschen; von der andern stellen sie sich als Mitglieder eines gemeinschaftlichen Staatskörpers, als Bürger dar.

§. 18.

Als Menschen kann ich sie sowohl nach ihrer Anzahl als nach ihren Eigenschaften betrachten.

§. 19.

Die Vielheit der Einwohner eines Reichs ist dessen erste Grundsäule. Man reise die Europäischen Länder durch, so wird man den Unterschied in der Anzahl der Menschen mit Erstaunen wahrnehmen. Hier muß man sich durch eine unzählige Menge durchdrängen: dort hat man Noth, Menschen zu finden. Die Ursachen dieser Ungleichheit sind nicht überall einerley. Man muß sie sorgfältig ausspühren, um die wahren Mittel, dem Mangel abzuhelpfen, ausfindig machen zu können.

1. Johann Peter Süßmilch von der göttlichen Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, Tod und Fortpflanzung desselben erwiesen, Berlin 1741. 8.

§. 20.

Die natürliche Eigenschaften einer Nation, wodurch sie sich von andern unterscheidet, nennet man

man ihren Character. Er zeigt sich im Körper, noch mehr aber im Gemüthe. Wie verschieden sind nicht die Völker in der Farbe, Länge und Stärke! Es giebt so gar Krankheiten, die gewissen Nationen eigen sind. Hier denkt man mehr witzig, dort mehr tiefsinnig. Die Neigungen sind eben so wenig überall einerley. Aus deren Verschiedenheit erwachsen die verschiedene Gewohnheiten der Völker, welche man ihre Tugenden oder Laster zu nennen pfleget. Man suche davon diejenige aus, die in die Verfassung und das Wohl des Staats Einfluß haben. Worinnen die mehreste Personen eines Volks einander ähnlich sind, das wird in einem allgemeinen Satze ausgedruckt. Es ist aber nur ein wahrscheinlicher Schluß.

* Man darf es also von einzelnen Personen nicht mit Gewißheit behaupten. Man findet überall gesunde und kranke, gescheute und thörichte, tugendliebende und lasterhafte Menschen. Durch die Erziehung, das Alter, die grosse Welt, die Wissenschaften und Ausübung der Sittenlehre wird ein Mensch in eine ganz andere Form gegossen.

1. IOHANNIS BARCLAII icon animorum cum notis AVGVSTI BVCHNERI, Dresdae 1681. 8.

2. Essais sur le genie et le caractere des Nations, II. tomes, a la Haye 1751. 8.

§. 21.

Wir müssen zum Hauptwerke eilen, und die Einwohner auch als Bürger, die vermittelst einer Regierung zu ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit und Glückseligkeit vereinigt leben, betrachten. In dieser Bedeutung ist der Landesherr selbst als der vornehmste Bürger der Republick, (Civis eminent) mit darunter begriffen. Die ganze Verfassung ei-

nes

nes gemeinen Wesens kennen zu lernen, muß man zwey Hauptstücke erwägen: das Staatsrecht und die Einrichtung der Reichsgeschäfte.

* Ich wähle mir hier eine eingeschränkte Monarchie zum Muster meiner Ordnung, weil man bey ihr auf mehr Punkte Recht zu geben hat, als bey einem unumschränkten Reiche, oder bey einer Republik. Was also in den letztern nicht anzutreffen ist; fällt von sich selbst aus.

§. 22.

Das Staatsrecht begreift sowohl die Staats- oder Reichsgesetze, als die daraus herfließende Verbindung zwischen dem Regenten und den Untertanen.

§. 23.

Vor allen Dingen ist nöthig, sich die Reichsgrundgesetze bekannt zu machen, und ihren Ursprung, ihr Schicksal und ihren jetzigen Gebrauch zu untersuchen.

* Das Reichsherkommen gehört gleichfalls hieher. Wo man aber in einem Reiche weiter keine als dergleichen ungeschriebene Gesetze findet: da kann man sicher schliessen, daß der Wille des Regenten für das einzige Reichsgrundgesetz gehalten wird.

1. Hrn. Hofrath Johann Jacob Schmaussens Corpus juris gentium academicum, II. tomis, Leipzig 1730. gr. 8.

2. Corps uniuersel diplomatique du droit des gens par Mr. DU MONT, VIII. tomes, à Amsterdam 1726 - 1731. avec les suppléments de Mr. ROUSSET, V. tomes 1739. f.

§. 24.

Hierauf gründet sich die Verbindung zwischen dem Regenten und den Untertanen.
Man

Man hat demnach sowohl auf den Regenten und dessen Vorrechte, als auf die Stände und ihre Rechte Acht zu geben.

§. 25.

In Ansehung des Regenten ist ein doppelter Gegenstand zu merken: man muß sowohl die gesetzmäßige Art, den Thron zu erlangen; als die Rechte der Landesregierung kennen lernen. Ist der Staat ein Wahl- oder Erbreich? fällt er bloß auf die männliche, oder auch auf die weibliche Linie? ist die Gewalt des Regenten in gewisse Grenzen eingeschränkt, oder seinem freyen Willkühr überlassen? was ist Rechtens nach den Reichsgesetzen, und was geschieht?

§. 26.

Von den Landesherrn geht man zu den Reichsständen. Man muß sie auffer und in ihren Versammlungen betrachten.

§. 27.

So verschiedene Reiche wir haben: so verschieden trifft man auch die Einrichtung der Stände an. Nicht überall machen der hohe Adel und die Geistlichkeit besondere Stände aus. Der niedre Adel und die Gemeine oder Bürgerschaft gehören ordentlich mit unter die Reichsstände, bisweilen gar die Bauern.

§. 28.

Wenn sich die Reichsstände versammeln, so geht der Reichstag an. Hier ist alles merkwürdig: Zeit, Ort, Art der Berathschlagung, Sammlung

lung der Stimmen, Schlüsse und deren Vollstreckung, und alles was bey Ausschreibung, Fortsetzung und Aufhebung eines Reichstages beobachtet wird.

§. 29

Aus dieser Verbindung zwischen einem Regenten und seinen Ständen erwächst die Einrichtung der Staatsgeschäfte.

§. 30.

Diese betreffen entweder des Ansehen des Reichs oder die Regierung insbesondere.

§. 31.

Das Ansehen eines Reichs, die Würde der Krone, der Glanz des Regenten zeigt sich in seiner Residenz, Lustschlössern, Titul, Wappen, Hofstaate, Ceremoniel, Ritterorden und dergleichen.

§. 32.

Der Titul eines Regenten hat gemeiniglich viele Veränderungen erlitten. Bisweilen ist er ein Denckmaal eines seit ganzen Jahrhunderten schon erloschenen Rechts, öfters ein unsterblicher Zeuge eines noch fortdauernden Anspruches. Wie oft ist er nicht der Zunder zu den heftigsten Kriegsflammen gewesen?

1. IOANNIS SELDENI tituli honorum ex versione SIMONIS IOANNIS ARNOLDI, Francof. 1699. 4.

2. I. C. BECMANNI syntagma dignitatum, II. partes, Francof. et Lipsiae 1696. 4. sonderlich diff. III. part. I.

§. 33.

§. 33.

Das Wappen pflegt ordentlich ein gleiches Schicksal zu haben. Es ist ohnedem nichts anders als ein hieroglyphischer Titul. Man muß solches vollständig blasonniren.

1. Hrn. Prof. Köhlers jährlicher Wappen=Cazender. Nürnberg, ar. 8.
2. Johann Wolfgang Triers Wappenkunst vermehret von D. Christian Feusteln, Leipzig 1744. 8.
3. Johann Paul Reinhardts vollständige Wappenkunst Nürnberg 1747. 8.
4. PHILIPPI IACOBI SPENERI historia insignium illustrium, seu operis heraldici pars specialis, Francof. ad Moen. 1686, fol.

§. 34.

Die Herrlichkeit eines Thrones spiegelt sich hauptsächlich in dem Hofstaate eines Regenten und in seinem Hofceremoniel. Mit dem äußerlichen Putzwerke mag sich der Hofmann beschäftigen. Der Staatsmann untersucht, ob dieses beydes wohl oder übel eingerichtet, und der Hoheit des Regenten gemäß oder übertrieben sey. Er merkt an, was ein Hof hierinnen für andern besonderes habe, und forscht nach den geheimen Ursachen und Absichten davon.

1. Gottfried Strievens Europäisches Hofceremoniel, andere vermehrte Auflage, Leipzig 1723. 8.
2. Johann Christian Lünigs Theatrum ceremoniale historico - politicum, II. Theile, Leipzig 1719. und 1720. f.
3. Le Ceremonial Diplomatique des Cours de l'Europe par Mr. ROUSSET, II. tomes, à Amsterdam et à la Haye 1739. f. Es sind die beyde letzte Theile von den V. tomes des Suppléments zu dem Corps Diplomatique.

§. 35.

§. 35.

Die Ritterorden verdienen hier auch ihren Platz. Sie sind entweder weltlich oder geistlich, ohne Einkünfte oder mit Einkünften versehen. Man betrachtet ihren Ursprung, die Ordensstatuta, ihre Einrichtung und Ansehen.

1. Christian Gryphii Entwurf der geist- und weltlichen Ritterorden, Leipzig und Breslau 1709. 8.
2. Historie des Ordres monastiques, religieux et militaires, (par HELYOT) VIII. tomes, à Paris 1714. 1719. 4.

§. 36.

Sind sonst noch besondere Vorzüge der geheiligten Person eines gesalbten und gekrönten Hauptes eigen, so kann man solche süglich hier mit berühren.

§. 37.

Die eigentliche Regierungsgeschäfte begreifen sowohl die Staatsangelegenheiten überhaupt, als die einzelne Theile derselben insbesondere.

§. 38.

In einer Monarchie werden die Rechte der Majestät und die allgemeine Staatsangelegenheiten überhaupt im Namen des Landesherren gemeinlich durch ein ganzes Collegium besorget, welches das höchste im Reiche ist, und aus den beyden Departements der einheimischen und der auswärtigen Affairen zu bestehen pflegt, denen bisweilen ein *Premier Ministre* vorgesetzt ist.

§. 39.

S. 39.

Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten hat mit andern Völkern zu schaffen. Es verschickt Gesandten, und negociirt mit den fremden, schließt Bündnisse, und hat alle Kriegs- und Friedensgeschäfte unter Händen. Das Departement der einheimischen Angelegenheiten vertritt den Landesherrn unmittelbar bey seinen Unterthanen, und besorget auf dessen Befehl alles, was die innerliche Ruhe und Glückseligkeit des Landes angehet, das heißt, es richtet die ganze Landespolicey ein. Von hier aus werden alle Gesetze ausgefertigt, geändert und abgeschafft, alle Aemter besetzt, die Besoldungen und andere Vergnadigungen ausgetheilt, die Strafen bestimmt. Es verwaltet alle Rechte der Majestät in geistlichen und weltlichen Sachen, und dirigiret alle herrschaftliche Beamte und Landescollegia.

S. 40.

Die besondere Verfassung der Landesregierung einzusehen, ist hauptsächlich nöthig, auf den Kirchenstaat, den Zustand der Schulen und Gelehrsamkeit, das Justiz-Manufacturen-Handlungs-Cammer- und Kriegswesen sein Abschen zu richten.

S. 41.

Von den vier Hauptreligionen ist die Heidnische in Europa beynahе vertilgt, die Mahometanische erhält sich auch nur an der äußersten Grenze, die Jüdische schleicht im Finstern, die Christliche allein besitzt den Thron. Aber diese unglückselige Mutter hat viel Kergers

Mergerniß in ihrer Familie erlebt. Ihre Kinder haben sich getrennet, und diese Trennung hat fast alle Reiche erschüttert. Und noch jetzt verdienet der Einfluß der verschiedenen Religionen in den Staat unser besonderes Augenmerk.

§. 42.

Die Neigungen der Nationen, in der Religion freygeisterisch, vernünftig oder abergläubisch zu denken, die Verfassung des Kirchenregiments und die Verhältniß der Kirche gegen ihren Staat sind überall; in den Catholischen Staaten aber die Macht und der Reichthum der Clerisey, und die Gewalt des heiligen Vaters noch besonders merkwürdig.

1. Les Religions du monde par ALEXANDER ROSS, traduites de l'Anglois par THOMAS de la GRVE, II. parties, à Amsterdam 1669. 12.

2. Histoire des Religions de tous les Royaumes du monde par IOVET, IV. tomes, à Paris 1710. 12.

3. CASPARIS NEVMANNI trutina religionum, quae hodie sunt, vbi singularum aetas, fontes, dogmata expenduntur, adiecit scriptores et animaduersiones MAVRITIUS CASTENS, Lips. 1731. 8.

4. Johann Gronings I. V. D. Historie der heutigen Religionen, Hamburg 1702. 12. und im eröffneten Ritterplatze, Band I.

§. 43.

Die Wissenschaften und freye Künste bringen einem Volke nicht nur Ehre, sondern auch Nutzen. Sie sind die Sonne, welche den Staat eben so wohl erwärmet als erleuchtet. Man for-

B

schet

schet also nach, ob? und was für Wissenschaften und freye Künste ein Volk sonderlich treibe? was für herrliche oder schlechte Anstalten auf Schulen, Universitäten, Ritter- und Kunst-Academien, und in Ansehung öffentlicher Bibliotheken und gelehrter Gesellschaften zu deren Beförderung anzutreffen seyn? wie weit es ein Volk darinnen gebracht, und was für Männer ihm besonders Ehre machen?

I. CHRISTOPHORI AVGVSTI HEVMANNI
 conspectus reipublicae litterariae. cap. IV.

§. 44.

Durch das Justizwesen wird den Unterthanen Recht gesprochen, ihre Streitigkeiten geschlichtet, und ein jeder in seinem Eigenthum geschützt. Man hat angemerkt, daß je unumschränkter ein Monarch ist, desto vollkommener das Justizwesen eingerichtet zu seyn pflegt. Man muß hiebei auf drey Stücke acht geben, 1) auf die Gesetze, welche den Unterthanen vorgeschrieben sind, und deren Sammlungen, 2) auf die Gerichte oder Justizcollegia mit ihrer Subordination, 3) auf die Proceffe oder die Art des gerichtlichen Verfahrens.

1. Samuel Reibers allgemeine Rechtsgeschichte, Hamburg 1702. 12. Ist ein Anhang des 3ten Theils des eröffneten Ritterplatzes.

§. 45.

Es ist nicht genug, den Unterthan durch die Justiz bey dem Seinigen zu schützen: es muß solches auch durch dessen Arbeitssamkeit erhalten und vermehret werden.

den. Dieses ist eine der vornehmsten Sorgen des Landesherrn, seiner Unterthanen Hände mit Vortheil zu beschäftigen. Daraus erwachsen die 3. Nahrungsstände: der Bauren = Handwerks = und Handelsstand.

§. 46.

Der Bauer empfängt den Segen der Natur aus der ersten Hand. Weil der Landbau, die Viehzucht, Fischerey u. s. w. schon bey den Landesproductionen vorkommen, übergehen wir ihn hier. Was nicht verzehret wird, liefert er entweder dem Handwerksmann, um es zum allgemeinen Nutzen zuzubereiten, oder dem Handelsmann, um es auswärts zu verführen. Ob und was für rohe Materialien im Lande verarbeitet werden? wie geringe oder ansehnlich die Manufacturen sind? muß unumgänglich ausgeführet werden. Denn dieses macht die wichtigste Vorzüge eines Reiches vor dem andern aus.

1. Paul Jacob Marbergers neueröffnetes Manufacturen = Haus, Hamburg 1704. 12.

2. Theodor Ludwig Laus Vorschlag von Einrichtung der Einkünfte der Souverainen und Unterthanen, in welchem von Policey = Cammer = Negocien = und Steuersachen gehandelt wird, III. Theile, Frankf. am Mayn 1719. 4.

3. George Heinrich Zinkens Teutsches Reals Manufactur = und Handwerks = Lexicon, I. Theil, Leipzig 1745. gr. 8.

§. 47.

Ohne Manufacturen steht der Handel einer Nation auf schwachen Füßen. Wenn ein Volk

dasjenige, was es in seinem Lande selbst erzeuget und selbst verarbeitet, auch selbst ausführt: so kann es sich erst rühmen, daß seine Commerciën dauerhaft, und sein Reichthum unerschöpflich sey. Weil nach der heutigen Verfassung Eurozens die ganze Macht eines Staats größtentheils hierauf beruht: so muß man sich so weit darinnen einlassen, als es möglich ist, und die Waaren, die aus- und eingeführet werden, die Handlungsorter und Seehäfen, als die Sammelplätze des Handels, die Länder, wohin gehandelt wird, die Einrichtung der Handelsgesellschaften, die Banco und den Profit, der einem Lande daraus zuwächst, und was sonst zu Verbesserung des Commerci in Zöllen, Wegen, Cänälen eingerichtet ist, nebst dem Münz- Wesen in Betrachtung ziehen.

1. Essai politique sur le Commerce par M. ** (MELON), nouvelle edition, à Amsterd. 1742. 8.
2. Reflexions politiques sur les Finances et le Commerce, (par Mr. DU TOT), nouv. ed. II. tomes, à la Haye 1743. gr. 12.
3. Examen du livre intitulé: Reflexions politiques sur les Finances et le Commerce, II. tomes, à la Haye 1749. gr. 12.
4. Von Manufacturen und Commercio, Frankf. und Leipz. 1740. 4.
5. Johann Joachim Bechers politischer Discours von den Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republicken, 4te Auflage, Frankf. und Leipzig 1720. 8.
6. Le parfait Negociant par JAQUESSAVARY, II. tomes, à Geneve 1676. 8.
7. Dictionnaire universel de Commerce, ouvrage posthume de M. PHILEMON LOUYS SAVARY

VARY, nouv. edit. IV. tomes, à Geneve 1751. fol.
ist nechstens fertig, und die ältere Auflage ist Teurisch
übersetzt und vermehrt unter dem Titel: Allgemeine
Schatzkammer der Kaufmannschaft, 4 Theile,
Leipzig 1741. und 1742. f.

8. Atlas Maritimus et Commercialis or a ge-
neral View of the World so far as relates to Tra-
de and Navigation, London 1728. gr. fol.

§. 48.

Das Cammerwesen hat mit den Einkünf-
ten und Ausgaben eines Reichs zu thun. Die
Finanzen werden schon von den Alten die Sehnen
der Republic genennet. In neuern Zeiten hat
man sich dieser Wahrheit erinnert, und die witzige
Franzosen haben in den Cammeralsachen so glückli-
che Entdeckungen gemacht, daß eine allgemeine Re-
formation des Finanzwesens in ganz Europa dar-
aus entstanden ist. Man erkundiget sich hiebey so-
wohl, was für Einkünfte ein Regent hat, als, wie
sie gehoben, und endlich, wozu sie verwandt
werden.

§. 49.

Die Einkünfte eines Landesherrn sind nicht
in allen Reichern auf einerley Fuß gesetzt. Man hat
ihrer unzählige Gattungen. Ueberhaupt hebt er
solche aus seinem Eigenthume oder aus dem Eigen-
thume seiner Untertanen. Zu den erstern gehö-
ren alle Nutzungen aus seinen Patrimonial- und
Cammergütern, welche man auch Domainen und
Tafelgüter zu nennen pflegt, und aus andern Re-
galien, das ist aus demjenigen Sachen, die einem

Unterthanen nicht eigen seyn können, z. Ex. aus dem Bergwerks- und Forst- und Jagd- Salz- Post- Münz- Stempelpapier- Regal.

* Die Domainen werden durch ledige Anfälle der Lehngüter, durch Confiscationen, durch Einziehung der ehemals veräußerten Stücke vermehrt. Je willkürlicher ein Herr regieret, desto häufiger sind die Regalien, desto aufbarer werden sie gemacht. Bisweilen werden Monopolia daraus, und es hat geschickte Cammeralisten gegeben, die die Kunst erfunden, Regalien in ordentliche Anlagen zu metamorphosiren.

§. 50.

Die Einkünfte, welche aus dem Eigenthume der Unterthanen gezogen werden, heißen überhaupt Abgaben, Auflagen, Contributionen. Man theilet sie in ordentliche und außerordentliche. Doch ist diese Eintheilung mehr theoretisch, als practisch. Die älteste Arten sind die Steuern von den liegenden Gründen, und die Zölle von Ein- und Ausfuhr der Waaren. Hiernächst folgt die Accise oder der Licent von allerhand Sachen, die durch den Gebrauch verzehret werden, Kopf- und Vermögen- Steuer, und allerhand schuldige *Dons gratuits*.

§. 51.

Alle Diese Einkünfte werden bald von den Ständen, bald von dem Landesherrn selbst durch gewisse dazu bestellte Bediente gehoben, welche solche theils berechnen, theils in Pacht haben. Aus diesen Canälen fließt alles in das Cammercollegi-

collegium zusammen, welches die Stelle eines Reichsschatzmeisters vertritt, die ganze Rechnung über Einnahme und Ausgabe führt, und deswegen mit Recht des Landes Herz genennet werden kann.

§. 52.

So groß aber die Einkünfte eines Landes sind: eben so groß und öfters noch weit grösser sind die Ausgaben. Es muß der Regent, dessen Familie und der ganze Hofstaat erhalten, die unzählige Beamte besoldet, und alles, was zur Sicherheit und zum Besten des Landes dienet, hievon besritten werden. Was alsdenn noch übrig bleibt, kann in der Schatzkammer aufgehoben werden. Dieses erhält man nur durch eine ordentliche Landesoeconomie.

Wilhelms Freyherrn von Schroeder Fürstliche Schatz- und Rentkammer, Leipzig 1721. 8.

§. 53.

Sonderlich ist der Kriegsstaat heute zu Tage eines von denen nothwendigen Uebeln, welche einem Reiche unsägliche Summen kosten. Die Art Krieg zu führen ist fast von Jahrhundert zu Jahrhundert verändert worden. Vielleicht hat die Geschicklichkeit darinnen anjeko ihren höchsten Gipfel erreicht. Man muß die Landmacht von der Seemacht wohl unterscheiden. Jene ist allen Staaten gemein, diese aber nicht: weil man nicht in allen Reichen weitläufige Seeküsten findet, noch alle Völker grossen Handel zur See treiben, und reich genug sind, um sich einen Platz unter den Seemächten erwerben zu können.

Die Landmacht eines Reichs zu beurtheilen ist nöthig, sich aus dem vorhergehenden zu erinnern, ob ein Land an Mannschaft und Pferden, die tüchtig zum Kriege sind, einen Ueberfluß oder Mangel habe, und folglich die Truppen zu recroutiren, und die Cavallerie zu remontiren, fremder Hülfe benöthiget sey oder nicht? hernach untersuche man die Anzahl und Einrichtung ihrer Kriegsvölker, der regulären Truppen und Landmiliz, des Fußvolks und der Reuterey; ob sie gute Subordination habe, in allen Handgriffen geübt, und zur Mannszucht gewöhnt sey? wie sie bezahlt, ernähret und gekleidet werde? ob sie mit erfahrenen Officieren, mit Ingenieurs und Artillerie versehen? was vor Anstalten gemacht seyn, so wohl die Ausgediente in Invalidenhäusern und durch Pensionen zu versorgen, und die Wittwen und Kinder der Gebliebenen zu ernähren; als beständig junge Mannschafft durch Werbecantons, Casernenschulen, Cadettencorps anzuziehen. Nechst den Truppen ist die übrige Stärke eines Staats in seinen theils natürlichen, theils durch Kunst errichteten Vorkauern, das ist, den Festungen zu suchen.

* Ich gedenke der Neigung zum Kriege und der Tapferkeit eines Volks wohlbedächtiq mit keinem Worte. Es ist unerweislich, daß ein Volk hierinnen vor dem andern viel voraus habe. Es kommt alles auf die Zeiten und answärtige Umstände an, und die Historie zeigt uns eben so merkwürdige und wunderbare Wanderungen der Tapferkeit, als der Gelehrsamkeit.

1. Memoires de M. le Marquis de FEUQUIERE, 2. ed. IV. tomes, à Londres 1737. 8.

2. Histoire de Polybe traduite par DOM VINCENT THUILLIER, avec un commentaire ou un Corps de science militaire par Mr. de FOLARD, VI. tomes, à Paris 1727 - 1730. 4. nebst den Sentimens d'un homme de guerre sur le nouveau systeme du Chevalier de FOLARD par M. D. *** à Paris 1733. 4.

S. 55.

Auf gleiche Art läßt sich auch die Seemacht einer Nation erwägen. Eine Flotte ins Meer zu stellen, ist nach Proportion der Mannschaft wenigstens dreymal so kostbar, als eine Landarmee ins Feld zu führen. Man hat hiebey besonders anzumerken, ob ein Volk sein Schiffszimmerholz, Masten, Segel- und Tauwerk und übrige Erfordernisse zu Ausrüstung dieser schwimmenden Festungen bey sich zu Hause findet, oder auswärts herholen muß? wie der Bau seiner Schiffe, die Einrichtung seiner Escadern und die Anstalten beschaffen, um eine Pflanzschule von tüchtigen Matrosen und geschickten Seecapitains zu haben? ob die Seegrenzen von Natur bedeckt, oder durch Verschanzungen und Kriegshäfen genugsam verschlossen seyn?

* Zur Marine wird gar zu viel erfordert, und deswegen ist ihre Bewandniß sehr sonderbar. Es bringt eine Nation ganze Jahrhunderte zu, ehe sie anfängt, einige Figur auf der See zu machen: hingegen kann sie ein einziger wichtiger Verlust so niederwerfen, daß sie in vielen Zeiten nicht im Stande ist, sich wieder aufzurichten. Wir haben in der neuern Geschichte ein einziges Exempel einer Seemacht, die

in der Geschwindigkeit entstanden, man hält es auch für ein Wunder. Aber wir finden verschiedene Beyspiele auch der mächtigsten Seevölker, die gleichsam durch einen Schlag auf einmal entwaffnet worden.

1. Essai sur la Marine et sur le Commerce par M. D*** (Des Landes) avec des remarques historiques et critiques de l'Auteur, à Amsterdam 1743. 12.

2. Histoire generale de la Marine, tom. 1, à Paris 1744. 4.

§. 56.

Wenn wir nun in dieser Ordnung die Verfassung eines Reiches und seine Schwäche und Stärke angesehen haben: so ist es nicht schwer, mit Hülfe der allgemeinen Politick diejenige Regeln herauszubringen, wornach ein Volk handeln muß, um sein Wohl zu befördern. Diese Regeln nennt man Staatsmaximen, und den Inbegriff aller Staatsmaximen eines Reiches in ihrem Zusammenhange das Staatsinteresse. Es ist also das Staatsinteresse in der That nichts anders, als eine Politick, die einem einzelnen Staate angepaßet wird. Es gehört auch das Staatsinteresse zur Staatslehre, weil ihr Endzweck dahin abzielet, von der Kenntniß eines Staats in der Politick die gehörige Anwendung zu machen.

§. 57.

Ein Volk, das seine wahre Wohlfahrt zu befördern, seine Sicherheit zu befestigen, und seine Glückseligkeit vollkommener zu machen bemüht ist, muß sowohl in Ansehung seiner selbst, als in Ansehung

sehung anderer Völker gewisse Regeln beobachten. Daher giebt es Staatsmaximen eines Reiches gegen sich selbst und gegen andere Nationen, und deswegen theilet man das Staatsinteresse in das innerliche und auswärtige.

S. 58.

Das erstere erfordert, daß ein Volk seinen innerlichen Ruhestand und das Wohl nicht nur seiner einzelnen Bürger; sondern auch des ganzen gemeinen Wesen zu erhalten und befördern suche, dem Mangel abhelfe, den Ueberfluß verschaffe, die Einwohner vermehre und bereichere, die Wissenschaften in Flor bringe, den Manufacturen und Commercien aufhelfe, die Gebrechen der Staatsverfassung heile, den Factionen vorbeuge, die Justiz beschleunige, das Cammerwesen in Ordnung halte, den Kriegstaat auf guten Fuß setze. Die vornehmste von dergleichen Staatsmaximen, die aus der besondern Einrichtung eines jeden Reiches hauptsächlich fließen, können an diesem Orte erklärt, und in so fern das innerliche Staatsinteresse eines Landes der Staatsverfassung desselben unmittelbar angefügt werden.

S. 59.

Ganz anders ist es mit dem auswärtigen Staatsinteresse beschaffen. Die Maximen, wie ein Volk in Ansehung seiner Nachbarn sich in Sicherheit stellen, oder mit deren Beyhülfe seine Wohlfahrt befördern könne, fließen aus der Verhältniß, die es gegen fremde Völker hat, ob es ihrer bedarf, oder entbehren könne? ob es von ihrer Macht

Macht viel oder wenig zu befürchten habe? Dieses kann ohne vorgängige Kenntniß andrer Staaten nicht begriffen werden, und verdienet eine besondere Ausführung.

§. 60.

Dieses ist der Abriß der vollständigen Staatslehre einzelner Reiche, in so weit solche für sich allein betrachtet werden. Wer die unterschiedliche Grade der Verbindung einsieht, welche die Wissenschaften mit einander haben, wird den hohen Wehrt einer Erkenntniß zu schätzen wissen, von welcher die Historie einen sehr ansehnlichen Theil ihres Lichts borget, welche zu dem allgemeinen Staatsgeistlichen und bürgerlichen Rechte den trefflichsten Stoff giebet, und die Politick mit einer Menge practischer Sätze bereichert.

§. 61.

Daher ist die Staatslehre allen Gelehrten nützlich, und allen Juristen nöthig; hauptsächlich aber, wer die jetzige Welthandel gründlich beurtheilen, wer seine Reisen in fremde Länder mit Nutzen unternehmen, wer in Manufakturhandels- und Cammeral-Sachen oder in Gesandtschaften sich gebrauchen lassen will, dem ist ihre Erlernung unentbehrlich.

VALENTINI IACOBI ASSMANNI diff. de rerum publicarum notitia in academia diligentissime excolenda, Lipf. 1734.

§. 62.

§. 62.

Man hat gegen den Vortrag dieser Lehre auf Universitäten Einwürfe gemacht, als wäre solche wegen der Menge ihrer Materien voller Verwirrung, wegen der beständigen Veränderungen voller Ungewißheit, und wegen der darinnen enthaltenen Staatsgeheimnissen für den Augen der Schulgelehrten verborgen, folglich dergleichen Vorlesungen seicht und unbrauchbar seyn müßten. Allein, da eine geschickte Ordnung der Verwirrung abhülft, ein ununterbrochener Fleiß die Hauptveränderungen bemerken kann, und der Ungewißheit tüchtige Beweissthümer entgegen stellt, die Staatsgeheimnisse aber entweder das nicht sind, wofür man sie ausgiebt, oder nicht so häufig sind, als man sich einbildet, auch der Endzweck nicht erfordert, in alle Staatsgeheimnisse zu dringen: so wird der Nutzen, welchen man in Erlernung der Anfangsgründe der Staatslehre sucht, gar süglich erreicht werden können.

Diff. mea de notitia rerum publicarum academiis vindicata, Gottingae 1748.

§. 63.

Die Gewohnheit der alten Geschichtschreiber, die Staatsverfassung einzelner Völker in ihren historischen und geographischen Büchern sorgfältig einzuschalten, nebst den besondern Werken eines Xenophons, Aristoteles und Tacitus beweisen, daß man diese Kenntniß bey ihnen sehr hoch geachtet. In neuern Zeiten ist man diesen Fuß-

Fußstapfen nachgegangen. Seit dem gegen das Ende des sechszehenden Jahrhunderts die Berichte einiger Venetianischen Gesandten bekannt wurden, der berühmte Lipsius eine systematische Politick fast aus lauter Sprüchen alter Geschichte schreiber zusammen gelesen hatte, und verschiedene Staatsmänner ihre wichtige Anmerkungen über ausländische Reiche, welche sie durchreiset hatten, herausgaben: wurde diese Wissenschaft aus dem Staube gezogen, und die Welt bekam einen Geschmack daran. Man sammlete die verschiedene Schriftsteller von einem Staate: man bemühet sich, von vielen, ja von allen Reichen die Staatsverfassung beysammen zu haben. Also kamen Sammlungen von Originalschriften zum Vorschein, und daraus erwachsen eine Menge Auszüge und grosse Werke sowohl von einzelnen Reichen, als von vielen mit einander. Nunmehr war Stoff genug vorhanden, Vorlesungen auf Universitäten darüber anzustellen, der unsterbliche Conring brachte sie auf den academischen Lehrstuhl, und von Helmstädt breitete sie sich auf andern Musensitzen in- und außerhalb Teutschland aus. Seit dem haben wir auch Lesebücher davon bekommen, unter welchen die *notitia praecipuarum Europae rerum publicarum* von Hrn. Everhard Otto a) das einzige ist, welches seine Quellen anführet.

Davon die vierte vermehrte und verbesserte Auflage zu Utrecht 1739. 8. herausgekommen, die neuere Jenaische aber ein unerlaubter Nachdruck ist.

S. 64.

Unter den vielen und grossen Sammlungen, welche den Staat aller Reiche und Republicken der ganzen Welt, oder wenigstens vieler Reiche zugleich vortragen, ist zu unsrer Absicht wenig brauchbares. Wir wollen 1) den gegenwärtigen, nicht den ehemaligen Staat kennen lernen, 2) wir suchen glaubwürdige und zuverlässige, nicht falsche und ungewisse Nachrichten. Also müssen wir 1) die neuere Schriftsteller den ältern, 2) diejenige, welche ein Reich aus eigener Erfahrung erkannt, denen, die ihre Erzählungen von andern abgeschrieben, vorziehen.

Nach diesen Regeln werden die Sammlungen ordentlich in die geringere Stelle gesetzt werden müssen. Inzwischen sind die brauchbarste darunter

1) **Johann Sunktens Weltbeschreibung** fortgesetzt und in 2. Theilen ans Licht gestellt von **Christoph Benjamin Säckhel**, Ulm 1739. gr. 4.

2) **Modern history or the present state of all Nations** by Mr. SALMON, illustrated with Cuts and Maps by HERMAN MOLL. 3. edit. III. Vol. London 1744 - 46. fol. Dieses Werk ist Italienisch übersetzt unter den Titel: **Lo stato presente di tutti e paesi e popoli del mondo, con nuove osservazioni e correzioni degli antichi e moderni viaggiatori**, 2. ed. Vol. XVIII. in Venezia 1740 - 1748. wird fortgesetzt **Van Goch** hat es mit Vermehrungen Holländisch herausgegeben, auch

auch sind einige besondere Stücke davon zu Altona in 4. Teutsch herausgekommen.

3) A complet system of Geographie illustrated with seventy maps by EMANUEL BOWEN, in II. Vol. London 1746. gr. fol.

*. Von den bekanntesten andern Sammlungen will ich mit 2 Worten urtheilen.

Die 32. Elzevirische Republicken sind schon weit mehr als hundertjährig, und nur einige glaubwürdig.

Le Monde par PIERRE D'AVITY ist alt, und durch die abgeschmackte Vermehrungen des ROC-COLES ausser Stand zu dienen gesetzt worden. D. T. V. Y. in seinen Erats du Monde, Gothofredus in Archontologia Cosmica, Lucas de Linda in descriptione Orbis und andere haben mehrentheils mit Avitys Kalbe gepflüget.

IOANNIS CHRISTOPHORI BECMANNI historia Orbis terrarum geographica et ciuillis, 2. ed. Francof. ad Viadr. 1680. 4. ist das beste aus dem vorigen Jahrhundert.

CONRINGII opus posthumum de notitia rerum publicarum hodiernarum (in dem III. tomo seiner gesammten Werke) ist durch des Hrn. von Göbel Zusätze sehr wenig verjüngt worden.

Friedrich Leutholfs von Frankenberg Europäischer Herold ist ebenfalls nicht mehr neu, auch ohne Beweiskrümer, und zu unsern Zweck größtentheils unbrauchbar.

Unter den Kengerischen Staaten des Gude ist das meiste unnützer Plunder.

Den

Den Voyages historiques de l' Europe des Mr. JOURDAN, welche August Bohse unter dem Namen Zalander Deutsch übersezt hat, wirft VAYRAC im Etat présent de l'Espagne, tom. I. p. 4. öffentlich vor: a beau mentir qui vient de loin.

Des GVEDEVILLE Atlas historique in 7. Folianten ist prächtig, und 1738. wieder aufgelegt, aber FRESNOY in seiner methode pour étudier la Géographie, t. I. p. 86. urtheilet davon: ce livre qui avoit été fait pour les ignorans, fut d'abord goûté par les ignorans; mais sans être estimé des savans.



E

Das



Das I. Hauptstück.
Staat
von
Spanien.

Schriftsteller:

1. Hispania, s. de regis Hispaniae regnis et opibus commentarius (IOANNIS DE LAET), Lugduni Batavorum 1629. 24.

2. Voyage d'Espagne curieux, historique et politique fait en 1655. nouvelle edition augmentée, 1666. 12.

3. Journal du voyage d'Espagne (par BOISEL), à Paris 1669. 4.

4. Annales d'Espagne et de Portugal avec la description de tout ce qu'il y a de plus remarquable en Espagne et en Portugal par Don JUAN ALVAREZ de COLMENAR, à Amsterdam 1741. IV. tomes, 4. auch in VIII. tomes, 8. Ist aus den Delices de l'Espagne et du Portugal erwachsen.

5. Etat présent de l'Espagne par M. l'Abbé de VAYRAC, III. tomes, à Amsterdam 1719. 8.

6. Voyage du P. LABAT en Espagne et en Italie, VIII. tomes, à Amsterdam 1731. 8.

7. Memoi-

7. Memoires instructifs pour un voyageur dans les divers états de l'Europe II. tomes, à Amsterdam 1738. 8. Ist übersetzt unter dem Titel: Lehrreiche Nachrichten für einen Reisenden in verschiedenen Europäischen Staaten, II. Theile, Berlin 1738. 8.

8. Beschreibung der Ursachen vom Untergange des Gothischen Reichs in Spanien, und dessen jetzigen Zustande, aus dem Schwedischen übersetzt, Copenhagen und Leipzig 1749. 8.

I. Staatsveränderungen.

§. 1.

Kein Land ist von so verschiedenen Völkern bewohnt worden als Spanien. Die Phoenicier setzen sich an die süd- und westliche Seeküste, die Carthaginenser, Römer, Schwaben und Gothen herschen nach einander darinnen, endlich im J. 713. überschwemmen es die Mauren fast gänzlich.

§. 2.

Diese entkräften sich durch ihr häufige Theilungen selbst, da inzwischen aus dem Ueberreste der Christen nebst einigen kleinen Staaten hauptsächlich zwey Königreiche Castilien und Arragonien erwachsen, die sich durch Vermählungen dreyimal vergeblich, zum vierten Mal aber 1473. auf ewig vereinigen a).

§ 2

a) In

a) In der 1. 2. und 4. Vermählung waren die Prinzessinnen aus Castilien, die Prinzen aus Arragonien: in der 3ten umgekehrt.

Die erste geschah zwischen Xunna und Sanctio maior 1011, wozu dessen anderer Prinz Ferdinand durch die Heyrath mit Sanctia auch Leon ererbte.

Die zweyte zwischen Urraca und Alphonso 1109.

Die dritte zwischen Eleonora und Johanne 1375. gab Anlaß, daß Arragonien an die jüngere Castilianische Linie fiel 1411.

Die vierte zwischen Isabella und Ferdinand V. oder I. von ganz Spanien, 1469.

S. 3.

Die Vermählung Ferdinands des Catholischen mit Isabella von Castilien macht die verschiedne Spanische Reiche zu einem einzigen Staatskörper a), welcher durch Unterwerfung der Saracenischen Provinzen, Verbesserung der innerlichen Verfassung, Entdeckung von America, hinterlistige Eroberung des Königreichs Neapel und widerrechtliche Besetzung der Helfte von Navarra zugleich erstauend mächtig wird. Die Heyrath Philippi Puleri mit Ferdinands Tochter Ioanna veranlasset die Vereinigung der Oesterreichischen Staaten mit dem Spanischen Reiche. Daher zittert für Kayser Carln V, Ferdinands Enkel, ganz Europa. Allein er theilt mit seinem Bruder Ferdinand b). Doch erlangt sein Sohn und Nachfolger in Spanien Philipp II. durch Carls Kayserwürde Mayland, und aus der Oesterreichischen Erbschaft die 17. Niederländische Provinzen nebst der Graffschaft Burgund. Eben

ben dieser Philipp II. eignet sich Portugal zu, und gehet mit einer Universal Monarchie schwanger. Allein durch den Aufstand der Niederländer, die Wachsamkeit der Englischen Elisabeth und Heinrichs IV. von Frankreich Heldenmuth e) wird solche in der Geburt ersücket d), und Spanien verblutet sich unter dem unweisen Philipp III, dem elenden Philipp IV. und dem schwachen Carl II. e) dem letzten seines Stammes, so sehr, daß es endlich kaum mehr Athem schöpfen kann f).

a) Was bey der Vermählung Ferdinands mit Isabellen zu Castilien und Arragonien gehdret?

b) Carl V. bereuet seine Freygebigkeit gegen Ferdinand seinen Bruder.

c) Philipp II. Projecte gegen Engelland und Frankreich.

d) Der Vervinische Friede 1598. ist die Grenze von Spaniens Glück.

e) Häufige Empörungen unter Philipp IV. und Carln II.

f) Verlust der vereinigten Niederlande 1648, der Graffschaft Roussillon 1659, des Königreichs Portugal 1668, der Franche-Comté 1678, und eines grossen Stücks von den übrigen Niederlanden 1659. 1670. und 1678.

S. 4.

Nach dessen Tode 1700. streiten Oesterreich und Bourbon um diese Erbschaft, und letzteres bringt nach einem 13jährigen Kriege zu aller Welt Erstaunen seinen Prinzen Philipp V. auf den Spanischen Thron, und Kayser Carl VI. muß sich mit

den Italienischen und Niederländischen Provinzen abspeisen lassen a). Seit dem ist dieses Reich in 5. Kriegen b) bemüht gewesen, sich wieder in die Höhe zu bringen, wodurch Elisabeth ihrem Don Carl 1735. zwö Cronen, die beyde Sicilien, und König Ferdinand II. seinem Halbbruder Philipp 1748. drey Herzogthümer, Parma, Piazenza und Guastalla zugewandt.

a) Was Spanien im Utrechtschen Frieden eingebüßet?

- b) 1. Krieg wegen Sardinien und Sicilien 1717.
 2. wegen Gibraltar 1727.
 3. nach Augusti II. Königs in Pohlen Tode 1733.
 4. mit den Engelländern 1738.
 5. wegen der Oesterreichischen Erbschaft 1741.

1. Histoire des revolutions d'Espagne par l'Abbé de VERTOT, V. tomes, à Paris 1726. 12.

2. Histoire des revolutions d'Espagne par le P. JOSEPH D'ORLEANS revûe et publiée par les PP. ROUILLE' et BRUMOY, III. tomes, à Paris 1734. 4.

2. Länder.

§. 5.

Spanien hat ein dreyfaches sehr verschiedenes Clima. Gegen Norden ist es kalt und feucht, gegen Süden heiß und feucht, in der Mitten sehr trocken und fast verbrandt. Es hat von 3. Seiten natürliche Gränzen, das Atlantische und Mitteländische Meer a), und die Pyrenäische Gebürge b): die vierte Seite schränckt Portugal ein. Diese

Diese Lage verschaffet ihm eine Sicherheit, deren sich wenige Länder rühmen können c).

a) Anmerkung von Estrecho di Gibraltar.

b) Von den 5. Wegen über die Pyrenäische Gebürge, unter welchen der oberste und unterste die gewöhnliche Strassen sind.

c) Anstalten an der mittägigen Küste gegen die Africanische Seeräuber.

S. 6.

Das Land ist fast durch und durch gebürig. Die grossen Flüsse, Ebro, Douro, Tago, Guadiana, Guadalquivir, sind wenig schiffbar, und außerdem ist es schlecht bewässert.

S. 7.

Spanien besteht aus 14. Provinzen 1) Neu Castilien, 2) Alt Castilien, 3) Leon, 4) Estramadura, 5) Andalusien, 6) Granada, 7) Murcia, 8) Valentia, 9) Gallicien, 10) Asturien, 11) Biscaya, 12) Navarra, 13) Arragonien, 14) Catalonien, und den Balearischen Inseln, davon doch Minorca seit dem Utrechtschen Frieden den Engländern gehört.

S. 8.

Es hat Ueberfluß an der besten Wolle a), an Wein b), Salz c), Seyde, Oliven, Orangenfrüchten, Rosinen, Feigen, Mandeln, Castanien, Capern, Quecksilber und Salzkraut d). Biscaya giebt treffliches Eisen, Andalusien und Asturien haben unvergleichliche Sturtereyen.

a) Becher vom Auf- und Abnehmen der Städte und Länder, S. 737.

b) von ihren Secten.

c) von den Puntas salinas sonderlich bey Cadix und in Yvica.

d) Man findet auch Zuckerrohr und Safran darinnen.

S. 9.

Das Hornvieh und die Flußfische sind seltsam, Gold und Silber wird nicht gegraben, und der Mangel an Getreyde ist groß a).

a) Da doch Spanien vormals ein gesegnetes Kornboden, und das Europäische Potosi und Peru war, Annal. d' Esp. II. 19.

S. 10.

Ausser Europa haben sich die Spanier in Ceuta, Oran, und Masalquivir auf der Küste der Barbarey a) und in den Canarischen Inseln b) festgesetzt. In Asien gehöret ihnen weiter nichts als die zu äusserst gelegene Philippinische und Latronische oder Marianische Inseln c).

a) Politische Ursache, diese Barbarische Eroberungen beizubehalten, ungeachtet sie nichts eintragen, und große Summen kosten.

b) Trefflichkeit dieser glückseligen Inseln, sonderlich an allerhand Secten und Zucker.

c) Besonderer Weg der Spanier nach ihren Asiatischen Inseln.

1. Gegenwärtiger Staat der Orientalischen Inseln, namentlich der Ladronischen, Philippinischen und Moluckischen, wie auch der Insel Celebes oder Macassar aus dem Englischen des Esp.

Cap. Salmons und mit den Holländischen Anmerkungen des von Goch übersetzt von A. H. Altona 1733. 4.

S. 11.

Aber in der von ihnen erfundenen neuen Welt haben sie den größten und reichsten Theil inne, und besitzen im Nordlichen America Mexico, Neu Mexico, Florida und Californien, im Südlichen aber Terra firma, Peru, Chili, Tucumaniern, Patagonien, Terra Magellanica und Paragay, und von den Antillen die 2. grosse Insuln Cuba und Porto Ricco nebst der Helfte von Hispaniola, ferner die Lucanische und einige Caraimische Insuln Sotto vento, nehmlich Trinidad, Margaretha und Tortua.

S. 12.

Sie ziehen hieraus Gold, Silber, Kupfer, Perlen und Edelgesteine, Cochenille, Cacao, Vanille, Zucker, Taback, Viehhäute, Baum- und Biscognewolle, Wachs, Campeche- und anderes Farbeholz, Indigo, allerhand Balsame und andere kostbare Arzeneyen und Waaren.

S. 13.

Diese weitläufige Provinzen werden von verschiedenen Arten von Einwohnern a) bewohnt, doch sind die gebohrene Spanier allein Herren darinnen. Alles zusammen ist in zwey grosse Königreiche getheilt, deren Vicekönige von einander nicht abhengen, aber doch ihre sonst einträgliche Gewalt durch

ganze Collegia eingeschränkt sehen müssen. Es sind mächtige Handelsstädte und grosse Seehäfen und Festungen darinnen b). Sie haben sich dieser Länder durch Tyranny bemächtigt, und erhalten sich in selbigen durch allerley Staatsränke: und ungeachtet sie hie und da bisher leicht angegriffen worden; so scheint es doch aus natürlichen Gründen unmöglich zu seyn, sie aus dem Besitz der Schatzkammer der Welt zu vertreiben c).

a) Sechserley Einwohner: Spanier, Americaner, Negres, Creolen, Westicen und Mulatern.

b) Von Mexico mit seinem Europäischen und Ost-Indischen Seehafen, Veracruz und Aquapulco, von Lima und Callao, Panama und Portobello, Carthagena und Havana.

c) Von Cromwells mißlungenen Anschläge und der vortheilhaften Erdenge von Panama.

1. *Nouus Orbis, seu descriptio Indiae Occidentalis*, auctore ANTONIO DE HERRERA, metaphraste C. BARLAEO, Amstelod. 1622. fol.

2. *L'Histoire du nouveau Monde, ou description des Indes Occidentales* par JEAN DE LAET, à Leyden 1640. f.

3. *Nouvelle relation contenant les voyages de THOMAS GAGE dans la Nouvelle Espagne*, II. tomes, à Amsterdam 1695. 12.

4. *Relation du voyage de la mer du Sud aux cotes du Chili, du Perou et du Bresil fait en 1712. 1714.* par Mr. FREZIER, II. tomes, à Amsterdam 1712. 12.

5. *Histoire de l'isle Espagnole ou de S. Domingue* par le P. PIERRE FRANÇOIS XAVIER de CHARLEVOIX, II. tomes, à Paris 1730. 4.

3. Einwohner.

S. 14.

In diesem weitläufigen Reiche zählet man nicht 6. Millionen Menschen, welcher Mangel durch das Wegziehen der Saracenen, die Americanische Colonien, die Austreibung der Juden unter Ferdinand I, und der Moriscos unter Philipp III. verursacht a) worden, und durch die Modestünden der Jugend, die Menge der Klöster und Schärfe der Inquisition unterhalten wird, so daß die kluge Vorschläge des Staatssecretärs Petri Ferdinand Navareta 1619. b), und die Anstalten Philipp IV. ohne Wirkung geblieben c).

a) Erweis, daß Spanien in alten Zeiten und noch im 17ten Jahrh. sehr volkreich gewesen.

b) LAET in Hispania, cap. IV, wo auch der Auszug aus Philipps IV. Edict 1623. befindlich.

c) Philipp V. ließ sein Volk zählen, und befand die Summa aller Familien auf 1. 140. 103. die privilegirte Häuser nicht mitgerechnet.

S. 15.

An dem Spanier ist nichts mittelmäßig als sein Körper, seine Tugenden sind groß, seine Laster noch grösser. Man rühmt seine Mäßigkeit, Standhaftigkeit, gesetztes Wesen, Verschwiegenheit und Treue: man wirft ihm den Hochmuth bis auf den Bettelstolz, Prahlerey, Geiz, Grausamkeit, Verstellung und Eifersucht vor. Die Fremden sind bey ihm als Gavaches verachtet und übel daran. Diese belachen dagegen die besondere Gewohnheiten der Spanier. Ihre Antipathie gegen die Franzosen legt sich nunmehr nach und nach.

1. GUND

1. Gundling in seinen Otis, cap. I. vom Temperament der Spanier.

a) BARCLAYUS, La Comtesse d' AUNOY, LETI, IOURDAN, die Lettres Perfannes und andere schildern den Spanier sehr lächerlich ab, VAYRAC vertheidiget sie tom. I. im discours preliminaire. P. LABAT in seiner voyage d' Espagne et d' Italie, tom I. erzählt noch viel von ihren Mänteln, Degen und Brillen, von der Weiber andar tapada, warum keiner Jacob heist, kein Dohse, Capasu und Hammel leicht gegessen wird.

b) Von ihren Stiergefechten, Ann. d' Esp. tom. IV. p. 1.

c) Von der beschriebenen Antipathie handelt De la Mothe le Vayer, Gundling, Frankenscin und Bayle. Doctor CARLOS GARZIA in der opposition des deux grands luminaires de la terre aus dem Spanischen übersetzt, à Cambrai. 12. giebt auch sein Urtheil davon, aber sehr läppisch.

4. Staatsrecht.

§. 16.

In Spanien ist kein gültiges geschriebenes Reichsgrundgesetz anzutreffen, auffer denen beyden von der Castilianischen Erbfolge (Majoria) und Urtheilbarkeit (Sennorio uno) von 1252. a), welche Johann II. 1442. zu Valladolid bestätigt, und hernach Ferdinand und Isabella, denn Carl V. 1523. und 1554. und endlich Philipp II. in seinem Testamente 1598. auf die gesammte Staaten von Spanien erstreckt hat b).

a) Diese beyde Gesetze stehen in Spanischer Sprache

Ge im Corps diplom. Supl. tom. I. part. I. p. 101.
et 102.

b) Siehe THUANUM, lib. 120. ad a. 1598.

§. 17.

Das Spanische Reich ist untheilbar, und in männ- und weiblicher Linie erblich a): wie denn seit den Zeiten der Saracenen die meiste Reiche durch Heyrathen zusammen gebracht worden. Dieses ist die berühmte Successio Castiliana, oder successio linealis cognatica, welche 1712. dahin verändert worden, daß die Prinzessinnen erst nach Erlöschung des männlichen Stammes erbfähig seyn sollen b).

a) S. die oben §. angeführten Reichsgrundsetze.

b) Dieses ist vom Könige und den Cortes durch die feyerliche Acte vom 9. Nov. 1712. festgestellt worden. MABLY Droit Public de l'Europe, t. II. p. 28.

1. LVDOVICVS MOLINA de Hispanorum primogeniorum origine et natura, und aus ihm VAYRAC, tom. II. p. 96. und III. chap. 1.

2. VLRICI OBRECHTI excerpta historica et iuridica de natura successiois in monarchia Hispaniae, IV. partes, Argentorati 1700. et 1701.

4. Diesem ist entgegen gesetzt

3. IOANNIS FRANCISCI BVDDEI exercitatio iuris naturalis de testamentis summorum imperantium, speciatim Caroli II. Hispaniae regis, Halae 1701. 4.

§. 18.

Sobald die Erbfolge eröffnet wird, läßt sich der neue Monarch feyerlich ausrufen, und von den

den Ständen in Buen Retiro huldigen ; aber seit
erlichen Jahrhunderten nicht mehr salben noch Krö-
nen*.

* IOANNES IACOBVS CHIFLETIVS de
Ampulla Remensi, cap. 16. p. 82. handelt von der
unterlassenen Krönung, und giebt zur Ursache an :
qui non electionis, sed mero sanguinis iure tra-
duces succedunt in regnis, non indigent regia
vnctione, vt capeffant sceptrra, qui lucem non alpi-
ciunt nisi reges, und sezt p. 83. hinzu : cum autem
de suorum regum successione legitima certi sint
Hispani, superfluum existimant, reges suos inun-
gi. Andre behaupten gar, daß der Spanische Hoch-
muth diese Ceremonien für gar zu geringe halten, weil
andere Völker solche auch haben, und sich dadurch von
ihnen unterscheiden wollen ; allein es ist sehr wahr-
scheinlich, daß die Krönung und Salbung aus Staats-
raison unterlassen worden, um nicht 1.) bey dem
Päpstlichen Hofe um Erlaubniß deswegen ansuchen,
und 2.) bey der Krönung dem Pabste den Lehn- und
Zinscyd schwören zu dürfen, welchen die alte Könige
von Arragonien, in deren Stelle die Könige von Spa-
nien getreten, vermöge des Diplomatis Petri II.
und der Concessionis Innocentii III. von 1204.
ihm leisten müssen. Denn als Petrus II. damals von
Innocentio III. in Rom mit eigener Hand gekrönt
wurde, so trug er ihm sein Reich zu Lehn auf, und
schwur ihm den Eyd der Treue, welches er hernach
mit folgenden Worten schriftlich widerhohlte : Tibi
et per Te Apostolicae sedis offero regnum meum,
illudque Tibi et successoribus tuis in perpetuum
constituo censuale, vt annuatim de camera regis
CCL. Massemutinae Apostolicae sedis reddantur,
et ego et successores mei specialiter ei fideles et
obnoxii teneamur. Worauf der Pabst in seiner conces-
sione antwortete : Nos igitur gratiam Tuam nobis
exhibitam ad successores deriuari volentes, prae-
sentium auctoritate concedimus, vt cum ipsi (suc-
ccf-

cessores tui) decreuerint coronari A SEDE APOSTOLICA REQUIRENTES, de speciali mandato per Tarraconensem Archiepiscopum apud Caesaraugustam sollempniter coronentur: PRAESTITA super praedictis IDONEA CAUTIONE. Beyde Urkunden stehen in Hrn. H. Schmausens Corp. J. Gent. das erste p. 7. das andere p. 2157.

§. 19.

Die viele Spanische Königreiche hatten sonst ihre sehr verschiedene Rechte und Freyheiten a); aber seit der grossen Vereinigung hat sich Ferdinand I. b), noch mehr Philipp II, am meisten aber Philipp V. c) unumschränkt gemacht d).

a) Sonderlich trogte Arragonien ehemals auf seine Privilegia, und drung seinen Königen harte Punkte ab. OTTO in notitia Hispan. §. 50. p. 265. und LAET in Hispania, p. 116.

b) Der Cardinal Ximenes leistete hierinnen Ferdinand I. grosse Dienste.

c) Philipp II. machte sich die Handel des verwegenen Perek und tollkühnen Justicia in Arragonien, und Philipp V. die Partheylichkeit der Arragonier, und Valentiner für das Haus Oesterreich, und die Halsstarrigkeit der Catalaunen zu Nutze.

d) Nur Navarra hat noch einen Ueberrest von besondern Immunitäten, davon unten.

§. 20.

Daher haben die Spanische Reichsstände keine Gewalt mehr, dem königlichen Willen zu widersprechen, ob gleich der Reichstag (Cortes Generales) noch bey Huldigungen und bisweilen zu feyerlicher Bekräftigung des königlichen Willens gehalten wird.

a) Sonst

a) Sonst waren in den meisten einzelnen Königreichen von Spanien drey Stände, 1) die Geistlichkeit, 2) der Adel, 3) die Deputirte der Städte, wozu in Castilien auch die 3. Ritterorden, die den Rang vor den Städten hatten, gerechnet wurden. Journal du voyage en Esp. p. 382,

§. 21.

Unter dem hohen Adel sind die vornehmste die Grandes di Spagna, welche der König ernennet. Diese Würde der Grandezza ist ordentlich erblich a), doch wird sie durch Ernennung des Königs bisweilen persönlich. Es sind mit selbiger ausser dem Bedecken verschiedene, sonderlich so hohe Ceremonialrechte verknüpft, daß die Grandes sich den Reichs- und Italienischen Fürsten b), auch, ungeachtet sie von 3 Classen seyn, sich selbst alle einander gleich halten. Die übrige vom hohen Adel heissen Titulos oder Titulados, ehemals Ricos hombres c), die vom niedern Adel nennen sich Cavalleros und Hidalgos d).

a) VAYRAC, tom. II. liv. V. zählt 74. Spanische Familien, die die Grandezza erblich haben. Siehe übrigens Annales d'Espagne, tom. IV. p. 316.

b) Exempel hievon unter Kayser Carl V. Kayser Leopolden und Ludwig XIV. Wie der Rangstreit der Grandes mit den Französischen Ducs und Pairs zwischen Philipp V. und Ludwig XIV. verglichen werden.

c) Beym hohen Adel ist Majorasco eingeführt, dessen Vorrechte Philipp II. zum grossen Nachtheile des Adels eingeschränkt. Journal du voyage d'Espagne, p. 297.

d) Die

d) Die Hidalgos sind, auffer einigen alten Häusern und den Ordensrittern, den bürgerlichen Unterthanen vollkommen gleich. Journal du voyage d'Esp. pag. 312.

5. Staatsgeschäfte.

§. 22.

Der königliche vollständige Titul ist: FER-
NANDO por la Gracia de Dios Rey de Castilla, de
Leon, de Arragon, de las dos Sicilias, de Ierusa-
lem, de Nabarra, de Granada, de Toledo, de Va-
lencia, de Galicia, de Mallorca, de Sevilla, de Cer-
dena, de Cordoua, de Corcega, de Murcia, de Iaën,
de los Algarves, de Algezira, de Gibraltar, de las
Islas de Canarias, de las Indias Orientales y Occi-
dentales, Islas y Tierra Firme del Mar Oceano,
Archiduke de Austria, Duque de Borgona, de Bra-
bante y Milan; Conde de Abspurg, de Flandes, del
Tirol y Barcelona, Senor de Viscaya y de Molina et
a). Auf Lateinisch: Rex Castellae, Legionis, Arra-
goniae, vtriusque Siciliae, Jerusalem, Nauarrae,
Granatae, Toleti, Valentiae, Galiciae, Maiorica-
rum, Hispalis, Sardiniae, Cordubae, Corsicae, Mur-
ciae, Grennis, Algarbiorum, Algezirae, Gibralta-
ris ac insularum Canariae, et Indiarum tam Ori-
entalium quam Occidentalium, Insularum ac Terrae
Firmae maris Oceani: Archidux Austriae, Dux
Burgundiae, Brabantiae et Mediolani; Comes Habs-
burgiae, Flandriae, Tirolis et Barcellonaae, Dominus
Biscayae et Molinae etc. Kürzer b) wird er ti-
tulirt: Rex c) Hispaniarum d) Catholicus e). In
geringen

D

geringen Schriften an seine Unterthanen nennt er sich bloß: Yo el Rey f).

a) So lautet der Titul in der Vollmacht des jezigen Königs, welche seinem Gesandten bey dem Nache-nischen Friedenswerke ausgefertiget worden.

b) Warum Ferdinand der Catholische und Isabella den weitläufigen Titul nicht ändern wollen. LVC. MARIN. SIC. de rebus Hispan. Lib. XIX.

c) Es haben sich 4. Könige von Castilien des Kayserlichen Tituls angemasset. VAYRAC, II. 98.

d) Portugal protestiret gegen den Titul: Rex Hispaniarum. Staat von Portigal, I. 474.

e) Catholicus ist sonst ein Persönlicher Titul einiger Spanischen, auch anderer Könige gewesen. BLONDEL in praefat. apologet. Geneal. Francicae, n. XIV. Seit den Zeiten des Pabstes Alexandri VI. das ist, ungefehr seit 1500. hat ihn Spanien beständig geführet, doch niemals in der ersten Person, sondern nur in der dritten. SELDENVS de titulis honor. p. I. c. V. p. 83.

f) Von der hiebey gebräuchlichen Estampilla, Memoires de TORRE, tom. VI. p. 78.

§. 23.

Der Kronprinz wird seit 1388. Prinz von Asturien a) genennt, aber nicht als ein solcher gebohren; sondern vom regierenden Könige dazu ernennet b). Die übrige königliche Kinder heissen Infanten c).

a) Die Spanier haben von den Engelländern gelernt, dem Erbrinzen den Titul eines besondern Fürstenthums zu geben. Journal du voyage d'Esp. p. 280.

b) Die

b) Die feyerliche Proclamation und Einnehmung der Huldigung der Prinzen von Asirien steht eb. das. p. 387. und in ROUSSET Cerem. Diplom. t. II. p. 344.

c) Den Titel Infant von Spanien führten sonst auch die Oesterreicher.

S. 24.

Eben so findet man das Wappen bald weitläufig aus dem Wappen von Castilien, Leon, Aragonien und Sicilien nebst Portugal im Mittelschilde zusammen gesetzt, mit der königlichen Krone über dem Schilde und der Ordenskette des goldenen Bließes umhängen; bald kleiner, da es nur das Wappen von Castilien und Leon nebst dem Mittelschilde von Anjou enthält, und mit der Krone bedeckt ist.

S. 25.

Der übertriebene Hofstaat und die zum Theil seltsame Etiquette des Spanischen Hofes a) ist von den Bourbonischen Königen grossen Theils geändert, und andern Höfen gleichförmiger gemacht worden b).

a) Die verkappte d'AUNOY in ihrer Relation de la Cour d'Espagne erzählt eine Menge Histöchen von dem Spanischen Ceremoniel unter Philipp IV. und Carl II, sie ist aber wenig glaubwürdig. Das wahre Ceremoniale Hispanicum findet man im Cerem. Diplom. t. II. p. 237.

b) VAYRAC hat im II. Bande seines Etat d'Espagne das ganze III. Buch davon angefüllt; gesteht aber in der Vorrede selbst, daß sich seit dem verschiedenen wieder geändert.

§. 26.

Von den einträglichen Ritterorden 1) von Sant Jago di Compostella, 2) Calatrava, 3) Alcantara a) sind seit den Zeiten der Isabella aus Castilien die Besitzer des Thrones Großmeister. Diesen dreym ist der kleine Orden von Mondesa beizufügen: wie sich denn auch die Bourbonische Könige von Spanien die Ernennung der Ritter des güldenen Vlieses b) anmaassen.

a) VAYRAC, II. 292, und noch weitläufiger Journal du Voyage d'Esp. p. 363 - 375. handelt von den geistlichen Ritterorden. Die Ritter müssen nicht nur ihre Ahnen beweisen; sondern auch daß sie Christianos vejos seyn.

b) Von güldenen Vließ siehe sonderlich ILL. GEHEINRICI AYRERI diss. de magno Magisterio Equestris ordinis Aurei Velleris Burgundo-Austriaci feminino masculini, Resp. Io. Ioach. Carlstens, Gott. 1748.

§. 27.

Die allgemeine Reichsgeschäfte werden durch das Consejo de Estado besorget, welchem einige Secretarios de Estado zu den verschiedenen ausländischen und einheimischen Affairen beigesüget sind. Der erste Staatsrath heißt ordentlich Consejero y Secretario de Estado y del Despacho Universal. Unter Philipp III. und IV. wurde der Premier-Ministre Privado genannt. Insbesondere siehet den Americanischen Sachen der Consejo de las Indias vor, welchem auch der Vice-Ré in Mexico und Peru nebst allen übrigen Statthaltern und die Casa de Contratacion zu Cadix unterworfen ist.

S. 28.

Der Spanier ist ein abergläubischer Christ, und pußt die Catholische Ceremonien mit Spanischen Verzierungen aus a). Die 8. Erz = 44. Suffragan, und 2. exempte Bischöfe nebst unzähligen Klöstern b) zehren das Fett c) von Spanien. Das Haupt des ganzen Kirchenstaats ist der Erzbischof von Toledo d). In America ist die Geistlichkeit weder an Menge noch an Reichthum viel geringer. Man zählet allein 6. Erz = und 38. Bischümer darinnen e), unter welchen der Erzbischof von Hispaniola den Titul Primas des gesanten Spanischen Indiens führet f).

a) Diese Schande decken ihre eigene Glaubensgenossen auf, als P. LABAT, Voyage en Esp. t. I. p. 15. und an verschiedenen Orten. MONTGON, memoires, II. 275. der Verfasser der Lehr. Nachr. II. 42. und von America FREZIER in mehrern Stellen.

b) Die Ann. d'Esp. IV. 45. zeigen aus des GIL GONZALES D'AVILA grandesles de Madrid, daß schon 1623. die Franciscaner allein 849. Klöster besaßen, worinnen sich mehr als 14000. Mönche und Nonnen mäßen.

c) Der Reichthum der Kirchen zu Madrid, Escorial, Sevilla, Toledo, Sarragossa, erhellet aus den Lehr. Nachr. 76.

d) Er ist Primas Hispaniae, Cancellarius Castellae und Confiliarius status natus, hat die geistliche Jurisdiction über 5. grosse und 109. andere Städte, 516. Flecken und Dörfer, 4. Collegial - Kirchen, 25. Erzpriester, 5000. Priester, und mehr als 506.000. Communicanten, VAYRAC, II. 331. welcher von dessen Domcapitel hinzusetzt : qui est sans contredit le plus Auguste, le plus nombreux et le

plus riche de la Chrétienté après S. Pierre de Rome p. 239. Man rechnet des Erzbischofs Einkünfte auf 300. 000. und des Domcapituls auf 150. 000. Ducaten.

e) ALEXANDER OLIVIER OEXMELIN in seiner Histoire des aventuriers qui se sont signalés dans les Indes, II. tomes à Paris 1688. 12. hat einen besondern Anhang von der Chambre des comptes dans les Indes, worinnen die geistliche Stifter in America und deren Einkünfte namhaft gemacht werden.

f) CHARLESVOIX histoire de S. Domingue, II. 475.

§. 29.

Alle Erz- und Bischöfe ernennet der König und bestätiget der Pabst a) Hergegen sind die Abteyen fast durchgängig regulär, und wählen sich ihre Vorgesetzte selbst. Die Canonicate vergiebt theils der König, theils der Bischof, theils das Capitul, theils der Pabst, welcher auch durch seinen Apostolischen Vorschaffter eine weitläufige Gerichtsbarkeit ausübet, und das einträgliche ius spo-
lii genießet b).

a) Den Vergleich Kaiser Carls V. mit dem Pabste Clemens VII. wegen der Ernennung zu den Stiftern findet man in des gedachten Pabsts Bulle im Corps Dipl. Supl. tom. I. part. II. p. 109.

b) Doch darf keine Pabstliche Bulle ohne des Königs schriftliche Einwilligung publicirt werden.

§. 30.

Die berühmte Inquisition Gerichte,
(sacrum officium inquisitionis haereticae prauitatis)

tatis) a), welche die Königin Isabella, Kraft eines Gelübdes zuerst in Spanien eingeführet, und deren man ist auffer dem General-Inquisition-Gericht zu Madrid in dem Reiche selbst 14. denn 3. in America und 1. in den Canarischen Inseln zählet, hält die Nation für ihr Heiligthum, andre aber sehen solche als das allergegrausamste Blutgericht an. Spanien hat sich dadurch unerseßlichen Schaden gethan, und die unumschränckte Gewalt der Inquisition b), welche so gar Könige angegriffen, und Päbsten getroget, bleibt allemal gefährlich und schrecklich, ungeachtet in dem jezigen Jahrhundert kein allgemeiner auto de fé c) vorgenommen worden.

1) Bäckers vollständige Nachricht von der Inquisition aus dem Englischen mit D. Baumgartens Vorrede, Halle 1736. 8. ist unter den vielen Schriften hiervon am brauchbarsten.

2) Ursprung derselben vom heiligen Dominico unter Pabst Innocentio gegen die Albigenser. Die Päbste führten solche in Italien ein; aber die Deutschen, Engelländer, Franzosen und Niederländer ließen sich solche nicht aufbürden.

b) Verfassung, Privilegia, Jurisdiction dieser Gerichte, nebst den Hauptpuncten ihrer Untersuchungen, ihren 20. 000. Familiares, Processen und Executionen.

c) Man hat den autos de fé so gar ein besonderes Hof-Ceremonial vorgeschrieben, ROUSSET im Ceremonial Diplom. II. 319. und mit diesen Mordspielen das Königliche Beylager 1679. gefeyert. Memoires de la Cour d'Espagne. pag. 195.

S. 31.

Der Spanier ist zur Tieffinnigkeit geneigt a), und würde es daher in Wissenschaften eben so weit bringen, als seine Vorfahren b); wenn er nicht die Vernunft unter den Gehorsam seines tyrannischen Glaubens gefangen nehmen müßte. Selbst in der allgemeinen Finsterniß der mittlern Zeiten war in dem Saracenischen Spanien c) mehr Licht der Gelehrsamkeit d), als jetzt auf allen 22. Christlichen Universitäten e).

a) Lob des natürlichen Verstandes der Spanier aus den Lehr. Nachr. II. 125. und aus ihrer alten Geschicklichkeit, in Staatsfachen zu negociiren.

b) Die beyde Seneca, Lucanus, Martialis, Quintilianus, Columella waren Spanier.

c) Von den gelehrten Juden und Arabern in Spanien im XI. und XII. Saec. Sie trieben sonderlich die Arzneykunst und die Aristotelische Philosophie, die Scholastici stammen von ihnen ab.

d) Grobe Unwissenheit der Bibliothecariorum des Escorialis. und unvernünftige Bannflüche wider die beste so gar Catholische Bücher aus den Lehr. Nachrichten.

e) Ihre beste Universitäten sind Valenza, Salamanca und Alcala de Henares, welche letztere der Cardinal Ximenes in Aufnahme brachte. OTTO notit. Hisp. S. 29. et 30.

S. 32.

Das vornehmste Gesetzbuch in Spanien besteht in den Königlichen Verordnungen, welche Philipp II. 1566. in eine Recopilation bringen lassen, und die unter Philippo IV. in der Nueva Recopila-

Recopilacion vermehrt herausgegeben worden a). Hier-
 nachst folgen die Leges Tauri b). Nach diesen Legi-
 bus Ordinationum gelten die Fora (statuta provin-
 cialia und localia), zu welchen auch das Fuero luz-
 go, oder Forum seu Liber Iudicum c) gehört, als-
 denn la Partita, oder die Leges septem Partitarum
 d), und endlich Ius Caesareum oder Romanum e).

a) Die nueva Recopilacion de las leyes de estos
 Reynos en tres tomos, ist zu Madrid 1640. f.
 herausgekommen.

b) Die Leges Tauri sind auf den Cortes zu To-
 ro 1500. abgefasst, und bestehen aus 83. Gesetzen.
 Zween GOMEZ, Großvater und Enkel haben solche
 mit Commentariis erläutert, Francof. 1591. f.

c) Das Forum iudicum ist eine Sammlung,
 die noch von den Gothischen Christlichen Königen her-
 rühret. Man findet sie in LINDENBROGII Co-
 dice legum antiquarum.

d) La Partita ist unter Alphonso X. dem Weisen,
 Könige von Castilien, ex dictis sanctorum et sa-
 pientum et moribus Hispanorum 1260. gesamm-
 let worden, und hat von ihren 7. Theilen den Na-
 men erhalten. Gregorius LOPEZ hat Spanische
 Glossas, und die beyden a Hermosilla, Vater und
 Sohn haben einen Commentarium darüber geschrie-
 ben.

e) Die Rangordnung dieser Gesetzbücher wird in
 leg. 1. Tauri festgestellt.

1) D. GERARDI ERNESTI de FRANCKENAV SACR.
 Themidis Hispanae Arcana, Hanouerae 1703. 4.

§. 33.

Die kleinere Städte (villas) und Flecken ha-
 ben ihre Rigidoros und Alcaldes, die grössere Städ-
 te

te (Ciudades) ihre Corrigidores. Uebrigens sind 7. Provinzial = Gerichte oder Audiencias Reales, worinnen die Vicekönige und Statthalter den Vortritt haben. Sie stehen unter dem höchsten Reichs-tribunal a) dem Consejo Real di Castilla b), welches in 4. Cammern abgetheilt ist. Der Proceß ist kostbar und langweilig.

a) Das einzige Königreich Navarra ist hievon ausgenommen. Dieses hat seine besondere Gesetze, seinen besondern Proceß und ein Consejo Real mit dem Privilegio de non appellando, VARYAC t. III. liv. VI. p. 251. Ehemahls genossen Arragonien, Valentia und Catalonien eben dieser Vorrechte; aber Philipp II. cassirte solche in dem ersten Reiche, und Philipp V. 1706. in den beyden andern Provinzen.

b) Der königliche Rath von Castilien vertheidiget auch die Rechte der Majestät gegen die Päpstliche Eingriffe. ZANETORNATO in seiner relatione del Governo della Corte di Spagna, Cosmopoli 1672. 12.

Se. 34.

Der Spanier mag aus Faulheit nicht arbeiten, oder er schämt sich, ein Handwerk, sonderlich von Ausländern, zu lernen. Daher ist das Land von Manufacturen entblößet, und halten sich viele tausend Franzosen a) darinnen auf, welche theils die gemeinen Dienste in den Städten verrichten, theils verschiedene nothdürftige Handwerker treiben. Seit den letzten Kriege ist man mit Ernst bemühet, den Woll- und Seiden-Fabriken aufzuhelfen.

a) Man rechnet der Franzosen über 70. 000. im Lande, und in Madrid allein wohl 40. 000. Wie dadurch

dadurch jährlich wenigstens 8. Millionen Französische Livres nach Frankreich geschleppt werden, zeigen die Memoires de la Court d'Espagne depuis 1679, jusqu'en 1681. p. 297.

§. 35.

Es müssen also die Spanier, um ihren Hunger zu stillen, ihre Blöße zu decken und ihrer Bequemlichkeit zu pflegen, nicht nur ihre inländische Waaren weggeben; sondern ihr ganzer kostbarer Handel nach America ist bloß den Ausländern zum Gewinn, welchen die unerschöpfliche Goldquellen der neuen Welt stromweise zufließen. Alle Europäische Seevölker schiffen nach Spanien, und alle bringen baar Geld zurück. Den Handel nach America führt der Spanier selbst und zwar ganz allein, weil allen Ausländern der Eintritt verbohren ist, und so gar die Annäherung an die Küste verwehret wird a). Der König unterhält hiezu die Gallionen und die Flotte, und erlaubt seinen Unterthanen, mit Register Schiffen hinzufahren b). Nur wegen des Cacao-Handels mit den Caraquen ist die Handelsgesellschaft von Gvibuscoa zu St. Sebastian seit 1729, octroyirt. Ueberdas wird auch von America aus nach Ost-Indien vermittelt Manilla ein wichtiger, aber sehr beschwehlicher und geldfressender Handel getrieben c).

a) Bisweilen hat man einigen Französischen Schiffen besondere Erlaubniß gegeben, nach den südlichen Theilen zu fahren. Und dennoch sind die Spanier fast bloße Factors anderer Nationen. LABAT, tom. I. p. 193. Daher vergleicht sie Boecolini mit den Lastträgern und Eseln.

b) Bey

b) Bey deren Anlangung werden die Peruanische und Chilische Schätze über Panama nach Portobello gebracht, wo die reichste Messe in der ganzen Welt gehalten wird, der Ueberrest der Waaren wird in Carthagena abgesetzt, und Harana ist der Sammelplatz zur Rückreise. SAVARY Wort: Commerce de l'Espagne et de l'Amerique.

d) Der Handel zwischen Aquapulco und den Philippinischen Inseln wird mit gar besondern Umständen in Ansons Reise um die Welt weitläufig erzählt.

1) Theorica y practica de Comercio y de Marina que se procuran adaptar a la Monarchia Espannola, por DON GERONYMO de UZTARIZ, segunda impression, en Madrid 1742. fol.

2) The Spanisch rule of tradeto the West-Indies written in Spanish by D. JOSEPH de VEITIA LINAGE, made English by Capt. JOHN STEVENS, London 1702. gr. 8.

§. 36.

Sie rechnen nach Escudos (welche der Franzose Ducats nennt), Reales und Maravedis. 1. Escudo hat 11. Reale, 1. Real hat 34. Maravedis. Cadix hält Buch und Rechnung in Ducaten, Realen und Maravedis de plata, alle übrige Spanische Plätze in Ducaten, Realen und Maravedis de vellon. 34. Maravedis de plata machen 64. Marav. de vellon, ist beynähe wie 8 zu 15. Ein Real de Plata ist fast 3. ggl. 8. Pf. Sie haben in Silber gemünzt die Piastras a) auch Pezzos oder Pezzos da otto (reales) genannt in ganzen, halben und viertel Stücken (Pezzetta), und ganze, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Reale; in Gold aber die Pistolen b) (Doppien) in ganzen, halben,

ben, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, doppelten und vierfachen Stücken (Quadrupeln). Der neueste Spanische Münzfuß ist von 1726. Das Verboth, Gold und Silber nicht aus dem Lande zu führen c) ist widersinnig, und werden daher diese Schätze dennoch durch verschiedene Kunstgriffe in schwerer Menge zu Wasser und zu Lande ausgeschleppt.

a) Ihre Piastras sind zweyerley. Die eine Art hält 10. Reale de plata, die andre, so Philippi genennt werden, nur 8.

b) Eine Pistole hält 4. Piasters zu 10. Realen, oder 5 Piasters zu 8 Realen.

c) Es wird solches nur bey gewissen Umständen gegen einen Zoll von 3. Procent besonders erlaubt; allein auch deswegen ebenfalls starke Contrebande getrieben. LABAT tom. I. p. 151.

S. 37.

Die königliche Einkünfte fließen zusammen aus den Zöllen (Almojarifazgos und Portos secos), dem Zehenden von allem, was verkauft oder vertauscht wird (Alcavalas), der Accise auf Fleisch, Wein und andere Lebensmittel (Los Millones), dem Impost auf Taback und Salz, der Vermögensteuer (Los Servicios Ordinarios y extraordinarios), dem Stempelpapier (Papel Sellado); ferner aus der Cruzada oder dem Ablasskram und der Dispensation wegen der Fastenspeisen (Grozura y Manteg.) vermöge der Kreuzbulle a), aus dem Tribut sowohl der Geistlichkeit (Subsidio y Escusado), als des hohen Adels (Servicio de Lanzas) und der Ritterorden (Remonta de Cavalleria de los Ordens), aus den Großmeis-

sterthü-

sterthümern (Yervas de las Ordines militares y Valimiento de Yervas) nebst andern Abgaben.

a) Von der Kreuzbulle und Dispensationen LABAT, I, 265. und 268. welcher die Kreuzbulle des Papstes Urban VIII. im Anhange beygefügt. Diese einträgliche Steuer zu heben ist seit 1509. ein eigenes Collegium (Consejo da Cruzada) errichtet.

§. 38.

In America gelten alle Abgaben, die in Spanien mode sind, und die Kreuzbulle wird gar doppelt bezahlt. Ausser dem ziehet der König von aller Ausbeute theils 10. theils 20. Procent (Quinto), von der Ausfuhr des Goldes und Silbers andertzhalb Procent. Das Münzregal in Mexico a) ist sowohl als der Zoll auf die Einfuhr der Mohren sehr einträglich. Ueberhaupt kann man die Einkünfte des Königs nach Abzug der Einhebungskosten auf 20. Millionen Thaler rechnen b).

1. Etablissement d'une chambre des comptes dans les Indes Occidentales, III^eme partie, des revenus que le Roi d'Espagne tire de l'Amérique, p. 265. im Anhange zum zweyten Bande der obgedachten Histoire des Avanturiers qui se sont signalés dans les Indes.

a) Von den Einkünften aus der Mexicanischen Münze handelt LABAT, I. 271.

b) Siehe die neueste Berechnung der königlichen Einnahme in Uztariz, Lib. I. cap. 19. p. 59., welcher eine Summe zusammen ziehet von 23,535.889. Escudos de Vellon.

§. 39.

S. 39.

Das Consejo Real da Hazienda ist über die Reichs = Einnahme und Ausgabe gesetzt. Es ist in vier Kammern eingetheilt, nemlich in die Finanz = Millionen = Justiz = und Oberrechnungskammer, wovon die letztere Contaduria Major genennet wird, und besteht überhaupt aus einer so grossen Anzahl Personen, als fast alle übrige königliche Collegia zusammen genommen. Durch den Aufwand auf die grosse Absichten im 16ten Jahrhundert a), und die darauf einreissende elende Haushaltung der Oesterreichischen Könige stiegen nicht nur die Kronschulden entsetzlich; sondern es fielen auch die Einkünfte zugleich so unerhört b), daß man vielleicht in der ganzen Historie kein ähnliches Exempel aufweisen kann. Philipp V. hat deswegen den grossen Französischen Cammeralisten Orry dreymal nach Spanien kommen lassen, und ziemliche Verbesserungen gemacht c).

a) Schon Philipp II. kosteten die jährliche Interessen seiner Schulden die Hälfte seiner Revenüen. LAET in Hispania, p. 480.

b) Vom Elende in Spanien unter Carln II. sind die Memoires de la Cour d'Espagne, ZANETORNATO und die lettres de FILZ MORITZ nachzusehen.

c) Von den Verbesserungen Philipp V. durch Orry VAYRAC, III. 304.

S. 40.

Spanien kann schwerlich über 40. bis 50.000. Mann ins Feld stellen. Doch wird der Mangel an grosser Anzahl durch die Tapferkeit und gute Eigenschaften

genschaften seiner Truppen ersetzt. Infanterie und Cavallerie sind beyde gleich trefflich; besonders seit dem solche unter Philipp V. auf Französischen Fuß gestellt worden. Landfestungen unterhält es nur so viele, als es gegen die Seite von Portugal nöthig hat, das ist sehr wenige.

S. 41.

Im sechszehenden Jahrhundert hatte Spanien unstreitig eine grosse Uebermacht zur See. Nach dem Zuwachse von Portugal hätte es in allen Europäischen und Americanischen Gewässern Befehle vorschreiben können. Aber die fatale Unternehmung auf Engelland 1588. brachte dem Spanischen Seewesen einen tödlichen Stoss bey. Inzwischen wachsten die andere Nationen auf, und halfen die Spanier vollends niederwerfen. Seit dem Utrechtschen Frieden hat sich Philipp V. grosse Mühe gegeben a), die Marine in bessern Stand zu setzen, und seine Flotte ist, ausser den Americanischen Gallionen und 50. bis 60. Galeeren, fast auf 30. Kriegsschiffe gestiegen a). Holz, Theer und Canonen haben sie selbst; aber Segel- und Tauwerk müssen sie von Fremden erkaufen. Die königliche Schiffe werden in dem Hafen von St. Sebastian (Les Passages), in Corunna, Ferrol und Cadix auf behalten. Die übrige Seehäfen, Malaga, Carthagena, Alicante, Valentia, Barcellona und andere sind auch befestiget. Doch hat Spanien grosse Ursache, den Verlust von dem furchtbaren Portmahon und dem unüberwindlichen Gibraltar, dem Schlüssel nicht sowohl von Spanien als dem Mittelländischen Meere, zu bedauern b).

a) Philipp

a) Philipp V. hat von den Franzosen, Genuesern und Schweden Schiffe gekauft, ja mit Rußland darüber negociirt.

b) Daß Gibraltar die Spanier mehr kränke; Portmahon aber dem Handel der Engländer mehr nütze, und beydes zusammen ihre Oberherrschaft im Mittelländischen Meere gründe.

6. Interesse.

S. 42.

Die Natur hat Spanien vor auswärtigen Anfällen trefflich sicher gestellt a). Die Regimentsform ist so gut eingerichtet, daß dem Könige zu Beförderung der Landeswohlfahrt die Hände nicht gebunden sind. Aber ungeachtet der zum Theil glücklichen Bemühungen, welche es im jetzigen Jahrhundert angewandt, sich aus seiner Erniedrigung herauszuhelfen, wird es sich doch zur vorigen Höhe nicht bringen b); woserne es nicht seine Einwohner zu vermehren und arbeitsamer zu machen c), auch die West-Indische Schätze im Lande zu behalten weiß d), und nicht überhaupt mehr um die innere Verbesserung e) als äussere Vergrößerung bemühet ist.

a) Auffer den Vortheilen der Lage ist noch zu merken, daß im Reiche selbst ausländische Truppen, sonderlich Cavallerie nicht anders als mit den größten Kosten und Beschwerlichkeiten subsistiren können. VAYRAC, III. 320.

b) THOMAS CAMPANELLA in seinem discursu de monarchia Hispanica, Amstelodami 1640. 12. giebt den Spaniern eine Menge Anschläge, die theils vernünftig, theils lächerlich sind.

€

c) Daß

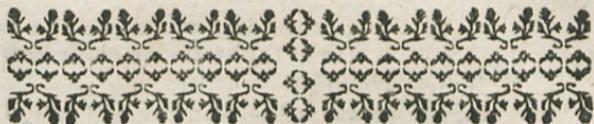
c) Daß Dryn nicht ganz durchbringen können, und Alberoni sowohl als Ripperda bey ihren guten Projecten so geschwinde gestürzt worden, daran hatten theils die hartköpfige Spanier, theils die Ausländer, ja selbst die Jesuiten Schuld. Lehr. Nachr. II. 71.

d) Betrachtung, daß America seinen Erfindern bisher nur flüchtigen Vortheil und wesentlichen Schaden gebracht. Esprit des Loix, liv. XXI. ch. 18.

e) Scheinchristliche Einfalt der Spanischen Minister unter Carl. II. aus ihrer Antwort auf den Vorschlag einiger Holländer, den Sajo schiffbar zu machen. VAYRAC, III. 315. und eben derselben kindische Beurtheilung fremder nothwendigen Manufacturen, Mem. de la Cour d' Esp. depuis 1679-1681. p. 292.



Das



Das II. Hauptstück.

Staat

von

Portugal.

Schriftsteller:

Aus denen bey dem Spanischen Staate angeführten Schriftstellern können hiebey nützlich gebraucht werden:

Annales d'Espagne et de Portugal par Don JUAN ALVAREZ de COLMENAR und

Memoires instructifs pour un voyageur.

Besonders von Portugal handeln

1. Historia del Reyno de Portugal por MANUEL de FARIA y SOUSA, nueva edicion enriquezida con las vidas de los quatro ultimos Reyes hasta el anno de 1730, en Brusseles 1730. fol. im Anhang.

2. Relation de la Cour de Portugal sous Don Pedro II. traduite de l'Anglois, II. tomes, à Amsterdam 1702. 8.

Ⓒ 2

3. Histo-

3. Histoire generale de Portugal par M. LE QYIEN de la NEUVVILLE, II. tomes, à Paris 1700. 4. im Vorberichte.
4. The ancient and present state of Portugal (by JOHN STEVENS), London 1605. gr. 8.
5. Staat von Portugal, (von Hrn. Hofr. Schmaußen) II. Theile, Halle 1714. 8.
6. Helmstädtischer Nebenstunden sechstes Stück, worinnen von Portugal und den zwischen dieser Krone und dem Könige von Spanien entstandenen Zwistigkeiten gehandelt wird durch G. (Göbel), Helmstädt 1736. 8.
7. Memoires de Portugal, dresséz par le Chevalier d' OLIVEYRA, II. tomes, à Amsterd. 1741. 8.

I. Staatsveränderungen.

§. 1.

Portugal hat in alten Zeiten einerley Schicksal mit Spanien gehabt. Die Phoencier, Carthaginenser, Römer, Alaner, Schwaben und Westgothen haben nacheinander darinnen gesessen: endlich im Anfange des achten Jahrhunderts wurden die Saracenen davon Meister.

§. 2.

Heinrich, ein Burgundischer Prinz aus königlichem Französischen Geblüte, erobert einen Theil von Portugal im Namen Alphonsi VI. Königs von Castilien, wird durch seine Vermählung mit dessen Prinzessin Theresia Graf in Portugal 1093, und erhält es erb- und eigenthümlich 1110. Sein Sohn

Sohn Alphonsus erweitert seine Herrschaft, nimit Widerspruch der Castilianer den königlichen Titel an, und bringt die Regierungsform in Ordnung. Dessen Nachfolger säubern das Reich immer mehr von den Saracenen, Alphonsus III. verknüpft Algarbien mit der Krone, und die eheliche männliche Linie stirbt mit Ferdinand I. 1383. aus.

§. 3.

Johannes der Bastard, des letzten Königs natürlicher Bruder, schwingt sich mit Hülfe der Stände auf den Thron, dessen glückselige Nachkommenschaft den Mauren in ihrem eigenen Lande ein Gebiß anleget, die ganze Küste von Africa, von Ostindien a) und von Brasilien entdeckt, und an Land b) und Handel mächtig wird. Daher ist unter Emanuel, dem Urenkel Johannis I, die glückliche Zeit; aber mit dem Tode seines eigenen Urenkels Sebastians fällt alles, und Heinrich der Cardinal beschließt den Mannstamm 1580.

a) Erstaunliche Veränderung des ganzen Handels zwischen Ostindien und Europa.

b) Was die Portugiesen nach und nach in Africa, Asien und America an sich gebracht. Allgem. Hist. der Reisen, Band I. S. 149. aus FARIA.

§. 4.

Unter allen Reichsprätendenten behauptet Philipp II. König von Spanien den Thron mit Gewalt. Seit dem wird nicht allein der reichste Theil des Seehandels den vereinigten Niederländern zur Beute; sondern diese reißen auch ganze Inseln und

und Provinzen in beyden Indien, und hauptsächlich das beste Stück von Braslien an sich. Die Portugiesen verliehren auf allen Seiten a), und werden noch dazu greulich tyrannisiret. Diese Zeit der Trübsal dauret 60. Jahre. Endlich setzen sie sich 1640. durch einen glücklichen Aufstand in Freyheit, und ihr geliebtes Haus von Braganza auf den Thron.

a) Was Portugal unter der Herrschaft der Spanier eingebüßet, und wie außer den Holländern die Engländer, Persianer, Japaneser und selbst die Spanier dazu behülflich gewesen.

S. 5.

Johannes IV. vertreibt die Holländer aus Braslien, verliehrt aber fast alles in Ostindien a). Sein Sohn Alphonsus VI. wird 1667. von seinem Bruder Peter II. der Krone beraubt, welcher den 29. jährigen Krieg mit den Spaniern 1668. so glücklich endiget, daß er ihnen die Souverainität abzwingeret. Er mischet sich auch in die Spanische Erbschaftshändel, aber ohne Vortheil. Seit dem hat das Reich unter Johann V. einer beständigen Ruhe genossen, welche es nunmehr unter Josephen fortsetzet, die aber doch wegen Mangel an männlichen Erben auf das künftige nicht gar sicher zu seyn scheint b).

a) Endlicher Saager Vergleich zwischen Holland und Portugal wegen der Ost- und West-Indischen Eroberungen 1661, der mit einigen Veränderungen 1669. ratificiret worden.

b) Von

b) Von der künftigen Reichsfolge, und den darüber von Spanien gemachten Anschlägen.

I. Histoire des revolutions de Portugal par Mr. l'Abbé de VERTOT, à Amstetdam 1712. 12.

2. Länder.

§. 6.

Portugal, das äußerste Reich in Europa gegen Westen, hat ein warmes, aber sehr angenehmes Clima: ist von so mittelmäßiger Größe, daß es kaum den siebenden Theil von Spanien ausmacht, und wird gegen Morgen und Mitternacht von jetztgedachtem Reiche, gegen Abend und Mittag aber von dem Atlantischen Meere eingeschlossen.

§. 7.

Ausser dem Mondego erhält es seine große Flüsse den Douro, Tejo a), die Guadiana und den Minho aus Spanien. Sie sind wenig schiffbar b), aber desto reicher an Fischen. Aus den verschiedenen Gebürgen quellen eine Menge Bäche hervor, sie geben auch die schönste Marmorbrüche c), und zeugen unstreitig allerhand Metalle d).

a) Der Douro, Tejo und Mondego führen Gold, Johannes III. hat sich aus dem Metall des erstern einen Scepter machen lassen Helmsädt. Nebenstunden, S. 24. aus RESENDII antiquitatibus Lusitanicis.

b) Martin Ficaretus wollte den Douro bis Leon schiffbar machen; aber es unterblieb aus einer Staatsursache.

E 4

c) Vom

c) Vom Mormor, den verschiedenen Edel- und den trefflichen Mühlsteinen, die bis nach Indien geführt werden. Staat von Port. I. 77.

d) Es sind Kupferminen in Algarbien, Silber- Zinn- Blei- und Eisenadern in den Nordlichen Theilen des Reichs, und nahe an der Guadiana die Via de Prata; aber man bauet sie mit Fleiß nicht. Lehr. Nachr. I. 209.

§. 8.

Das Reich an sich selbst besteht aus zwey sehr ungleichen Königreichen, Portugal und Algarbien, wovon das erste in 5. Provinzen, nemlich Estremadura, Beira, Entre Minho e Douro, Tra los Montes und Alentejo abgetheilet ist.

§. 9.

Portugal hat von Natur einen größtentheils sehr fruchtbaren Boden a), und liefert Seesalz b), Wein c), Oliven- und Orangenfrüchte überflüssig, hat Viehzucht und Schäferereyen zur Gnüge, und mehr Esel als Pferde; das Getreyde aber, sonderlich Weitzen, reicht jetzt für die Einwohner nicht zu d).

a) Lehr. Nachrichten, Th. I. S. 191.

b) Salzpfsannen hauptsächlich in der Gegend von Fissabon, in der Bucht von Setubal und in Algarbien. Von ihrer Wichtigkeit siehe Königs Lehrdoms-Offnung, Th. V. S. 55.

c) SAVARY, Wort: Commerce de Portugal.

d) Ehemals litte Portugal keinen Mangel an Ackerbau; aber die viele Colonien und die Nachlässigkeiten der Portugiesen sind schuld daran. Staat von Portugal, I. 68.

§. 10.

§. 10.

Diese Nation ist unter den heutigen Europäischen die erste, welche neue Länder entdeckt, und war eine Zeitlang die einzige, welche sich rühmen konnte, ihre Herrschaft in allen vier Theilen des Erdbodens ausgebreitet zu haben. So sehr sie auch von ihrer ehemahligen Höhe herabgefallen, so besitzt sie doch noch in der übrigen alten und neuen Welt ansehnliche Länder a).

a) Von allen diesen Nebeländern findet man eine beglaubte Nachricht im Staate von Portugal, Theil I. Capit. 2.

§. 11.

Auf dem Atlantischen Meere gehören dieser Krone eine Menge Inseln, als 1) die 9. Azorische, welche zwar nicht besonders einträglich, aber zur Communication mit Brasilien sehr nützlich sind, 2) die Canarische an herrlichem Wein und Zucker reichen Insel Madera a), 3) die 10. Inseln des grünen Vorgebürges, welche Salz, Baumwolle, Leder, Reis und Zucker liefern, 4) die kleine ungesunde, aber an Zucker ergiebige Insel St. Thomas, nebst verschiedenen zerstreuten geringern Inseln b).

a) Von Madera, Allgemeine Historie der Reisen, Band II. S. 42.

b) Von den Inseln des grünen Vorgebürges, eb. Das. S. 156.

§. 12.

Auf den festen Lande und an der Küste von Africa besitzen sie Mazagan in Marocco, unterschieds

schiedliche Festungen in den Königreichen Loango, Congo, Angola a), in Monomotapa b), und auf der östlichen Küste der Caffaren in Sofola, ferner an der Küste von Zanguebar den trefflichen Seehafen Mozambick c).

a) Von Loango und Angola Allgem. Historie der Reisen, Band IV. Buch XI. und XII. nebst der Fortsetzung im V. Bande.

b) Von Monomotapa eb. das. Band V. Buch XIII. Sect. 218.

c) Mozambick oder Mosambique bedeckt ihren ganzen Africanischen und Asiatischen Handel. Es ist auch daselbst der vornehmste Gouverneur von den Africanischen Provinzen.

I. Relation historique de l'Ethiopie occidentale, contenant la description des Royaumes de Congo, Angolle et Matamba traduite de l' Italien du P. Cavazzi, et augmentée de plusieurs relations Portugaises par le R. P. I. B. LABAT, V. tomes, à Paris 1732. 8.

S. 13.

In Ost-Indien haben sie noch verschiedene Dörter in den Landschaften Cambaya, Decan und Cuncan, hauptsächlich Goa a) und Diu, nebst dem Städtgen Macao, auf der Chinesischen Insel gleichen Namens, inne: welches alles ihnen doch mehr zur traurigen Erinnerung ihrer ehemaligen Macht, als zu wirklichem grossen Vortheile dienet.

a) Von Goa Allgem. Histor. der Reisen, Band VIII. S. 212.

S. 14.

S. 14.

In America besitzen sie das unvergleichliche Brasilien, nebst einem Stücke von Guiana über dem Amazonenflusse bis an den Strom Yapoc oder Vincent Pinson, und einem Theile von Paraguay bis an den Fluß de Prata (da Plata). Diese Länder lieferten sonst Zucker und Taback in weit grösserer Menge als amecho. Man führet auch Viehhäute, Baumwolle, Brasilien- und anderes Farbe- und Bauholz, Indigo, Balsame, Piment und verschiedene Edelsteine aus. Seit Anfange des jezigen Jahrb. hat man Golds förner a), und seit 1728. Diamanten b) darinnen entdeckt, und nunmehr werden diese neue Schätze zu vielen Millionen wehret jährlich herausgeschlep-
pet.

I. IOANNIS de LAET *Historia naturalis Brasiliae*, Lugduni Batav. 1648. fol. siehe auch FREZIER in seiner Relation du Voyage de la mer du Sud.

a) Wie das Gold an den Gebürgen von Ianeiro entdeckt worden, Art solches zu sammeln, Ueberschlag des jährlichen Ertrags, der sich bis auf 12. Millionen Rthlr. belauft. Ansons Reise um die Welt, S. 46. u. f. w.

b) Von den Diamanten eb. das. Dieser Entdeckung wegen ist eine ganze Stadt zersöhrete und die Diamanten Gesellschaft von Rio de Ianeiro 1740. aufgerichtet worden.

S. 15.

Brasilien wird in 14. Capitancias eingetheilet, 6. davon gehören gewissen Portugiesischen Familien eigen-

eigenthümlich, über alles ist ein Vicekönig gesetzt. Die Portugiesen haben gute Anstalten getroffen, soz wohl um Brasilien in beständiger Abhängigkeit zu erhalten, als auch die neue Goldquelle sicherer zu nutzen a).

a) Anmerkung über den Streit mit Spanien wegen der Colonie del Sacramento.

3. Einwohner.

§. 16.

Das Land ist volkreich a) genug; es würde aber, sonderlich seit der Aufnahme und Bekehrung der Juden b) unter Johann II. und Emanuel, noch weit stärker bewohnet seyn; wenn nicht die viele Schiffarten, auswärtige Colonien und der Religionseifer c) so viele Menschen gekostet hätte d).

a) Die Provinz Entre Minho e Douro wimmelt sonderlich von Menschen. Staat von Portugal, I. 19.

b) Menge und Ansehen der heimlichen Juden, die oft selbst unter der Mönchskutte und Bischofsmütze stecken. Eb. das. II. 282.

c) Warum Petrus II. das ungemein vortheilhafte Erbieten der Juden in Amsterdam und der Levante nicht annehmen können, Memoires d'ABLANCOURT, P. 379.

d) Wie erstaunlich die Zahl der Einwohner in Portugal durch die Schiffarten nach beyden Indien abgenommen, ex Botero LAET in Hispania, cap. IV. P. 95.

§. 17.

§. 17.

Das Temperament des Portugiesen ist größtentheils Spanisch: doch so, daß er seinen Nachbar in den bösen Eigenschaften übertrifft, und in den guten ihm nicht beykommet, wozu die Vermischung mit dem Jüdischen Blute etwas beitragen soll.

4. Staatsrecht.

§. 18.

Die Leges Lamecenses, oder die 22. Artikel, welche auf dem Reichstage zu Lamego unter der Regierung des ersten Königs von Portugal Alphonsi Henriquez 1181. festgestellt worden, sind das Hauptgrundgesetz des Reiches, und betreffen den Titel des Reichs, die Erbfolge, den Adelstand, das Gerichtswesen und die Souverainität von Portugal. Das Manifest der Reichsstände von 1641. wegen Erhöhung des Herzogs von Braganza Johannes IV. auf den Portugiesischen Thron erkläret den Punct der Erbfolge, und bestätigt das Recht der Stände bey Successions-Streitigkeiten.

a) Die Leges Lamecenses sind in Hrn. Schmausens Corp. Jur. Gent. Acad. p. 5., das Manifest eben das. p. 2290. und nebst Anfügung der unterschriebenen Reichsstände im Corps diplom. tom VII. ad a. 1641. befindlich.

§. 19.

Vermöge oberwehnter Lamegischen Constitution ist der Portugiesische Thron zwar erblich, doch unter besonderen Einschränkungen. Die Brudersfinder

kinder müssen die Einwilligung der Stände bey ihrer Thronfolge suchen. Eine Princeßinn Tochter kann auch succediren, versichert aber durch Vermählung mit einem Ausländer ihr Erbrecht. Durch das Manifest von 1641. ist das Ius repraesentationis aus einem Römischen Privatgesetz ein Staatsgesetz geworden, und die Stände haben es als ein solches erkannt und festgestellt a).

a) E. HENRICI COCCEII diff. de Iustitia belli et pacis in statu Regni Portugalliae, sect. II. art. 1.

S. 20.

Alphonfus I. erhielt 1179. vom Pabste Alexan- der III. die königliche Krone a), und Eduard I. 1437. von dem Concilio zu Basel und dem Pabste Eugen IV. das Recht, sich mit eben den Ceremonien, wie die Könige von Engelland und Frankreich, bey der Krönung salben zu lassen. Das letztere ist niemals ausgeübet, und seit dem auch weiter an keine Krönung gedacht worden.

a) Die Krone überbrachte der Cardinal Albrecht, zugleich aber auch eine Päpstliche Bulle, worinnen dem neuen Königreiche ein jährlicher Zins von 2. Mark Goldes auferleget wurde, welche Summe jederzeit an den Erzbischof von Braga sollte assigniret werden. Diese Bulle ist aus BRANDAONIS Monarchia Lusitaniae im Staat von Portugal eingedruckt. NEUFVILLE I. p. 94. zweifelt, ob dieser Tribut jemals bezahlet worden.

S. 21.

Die Portugiesische Monarchen regierten ehemals mit größern Einschränkungen als heute zu ta-
ge.

ge. Jedoch nachdem die Könige sich mehr oder weniger Ansehen zu geben gewußt a), haben die Stände des Reichs wenigere oder mehrere Vorrechte ausgeübet. Sie haben in ihrem Manifest vom J. 1641. sich öffentlich das Recht zugeeignet, ihre Könige abzusetzen b), auch solches zu dreym verschiedenen Malen ausgeübet c). Nach der grossen Revolution mischten sie sich sowohl in Kriegs- und Friedens- als in einheimische Staatsgeschäfte d). An jetzt übet der König alle Majestätsrechte sowohl in Betrachtung fremder Völker, als in Absicht der innerlichen Regierung unumschränkt aus. Die ganze Macht der Gnade und der Gesetze hängt von ihm allein ab e). Nur können ohne Einwilligung der Stände die Auflagen von ihm nicht erhöht werden.

a) Exempel der verschiedenen Regierungen an Sanctio II, Alphonso V, Johann II. und den Spanischen Königen.

b) Die Worte des Manifestes sind unter andern: quand les sujèts sont traités tyranniquement par leurs Souverains, il est en leur pouvoir de leur ôter la couronne.

c) Sanctius II, Philippus IV. und Alphonsus VI. haben das Schicksal verworfener Könige erfahren. Bey dem ersten nahmen jedoch die Stände das Ansehen des Pabstes zu hülf.

d) Exempel der Gewalt des Lissabonischen Juiz da Povo oder Stadtrichters unter Petro II, Relation de Portugal sous Don Petro II, pag. 500. Herz gegen Johannes V. wußte den Adel durch Caca-Porto und andre harte Mittel zu demüthigen. Lehr. Nachrichten. I. 82.

e) Staat von Portugal, Cap. V. von der Regimentsform in Portugal.

§. 22.

Die Geistlichkeit, der hohe Adel (Titulados) und die Bürgerschaft machen die 3. Reichsstände aus a). Unter dem hohen Adel b), welcher ziemlich reich c) ist, sind die Grandes von Portugal die vornehmsten d). Zu dem Bürgerstande rechnet man auch den gemeinen Adel (Fidalgos) und die Meisterschaften der Ritterorden.

a) Siehe das Manifest von 1640. und dessen Unterschriebene.

b) Den hohen Adel machen die Titulados aus. Sie bestehen aus 1. Herzoge, dem von Cadaval, Rel. de la Cour de Port. p. 72. ohngefähr 10. Margrafen, etlichen 30. Grafen, 1. Bisconde, dem von Villa Nova de Serveira und 1. Baron, dem von Albito. Staat von Port. II. 70. Schwürigkeiten in der Genealogie der Portugiesischen Familien. Lehrtr. Nachr. I. 224.

c) Reichthum des hohen Adels. Staat von Portugal, Theil II. Cap. 4.

d) Den übrigen Rang sucht der Adel zum Theil auch in den Moradias. Merkwürdiges Exempel des Ferdinand Magellanes, der wegen einer verweigerten monatlichen Pension von 20. ggr. die Krone in einen Verlust von 350.000. Ducaten gebracht. eb. das. S. 62.

§. 23.

Der König hält Reichstag, so oft es ihm gefällt, und schreibt ihn alsdenn 4. Wochen vorher aus. Im Fall der Noth rufft er die in Lissabon anwesende hohe Collegia, Kronbediente und den Stadtrath zusammen, und was auf diesem engern Ausschusse

schüsse beschlossen wird, hat mit den Reichsabschieden einerley Kraft.

5. Staatsgeschäfte.

S. 24.

Der vollständige Königliche Titul lautet also: IOSEPHUS Dei gratia Rex Portugalliae et Algarbiorum a) cis et vltra mare in Africa, Dominus Guineae, conquisitionis, nauigationis et commercii b) Aethiopiae, Arabiae, Perthiae Indiaeque etc. Johannes V. hat 1748. den zweydeutigen Titul: Rex fidelissimus vom Pabste angenommen c).

a) Algarbiorum rex nemte sich Alphonjus V. seit 1471. wegen seiner Africaniſchen Eroberungen. NEUVILLE histoire generale de Portugal, tom. I. p. 442. und 455.

b) Nauigationis und commercii dominus iſt sonst in der Europäiſchen Titulatur unerhört, weil diese res incorporales sind. Emanuel führte solchen Titul ein, und brauchte ihn schon 1513. Die beyde Päbſtliche Bullen Nicolai V. von 1454. und Alexandri VI. von 1493. haben vermuthlich hiezu Anlaß gegeben. Beyde ſind in dem Staate von Portugal extrahirt, die eſtere aus RAYNALDI continuatione Baronii, die andere aus CHERVBINI Bullario.

c) Wovon das Breve Benedict XIV. den 23. Decembr. ausgefertigt worden.

S. 25.

Der älteste Sohn des regierenden Königes wurde seit Eduards Zeiten Prinz genennt, Johannes IV. aber legte ihm den Namen Prinz von Brasilien bey. Die übrige Königliche Kinder und Brüder heißen, wie in Spanien, Infanten a).

§

a) Vor

a) Vor Eduarden hießen alle königliche Kinder ohne Unterscheid Infanten. Staat von Portugal, Th. I, S. 406. aus dem VASCONCELLO und FARIA.

§. 26.

Den fünf Schildlein 1. 3. 1. des königlichen Wappens a) mit ihren fünf silbernen Pfennigen, in Form eines Andreaskreuzes gelegt, geben die glaubensvolle Portugiesen eine mystische Erklärung b): ja sie sehen dieses Wappen wegen seines göttlichen c) Ursprungs als ein Pfand der ewigen Dauer ihres Reiches an d).

a) Siehe überhaupt den Staat von Portugal, Cap. VII. und Hrn. Prof. Köhlers Münzbelustigungen, Th. VII. S. 33.

b) Christus, als er Alphonso I. erschien, hat dieses Wappen mit folgenden Worten eingesetzt: vt agnoscant successores tui datorem regni, insigne tuum ex pretio, quo ego humanum genus emi, et ex eo, quo ego a Iudaeis emtus sum, compones: et erit mihi regnum sanctificatum, fide purum et pietate dilectum, nach der Urkunde von Alcobaza, S. XI. Siehe dasselbe in IOANNIS CARAMUELIS LOBCOWITZ Philippo Prudente, Lusitaniae legitimo Rege, Antwerpiae 1639. fol. lib. II. art. VII. p. 114.

c) Erweis, daß, wenn diese Einsetzung richtig ist, die nachfolgende Könige einen erschrecklichen Fluch auf sich geladen haben, vt sint in Domino maledicti, et cum Iuda traditore in inferno macerati, eben das. §. 15.

d) Ursprung der Unterschrift des Königs Quinas genannt.

§. 27.

S. 27.

Der Hofstaat a) ist nach Proportion des Reichs fast gar zu ansehnlich. Die meiste Hofämter sind in gewissen Familien erblich. Die Galla ist schwarz und Spanisch, das Ceremoniel gegen die Unterthanen sehr hoch b), und der Rang bey Hofe nach eine klugen Alternative zwischen den weltlichen und geistlichen Standespersonen eingerichtet.

a) Staat von Portugal, B. II. Cap. 6. und NEUFVILLE histoire gener. de Portug. tom. I. P. 47.

b) Die Unterthanen bekommen Kniend Audienz, und der Staatssecretär expedirt alles auf den Knien, und überhaupt ist in den könialichen Zimmern keine Art von Stühlen anzutreffen. Lehrt. Nachr. I. 75.

S. 28.

Der Ritterorden 1) von Avis ist 1147. entstanden, und hat 1162. von Alphonso I. seine Statuta erhalten. Er stand eine Zeitlang unter dem Orden von Calatrava, bis Johann der Bastard ihn davon freymachte. Er folget der Regel des heiligen Benedicts. 2) Der von Sant Iago de la Spatha ist aus dem Spanischen Jacobsorden nach und nach entsprungen, und unter König Dionysio davon abgefondert worden. Er beobachtet die Regel des heiligen Augustins. Die Ausrottung der Tempelherren gab Gelegenheit 3) zum Ritterorden Christi oder vom Creutze Christi, welcher von obgedachtem Dionysio 1319. errichtet worden. Er hat seinen Hauptsitz zu Tomar, ist der reichste, und folget mit dem Orden von Avis einerley Regel. Alle drey Orden

S 2

sind

sind also geistlich, die Ritter dürfen aber doch heyrathen; und haben ihre einträgliche Comthureyen. Kraft der Bulle des Pabstes Julii III. von 1550. ist die Großmeisterschaft aller 3. Orden bey den Königen erblich a), und sie disponiren von allen Com-menden. Die Malteser Ritter haben auch in Portugal ansehnliche Güter, sonderlich das Priorat zu Crato. Der König vergiebt auch diese Commenden b).

a) Staat von Portugal, Th. II. Cap. 9. S. 385. aus MENDONE de ordinibus militaribus. Doch ist 1749. ein Graf Peinot zum Großmeister des Ordens Christi zu Lomar erwehlet worden.

b) Siehe überhaupt nebst dem Staate von Portugal, Th. II. Cap. 9. auch die Memoires d'OLIVEYRA, tom. II. ch. 6.

S. • 29

Der Staatsrath ist das höchste Reichscollegium, worinnen der König selbst zu sitzen pflegt. Der Escrivam de Puridade ist des Königs rechte Hand a), unter ihm stehen noch drey andere Staatssecretäre, nemlich 1) der einheimischen, 2) der ausländisch-Europäischen 3) der übrigen ausländischen Geschäfte. Den Provinzen sind Statthalter vorge-setzt; der Vicekönig von den Ostindischen und Africanischen Nebenländern residirt in Goa, der von Brasilien in St. Salvador b).

a) Doch hat der Oberste Staatssecretär in keinem Collegio weder Votum decisivum noch deliberativum, Relation de la Cour de Portugal sous Don Pedro II, tom II. chap. VIII. p. 256. Exempel an Diego de Mendoga Corte Real aus den Memoires d'OLIVEYRA, tom. II. p. 91.

b) Die

b) Die übrige Statthalter in Africa, Ost- und Westindien, stehen theils unter den Vicekönigen, theils unmittelbar unter dem Könige, Staat von Portugal, Th. II. S. 228.

S. 30.

Die herrschende und einzig erlaubte Religion ist die Römischcatholische, und der Portugiese ist in seinem ceremonieusen Glauben eben so erfassen, als sein Nachbar a). Seit dem die Juden zum Christenthum gezwungen worden, hat man einen Unterschied unter den alten, neuen und halbneuen Christen (Christam velho, Christam novo, temparte de Christam novo) machen müssen. Die 4 Inquisitionsgerichte b) zu Lissbon, Coimbra, Evora und Goa und deren grausame Feste sind unter Johann V. Regierung sehr vernünftig eingeschränkt worden c).

a) Von ihren Heiligen, der Elisabeth, dem Anton von Padua und sonderlich dem wunderthätigen Apostel der Indianer Xaver. Staat von Portugal, Th. II. S. 303.

b) Von der ehemaligen Strenge der Portugiesischen Inquisition siehe DELLON in seiner histoire de l'inquisition de Goa, à Paris 1687. 12.

c) Von den weisen Einschränkungen Johannis V. Lehrv. Nachr. Th. I. S. 133.

S. 31.

Der Kirchenstaat hat unter Johann V. eine ziemlich veränderte Gestalt bekommen, seit dem solcher das Patriarchat vom Römischen Hofe erpresst, und theils durch den Raub von andern Erzstif-

tern, theils durch eigenen mächtigen Aufwand so ansehnlich a) gemacht, daß es auf den Nothfall einen Hauspabst abgeben kann. Ausser dem Patriarchen sind noch 3. Erzbischöfe in Portugal, der von Braga, welcher des Reiches Primas ist, der von Lissbon und der von Evora. In den Nebenländern sitzen auch noch 2, einer zu Goa, Primas von Ost-Indien, der andere zu St. Salvador. Als Suffraganstädter stehen 1) unter dem Patriarchen: Leira, Lamego, Funchal (in Madera) und Angra (in Terceira); 2) unter Braga: Porto, Biseo und Miranda, 3) unter Lissbon: Portalegre, Gwarda, Cayaverde, St. Thomas und Congo; 4) unter Evora: Eivas und Sylves; 5) Goa hat mit den verlohrenen Ländern der Portugiesen seine Suffragane ausser Macao eingebüßet; 6) unter St. Salvador: Olinde, St. Sebastian, St. Luis in Maranhon und Angola. Eine Menge von Abteyen und Klöstern von allerley Orden sind durch alle Theile des Reichs zerstreuet: sie sind durchgängig reich b), die alte Abtey von Alcobaza aber ist die reichste, und das neue mit grosser Verschwendung errichtete Kloster Maffra c) ein anderes Escorial.

a) Urtheil von den Portugiesischen Patriarchen, als erblichen Cardinälen und gemahlten Fürsten, Lehr. Nachr. Th. 1. S. 211.

b) Vom Reichthum und der zum Theil weltlichen Hoheit der Portugiesischen Clerisey, Staat von Portugal, Th. II. Cap. 8. und dem Glücke der Jesuiten, die in Portugal zuerst festen Sitz gefunden.

c) Maffra liegt 8. Meilen von Lissbon. war sonst das armste Kloster in ganz Portugal, wo 12 Bettelmönche unter einer Strohhütte schliefen. Johannes V. ließ

ließ 12.000. Mann daran arbeiten, und hat über 3. Viertel seines Schazes und des Brasilianischen Goldes in Steine verwandelt, Lehr. Nachr. Th. II. S. 180.

S. 32.

Der König ernennet zu allen Bisthümern, und assigniret auf ein Viertel der bischöflichen Einkünfte (aber nur der Stifter in Portugal selbst) nach Belieben Pensionen. In der Gerichtsbarkeit und den Abgaben hängt die Geißlichkeit von dem Könige gar nicht; sondern bloß von dem Pabste a) ab, welcher die Bischöfe bestätiget, seine Bullen ohne vorgängige königliche Genehmhaltung im Reiche publiciret, und durch seinen Nuntium b) die gesammte Clerisey richtet, und viele kleinere Präbenden vergiebt. Daher trägt dieses gehorsame Reich dem allgemeinen Vater der Römischen Kirche mächtige Summen ein, doch hat Johannes V. zu erst gezeigt, daß er seinen Anforderungen c) gegen den Pabst ein Gewicht zu geben verstünde.

a) Von der Macht des Pabstes in Portugal, Relation de la Cour de Port. sous D. Pedro II. tom. II. ch. I.

b) Die Nuncii haben so viel Gewalt, und wissen so viel Kunststücke, Geld zu machen, daß ihnen weiter nichts als der Titel eines Vicekönigs fehlet. Lehr. Nachr. Th. II. S. 149.

c) Wovon die Unterhandlung wegen des Patriarchats und die Zwistigkeiten über Vicchi zeugen.

S. 33.

Die Barbaren a) sitzt an dieser Ecke von Europa noch ziemlich fest, und hat den Aberglauben

zur Schutzwehr. Die Wissenschaften werden in Coimbra b) und Evora zwar gut bezahlt; aber schlecht getrieben. Die Landesgeschichte hat das Glück genossen, daß der jetzige König ihrentwegen 1721. eine Academie c) von Standespersonen errichtet, welche sich durch unterschiedliche Schriften bey der gelehrten Welt schon legitimiret hat.

a) Unwissenheit des Portugiesischen Ministerii in der Geographie aus dem Glückwunsche an den neuen König von Preussen. IOANNIS PETRI LUDEWIGII opuscula oratoria, num. XIV.

b) In Lisbon ist keine Universität; aber sie ist 1295. dajelbst gestiftet, nach Coimbra verlegt, von da wieder nach Lisbon, und endlich 1558. aus neue nach Coimbra versetzt worden. Staat von Portugal, Th. II. S. 319.

c) Von der neuen Academie der Geschichte siehe Acta Eruditorum ad a. 1727. mens. Januar. n. 1. Es ist ihre Einrichtung beschrieben in der Historia da Academia real da historia Portuguesa composta por MENOLL TELLES da SYLVA, 1727. f.

S. 34.

Das Römische Recht ist hier nebst den Glossen in völligem Flor. Es sind zwar Königliche Verordnungen a) vorhanden, welche den Vortgang haben, doch so, daß wer sich auf ein Justinianisch Gesetz beruffet, die Vermuthung so lange vor sich hat, bis der Gegentheil beweiset, daß das Gesetz aufgehoben b) worden c). Nach den Glossen sucht man auch bey dem Päpstlichen Rechte Hilfe, welches in Kirchensachen völlig angenommen ist.

I. GERHARDI ERNESTI de FRANKENAV
sacra Themidis Hisp. arcana, cap. XII.

a) König

a) König Emanuel ließ die Ordenanzas seiner Vorfahren sammeln und publiciren. Unter Philipp II. sind die Ordinationes Portugalliae in V. Büchern zu Lissbon 1602. fol. herausgegeben worden.

b) Staat von Port. Th. II. S. 231. aus SOU-
SAE Lusit. liberata.

c) IOH. de REGRAS hat das Corpus I. R. in die Portugiesische Sprache übersetzt. Die Commentatores und Practicos des Portugiesischen Rechts werden in der Bibliotheca iuris Struvio Buderiana, cap. VI. S. 4. p. 95. angezeigt. Siehe auch NEVF-
VILLE in der Histoire gen. de Port, tom. I. p. 60.

§. 35.

Ganz Portugal ist in 24. Comarcas oder kleine Provinzial-Gerichte eingetheilet, welche aus 2. einheimischen und einem auswärtigen Richter (Juez da fora) bestehen a), und von einem Corregedor jährlich visitiret werden. Von diesen kann in wichtigen Sachen an zwey tribunalia da Relaçao appelliret werden. Das eine ist zu Porto, und wird Caza de civil genennt, das andre befindet sich zu Lissbon, und heißt Caza da supplicação. In beyden präsidiret ein Regedor da Justicia. Ueber das ganze Justizwesen führt der Rath des Pallas-tes (Desembargo do paço), welcher sich beständig in dem Hoflager des Königs aufhält, und aus einem Präsidenten und 5. Desembargadores bestehet, die Oberaufsicht b).

a) Ein Richter muß 9. Jahr iura studirt, 3mal in iure disputirt, und 6. Examina ausgestanden haben. NEVFILLE eb. das.

b) Vom Justizwesen handelt weitläufig der Staat von Portugal, Th. II. Capit. V.

S. 36.

Die Feldarbeit a) und die Handwerker sind dem Portugiesen entweder zu geringe oder zu mühsam. Er verräth seine Ungeschicklichkeit so gar in den gemeinsten Geschäften der Haushaltung b). Außer einigen, aber groben Flachs- Wollen- und Seiden-Manufacturen und candirten Sachen macht er fast keine Kunstarbeit. Man setzt die Ursache davon nicht nur in die bisherige Nachlässigkeit der Regierung c); sondern man beschuldiget auch die Ausländer, daß sie dafür sorgen hülfsen, damit er in Manufacturen nicht klüger würde d).

a) Durch was für Privilegia man den Bauer zum Ackerbau aufmuntern müssen.

b) Grobe Einfalt an dem Exempel der Butter und der Schneegruben, aus den Lehr. Nachr,

c) Beyspiele an den verunglückten Wollmanufacturen im Flecken Cavillhaon, Lehr. Nachr. Th. I. S. 207.

d) Eben diese erzehlen die Bemühungen der Englischen Kaufleute, wodurch sie die neue Spiegel-fabriken in Portugal glücklich ruiniret, Th. II. S. 173.

S. 37.

Hergegen den Handel versteht er aus dem Grunde. Er schiffet in alle Theile der Welt; nur nicht in andere Europäische Länder noch in die Levante. Aus Africa a) hohlt er hauptsächlich Negres b) nebst etwas Gold und Helfenbein. In Ost-Indien hat er seinen ehemals unschätzbaren Handel bis auf ein sehr geringes ganz eingebüßet. Es kommen jährlich

jährlich aus Goa, Diu und Macao c) zusammen gerechnet nur 1. bisz zwey Schiffe an.

a) Anmerkungen über den Handel nach den Africanischen Küsten am Ocean, und besonders nach der Goldküste in Guinea.

b) Die Negres braucht er in grosser Menge in Brasilien nicht nur zur Arbeit, sondern auch zum Staate, und rechnet FREZIER 20. Mohren gegen einen Weissen in der Stadt St. Salvador. Voyage de la Mer du Sud, tom. II. p. 532.

c) Betrachtungen über die Productionen, Manufacturen und den Handel von China, und was für eine grosse, den Portugiesen so nachtheilige Veränderung seit Ende des verfloffenen Jahrh. darinnen vorgegangen.

§. 38.

Der ganze Handel mit Brasilien geht blos durch die Hände des Portugiesen a). Die Flotte dahin wird durch etliche königliche Kriegsschiffe bedeckt, sie vertheilet sich in die 4. vornehmste Seehäfen, und machet die Hin- und Herreise zusammen in 7. bisz 8. Monathen. Sie bringt die Ost-Indienfahrer und Africanische Schiffe zugleich mit b). Sonst war die Anzahl der Schiffe weit stärker; anezo ist der zurückgebrachte Schatz weit ansehnlicher c). Brasilien treibt auch mit den benachbarten Spaniern wechselsweise einen beträchtlichen Contrebande-Handel d).

a) Politick, den Ausländern die Brasilianische Häfen zu verschliessen, wenn sie gleich für baar Geld handeln wollen. FREZIER, tom. II. p. 538.

b) Dictionnaire de Commerce, Wort: Commerce de Lisbonne.

c) Ver-

c) Vergleich der Brasilianischen Flotten vom Anfange und von der Mitte des jezigen Jahrh. aus dem Staate von Portugal, aus FREZIER und den neuesten Nachrichten.

d) Ansons Reise um die Welt, S. 45.

§. 39.

Dem ungeachtet ist der Vortheil von diesen weitläufigen Commercien für Portugal nicht außerordentlich groß: weil es seine inländische und Indische Waaren und Schätze anwenden muß, um von den Europäischen Nationen Getreyde, und fast alle nur mögliche Manufacturen von Wolle, Seyde, Leinen und allerhand Metallen, bis auf Glas und Papier, für sich und seine Nebenländer theils zu ertauschen, theils zu zu erkaufen. Deswegen handeln auch alle Europäische Seevölker a), am meisten aber die Engländer mit baarem Vortheile nach Portugal. Die Ausfuhr des Geldes ist zwar nicht erlaubt; aber weder dieses Vorboth noch die 1749. gemachte strenge Spargeseke können den Ausfluß davon hemmen.

a) Was jedwede der Europäischen Nationen nach Portugal liefert, Staat von Port. Th. II. S. 427. und überhaupt das XIIIte Capitel daselbst vom Zustande der Manufacturen und Commercien in Portugal.

§. 40.

Die Portugiesen rechnen nach Reis, deren 26 beynähe einen ggr. betragen, und nach Millereis oder beynähe 1. Rthlr. 20. ggr. Die gangbare Silbermünzen sind ein Vintaine von 20.
Rees

Rees, Testao von 100. R. in ganzen und halben Stücken. Ferner Stücke von 6. und 12. Vintaines, und Crusados, den Crusado novo zu 480. R. den Crusado velho zu 400. R. gerechnet. Die Goldmünze Dobrao ist zu 24. 000, 12. 000, 12. 800, 4600, 3200, 1600, und 800. R. ausgeprägt. Aufferdem hat man die Moeda von 4800, und 1200. R. im Gange a).

a) Alles Brasilianische Gold muß in die Münze geliefert werden, wovon der König 20. Procent an Schlagschatz abziehet.

S. 41.

Die Einkünfte werden aus den herrlichen Patrimonial-Gütern des Hauses Braganza a), aus dem Ueberreste der Domainen, aus den Steuern, den Zöllen, dem Zehenden von allem was verkauft wird, der zum Theil sehr starken Accise b), dem Alleinhandel mit Brasilien Taback c), dem hohen Münzregal, den Ablasszetteln d) und den Großmeisterthümern gezogen. In den Nebenländern sind nicht nur eben diese Abgaben größtentheils eingeführet; sondern der König genießet auch durchgängig den geistlichen Zehend, und besonders in Brasilien den Quint aller Ausbeute an Gold, den Zehend vom Zucker und den Pachtshilling von der Diamanten-Gesellschaft, wie er denn auch bey dem Handel mit Helsenbein und Brasilienholz interessirt ist.

a) Ehe das Haus Braganza die Krone erlangte, war sein Herzogthum als ein Ungeheuer in einem so kleinen Königreiche anzusehen, Staat von Portugal, Th. II. S. 60. ex GONSALVO d'AVILA.

b) Verz

b) Vermöge Päpstlicher Concession, die alle 6. Jahr erneuert wird, muß die Geistlichkeit die schwere Accise gleichfalls bezahlen. Relation de la Cour de Port. tom. II. p. 29.

c) Das Monopolium des Schnupstabacks accordirten die Stände dem Don Pedro auf dem Reichstage 1674.

d) Das reiche Einkommen aus dem Ablassframe hat Portugal dem Könige Philipp II. von Spanien zu danken. Pabst Gregorius XIV. erlaubte ihm solchen durch eine Creutzbulle 1591, welche seit dem von 3. Jahren zu 3. Jahren erneuert worden. Man findet selbige vollständig in der Relation de la Cour de Portugal sous D. Pedro II. tom. II. am Ende. Sie begreift die Bulle für die Lebendigen, für die Todten und die Compositions-Bulle unter sich.

§. 42.

Das Consejo da Facenda besorgt die Einnahme des Reichs, unter welchem die *Caza dos contos* oder Rechnungskammer stehet. Die neuverwilligte Abgaben hebt eine Junta, welche von den Reichsständen gesetzt ist. Die Zölle werden in der *Alfandega* oder dem Zollhause a) gehoben, welches in 14. Departements abgetheilet, und mit überflüssigen Bedienten versehen ist. Die Zöllner sitzen auf Rechnung, die übrige Einnahme ist mehrertheils in Pacht. Der Ablass wird in allen Städten von einzelnen Deputirten verkauft, über welche ein königlicher General-Commissarius gesetzt ist. Die von Johann III. angeordnete *Meza da Consciencia et ordens* hat mit den Nebenüen aus den Großmeisterthümern zu schaffen. Die üble Einrichtung des Cammerwesens, die überhäufte Hospensionen und

und der unmäßige Aufwand in heiligen Pallästen und gar zu milden Stiftungen lassen die Schatzkammer nicht zu Kräften kommen, obgleich der Untertthan unter der Last der Abgaben seufzet b).

a) Die Einrichtung des Zollhauses, ist ungeachtet ihrer Beschwerlichkeiten, noch die beste unter den Portugiesischen Cammeral - Anstalten. Lehr. Nachr. Th. II. S. 160.

b) Wie des Reich durch die übertriebene Auslagen erschöpft worden. Relation de la Cour de Port. sous D. Pedro II. tom. I. p. 23.

*) Ueberhaupt von den Einkünften und Ausgaben der Krone Portugal siehe den Staat von Portugal, Th. II. Cap. 13.

§. 43.

Die Kriegsmacht erstreckt sich auffer der Landmiliz noch nicht auf 15.000. Mann, welche im Kriege höchstens noch mit 8000. Mann vermehret werden können. Ihr ehemaliger Kriegsruhm ist gar sehr gefallen. Sie haben im vorigen Jahrh. Französische a) und im jezigen Englische Lehrmeister im Kriegswesen angenommen, die aber in Portugal ihre Creuschule gefunden. Es fehlet überall an tüchtigen Leuten, Pferden, Officiers Ingenieurs, Bezahlung, Kriegszucht und Erfahrung b). Ihre Grenzen gegen Spanien haben sie durch verschiedene Festungen, sonderlich Balenza, Miranda de Douro, Estremos und Elvas bedeckt.

a) Betrübler Zustand ihres Militärwesens unter Johann IV. und Alphonso VI. Relation de la Cour de Port. tom. I. p. 57.

b) Sie die Lehr. Nachrichten für einen Reisenden.

§. 44.

S. 44.

Die Seemacht der Portugiesen war im 16ten Jahrhundert ansehnlich; aber unter der Herrschaft der Spanier und durch den Verlust des Ost-Indischen Handels ist solche dergestalt gesunken, daß sie ansezt kaum 10. bis 12. schwachbemannte Kriegsschiffe in See stellen können. Ihr Schiffbauholz aus Brasilien ist fürtrefflich; aber das Eisen-See- und Tauwerk müssen sie kaufen. Unter ihren Seehäfen sind nach Lissbon Setubal, Porto und Biana die wichtigste. In Lissbon ist das Haupt-Arsenal, und in Porto soll eine Art von einer Seeacademie errichtet seyn a).

a) Von ihrer Seemacht weiß die Relation de la Cour de Portugal nicht viel vortheilhaftes zu erzählen. p. 58. Siehe auch den Staat von Portugal, Th. II. Cap. XI. S. 420.

6. Interesse.

S. 45.

Da Portugal nach Proportion seiner Größe fruchtbar, volkreich, trefflich bequem zum Seehandel, auch mit unvergleichlichen Nebenländern und einer glücklichen Regierungsform versehen ist: so erfordert die Staatsklugheit, sich diese Vortheile recht nutzbar zu machen. Sie können aber nutzbar werden, wenn man sich die Verbesserung des Landbaues, der Manufacturen a), des Finanzwesens und Kriegstaats wird angelegen seyn lassen. Die Ausbreitung der Wissenschaften würde ebenfalls sehr dienlich seyn, um Portugal vielen unnöthigen Aufwand zu ersparen

ren

ren. An neue Eroberungen oder Wiedererlangung der ehemaligen darf es so wenig gedenken, daß es vielmehr seine ganze Absicht auf Beybehaltung und Verbesserung der jetzigen Besitztümer einschränken muß.

a) Des alten Staatsministers Fronteira politischer Grundsatz, keine Manufacturen anzulegen, hält keinen Stich. *Lehrv. Nachr. B. I. S. 237.*

b) Für die Erhaltung der Mozischen und Capo-Verdischen Inseln muß Portugal sorgfältig wachen. Denn diese beyde sind die Schlüssel seines West-Indischen und Africanischen Handels.





Das III. Hauptstück.
 Staat
 von
 Frankreich.

Schriftsteller:

1. Gallia, siue de Francorum regis dominiis et opibus commentarius (IOANNIS DE LAET), Lugduni Batauorum 1629. 24.
2. IOANNIS LIMNAEI notitia regni Franciae, II. tomi, Argentorati 1655. 4.
3. Etat de la France extrait des memoires dressez par les Intendans du Royaume par M. le Comte de BOULAINVILLIERS, II. tomes, à Londres 1727. fol.
4. Nouvelle description de la France par Mr. PIGANOL de la FORCE, VI. tomes, à Amsterdam 1719. 12. wird nechstens weit vermehret herauskommen.

Den ersten Band hievon, welcher auch der wichtigste ist, hat man übersetzt unter dem Titul: Piganol de la Force neuester Staat von Frankreich, mit vielen historischen Anmerkungen vermehret, nebst einer Vorrede B. G. Struvens, Jena 1723. 8.

Staats-

Staatsveränderungen.

S. 1.

Nachdem Julius Cäsar Galliens verschiedene Völker bezwungen, bleibt dieses Land den Römern über 400. Jahr in ziemlicher Ruhe unterwürfig, bis die Teutsche Nationen mit dem Anfange des 5ten Jahrhunderts die grosse Wanderungen antreten, und ihnen ein Stück nach dem andern davon abzwacken.

S. 2.

Clodowig, König der Franken vertilgt der Römer Herrschaft im Jahr 486, und stiftet dies und jenseit des Rheins eine Monarchie, welche schon in ihrem Ursprunge den Nachbarn gefährlich wird. Aber seine Nachkommen die Merovinger theilen, und regieren schläfrig, darüber wird ihnen von ihren eigenen Bedienten den Maioribus domus der Scepter aus den Händen gerissen im J. 752.

S. 3.

Pippinus breuis schwingt sich auf den Thron, und sein Sohn Carl der Große erobert Italien, wird Kayser, und breitet seine siegreiche Waffen von dem Draw- und Saal-Flusse bis an den Ebro aus. Allein seine Nachfolger die Carolinger entkräften sich selbst durch ihre Theilungen, innerliche Kriege und elende Regierungen. Es entstehen mächtige Reichsstände in Frankreich, und nach Ludwigs V. Ableben 987. wird der letzte Carolinger



linger Carl, Herzog von Lothringen, von dem Thron
ne ausgeschlossen.

S. 4.

Herzog Hugo Capetus bringt die Krone auf
sein Haus. Frankreich richtet sich nunmehr als ein
von Deutschland und Italien abgeonderetes Reich
ein. Jedoch kann es wegen der Creuzzüge der Ca-
petinger und der übergrossen Gewalt seiner Vas-
sallen nicht zu Kräften kommen, und die ältere
männliche Linie Philipps des Kühnen stirbt mit
Carl dem Schönen 1328. aus.

S. 5.

Philipp VI. aus dem Hause Valois ererbt
den Thron. Die Englische Könige, welche ohne
dem Gvienne und Normandie besitzen, machen darauf
Anspruch. Hieraus entstehet eine Kette von Krie-
gen, welche dem Reiche ganzer 90. Jahre durch
den Untergang drohen; aber sich zuletzt unter Carl
VII. so glücklich endigen, daß die Engelländer ihre
herrliche Landschaften bis auf etwas weniges ein-
büßen. Sein Sohn Ludwig XI. reisset das Herz-
zogthum Burgund an sich, ererbet Provence, Tou-
lose und Champagne, und legt durch seine tyran-
nische Regierung den Grund zur Französische
Macht. Seine Nachkommenschaft geht mit Carl
VIII. aus 1498.

S. 6.

Hierauf wird dem Hause Orleans die Erb-
folge eröffnet. Ludwig XII. sucht seine Ansprüche
auf



auf Mayland und Neapel auszuführen, aber umsonst. Franciscus I. ist hierinnen noch unglücklicher, indem er auf beydes Verzicht zu thun genöthiget wird. Hingegen verknüpft er durch seine Vermählung Bretagne mit der Krone. Heinrich II. erwirbt sich die drey Lotharingischen Biscthümer, und den Ueberrest der Englischen alten Eroberungen in der Picardie. Seine 3. Söhne Franz II, Carl IX. und Heinrich III. folgen ihm nach einander im Reiche; allein ihre schwache Regierung, die Herrschsucht ihrer gottlosen Mutter, der Uebermuth der Stände und die Hugenotische Händel stürzen Frankreich in eine erbärmliche Zerrüttung, und Heinrich III. wird ermordet 1589.

S. 7.

Heinrich IV. König von Navarra und Herzog von Bourbon ererbt die Krone; aber mit dem Degen in der Faust, und mit Verlust seiner Religion. Unter ihm erhohlet sich das Reich gewaltig. Ludwig XIII. läßt seinen Richelieu regieren, welcher die Hugenotten entwaffnet, und die Freyheit der Stände zu Boden schläget. Ludwig XIV. wird in seiner 72. jährigen Regierung durch seine erschreckliche Kriege a) und mächtige Eroberungen b) allen seinen Nachbarn, hauptsächlich den Deutschen und Spaniern, fürchterlich, und dringt den letztern endlich gar seinen nachgebohrnen Enkel zum Könige auf. Sein Urenkel Ludwig XV. erwirbt Lothringen 1735, und macht das Haus Bourbon in seinen Nebenzweigen noch mächtiger.

G 3

a) Seine

a) Seine grosse Anschläge gegen Teuschland, Holland, Engelland und Piemont werden alle zu Wasser.

b) Er erhält das Oesterreichische Elsass 1648. und das Reichs-Elsass 1697, Rouffillon 1659, die Graffschaft Burgund 1678, grosse Districte in den Niederlanden 1659. 1670. 1678, das Fürstenthum Dranien 1713, und breitet seine Herrschaft in America und Asien aus.

1. Histoire des Revolutions de la France par Mr. de la HODE, IV. tomes, à la Haye 1738. 12.

2. Nouvel abrégé chronologique del l'histoire de France par Mr. HENAULT, nouvelle edition, à Paris 1752. 4.

3. L'empire François, ou l'histoire des conquêtes des Royaumes et Provinces dont il est composé, leurs denombrement et leur réunion à la Couronne par LAURENT TURQUOYS, à Orleans 1651. fol.

2. Länder.

§. 8.

Frankreichs Clima ist, ungeachtet seiner Verschiedenheit, durchgängig gemässigt und mehrertheils sehr gesund. Es ist über anderthalb hundert Meilen gross in der Länge, und nicht viel geringer in der Breite. Oben hat es den Canal und den Ocean, unten das Mittelländische Meer zu seinen Grenzen. Gegen Abend sind die Spanier, gegen Morgen die Niederländer, Teutsche, Schweizer und Italiener seine Nachbarn. Die Pyrenäische Gebürge machen auf jener Seite, auf dieser Seite aber, (jedoch nur einiger Massen) das Voges-

fer:

fer- und Juragebürge, der Rhein und die Alpen die Scheidewand.

§. 9.

Seine 4. große Flüsse, die Seine, Loire, Garonne und Rhone sind alle schiffbar. Unzählige kleinere Ströme und Bäche bewässern das Land durch und durch. Unter den verschiedenen Gebürgen a) sind die von Sevennes und Auvergne die ansehnlichste.

a) Die Alpen sowohl als die Pyrenäische Gebürge breiten ihre Arme in Frankreich so aus, daß sie in Langvedock fast an einander stossen, BOULAINVILLIERS, tom. II. p. 506.

§. 10.

Frankreich bestehet aus den alten Provinzen, die 1614. in 12. Hauptgouvernements abgetheilt worden, und den incorporirten Ländern, welche sind die Grafschaft Roussillon, die Landgrafschaft Elfaß, die Grafschaft Burgund, das Herzogthum Lothringen nebst seinen drey Bisthümern, Metz, Toul und Verdun, und ein großes Stück der Catholischen Niederlande, nemlich die Provinz Artois, ein Theil von Flandern, von Hennegau, von Namur und von Luxemburg.

Alle diese alte und neuerworbene Länder sind nunmehr auf einerley militärischen Fuß gesetzt, und in folgende 36. Gouvernements eingetheilet worden. 1) Das Gouvernement von Paris, 2) von Isle de France, 3) von Picardie und Artois, 4) von Champagne und Brie, 5) von Boulonnois, 6) vom

Herzogthum Burgund, 7) von Dauphine, 8) von Langvedock, 9) von Foix, Donezan und Andore, 10) von der Graffschaft Rouffillon, 11) von Ober- und Nieder-Navarra und Bearn, 12) von Gvienne und Gascogne, 13) von Saintonge und Angoumois, 14) von Rochelle und dem Lande Aulnis, 15) von Poithou, 16) von Bretagne, 17) von Normandie, 18) von Havre de Grace, 19) von Orleans, 20) von Nivernois, 21) von Bourbonnois, 22) von Lyonnois, Forest und Beaujollois, 23) von Auvergne, 24) von Ober- und Nieder-Limosin, 25) von Ober- und Nieder-Marche, 26) von Ober- und Nieder-Berry, 27) von Touraine, 28) von Anjou, 29) von Saumur und Saumurois, 30) vom Französischen Flandern und Hennegau, 31) von Metz und dem Mezer-Lande, 32) von Lothringen und Barr, 33) Verdun und Verdunois, 34) von Loulois, 35) von Ober- und Nieder-Elfas, 36) von der Graffschaft Burgund a).

a) Almanac Royal von 1751. p. 101.

§. II.

Das Land ist mit dem, was man zur Noth-
durst und zum Wohlleben verlanget, reichlich geseeg-
net: sonderlich ist Wein a), Salz b), Flachs, Hanf c),
Wolle d), Seyde e) nebst Capern f) auch Mauleseln
g) im Ueberfluß.

a) Wein wächst überall ausser in der Picardie
nicht, BOULAINVILL. tom. I. p. 73. Von dem
Burgunder- und Champagnerwein, den Vins de Gra-
ve et de Palus und dem Pontac in Gvienne,
den

den Vins d' Orleans et d' Anjou. Côte rotie wächst in der Provinz Lyon, Hermitage in Dauphine, die Muscatenweine an der Mitteländischen Seeküste, sonderlich in Langvedock.

b) Das Französische Salz ist theils Seesalz, theils Quellsalz. Das letztere ist in der Grafschaft Burgund häufig, und der größte Reichthum von Lothringen. BOULAINVILL. tom. I. p. 175. Das Seesalz wird theils an der mittägigen Küste hauptsächlich bey Pecais, theils und zwar am meisten an der nördlichen Küste gemacht, und zwar Sel gris in Brouage, Maran, Isle de Ré, der Baye von Bourneuf, Guérande und Croisil; Sel blanc auf der langen Seeküste von der Normandie. Dictionn. de Commerce, Wort: Sel.

c) Flachs und Hanf in den Niederlanden, in der Picardie, Bretagne, Maine, Dauphine und Elsas.

d) Wolle in den mehresten Provinzen, am häufigsten in Langvedock, Berry, Normandie, Neuchamp und Burgund. Dictionn. de Commerce, Wort: Laine.

e) Seide sonderlich in Langvedock, Provence, Lyon, Dauphine. Man fängt nunmehr an, sie auch in den mehr nördlichen Provinzen zuziehen. BOULAINV. tom. II. p. 561.

f) Wachsen mehrentheils in der Gegend von Toulon.

g) Wovon Gvienne allein jährlich über 300.000. Kronen von den Spaniern löset BOULAINV.

S. 12.

Fische a), Hornvieh b), Wildpret und Fläzgelwerk, Baumöl c) und allerley Feld- und Gartenfrüchte d), Holz e), Steinkohlen f), Eisen g), Kupfer

pfer h), Salpeter i) und Marmorbrüche k) sind mehrentheils zureichend vorhanden.

a) Fische sonderlich Seefische in grosser Menge an beyden Secküsten; hauptsächlich der von Picardie und von Bretagne.

b) Hornvieh das meiste in der Normandie und in Auvergne, wo auch die beste Käse, le fromage des pauvres gens gemacht werden.

c) Baumöl in Provence und Langvedock.

d) Menge Obst in den Nordlichen Provinzen, wovon der Cyder gemacht wird. Bourdeaux läßt ganze Schiffe voll Pflaumen ausführen.

e) Holz in Elsas, der Graffschaft Burgund und Lothringen dient zum Handel, die Pyrenäische Gebürge liefern auch gut Schiffbaumholz.

f) Steinkohlen sonderlich die Houille in Hennegau, davon 120. Gruben gearbeitet werden, BOULAINV. tom. I. p. 384.

g) Eisen in der Graffschaft Burgund, in Hennegau, Limosin, in der Generalität von Bourges, in Gviennie, Dauphine, Lothringen, Barr und dem Sundgau bey Bessort.

h) Kupferminen bey Amiens, Abbeville, Rheims, Troyes, Beauvais und in Lothringen.

i) Salpeter wird seit dem eingeführten Pachte 1691. überall gemacht, am häufigsten in Isle de France. BOULAINV. tom. I. p. 31. in Elsas, Lyon Langvedock. Von dem Luffstein in Touraine.

k) In den Marmorbrüchen hat man erst seit Colberts Zeiten mit Fleiß gearbeitet. Die vornehmste findet man in Langvedock, Provence und Bourbonnois. Dictionn. de Commerce.

S. 13.

Bley wird wenig gefunden, und Zinn fast gar nicht a). Pferde b) zur Artillerie und zur schwereren Reuterey hat Frankreich lange nicht zureichend, und die Carossenpferde sind alle Ausländer. An Getreide c) leidet es sonderlich in Kriegszeiten bisweilen grossen Mangel. Die Silbergruben in Elsas sind sehr mäsig, und aussere diesen sind weder Silber- noch Goldbergwerke im Gange d).

a) Navarra liefert etwas Bley und Zinn.

b) Bretagne und Limosin haben die meiste Pferde: in beyden Burgundien, der Normandie und Elsas fallen die beste.

c) Warum Frankreich in Kriegszeiten, sonderlich bey einem langwübrigen Kriege in Italien und Verfall der Seemacht, so leicht in Hungersnoth geräth.

d) In Langvedoek sollen Gold- und Silberadern seyn. BOULAINV. tom. II. p. 513. Die neue Goldgrube bey Pontoise hat man wieder eingehen lassen, in der Graffschaft Burgund sollen 2. Silbergänge entdeckt worden seyn.

S. 14.

Die Franzosen sind bemühet gewesen, sich auch ausserehalb Europa auszubreiten: weil sie aber zu spät angefangen, so haben sie sich mit wenigerm begnügen lassen müssen. In Ost-Indien haben sie den einzigen festen Sitz in dem Fürstenthum Gingi auf der Coromandelschen Küste, nemlich die Stadt und Festung Pontichery. Denn ihre übrige Plätze in den dasigen Gegenden sind nur Waarenlager.

1. Histoire des Indes Orientales anciennes et modernes par Mr. l'Abbé de GUYON, III. tomes, à Paris 1744. 12. sonderlich tom. III. von Pontichery, einer nunmehr mächtigen Stadt und sehr starken Festung.

§. 15.

In Africa gehöret ihnen auf der westlichen Küste die Insel Goree am grünen Vorgebürge, die Festung Arguin am weissen Vorgebürge, die Insel St. Louis am Ausflusse des Senegals und Fort François im Königreiche Juda in Gvinea, nebst den beyden Inseln im Indischen Meere, Mascaregne bey Madegascar, welche sie Bourbon, a) und St. Moritz, welche sie Isle de France nennen.

a) in der Insel Bourbon bauen sie den Caffee in grosser Menge.

§. 16.

Ihre Americanische Provinzen sind unter den Nebenländern das wichtigste. Sie besitzen in dem Nordlichen America Neu Frankreich, welches sie in Canada und Louisiana abtheilen, nebst den Inseln am St. Lorenz-Flusse, sonderlich Cap Breton. Canada liefert Biber- und andere Felle, hat guten Fischfang und viel Holz. Louisiana hat Viehzucht, etwas Getrende und Flachs, Eisen- und Kupferadern, und macht die Franzosen zu Herren des Mississippiflusses. Cap Breton bedeckt den mächtigen Eablaufang, welchen sie in dasigen Gewässern und hauptsächlich auf der grossen Bank treiben.

1) Histoire

1) Histoire et description generale de la Nouvelle France par le P. de CHARLEVOIX, III. tomes, à Paris 1744. 4.

2) Betrachtungen über die Wichtigkeit und Vortheile des Cap Breten aus dem Englischen, Leipzig 1746. 8. Siehe auch das Britische Reich in America, Band 1. S. 47.

S. 17.

In dem südlichen America besitzen sie ein Stück von Guiana, sie nennen es La France Equinoxiale, worinnen die Insel Cayenne das beste ist. Unter den Americanischen grossen Inseln gehört ihnen die trefflich angebaute Helfte von St. Domingo: unter den kleinen Antillen Martinique, Grenade, Guadeloupe, Marie galante und Bartholome. Aus diesen Pflanzstätten zogen sie anfänglich bloß Taback, Baumwolle und Cacao, hernach auch Indigo, der sonderlich in St. Domingo häufig gefunden wird. Seit ungefehr 100. Jahren sing man den herrlichen Zuckerbau an, und seit 1722. und 24. hat man Caffeesaamen a) hereingebracht, welcher ausserordentlich grossen Fortgang gehabt b). Martinique und St. Domingo sind am meisten volkreich, und am besten angebauet c).

1) Voyage du Chevalier DES MARCHAISEN Guinée, isles voisines et à Cayenne fait en 1725-27. par le R. P. LABAT, IV. tomes, à Amsterdam 1731. gr. 12.

2) Nouvelle relation de la France Equinoxiale par PIERRE BARERRE, à Paris 1743. 8vo, übersezt

übersetzt in der Sammlung neuer und merkwürdiger Reisen zu Wasser und zu Lande, welche seit 1750. in Göttingen in gr. 8. herausgegeben wird, Band II. S. 1.

3) Nouveau voyage aux Isles de l'Amérique par le R. P. LABAT, nouvelle édition, VIII. tomes, à Paris 1742. gr. 12.

4) Histoire de l'Isle Espagnole ou de St. Domingue par le P. de CHARLEVOIX, II. tomes, à Paris 1741. 4.

a) Dieser Caffeesaamen wurde aller Vorsicht der Holländer ungeachtet aus Suriname heimlich herausgebracht. LABAT in voyage aux Isles de l'Amer. tom. IV. p. 224. und tom. VI. p. 346.

b) Man hohlet aus diesen Inseln auch etwas Cassia, Ingwer, unbereitet Leder, Schildpatten und Confituren.

c) Anmerkung von dem Streite zwischen Frankreich und Großbritannien über die Inseln Tabago und S. Lucia.

§. 18.

Die Africanische und Ost-Indische Nebenländer gehören der Französischen Ost-Indischen Compagnie eigenthümlich: die Americanische aber hengen unmittelbar von der Krone ab, und sind in 6. Gouvernements eingetheilt. Der Gouverneur 1) von Canada hat seinen Sitz zu Quebeck, 2) der von Louisiana zu Neu-Orleans, 3) der von France Equinoxiale zu Cayenne, 4) der von Martinique zu Fort Royal, 5) der von Guadeloupe zu Fort de Bassé terre, 6) der von Domingo zu Léogane. Jedes Gouvernement hat auch ein Conseil

heil Souverain und die meiste auch ihren eigenen Intendanten.

1. Dictionnaire universel de la France, III. tomes, à Paris 1726. fol. dienet überhaupt zur Geographie aller Französischen Länder.

3. Einwohner.

§. 19.

Frankreich ist so volkreich, daß nach den eingeschickten Rechnungen der Intendanten zu Ende des vorigen Jahrhunderts über 19 Millionen, und im Jahr 1733. über 22. Millionen Seelen darin gezählet worden; welche Menge das sehr starck bewohnte Lothringen seit dem noch vermehret hat. Und dennoch ist es in verschiedenen Provinzen nicht zureichend bevölkert, welches der Ausweischung der Hugenotten, noch mehr aber den grossen Kriegen und den gar zu schweren Auslagen zuzuschreiben ist.

§. 20.

Die Gemüthsart des Franzosen ist zwar nach den Provinzen sehr verschieden, doch herrscht größtentheils das sangvinisch-cholerische Temperament a). Sein hurtiger Verstand und munteres Wesen, seine Mäßigkeit, Treue gegen den König und Dienstfertigkeit gegen Fremde machen ihn lobwürdig und angenehm b). Hergegen zeigt sich bey dem grossen Haufen viel leichtsinniges und Flatzterhaftes, grosse Zank- und Spielsucht c), und eine übertriebene Einbildung von den Vorzügen seiner Nation.

a) Die

a) Die alte Schriftsteller, z. E. Julius Caesar, Tacitus, Claudianus characterisiren diese Nation auf eben die Art wie die Neuere.

b) LIMNAEVS tom. I. cap. 3. sammet häufige Zeugnisse ihrer eigenen Landesleute von ihren Fehlern.

c) Von ihrer Spielsucht, Memoires de POELNITZ, tom. III. p. 44.

1) Lettres sur les Anglois et les Frangois, nouvelle edition, 1712. 8. Der Verfasser Muralt legt ihnen mehr bel esprit, aber weniger bon sens als den Engelländern bey.

4. Staatsrecht.

§. 21.

Es fehlet dem Französischen Staate nicht an geschriebenen Reichsgrundgesetzen. Lex Salica ist in dem Erbfolgestreit zwischen Philippo Longo und Johanna Ludouici Hutini Tochter 1316. a), und bald darauf in dem gleichmäßigen Zwist zwischen dem Hause Valois und den Englischen Königen dafür erkannt worden. Carls V. Edict b) von 1374. in Ansehung der Volljährigkeit des Kronerben, Carls VI. Edict c) von 1404. wegen der Krönung nebst einer Menge anderer sind hieher zu rechnen. Allein die heutige Französische Publicisten d) halten für gefährlich, viel mehrere als gültig zu behaupten, weil die neuere Praxis satzsam erhärtet, daß die Kraft der Reichsgesetze in dem Willkühr der Könige, wenigstens so lange sie am Leben sind, beruhet.

a) HENAULT

a) HENAULT im abregé chronologique de l'hist. de Fr. p. 152.

b) Hrn. Hofr. Schmauffens Corp. I. G. Acad. p. 58.

c) LIMNAEVS in notitia Franciae, tom. I. p. 215. auß CHOPPINO de dominio regis.

d) Man sehe nur, wie DE LA FORCE im I. tom. seiner description de la France an vielen Orten, z. E. chap. XVI. art. I. sich schmiegelt und windet.

§. 22.

Die Französische Monarchie ist erblich a), doch so, daß die Erfolge nicht auf den Spinrocken fällt b), und die nähere Linie dem nähern Grade vorgeht. Die natürliche Söhne sind so unfähig zur Succession, daß selbst der Königliche Machtpruch an ihnen unkräftig ist c). Uebrigens muß ein König der Römischcatholischen Religion zugethan seyn.

a) Le Roi ne meurt pas en France, und le mort fait le vif. DE LA FORCE, tom. I. ch. 2. art. 4. und dieses Erbrecht ist in der Regierung der Capetinger so fest gegründet worden: que les Rois ne sont plus les maîtres de deranger l'ordre de la succession, et que la Couronne appartient à leur aîné par une coutume établie, laquelle (dit IEROME BIGNON) est plus forte que la loi même, cette loi ayant été gravée non dans du marbre, ou en du Cuivre; mais dans les coeurs des François. HENAULT, im abrégé chronolog. de l'hist. de France, p. 37.

b) LEX SALICA tit. XIV. §. 6: de terra Salica nulla portio hereditatis mulieri veniat; sed ad vilem sexum tota terrae hereditas perueniat.

c) Ludwigs XIV. Edict wegen der Erbfolge der legitimirten Prinzen 1714. Proceß darüber mit den Prinzen

Prinzen vom Geblüte 1716. Merkwürdige Sentenz 1717. aus dem Corps diplom. Supplem. tom. II. part. II. p. 165.

§. 23.

Die Majorennität der Könige fängt sich mit dem ersten Tage ihres 14ten Jahres an a). Nachdem Reichsherkommen hängt die Regent- und Vormundschaft von der Verordnung des vorigen Königs ab, obgleich solches nach Ludwig XIV. So de nicht beobachtet worden b). Ist keine Verordnung da, so fällt sie den nächsten Agnaten zu. Wählender Regentschaft wird alles im Namen des Königs expediret.

a) Nach dem Edicte Carls V. von 1374. Siehe oben. Sonst wurden die Könige erst nach Vollendung des 20sten Jahres majorenn. Exempel aus Ludwig des VIII. Testamente.

b) Exempel der tutelage et administrationis arbitrariae und legitimae aus de la FORCE, tom. I. ch. XVI. art. I. p. 131.

1. Traité de la majorité de nos Rois et des Regences du Royaume par M. DU PUY, à Paris 1631. 4.

§. 24.

Die Krönung ist seit dem andern Stamme der Könige gewöhnlich, aber nicht nothwendig. Sie wird ordentlich zu Rheims mit vielen Feyslichkeiten a) vorgenommen, und kann auch in der Minderjährigkeit des Königs vollzogen werden b). Unter den Reichs-Kleinodien sind die Ampulla Remensis c) und la Main de justice etwas besonders.
Der

Der König schwöret dabey 5. Ende, nemlich 1) den Staats: 2) den Kircheneyd, 3) den Eyd als Großmeister vom Orden des heiligen Geistes sowohl als 4) des heiligen Ludwigs, und 5) den Eyd wegen Bestrafung der Duelle d).

1. Ceremonial François par THEODORE GODEFROI, II. tomes, à Paris 1649. fol.

2. Traité historique du Sacre et couronnement des Rois de France par M. MENIN, à Amsterdam 1724. 12.

a) Von den Reichskleinodien. Spuren der ältesten Ceremonien der Franken, so bey den jetzigen Krönungen noch üblich.

b) Vermöge des Edicts von Carln VI. von 1404.

c) Die Engelländer hatten dieses Heiligthum schon einmal in Händen, es wurde ihnen aber wieder abgejaget, GODEFROI, loc. cit. p. 409.

d) Siehe GODEFROY tom. I. p. 360. und MENIN, p. 453.

§. 25.

Das Reich ist untheilbar a). Alle unmittelbare Lehngüter, die dem Thronfolger sowohl vor Erlangung der Krone gehören, als nach Erlangung derselben zufallen, müssen dem Reiche einverleibet werden b).

b) 2. Ursachen haben die Untheilbarkeit unter den ersten Königen des dritten Stammes befördert, so daß die Nachgebohrne sich mit Apanagis begnügen müssen, aus Loiseau LIMNAEUS, tom. I. p. 207.

b) Les Rois de France contractent avec la couronne une espece de mariage, par lequel ils la dotent de toutes les terres et seigneries, cet. aus Scipion

pion du Pleix LIMNAEUS, eb. das. p. 216. und 221.
Exempel von beyden Fällen.

§. 26.

Ehemals hatten die Französische Stände grossen Theil an der Regierung. Ihre Versammlungen nannte man schon unter dem ersten Stamme das Parlament. Es bestand ursprünglich aus dem Adel, welchem hernach die Geistlichkeit beygesetzt wurde. Philipp der Schöne fügte den Bürgerstand (Le Tiers Etat) 1300. hinzu, und errichtete aus dem Ausschusse der Stände eine beständige Versammlung zu Paris. Diese behielt den Namen Parlament bey, und seit dem wurden die allgemeine Versammlungen der Reichsstände (Assemblées des Etats Generaux) davon unterschieden; aber sie wurden auch zugleich seltener, und seit 1614. haben sie gar aufgehört. Das Parlament zu Paris stellte demnach Anfangs den Reichstag vor, und seine Macht und Vorrechte waren ausserordentlich gross. Nach und nach mischten sich die Könige in die Wahl der Parlamentsherren, bald darauf eigneten sie sich deren Ernennung schlechterdings zu. Sie legten auch mehrere Parlamente an. Diese waren blosser Gerichtshöfe, und nach deren Model schränkte man allmählich das Parisische ein. Und endlich ist solches aller seiner vielfältigen Widerspänstigkeit ungeachtet, in Staatsfachen dem Willen des Königes völlig unterworfen, und in ein Justizcollegium verwandelt worden.

1. FRANCISCI HOTOMANNI Franco-Gallia cum
responsione ANTONII MATHARELLI, Francof. 1665. 8.

2. Hist.

2. Histoire des anciens Parlements de France par Mr. le Comte de BOULAINVILLIERS, à Londres 1737. f.

§. 27.

Die unumschränkte Gewalt der neuern Könige ist hauptsächlich durch Ludwig XI. gegründet, durch Richelieu befestiget, und durch die langwährende Regierung Ludwig des XIV. zum Reichsherkommen gemacht worden. Ansezt ist das Wohlgefallen des Königs die unwidersprechliche Richtschnur aller Unterthanen, und ihr Gehorsam das üblichste Reichsgrundgesetz a). Doch haben die Parlamente noch den Schatten des Rechtes, daß die königliche Befehle, um allgemeine Gültigkeit zu haben, darinnen registriret werden b).

a) Declaration Ludwig des XV. an das Parlament von Paris vom 16. August 1751. Mercure hist. et polit, septembre, p. 300.

b) Par le Droit public des Francois la volonté de leur prince enregistrée dans les Cours souveraines fait leurs loix, MAZLY im Droit public de l'Europe, tom. II. p. 28.

§. 28.

Doch giebt es in Frankreich noch 6. Provinzen, 1) Bretagne, 2) Burgund, 3) Dauphine, 4) Provence, 5) Langvedock, 6) die Französische Niederlande, deren Stände noch das Vorrecht genießen, Landtage zu halten, über die königliche Anforderungen, sonderlich in neuen Auflagen, zu berathschlagen, auch die bewilligte Summen unter sich selbst zu vertheilen, und selbst einzubeheben.

§ 3

§. 29.

In Frankreich giebt es 4. Stufen des Adels a).
 1) Die Prinzen vom Geblüte, denen die legitimirte
 Söhne b) der Könige unmittelbar nachgehen. 2)
 der hohe Adel, unter diesen sind die Ducs und
 Comtes Pairs c) die erste d), nachher folgen die übrige
 ge Ducs, Comtes und Marquis. Die Kronämter,
 die höchste geistliche und weltliche, Civil- und Kriegs-
 bedienungen nebst den Ritterorden vom Heiligem
 Geiste werden dem hohen Adel gleichgeschätzt. 3)
 Der gemeine alte, so wohl Stamm (e) als Geburts-
 adel (Noblesse ordinaire de race et de naissance).
 4) der neue Adel, welcher entweder durch einen Adels-
 brief, oder durch Ernennung zu einer adelichen Be-
 dienung gegeben wird, und im letztern Falle bis-
 weilen nur persönlich ist, wohin auch der neulich
 eingeführte Kriegsadel nebst dem Glockenadel ge-
 hört.

a) DE LA FORCE, tom. I. ch. XX.

b) Seit dem Edict vom 23. May 1715, welches
 durch neuere Verordnungen bestätigt worden.

c) Sonst waren 12. Pairs de France, 6. geistliche
 und 6. weltliche, und von jeder Gattung 3. Herzoge
 und 3. Grafen. Diese Pares Curiae waren unter
 den Reichsständen die Vornehmste. Ihre Anzahl ist
 seitdem bis auf 60. gewachsen, und sind anjehzt, ausser
 den Prinzen vom Geblüte und den geistlichen, noch
 38. Familien, welche die Pairie erblich haben; ihre
 Vorrechte aber sind unendlich gefallen, und bestehen
 bey nahe nur in der Einbildung. LIMNAEUS, tom. I.
 P. 977.

d) Unter den Ducs und Pairs haben die 6. natu-
 ralisirte ausländische Prinzen den Rang. Diese
 sind

sind 1) das Haus Carignan, 2) die Französische Linie der Herzoge von Lothringen, 3) der Fürst von Monaco, 4) der Herzog von Bourbon, 5) das Haus Eubize, 6) das Haus Tremouille.

e) Der Stammadel gründet sich ohne weiteren Beweis auf den Besitz von 100. Jahren Kraft eines Edicts von 1664. und 1714.

5. Reichsgeschäfte.

§. 30.

Der König titulirt a) sich: Ludwig der XV. von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra b). In den Edicten an einige Provinzen werden noch besondere Titul c) hinzugefügt. Seine Unterthanen nennen ihn in der zweyten Person Sire, die Christliche freye Staaten heissen ihn Seine Allerchristlichste Majestät d), der Pabst setzt noch den Titul erstgebohrner Sohn der Kirche hinzu, und der Groß-Sultan nennt ihn Bodeshair, das ist, Kayser.

a) DE LA FORCE, tom. I. ch. II. und BLONDELLUS in praefatione apologetica ad genealogiam Franc. n. XIV.

b) Ehemalige Ausschweifungen in der Titulatur einiger Könige aus den Grandeurs de la maison de France (par M. C. D. M.) à Paris 1667. 4. pag. 74. Hergegen titulirte ihn Cromwell nur: Rex Gallorum, und im letzten Kriege der Prinz von Oranien als Statthalter: Roi François.

c) Münzbelustigungen, Band VI. S. 370.

d) Sauf bey dem Westphälischen Frieden mit dem Kayser über die Majestät.

§ 4

§. 31.

§. 31.

Der älteste Sohn des regierenden Königs wird seit 1349. Dauphin a) genannt, die andre Söhne schreiben sich alle Fils de France, und werden durch besondere Titel unterschieden, als: Herzog von Orleans, Anjou, Berry, welche Titel bey ihrer männlichen Nachkommenschaft beständig bleiben. Die Töchter heißen Mesdames de France b). Aufser dem regierenden königlichen Stamme sind das Haus Orleans und die beyde Bourbonnische Aeste, Conde und Conti als Prinzen vom Geblüte zu merken, welche auch als solche unterschiedliche Vorzüge genießen.

a) Dauphin kommt nicht her von D'Albon; sondern von einem Beynamen oder Sobriquet des Grafen von Albon Guido VII. welcher 1149. gestorben, BOULAINV. tom. II. p. 438.

b) Worinnen die so genannte doppelte Taufe (das ondoyer und baptiser) der königlichen Kinder besteht, DE LA FORCE, tom. I. p. 11.

§. 32.

Das königliche Wappen besteht aus zwey zusammen geschobenen Schilden, wovon das erste drey güldene Lilien z. I. im blauen Felde a) wegen Frankreich, das andere eine güldene Stangenkette im rothen Felde wegen Navarra führet. Unter den verschiedenen Nebenstücken dieses Wappens ist das Band mit dem Feldgeschrey: Mont joye S. Denys und das Auriflammeum (Orisflamme) b) besonders anzumerken. Die Lilien sind dem Wappen aller Prinzen

zen vom Geblüte gemein; doch hat jeder Zweig des königlichen Hauses sein eigenes Beyzeichen c).

a) Ob die Lilien ursprünglich Fliegen oder Bienen nach Chiffet, Kröten nach Vpton, Lis de Francisque, das ist, eiserne Spitzen der Helmparten nach Ceriferio und dem Verfasser der gedachten Grandeurs de la France, oder eigentliche Lilienblumen nach Ferrando, Bondel und Menétrier gewesen. Carl der VI. setzte die Anzahl der Lilien 1380. auf drey, DE LA FORCE, tom. I. ch. II. art. 9.

b) Die berühmte Fabel des heiligen Dionysii haben die Französische Könige von den Grafen von Berin, als Advocaten der Abtey St. Denis, ererbt. Das Feldgeschrey aber ist aus den Kreuzzügen herzuleiten.

c) Triers Einleitung in die Wappenkunst, S. 235.

S. 33.

Die Einrichtung des königlichen Hofstaats ist eben so ordentlich als prächtig. Der erste Geistliche Hofbediente ist der Grand Aumonier, welcher die Aufsicht über die ganze Hofgeistlichkeit (Chapelle du Roi) hat, und zugleich Commendeur vom Orden des Heiligen Geistes ist. Der erste weltliche Hofbediente ist der Ober-Hofmeister (Grand-Maitre), welcher über die 7. Hofämter, nemlich 1) über das Mundschenkenamt, 2) das Mundküchenamt, 3) die Hofbeckerey, 4) das Hofschenenamt, 5) das Hofküchenamt, 6) die Obstkammer und 7) das Holzstallamt gesetzt ist. Unter dem Ober-Cammerherrn (Grand-Chambellan) stehen die 4. Ober-Cammerjunfer (Premiers Gentilshommes de la Cham-

Chambre) und 26. andre Cammerjuncker (Gentilshommes ordinaires). Der Ober-Garderobenmeister hat etliche 30. Garderobenbediente unter sich. Der Ober-Stallmeister, Ober-Jägermeister, Ober-Falkenier, Ober-Wolfsjäger (Grand Louvetier) Ober-Ceremonienmeister und die beyde Introduceurs des Ambassadeurs sind gleichfalls vornehme Hofbeamte, und haben größtentheils über eine Menge Unterbediente zu befehlen. Die Gesundheitsbediente bestehn aus 10. Aerzten, 10. Wundärzten und etlichen Apothekern.

a) Ausser DE LA FORCE, tom. I. ch. 3. ist nachzusehen Etat de la France, VI. tomes, 12, welches von Zeit zu Zeit heraus kommt, und die Namen aller Hofbedienten specificiret. Siehe auch den Almanac Royal. Die königlichen Garden kommen unten vor.

§. 34.

Das Französische Hof-Ceremoniel ist in allen Stücken sehr künstlich abgemessen, und dem Glanz der Krone gemäß: jedoch weder so erhaben in Ansehung der Unterthanen, noch so gezwungen in Ansehung des Königes, als an verschiedenen andern Höfen a).

a) DE LA FORCE an verschiedenen Orten, und Temeizens Sejour de Paris, Cap. 34. und 23. und Ceremonial Diplomatique, tom. I. p. 1. auch das obangeführte Ceremonial François par GODEFROY.

§. 35.

Der vornehmste Ritterorden ist der Orden vom heiligen Geiste, welchen Heinrich III. im J. 1578. errich-

errichtet, und Ludwig XIV. in die jetzige Gestalt gesetzt. Er wird nur an Personen von hohem Stande oder hoher Geburt gegeben. Nach den Ordens-Statuten sollen die Ritter 3. Geschlechter das ist 8. Ahnen erweisen, und ihrer nicht mehr als 100. seyn. Der König bindet sich aber hieran nicht. Der Orden hat seine 4. Oberämter, einen Canzler, Herold oder Ceremonien-Meister (Prevôt) Schatzmeister und Archivarium (Greffier). Unter den Rittern sind ordentlich auch der Groß Almosenier, 4. Cardinäle und 4. Prälaten. Die weltliche Ritter sind zugleich Ritter des St. Michaels-Ordens. Das Ordens-Zeichen ist ein goldenes Kreuz mit einer Taube. Die weltliche haben auf der andern Seite des Kreuzes den St. Michael. Er wird am blauen Bande getragen, und hat seine prächtige Kette und besondere Ritterkleidung.

Der Orden des heiligen Ludwigs ist ein Kriegsorden, den Ludwig XIV. 1693. gestiftet. Er besteht aus 9. Grand-Croix, 34. Commandeurs und 23000. Rittern. Er hat seine 4. Oberämter, die zugleich Grands-Croix sind, nebst andern Bedienten. Das Ordenszeichen ist ein Kreuz mit dem Bildnisse des heiligen Ludwigs, das Band ist roth. Die ordentliche Ritter tragen es am Knopfloche, die vornehmere lassen es über die Schulter an einem breiten Bande herunter hengen. Alle Groß-Creuze, Compten und Officianten und über 200. Ritter haben Besoldungen. Der König macht auch Grands-Croix, Commandeurs und Officiers Grands Croix honoraires.

Der

Der Orden von St. Michael ist der älteste, er wurde schon von Ludwig XI. 1469. gestiftet. Ludwig der XIV. hat ihn 1665. erneuert. Das Zeichen ist ein Schaustück, worauf St. Michael mit dem Drachen streitet. Dieser Orden ist nur in so fern ansehnlich, als er mit dem Orden des heiligen Geistes zugleich vergeben wird: sonst aber tragen ihn auch unadeliche Personen.

Der König ist aller 3. Orden Großmeister, und die Ritter aller 3. Orden müssen Römisch-Catholisch seyn.

Der Orden des heiligen Lazari ist geistlich, entstand in den Creuzzügen, und setzte sich 1137. in Frankreich. Heinrich IV. stiftete den Orden unsrer lieben Frauen vom Berge Carmel, und vereinigte solchen mit dem Lazarusorden. Die Ritter davon tragen weltlichen Habit, und können heyrathen, den Großmeister setzt der König.

1. Recherches historiques de l'Ordre du S. Esprit, tom. I. par Mr. DU CHESNE, tom. II. par Mr. HAUDIQUER du BLANCOURT, à Paris 1695. 12.

2. Statuts de l'Ordre du S. Michel, de l'imprimerie Royale, 1725. 4. mai.

§. 36.

Die geheime und auswärtige Staatsfachen werden im kleinern Staatsrath (Conseil d'Etat), welcher anjetzt nur aus 5. Personen besteht, ausge macht. Diesem ist das Conseil des Depeches beyzuzufügen, worinnen alle Mitglieder des geheimen Staatsraths und zugleich der Reichs-Canzler, der Präsi-

Präsident des Finanz-Raths und der Controleur General des Finances Sitz und Stimme haben, und werden darinnen, von den 4. Staatssecretären a) die in eines jeden Abtheilung laufende Angelegenheiten referiret und expediret. In beyden Collegiis ist der König selbst gegenwärtig.

a) Die 4. Staatssecretäre sind Beyfizer beyder Collegiorum. Der eine ist bloß mit den auswärtigen Staatsfachen beschäftigt: alle andere Reichsangelegenheiten sind unter die übrigen 3. vertheilet, und hat jeder zugleich die besondere Affairs gewisser Provinzen zu besorgen. De la FORCE, tom. I. ch. 17. und Almanac Royal.

§. 37.

Die innerliche Reichsfachen werden in dem großem Conseil d'Etat (Grand-Conseil) abgehandelt, welches aus dem Canzler, aus 42. Conseillers d'Etat ordinaires et semestres, aus 116. Maitres des Requêtes, 48. Officiers de la Chancellerie und 240. Secretaires du Roi besteht, und in eine Menge Bureaux so wohl der ordentlichen Sachen, als der außerordentlichen Commissionen abgetheilet ist a).

a) Siehe den Etat de la France und Almanac Royal.

§. 38.

Der Franzose suchet die Vernunft mit seiner Religion zu verbinden, und dieses so weit, daß er sich weit mehr zu Ausschweifungen in der Freygeisterey, als zu der entgegen gesetzten Schwachheit des Aberglaubens neiget. Er weiß den Wehrt der Gewissensfreyheit zu schätzen, und hat sich gegen das
Glaub-

Glaubensjoch länger als gegen das Staatsjoch vertheidiget. Anzekt ist die durchgängig herrschende Religion die Römisch=Catholische, seit dem durch Aufhebung des Edicts von Nantes 1685. die Evangelische gänzlich verruffen worden. Und dennoch kann dieser Saame so wenig ausgerottet werden, daß vielmehr, aller gewaltsamen und listigen Bedrückungen ungeachtet, noch etliche 100.000. Huzgenotten durch einen grossen Theil des Reichs zerstreuet leben. Aber im Elsas werden die Protestanten Kraft der Friedensschlüsse, auch die Juden an verschiedenen Orten sonderlich in Mez die Teutsche, und in Bordeaux und Bayonne die Portugieser öffentlich gelitten.

S. 39.

Die ganze unter Französische Hoheit gehörige Geistlichkeit besteht aus 18. Erz- und 112. Bischthümern, das Collegium aber der Französischen Clerisey nur aus 16. Kirchen=Provinzen, und 108. Suffraganstiftern. Denn hievon sind die 2. Erz-bischöfe von Cambray und Besançon, wie auch die 4. Stifter Mez, Toul, Verdun und Straßburg ausgeschlossen. Ueberdas zählet man 770. männliche und auf 317. weibliche Abteyen und Priorate nebst noch etlichen 100. andern Klöstern von allerley Orden.

Endlich besizet auch der Maltheser=Ritterorden 250. Commenden, nehmlich 6. Groß=Priorate, 4. Landcomptchurenen, 190. Comptchurenen für die Ritter und 50. für die Capläne und Servants d'armes. Dieses alles zusammen soll über 190.000 Personen geistlichen Standes betragen, deren

deren Einkünfte a) sich unstreitig weit über 100. Millionen Französische Pfunde belaufen.

In America ist ein einziges und zwar unmittelbares Bisthum zu Quebeck: die Französische Inseln aber werden in geistlichen Sachen von Pfarrern aus verschiedenen Mönchsorden regieret, die theils unmittelbar sind, theils vom Erzbischof St. Domingo abhängen.

1) Recueil historique des Archevêchés, Evêchés, Abbayes et Prieurés de France par DOM BEAUNIER, II, tomes, à Paris 1726. 4.

2) Memoires Anecdotes de la Cour et du Clergé de France par JEAN BAPTISTE DENIS, à Londres 1712 gr. 12.

a) Denis sezet solche ohne Grund auf 312. Millionen. BEAUNIER berechnet solche nach den einzelnen Stiftern und Abteyen.

S. 40.

In den mittlern Zeiten wurde Frankreich von den Päpstlichen annatis, gratiis expectatiuis und reservatis sehr geplaget. Carl VII. half sich durch eine weise Sanctionem pragmaticam a) geschlossen zu Bourges, und bestätiget von dem Concilio zu Basel 1438. Nach vielen listigen Bemühungen der Päpste riß sich endlich Leo X. diesen Dorn aus dem Fusse, und richtete 1515. mit Franz I. zu Bologna das berühmte Concordat b) auf, Kraft dessen der König die Ernennung zu den Stiftern c) bekam, der Pabst aber sich die Bestätigung und die Annaten, welche nach einer gewissen alten Taxe bezahlet werden, ausdug, und solche auch, obwohl mit großem

sem Widerspruche des Parlaments, durchsetzte. Der Pabst hat auch in den meisten Stiftern 6-8. menfes. Der König weiset Pensionen auf die Bischthümer an, und genieffet das einträglichste Regale d), das ist, er hebt die Einkünfte, und vergiebt die Pfründen der erledigten Stifter. Auch vergiebt er fast alle Abteyen als Commenden theils an Sæcular-Geistliche, theils an bloß weltliche Personen.

a) Sanctio; Pragmatica Caroli VII. int Corps Diplom. tom. III. part. I. p. 57.

b) eben das. tom. IV. part. I. p. 229,

c) Der König ernennet also ordentlich vigore concordatorum; aber in Provence, Bretagne und den neuroberten Ländern vigore indulti.

d) Das Regale erstreckte Ludwig XIV. durch 2. Edicte von 1673. und 1682. auch auf Langvedock, Dauphine, Provence und alle neuerlangte Länder. Doch schenkt der König gemeiniglich zwey Drittel dieser Einkünfte den neuen Bischöfen.

1) Traité singulier des Regales ou des droits du Roi sur les benefices ecclesiastiques par FRANÇOIS PINSSON, II. tomes. à Paris 1688. 4. Siehe auch DE LA FORCE, tom. I. ch. XVIII.

S. 41.

Die weltbekannte Freyheit der Gallicanischen oder Französischen Kirche ist nicht als ein Privilegium anzusehen; sondern als ein Ueberrest desjenigen Rechts, welches allen Christlichen Kirchen vor errichtetem Pabsthume gemein war. Sie gründet sich auf 2. Hauptsätze, 1) daß der Pabst in weltlichen Sachen gar nichts, 2) in geistlichen Sachen

Sachen aber gegen die in Frankreich angenommene Concilia nichts befehlen könne a). Hierüber ist vieles gefochten worden b), die ganze Französische Geislichkeit setzte solche 1682. nebst ihren Folgerungen mit Einwilligung des Königs aufs neue fest: aber der unglückliche geistliche Krieg der Jansenisten oder Quesnellianer mit den Jesuiten über die Constitutionem: Vnigenitus hat diese streitbare Heldinn fast gänzlich entwaffnet, weil die weltliche Hand sie zum geistlichen Gehorsam gezwungen.

a) Daher alle Decretales, welche der Französische Kirchenfreyheit zuwider sind, das ganze 6te Buch der Decretalen, das Concilium von Trident und die Bulle: in coena domini hier nicht angenommen sind.

b) Sonderlich sind Philipp der Schöne, Ludwig XII. und XIV. sehr ungezogene Kinder gegen den heiligen Vater gewesen.

1. Von der Freyheit der Französischen Kirche hat LIMNAEVS aus PETRO PITHOEO, CLAUDIO FAUCHETO. ANTONIO HOTMANNO, MARCO VULSONIO und andern einen netten Auszug gemacht. PIERRE DU PUY hat noch vollständiger davon geschrieben, und LENGLET du FRESNOY hat dessen Commentaire stark vermehrt wieder herausgegeben in II. tomes, à Paris 1715. 4.

§. 42.

Die geistliche Gerichtsbarkeit der Prälaten ist so eingeschränkt, daß so bald eine geistliche Streitsache mit einer weltlichen vermischer ist, solche für die weltliche Gerichte gehöret a). Die Geislichkeit selbst stehet in allen weltlichen Civil- und Criminalsachen

nalsachen sowohl in Ansehung ihrer Personen als ihrer Güter unter der weltlichen Hoheit b), und suchet der König ansezt so gar das alte Majestätsrecht wieder hervor, von der Clericoy nicht mehr bloß Geschenke zu erbitten, sondern Schatzung c) zu fordern, und solche selbst unter sie zu vertheilen und selbst einzutreiben.

a) De la FORCE, tom. I. ch. XVIII. du gouvernement ecclesiastique, art. 2. p. 158.

b) eb. das. art. 3. und 4.

c) Dieser Befehl des Königs, den 20sten Pfennig zu bezahlen, und deswegen ein Verzeichniß ihrer Güter und Einkünfte einzugeben, hat eine Menge Schriften veranlaßt, darunter sonderlich Lettres, à Londres 1750. 8. oder Lettres supprimées, à la Haye von eben dem Jahr und Voix du sage et du peuple, Amsterdam 1750. 8. nachzulesen sind.

1. Droit public ecclesiastique de la France, II. tomes (2. édition), Londres (Trevoux) 1750. 8.

§. 43.

Diese Nation ist zu allen Wissenschaften geschickt, und in allen geübt. Ihre Gelehrte sind unzählig, aber die gründlich Gelehrte nach Proportion ziemlich einzeln. Sie haben grosse Meister in allen Arten der Gelehrsamkeit aufzuzeigen. Nur in den Rechten und in der Theologie ist ihr Ruhm nicht mehr so groß, als ehemals. In der Historie haben sie es weit gebracht, in den schönen Wissenschaften weiter als andere Völker. In den Exercitien sind sie die Lehrmeister von Europa, in andern freyen Künsten geben sie keiner Nation etwas nach.

§. 44.

S. 44.

Es hat auch die Gelehrsamkeit hier jederzeit mächtige und reiche Patronen a) gefunden, wovon 18. Universitäten zeugen.

Paris ist der Mittelpunct der Französischen Gelehrsamkeit. Die dasige Universität besteht ausser den 4. Facultäten noch in 2. besonderen Theologischen Collegiis, der Sorbonne und Navarre, und in 36. philosophischen, nemlich 10. vollständigen und 26. unvollständigen Collegiis. Man findet auch noch das College Royal und College de Louis le Grand, welche beyde nicht zur Universität gehören. Ferner sind hieselbst auf königliche Kosten die Academie 1) Françoise 1633 b), 2) de Peinture et de Sculpture 1643, 3) des Incriptions et belles lettres 1663, 4) des sciences 1666. c), 5) de l' Architecture 1671. und 6) de Chirurgie 1731. errichtet worden

So sind auch verschiedene Academien in den Provinzen angeleget worden, und zwar Academien der Wissenschaften zu Montpellier 1706, zu Bordeaux, zu Pau 1721; Academien der schönen Künste zu Soissons 1674, zu Villefranche 1679, zu Nîmes 1682, zu Angers 1685, zu Arles 1689, zu Toulouse 1694, zu Caen 1706, und noch später zu Lyon, Marseille, Rochelle, Dijon, Amiens, Rouen. In den meisten von diesen gelehrten Gesellschaften werden jährliche Preise ausgetheilet, welcher Art der Aufmunterung sich die Franzosen auch zu andern nützlichen Ausarbeitungen und Erfindungen mit grossem Vortheile bedienen.

J 2

a) Franz

a) Franz der erste, Ludwig der große und sein trefflicher Minister, der sonst ungelehrte Colbert haben sich bey den Französischen Gelehrten einen unverweslichen Ruhm gemacht.

b) Richelieu ist ihr Stifter, dessen hiebey geführte unlautere Absichten zeigt VASSOR in seiner *histoire du Regne de Louis XIII.* tom. VIII. p. 511.

c) Sie treibt hauptsächlich 1) die Geometrie, 2) die Astronomie, 3) die Mechanick, 4) die Anatomie, 5) die Chymie und 6) die Botanick, und besteht aus 1) Honoraires, 2) Pensionnaires vétérans und ordinaires, 3) associés libres, vétérans, ordinaires und étrangers und 4) Adjoints.

§. 45.

Die Königlische Policygesetze sind unter Ludwig dem XIV. in 12. besondern Ordonnances a) gesammelt worden. Diese sind von allgemeiner Verbindlichkeit. Allein in den eigentlichen Civilsachen hat Frankreich nicht einerley Gesetze. Einige Provinzen als Guienne, Langvedock, Provence, Dauphine, Lyonnois u. s. w. richten sich unmittelbar nach dem Römischen Rechte, die übrige haben ihre eigene Land- und Stadtrechte (Courâmes) b). Daher kommt die Eintheilung in Pays de droit écrit und pays coutumiers. Das Jus Canonicum gilt ebenfalls, doch unter verschiedenen Einschränkungen. Den bürgerlichen und peinlichen Proceß c) hat Ludwig XIV. 1666. umgeschmolzen, und durchgängig auf einerley Fuß stellen lassen.

a) Code de Louis XIV, XII. parties, à Paris 1667 - 1695. 4.

b) Ma

b) Man zählt auf 60. Provincial Statuta, wenn man aber die Stadt- und andre geringere Rechte dazu nimt, sind 287. besondere Coürumes.

c) Die neue Proceßordnung hat der Preussische zum Muster gedient; doch ist die peinliche weit vollkommener als die bürgerliche.

*) Von den Plaidoyers in den Französischen Parlamentern.

§. 46.

Die kleine königliche und adeliche Gerichte (Prevôts, Mairies, Judicatures, Chatellenies etc.) stehen unter den Amtsgerichten (Présidiaux, Seneschaußées, Bailliages), von diesen wird in wichtigen Fällen an die Landgerichte appellirt. Dieser sind 15. an der Zahl, 12. Parlamenter und 3. Conseils Superieurs, deren kein einiges von dem andern abhängt; sondern die alle in der letzten Instanz sprechen, und daher Cours souveraines heißen.

In den verschiedenen Gattungen von Policensachen giebt es noch andere Cours souveraines, als les Chambres des Comptes, les Cours des Aides, Cours des Monnoyes und dergleichen, deren Gerichtsbarkeit den Parlamentern je länger, je größern Abbruch thut. Der Staatsrath oder der große Rath hat neben der obgedachten Expedition der königlichen Ordonanzen und Bestallungs-Patenten auch seine Cour de Justice, und wird daher dessen Präsident, der Cansler, dem hißweilen ein Groß-Siegelbewahrer an die Seite gesetzt worden, als das Haupt der Gerechtigkeit angesehen a).

a) de la FORCE, tom. I. ch. 19. und Dictionn. de France in der Introduction, woselbst p. 38. die ganze division justiciere befindlich.

S. 47.

Ludwig XI. war der erste, der auf die Manufacturen Sorgfalt wandte. Heinrich IV. fand sie vermüßet, und half ihnen wieder auf. Unter Colberts Ministerio erreichten sie ihre völlige Blüthe. Die nachherige Kriegszeiten brachten sie in Unordnung; die Verfolgung der Hugenotten setzten sie in einen unwiederbringlichen Verlust a). Doch haben sie sich gar ansehnlich wieder erhohlet, und behaupten die Franzosen nach den Vorzug in der Menge ihrer Handwerksleute und in dem Reich ihrer Galanteriewaaren: indem ihr Wisz das Kunststück erfunden, den Geschmack der Welt seinen Moden zu unterwerfen a).

a) DES LANDES in seinem Essai sur la marine et sur le commerce p. 159: j'avoüe que depuis la revocation de l'Edit de Nantes, sur laquelle on doit tirer le rideau comme sur le plus facheux evenement du regne de Louis XIV. plusieurs de nos manufactures se sont naturalisées dans les pays étrangers.

S. 48.

Anjezt ist keine Art von Materialien, die der Franzose haben kann, welche er nicht verarbeitet. Ihre unvergleichliche Seydenmanufacturen sind durch verschiedene Provinzen des Reichs ausgebreitet. Lyon liefert hauptsächlich die reiche Stoffe a), Tours die geblümte Stoffe b), Nimes die seydenen Strümpfe.

Die feine Wolltücher c) werden in Abbeville, Paris und Sedan, die Landtücher fast in allen Provinzen,

vingen, die einträgliche Londrins und Cadis in Languedock, die neue Cottoninen in Rouen, die Camelotte in Flandern verfertigt.

Aus der Picardie und Flandern kommt die feine Leinwand, sonderlich der Batist (toiles de St. Quintin), aus Cambrai das Cammertuch, aus der Normandie und Bretagne die gröbere Flachs- und Hanfmanufacturen. Die Normandie macht viel Pergament, Auvergne und Angoumois das meiste Papier, Paris und Lyon die feine Hütze und die Arbeiten vom Gold- und Silberfaden, die Provinz Orleans viel Eisen- und Stahlarbeiten, Marseille und Toulon die Seife, Straßburg den Rappé. Denz noch behält Paris den Preis: weil es der Sammelplatz fast aller möglichen Manufacturen ist, die beste Künstler in Galanteriewaaren d) hat, und noch vorzüglich mit den feinen Licetapeten im Hotel des Gobelins, mit den Wolltapeten im Hotel de Savonnerie und mit der zur größten Vollkommenheit gebrachten Spiegelfabricke e) prangen.

a) Woselbst deswegen der Wehr der 4000. Häuser auf 37. Millionen Franken geschätzt wird, BOULAINV. tom. I. p. 395.

b) Schon Ludwig XI. legte 1470. daselbst Seidenfabricken an. BOULAINV. tom. II. p. 149.

c) Ihre feine Wollmanufacturen sind erst seit 1646. errichtet worden, eb. das. tom. I. p. 54. und lange darnach haben sie solche durch ihre treffliche Färbereyen verbessert.

d) Paris besteht ausser den privilegierten Fabricken aus 141. Handwerksinnungen und Kunstzünften.

e) Siehe Dictionnaire de Commerce, Wort: Commerce de Paris.

S. 49.

Der innerliche Handel der Französischen Landschaften leidet zwar durch die Provincial Zölle; gewinnt aber andern Theils durch die schiffbare Ströme, die gute Wege und verschiedene Canäle. Unter den letzten sind die von Briare und Orleans a), wodurch die Loire mit der Seyne verbunden worden; noch weit mehr aber der Königl. Canal in Langvedock b) zu merken. Durch dieses erstaunenswürdiges Werk wagte Ludwig XIV. mit Kosten vieler Millionen die Vereinigung des Oceans mit dem Mittelmeere. Er hat seinen Zweck nicht ganz erreicht: doch schafft der Canal unstreitig grosse Vortheile. Beaucaire c) hat die reichste Messe in ganz Frankreich.

a) Siehe davon BOULAINV. tom. II. p. 577.

b) Hievon siehe BOULAINV. tom. I. p. 128.

c) Er ward 1666. zu graben angefangen, und 1681. eröffnet. Man hat deswegen die 7. grosse Schluessen bey Beziers gebauet, den Berg Malpas durchbohret, und ein Reservoir gegraben, welches 12 Millionen Cubicfossen in sich hält. BOULAINV. tom. II. p. 507. und de la FORCE tom. IV. p. 2.

S. 50.

Der auswärtige Handel der Franzosen erstreckt sich in alle Theile der Welt. Der nach Africa wird in die Barbarey, an den Senega Fluß und in Guinea getrieben. Man bringt Wolle, Leder, Wachs, Gold, Helfenbein und Gummi zurück; die Mohren aber führt man nach America.

S. 51.

S. 51.

Der Ost-Indische Handel wird durch eine besonders dazu octroyirte Handels-Gesellschaft getrieben. Man hatte es schon mit verschiedenen Handelscompagnien seit Ludwig dem XIIIten versucht, Colbert unterstützte solche mit etliche Millionen königlicher Gelder; aber die absolute Gewalt künstelte zu viel daran a), und die unzeitige Kriege unterbrachen ihren Fortgang. Die Compagnie von Mississippi verschlung zwar alle vorige 1719, und sollte Frankreichs Goldquelle werden; allein sie nahm 1721. ein schreckliches Ende. Doch wurde aus ihrer Asche die jetzige Ost-Indische geböhren 1722, welche ihren Sitz von Nantes im Jahr 1732. nach der neuen Stadt Orient verleget hat. Sie handelt mit Ausschluß anderer Franzosen vom weissen Vorgebürge an bis nach China, ist auf ein ansehnliches Capital gebauet, genießet grosse Privilegia, und macht ihren Handel je länger, je ansehnlicher b).

1) Histoire de la Compagnie des Indes avec les titres de ses concessions et privileges par Mr. du FRENÉ de FRANCHEVILLE, à Paris 1738. 4.

*) Anmerkungen über den Handel nach Ost-Indien.

a) Es haben eine Zeitlang floriret la Compagnie des Indes Orientales, welche etliche Mal verändert worden, de la Chine, du Bastion de France, du Senegal, de Guinée, de l'Assiente, du Cap Verd, de la Baye de Hudson, d'Occident, de Canada ou du Castor, de l'Acadie, du Levant, du Nord, de S. Domingue, Dictionn. de Commerce Wort: Compagnies Françoises, Die 3. wesentliche Feh-

Fehler aller dieser Handlungscompagnien zeigt DES LANDES, p. 169.

b) Die Auction zu Orient betrug schon 1734. auf 18. Millionen, und 1740. über 28. Millionen.

S. 52.

Der nach America in seine Pflanzstädte hat sich mit deren Wachsthum seit 30. Jahren un-
gemein vermehret. Es werden alle Manufacturen
und viele Lebensmittel in grosser Quantität nebst
einer Menge Mohren aus Africa hingeführet, und die
dortige reiche Productionen dafür eingetauschet.

S. 53.

Nach der Levante führt der Franzose einen
alten a) und sehr beträchtlichen Handel. Er besuchet
alle dortige Seehäfen von Griechenland an bis
in Egypten. Er schicket allerhand Manufacturen
hauptsächlich eine grosse Last Kondrinen auch einige
Americanische Productionen hin, und hohlet sonder-
lich Seyde und Del, bisweilen auch Getreyde her.
Diesen Handel hat Marseille durch seine Privilegia
gänzlich an sich gezogen.

a) Dieser Handel war schon im 15ten Jahrh.
gross, und ist weit älter als der Holländische und
Englische Handel nach der Levante. BOULAINV.
tom. II. p. 561.

S. 54.

Mit den Europäischen Nationen gehet der
Französische Handel zu Lande über Lyon nach der
Schweitz

Schweiz und Italien; über Straßburg und Metz nach Frankfurt und Teutschland; über Nüssel nach Holland; von Perpignan und Bayonne nach Spanien a).

Die Seehäfen am Canal und Ocean werden von allen Europäischen Nationen, die an der Nord- und Ostsee wohnen, besucht. Die vornehmste darunter sind Bourdeaux an der Garonne, Nantes an der Loire, Rouen an der Seyne, Rochelle, St. Malo, Dieppe und Calais. Marseille aber ist der Sammelplatz fast des ganzen Handels am Mitteländischen Meere. Der Franzose schiffet wenig nach dem Nordlichen Europa, hergegen nach Italien und Spanien desto mehr. Wenn man die Schweiz, und in der Brodttheurung Engelland ausnimmt; so gewinnt Frankreich im Handel von allen Europäischen Nationen, von den Spaniern b) aber am meisten. Ueberhaupt soll der Gewinnst des ganzen Französischen Handels sich jährlich auf 150. Millionen Pfunde belaufen c).

a) Vortheilhaftes Droit des lits et des passeries, so im Kriege zwischen den Französischen und Spanischen Grenznachbarn eingeführt ist. BOULAINV. tom. II. p. 290. und 566.

b) St. Malo zieht von dem geheimen Handel über Cadix nach America öfters jährlich 12. Millionen, BOULAINV. tom. II. p. 562. und gereicht den Franzosen dadurch, daß sie nunmehr Spanien auf ihrer Seite haben, so gar der Krieg gegen Engelland und Holland zum Vortheile, eb. das. tom. II. p. 577.

c) DES LANDES im essai sur la marine. p. 135.

S. 55.

Man rechnet in Frankreich nach Deniers, Sous und Livres. 12. Deniers machen 1. Sol oder der Sou, 20. Sous 1. Livre, das ist noch jetziger Wehrung 6. gg. Die Scheidemünzen von Kupfer sind 1) Liard von 3. deniers, 2) piece de deux liards oder dardaine, 3) sol oder sou; von Silber 1) die piece de deux sous und 2) de six liards. Die grobe Silbermünzen sind 1) piece de douze sous, 2) piece de vintquatre sous, 3) ecu, Krone oder piece de trois livres, 4) doppelter Ecu oder Ecu de six livres. Die Goldmünze Louis oder Louis d'or hält 8. Ecus oder 24. livres. Die Pistole ist eine edlere Münze von 10. livres.

Der neueste Münzfuß ist von 1726. Das alte Französische Gepräge und alle ausländische Geldsorten dürfen im Lande nicht ausgegeben; sondern müssen um einen niedrigen Preis in die Münze geliefert werden. Es sind 30. Münzstädte a), deren jede ihre besondere Münzzeichen b) hat, und 3. Münzgerichte (Cours de Monnoyes), eines zu Paris seit 1551. eines zu Lyon seit 1704. und noch neuer eines zu Pau. Der öftere Mißbrauch des Münzregals hat sonderlich unter Ludwig XIV. und dem Herzoge Regenten gräuliches Unheil angerichtet. Dadurch ist der innerliche Wehrt des Französischen Geldes endlich so geringe geworden.

1) *Traité historique des monnoyes de France* par M. LE BLANC, à Amsterdam 1692. 4.

a) Von den Münzstädten *Dictionnaire de France*, tom. I. in der Introduction pag. 48.

b) Von

b) Von den Münzzeichen Münzbelustigungen,
Th. VI. S. 428.

S. 56.

Die Einkünfte der Könige waren in den vorigen Zeiten kaum mittelmäßig. Denn zu neuen Abgaben war die Einwilligung der Stände nöthig. Diese schüttelte sich Ludwig XI. zuerst vom Halse. Seit dem ist Frankreich von einem ganzen Strome neuer Auflagen überschwemmet worden.

Die heutige ordentliche Einkünfte werden gehoben 1) aus den Domainen, welche in wenigen Landgütern a) und in verschiedenen Regalien, die man unter dem allgemeinen Namen parties casuelles begreift, hauptsächlich in der Einnahme von Wasser und Waldung (Eaux et forêts) bestehen; 2) aus den Zöllen (Droits d'entrée et de sortie), wohin die cinq grosses fermes, die grandes entrées, Domaines d'Occident et de Flandres, traite de foraine etc. gehören; 3) aus dem Weinlicent (Aides); 4) aus dem Stempelpapier (la Controlle) b), Post- und Münzwesen; 5) aus dem Monopolio mit Salz (les Gabelles) c) und Taback; 6) aus der Vermögensteuer (Tailles) d); 7) aus der Kopfsteuer (Capitation); (8) aus einer Menge Auflagen auf besondere Sachen oder an besondern Orten z. E. Marque de fer, Marque d'or et d'argent, inspections des boucheries, von den geschwornen Fischhändlern zu Paris, von den Laternen und dem Gassenkoth zu Paris; 9) von der Geistlichkeit, aus dem Droit de Regale, den Decimes und dem don Gratuit.

Die

Die außerordentliche Einkünfte bestehen in der Erhöhung der Taille (Taillon), in der Befreyung von Einquartierung oder Unterhaltung der einquartierten Soldaten (Ustensile et Etappes), in dem zehenden oder zwanzigsten Pfennig (Dixième oder Vintième d'industrie), in der Aufrichtung und dem Verkauf neuer Bedienungen e), in den Anforderungen an die Ost-Indische Compagnie und der Verstatung neuer Privilegien und Monopolien, in Umprägung und Erhöhung der Münzen, und kurz in so vielen andern neuen Auflagen, als dem Könige auszusprechen einfällt.

a) Die Domainengüter sind mehrentheils veräußert; bleiben aber allezeit wiederkäuflich, welches denen Inhabern öfters zu großem Nachtheile gereicht.

b) Das Stempelpapier kam auf 1673.

c) Gabelles sind sehr verschieden. Es gibt Pays de grandes und de petites gabelles und exempts de gabelles. BOULAINV. tom. I. p. 52.

d) Die Tailles schreibt der König jährlich nach Belieben aus, sie sind in Langvedock, Provence und einem Theile von Gwinne reelles; in den übrigen Ländern personnelles. de la FORCE, tom. I. p. 238.

e) Der Verkauf der Aemter ist unter Ludwig XII. eingeführet, und nach und nach gesteigert worden, so daß die meiste Bedienungen anjetzt ein ordentliches Eigenthum geworden. Es gehören dahin fast alle Hof-Justiz- Cammeral- und Policey- auch viele Kriegs-Bendienungen. Von diesen längst verkauften Aemtern zieht der König anjetzt ein geringes, hergegen bringt ihm die Errichtung neuer Aemter großes Geld. Er davon in Flandern, BOULAINV, tom. I. p. 52. Seit 1751. verkauft der König alle Potharingische Bedienungen als Expectantien auf den Todesfall Stanislai.

S. 57.

Die Einrichtung des Finanzwesens hat sowohl in Ansehung der Abgaben selbst, als der Art solche einzuhoben, bisher noch nicht auf einerley Fuß im ganzen Reiche gesetzt werden können. Die Zölle, Aides, Controlle, Gabelle, der Toback und die Post nebst andern kleinern ungewissen Einkünften sind an eine Gesellschaft von 40. Personen, (Fermiers generaux) zusammen verpachtet, welche in der Douane von Paris ihre Versammlungen hält. Man nennet diesen Pacht den Bail general oder die fermes uniés. Diese Oberpächter heben ihre Einkünfte theils durch Afterpächter theils durch Einznehmer, und haben deswegen eine Menge Bureaux, Directions und Departemens angelegt, halten auch zu Verhinderung des Unterschleifes eine ganze Armee auf den Weinen.

Die Tailles und die übrige Einkünfte werden verwaltet (font en regie). Deswegen ist das ganze Reich (auffer noch zur Zeit Lothringen) in 32. Generalitäten eingetheilet. Von diesen sind 6. Pays d'Etats, wo die Stände die Tailles und andere verwilligte Abgaben vertheilen und einsammeln: alle übrige sind Pays d'Election, oder werden eingetheilet in gewisse Elections, und diese in Paroisses und die Paroisses in feux a). In den Pays d'Election setzt der König alle Ober- und Untereinnehmer, welche die Steuern nach dem Steuer-Cataster einheben, und an die 2. Receveurs generaux jeder Generalität einliefern. Jede Generalität hat ihren Intendanten, (Intendant de Justice, Police et finances), welcher für

für das Königliche Interesse und Beste des Volke in Ansehung wie der Policen, so auch der Finanzen wachet, und dabey viele willkührliche Macht ausübet. Jedes Pays d' Election hat sein Bureau des Trésoriers de France und 2. Receveurs Generaux, jede Election ihre Elüs, jede Paroisse ihre Collecteurs.

Ferner sind 11. Chambres des Comptes zu Berechnung der unverpachteten Einkünfte, und 13. Cours des Aides zu Schlichtung aller Finanzstreitigkeiten, und 19. Grandes Mairises des Eaux et forêts, welche in den Irrungen zwischen dem Landesherren und Unterthanen über Forst- und Jagdsachen, Fischen u. d. gl. Recht sprechen.

Die Geistlichkeit ist in Ansehung des Zehenden und des freywilligen Beytrages in 17. Generalitäten oder Recettes provinciales eingetheilet. Die geistliche Finanzprocesse aber werden von 9. Chambres Ecclesiastiques Souveraines entschieden, deren Untergerichte die Bureaux diocesains sind. Das allgemeine Oberhaupt des Finanzwesens aber ist der Controlleur General, an welchen auch der Receveur General du Clergé angewiesen ist.

a) Von den Elections, Paroisses und-Feux, BOULAINV, tom. II, p. 300. Das Dictionn. de France in der Introduction rechnet im ganzen Bezirk von Frankreichs Herrschaft in Europa 39. 045. Paroisses und 3. 713. 563. Feuerstellen.

§. 58.

Nach dem jetzigen Fuß betragen die gesammte Einkünfte des Königes nicht vielweniger als 300. Millionen Französische Pfunde. Es ist wahr, daß
Frank

Frankreich grosse Financiers gehabt, von denen alle andere in Europa das Handwerk gelernt. Allein da die Tailen sehr ungleich vertheilet, die Abgaben überhaupt zu hoch und zu vielerley sind, die Anzahl der Einnehmer weit zu groß, und ihre Gewalt, sonderlich in Ansehung der Pachtungen, zu unumschränkt ist: so halten diese Fehler a) das Reich in einer beständigen Entkräftung, und die in Kriegeszeiten so ausschweifend gehäufte Erfindungen, Geld zu erpressen, haben verursacht, b) daß das überladene Volk unter dieser Last mehr als einmal fast erdrückt, und von den unzähligen Maltôtiers bis aufs Blut ausgefogen worden c).

a) Von diesen Fehlern, sonderlich in Ansehung der vielen 1000. Finanzbedienten als Blutigeln des Reichs, ließ BOULAINVILLIERS in seiner *histoire des anciens Parlemens de France* im Anhang, *Memoire II. und III.*

b) Unerhörte Proportion der Königl. Einkünfte gegen das, was das Land hervorbringt, an dem Exempel von Langvedock, Artois, der Grafschaft Burgund. BOULAINV. tom. II. p. 578.

c) Elend so daraus entstanden an dem Er. der Generalität von Paris, von Rouen, Limoges, Auvergne. BOULAINV. an gehörigen Orten. Herzhafte Vorstellungen des Parlaments gegen einige neue Auflagen im letzten Kriege 1747. *Mercurie histor.* 1748. mois d' Avril, p. 438. et de May p. 572.

S. 59.

Diese mächtige Summen der Einnahme können bey einer ordentlichen Haushaltung dem königl. Schatz jährlich einen ansehnlichen Zuwachs geben: allein die übergrosse Staatsprojecte und
 R die

die unnütze Kriege haben das Reich öfters in unerschwingliche Kosten gesteckt, so daß die Krone im Jahr 1716. auf 2350. Millionen Schulden gehabt, welche zu tilgen kaum des allerver zweifelteste Mittel hinlänglich gewesen. Der neue Krieg wegen der Oesterreichischen Erbschaft hat den Grund zu neuen Schulden gelegt, welche, ungeachtet der Fortdauerden, im Frieden sonst ungewöhnlichen Aufzugen, bey jeziger Deconomie sich eher vermehren als vermindern.

§. 60.

Die Französische Nation ist mehr kriegerisch als standhaft, auch gegen das Kriegsungemach nicht genug gehärtet a). Ihre Cavallerie übertrifft unstreitig die Infanterie, und ihr Ingenieurs- und Artillerie-Corps thut es allen andern in Europa zuvor. Sie haben viele Regimenter von Ausländern; sonderlich aber eine ganze Armee von Deutschen und Schweizern in Diensten, welche bessere Bezahlung und Capitulation haben, als die einheimische Truppen. Carl VII. ist der Urheber der beständigen Armeen in Europa, Ludwig der XI. schloß den ersten Subsidiën-Tractat mit den Schweizern, und die neue Verfassung des Kriegswesens, welche Ludwig der XIV. eingeführet, hat lange Zeit den übrigen Nationen zum Muster gedienet, bis solche von der Preussischen Einrichtung übertroffen worden.

1) Histoire de la milice Francoise par GABRIEL DANIEL, à Paris 1718. 4.

a) Von den guten und schlechten Eigenschaften der Französischen Truppen, RICHELIEU im testament politique, tom. II. p. 74.

S. 61.

Die reguläre Militz besteht ansezt 1) in den Haus-Truppen (maison du Roi). Sie werden in die Gardes du dedans et du dehors eingetheilet. Jene begreifen die 4. Compagnien Gardes du Corps, die 100. Schweizer, die Garde de la Porte und die Garde de la Prevôté: diese die Compagnie des Gens d'Armes de la Garde, die Compagnie des Chevaux legers de la Garde, die Compagnie der Mousquetaires gris und der Mousquetaires noirs, die Compagnie des Grenadiers à Cheval, und die beyde starke Regimentter der Französischen und der Schweizer Garden unter sich. Die Haustruppen betragen zusammen 9482. Mann.

- 2) in 16. Compagnien der Gendarmerie,
- 3) in 120. Regimenttern Infanterie, das Artillerie Corps mitbegriffen, welche 233. Bataillons und 132.301. Mann betragen,
- 4) in der Reuterey, nemlich 60. Regimenttern schweren Reuterey, 7. Regimenttern Husaren und 17. Regimenttern Dragoner, welche halb beritten und halb unberitten sind. Dieses beträgt zusammen 27.569. Mann.
- 5) in den Invaliden, welche nebst einigen Frey-compagnien 9233. Mann ausmachen.

Die irreguläre Militz besteht in 100. Bataillons, jedes zu 522. Mann, und macht ein Corps von 52.200. Mann aus, und dienet im Kriege theils zu Besatzungen theils zum Recroutiren.

S. 62.

Der jezige Bestand der regulären Truppen beläuft sich also noch nicht auf 180.000. Mann a), welche aber im Kriege bis auf 250. auch 300.000. Mann vermehret werden, und hat man sie im Spanischen Successions-Kriege bis auf 400.000. Mann geschätzt. Seit Unterdrückung der Connetablenstelle sind die Marechaux de France die erste Kriegs-Bediente, denen zuweilen ein Marechal General vorgesetzt wird.

Das Hotel Royal des Invalides, nebst 74. andern Kriegs-Hospitälern, die häufige Gouvernements und Commendantenplätze, die Ritterorden und Pensionen sind bey ihnen grosse Ausmunterungen gut zu sechten. Um tüchtige Kriegsleute nachzuziehen wird ansezt bey Paris die Kriegsschule (Ecole Militaire) errichtet.

1) Cinquième abrégé de la Carte generale du Militaire de France sur terre et sur mer depuis Novembre 1737. jusqu' en Decembre 1738, trois parties, a Paris 1739. 8.

a) Hierunter sind aber nicht begriffen 1) die 27. Compagnien zu Pferde und zu Fuß der Gardes der Gouverneurs und General-Lieutenants in den Provinzen, 2) die Compagnie der Connetable von Frankreich, 3) die 31. Compagnien des Marechaussées, 4) und 1. Compagnie de la Prévôté Generale des Monnoyes et Marechaussées de France, welche zusammen ungefehr 6000. Mann betragen.

S. 63.

Ludwig XIV. hat unsägliche Summen auf den Festungsbau verwandt, und seit dem unterhält Frankreich

reich eine ungeheure Anzahl von Festungen, Citadellen und Forts. Die beyde letzten Gattungen trift man selbst in den innern Provinzen ziemlich häufig an. Die Grenzen gegen Spanien sind durch Perpignan und Bayonne; die gegen Teutschland durch Hünningen, Brisach, Straßburg, Fort Louis, Landau, Lauterburg, Weissenburg, Pfalzburg, Bitsch, Saar-Louis, Bessfort, Metz, Thionville; die gegen die Oesterreichische Niederlande durch Arras, St. Omer, Aire, Bethune, Küffel, Douay, Valenciennes, Condet, Maubeuge, Oyenon, Bouchain, Landrechies, Cambray, und andere trefflich bedeckt. Alle diese Grenzpläze sind nicht nur die Vormauern seiner eignen Länder; sondern auch zum Theil die Schlüssel zu den Ländern seiner Nachbarn.

S. 64.

Die Französische Seemacht ist weder so alt noch nach Proportion so stark, als die Landmacht. Heinrich IV. dachte darauf, Richelieu arbeitete daran, a) Ludwig XIV. ruhete nicht, bis er durch List und Geld sie groß gemacht hatte b). Aber er erlebte noch ihren Verfall, und der letzte Krieg mit Großbritannien hat solche fast gänzlich zu Grunde gerichtet. Seit dem arbeitet man mit Macht an Verbesserung des Seewesens, doch ist die Flotte anseht noch nicht halb so stark, als sie sonst gewesen. Sie besteht aus ungefehr 40. Kriegsschiffen, die Galeeren läßt man eingehen, und bauet an deren Statt Schebecke. Das Corps des Troupes de la Marine welches 1750. mit dem Corps des Galeères zusammen geschmolzen worden, ist nicht viel stärker

als 10.000. Mann. Die Matrosen nimt der König von den Kaufardenschiffen, und bezahlet solche nur, wenn er sie brauchet. Das Haupt des Seewesens ist der Admiral de France, unter ihm stehet der Vice-Admiral du Levant et du Ponant, welche Stellen aber jezt unbesezt sind, 5. Lieutenants Generaux, 21. Chefs d' Escadre, 8. Intendants de la Marine in Frankreich und 3. in den Americanischen Colonien, 7. Commissaires Generaux de la Marine nebst mehr als 40. Admiralitätsgerichten. Die Materialien zum Kriegsschiffbau hat Frankreich alle bey sich zu Hause. Es sind auch 3. Compagnien Seegarden und 1 Compagnie Gardes du Pavillon Admiral als die Pflanzschule der Seeofficiers errichtet. Um Matrosen genug zu haben, hat man Les Classes c) angeordnet, auch andere Anstalten, Seeleute zu ziehen, verfüget.

a) Von den Französischen Seeprojecten vor Ludwig XIV. RICHELIEU im text. polit. ch. IX. sect. 5. und DES LANDES, chap. 2. p. 45.

b) Carls II. Königs von Engelland unverantwortliche Staatsfehler, und Ludwigs XIV. Staatsränke in Beförderung des Seewesens. Wie weit es der letztere am Ende des vorigen Jahrhunderts gebracht, BOULAINV. tom. II. p. 483.

c) Von den Classes DES LANDES im Essai sur la Marine p. 131.

§. 65.

Die Seehäfen hat Frankreich in ziemlicher Anzahl, nur fehlet es der Provinz Langvedoc daran. Man hat lauter Festungen daraus gemacht. Die vornehmste Kriegshäfen am Ocean sind Brest, Roches

Rochefort und Havre de Grace (denn Dünkirchen hat seit dem Utrechtschen Frieden aufgehört, fürchterlich zu seyn); am Mittelländischen Meere ist es Toulon. Zu Bedeckung der Küsten ist eine See-Miliz aus den nächsten Orten an den Ufern errichtet, welche man Garde-Côtes nennt.

1) Histoire de Rochefort, à Paris 1733. 4.

2) Reflexions sur l'Importance de Dunkerque per Mr. RICHARD STEELE, traduit de l'Anglois, à Amsterdam 1715. 8. ist in dessen Oeuvres diverses sur les affaires de la Grande Bretagne ein- gerückt.

6. Staatsinteresse.

§. 66.

Frankreichs Staatsverfassung ist so vortheilhaft eingerichtet, daß ein kluger König durch nichts aufgehalten wird, das Glück seiner Nation auf den höchsten Gipfel zu bringen, und nur einer mäßigen Sorgfalt nöthig hat, um das Gebäude der unumschränkten Gewalt in gutem Stande zu erhalten, welches aufzuführen seinen Vorgängern so viel Kunst und so grosse Mühe gekostet. Es ist gewiß, daß Frankreich blühet; aber es ist auch unstreitig, daß sein Wachstum noch weit höher getrieben werden kann, wenn es den Fleiß seiner Unterthanen liebreich zu ermuntern, dem Seewesen aufzuhelfen, und die auswärtigen Colonien a) zu vermehren weiß. Eine Milderung der Abgaben b) und die Vermeidung unnöthiger Kriege c) würden hieby grosse Dienste leisten.

§ 4

1) Testa-

1. Testament politique du Cardinal de RICHELIEU, II. parties, 8me edit. enrichie d' Observations historiques et Politiques, par Mr. l' Abbé de SAINT PIERRE, à la Haye 1740. 12. geht alle Theile des innerlichen Interesse der Krone Frankreich durch. Ein sehr vortheilhaftes Urtheil davon fällt le CLERC in seiner histoire du Cardinal Richelieu, tom. III. p. 372. und Mr. de FONCEMAGNE beweiset gegen VOLTAIRE in seiner lettre sur le Testament pol. du Card. de Richelieu, à Amsterdam 1750. 12. daß dieser Staatsmann der wahre Verfasser davon sey.

a) Vorschlag eines Etablissements an der Magellanischen Meerenge, LABAT in voyage aux Isles de l' Amer. tom. V. p. 373.

Vorschlag zu Vermehrung der Colonien in Ostindien, LABAT in den memoires du Chevalier D' ARVIEUX, tom. IV. p. 361.

Vorschläge zu Verbesserung der Pflanzstädte in America, LABAT in der Voyage aux Isles de l' Amer. tom. IV. p. 224. und in eben dessen voyages de DES MARCHAIS.

b) Wie das Finanzwesen besser einzurichten, Projecte des Grafen BOULAINVILLIERS an den Herzog Regenten aus seinen Memoires, mem. 2.3.5.6. und Mr. L. M. D. M. in seiner Vie de Philipp d' Orleans Regent du Royaume, tom. II. Siehe auch das Detail de la France par Pierre le Pesant, sieur de Boisguillebert, Avocat general de Rouen, II. tomes, à Royen 1707. 8.

c) Wie schädlich Frankreich seine grosse Kriege seit 100. Jahren geworden aus BOULAINV. an verschiedenen Orten.



Das



Das IV. Hauptstück.
 Staat
 von
 Groß-Britannien.

Schriftsteller:

1. Teatro Britannico da GREGORIO LETI, V. parti, Amsterdamo 1684. 12.

2. Angliae notitia, siue praefens status Angliae (THOMAE WOOD), Oxoniae 1686. 12.

3. Le guide d' Angleterre, ou relation du voyage de M. de B*** (Brazey, Oberster in Russischen Diensten), à Amsterdam 1744. 8.

4. Lettres de M. l' Abbé LE BLANC, concernant le gouvernement, la politique et les moeurs des Anglois et des François, III. tomes, à Amsterdam 1747. 8.

5. Magnae Britanniae notitia, or the present state of Great Britain by JOHN CHAMBERLAINE Esq. II. parts, London, gr. 8. kommt alle 3. Jahre heraus. Es ist von EDUARD CHAMBERLAINE 1668. angefangen, und seit den etliche dreyßig mal gedruckt worden. Man hat auch ein Paar Französische Uebersetzungen der älteren Auflagen.

R 5

6. The

6. The present state of Great Britain and Ireland, begun by Mr. MIEGE, completed by Mr. BOLTON, London, gr. 8. wird ebenfalls seit erlichen 30. Jahren alle 3. oder 4. Jahre erneuert. Man hat auch eine Deutsche und vermehrte Uebersetzung davon, unter dem Titel:

Groß-Britannien und Irland (übersetzt von Johann Bernhard Heintzelmann) 3. Theile, Leipzig 1718. 4.

7. A new present state of England, II. Vol. London, 1750. 8.

I. Staatsveränderungen.

§. 1.

Die alte Britten sechten lange, ehe sie sich das Joch der Römer auflegen lassen, welche doch endlich im Jahr 426. von freyen Stücken den An- gel-Sachsen Platz machen. Diese werden von den Dänen verdrungen, und kaum sind sie wieder auf dem Thron, so müssen sie den Normännern weichen 1066.

§. 2.

Denn Wilhelm der Conquerant ihr Herzog erobert Engelland, wodurch dieses Reich einen schönen Zuwachs jenseit des Meeres erhält. Nach seinem und seiner beyden Söhne Absterben streiten seine Nachkommen von weiblicher Seite um den Scepter.

§. 3.

S. 3.

Unter diesen hat endlich Heinrich II. benennet Plantageneta das Glück, die Krone auf sein Haus zu bringen 1145. Er wird durch Erbfolge Graf von Anjou, Maine und Touraine, durch Heyrath Herzog von Gvienne, wozu auch Poitou, Faintonge und Gascogne gehörte, und durch seine Siege Herr von Irland. Sein Urenkel Eduard I. incorporirt Wallis dem Reiche, und fängt an nach der Lehnherrlichkeit von Schottland zu streben. Eduard III. erlangt einen Anspruch auf Frankreich, und die Engelländer verfechten solchen mit so außerordentlichem Fortgange, daß seine Nachfolger davon Meister geworden wären, wenn nicht die innerliche Kriege zwischen der rothen und weissen Rose Engelland zu einem Schauplatz von Wortspielen gemacht, und dadurch den Verlust nicht nur fast aller Eroberungen; sondern auch der eigenthümlichen Provinzen in Frankreich nachgezogen hätten.

S. 4.

Heinrich VII. ein Tudor gewinnt das Reich 1485, und bringt es durch seine Vermählung und Klugheit zur Ruhe. Allein Heinrich VIII. regiert und lebt wunderbarlich, und Maria reformirt grausam. Endlich kehret Elisabeth den alten Sauerteig aus, und wird das Glück und Vergnügen ihres Volks, stirbt aber unvermählt 1603.

a) Unter Heinrich VII. fing Engelland an, seine Schiffart auszubreiten, und unter Maria, noch mehr aber

156 Groß-Britannien.

aber unter Elisabeth, sich ausserhalb Europa festzusetzen.

S. 5.

Nunmehr kommt Engelland und Schottland unter ein Haupt, und erhält den gemeinschaftlichen Namen Groß-Britannien. Das Stuartische Haus erbet Elisabeths Reich, aber nicht ihre Weisheit. Darüber verliethet Jacob I. sein Ansehen, Carl I. den Kopf, Carl II. die Liebe der Nation, und der Papistische Jacob II. 1688. das Reich. Wilhelm III. Prinz von Oranien wird nebst seiner Gemahlinn Maria auf den verlassenen Thron erhoben. Seine Nachfolgerinn Anna hat das Glück, Engelland mit Schottland zu vereinigen, und Frankreich zu demüthigen; aber auch das Unglück, ihre 13. Kinder und ihren Ruhm zu überleben.

a) Unter diesem Stamme wird Engelland in America mächtig, und durch den Utrechtschen Frieden erlangt es das Uebergewicht im Mittelländischen Meere.

S. 6.

Das Churhaus Braunschweig-Lüneburg kommt 1714. zum Besitz der Krone, und beyde George regieren mit grossem Ansehen, befördern die Glückseligkeit ihres Volks, und werden Schutzengel von Europa.

1. Histoire des Revolutions d' Angleterre par le P. d'ORLEANS, III. tomes, à la Haye 1729. 4.

2. Län

3. Länder.

S. 7.

Groß-Britannien ist die größte Insel in Europa. Die Nordsee, der Canal a), die Irlandsche Meerenge (Canal de Saint George) und das Schottische oder Deucalidonische Meer machen ihre Grenzen, und sondern sie von den Niederlanden, Frankreich und Irland ab.

Engelland und Schottland (Süd- und Nord-Britannien) hängen durch die Hebriotische Gebürge zusammen, und werden durch die Flüsse, den Tweed, Esk und Solway von einander geschieden.

a) Von den Englischen Seelüsten und den Dünen, Guide d'Angleterre, p. 70.

S. 8.

Engellands Klima wird durch die Seelüste feucht erhalten. Winter und Sommer sind beyde gleich sehr gemäßiget. Schottland ist schon kälter und trockener. Engelland ist größtentheils eben, Schottland hergegen weit mehr gebürgig als platt. Beyde Länder sind vortreflich durchwässert: unter den grossen Strömen sind die Themse, die Severne und der Humber in Engelland; der Tay, Forth und Clyde in Schottland die vornehmste.

S. 9.

Engelland bestund unter den Angel-Sachsen eine Zeitlang aus 7. Königreichen und dem Fürstenthum Wallis. Anzekt sind beyde Stücke in Schiren

Schiren oder Graffschaften eingetheilet. Engelland hat 40. Schiren, davon liegen 7. an der Nordsee:

- 1) Northumberland, 2) Lincolnschire, 3) Sub-folk, 4) Durham, 5) Norfolk, 6) Essex, 7) Yorkschire;

Sechs am Canal:

- 1) Kent, 2) Hampschire, 3) Devonschire, 4) Essex, 5) Dorsetschire, 6) Cornwall;

Zwo an dem Ausflusse der Severne:

- 1) Somerserschire, 2) Monmouthschire;

Vier an dem Canal von St. George:

- 1) Cheshchire, 2) Lancaschire, 3) Cumberland, 4) Westmoreland;

Ein und zwanzig mitten im Lande:

- | | |
|-----------------------|------------------------|
| 1. Bedfordschire, | 2. Berkschire, |
| 3. Buckinghamschire, | 4. Cambridgeschire, |
| 5. Derbyschire, | 6. Glocesterschire, |
| 7. Hartfordschire, | 8. Herefordschire, |
| 9. Huntingtenschire, | 10. Leicesterschire, |
| 11. Middelfex, | 12. Northamptonschire, |
| 13. Nottinghamschire, | 14. Oxfordschire, |
| 15. Rutland, | 16. Shropshire, |
| 17. Staffordschire, | 18. Surrey, |
| 19. Warwickschire, | 20. Wiltshire. |
| 21. Worcestereschire, | |

Wallis oder Wales ist in Nord- und Süd-Wallis abgetheilt.

Nord-Wallis hält sechs Schiren:

- | | |
|---------------------|----------------------|
| 1. Anglesea, | 2. Caernarvenschire, |
| 3. Denbighschire, | 4. Flintschire, |
| 5. Merionethschire, | 6. Montgomeryschire; |

Süd-

Süd-Wallis hält gleichfalls sechs Schiren:

- | | |
|---------------------|---------------------|
| 1. Breknockschire, | 2. Cardiganschire, |
| 3. Carmardenschire, | 4. Glamorganschire, |
| 5. Pembrockschire, | 6. Radnorschire. |

In beyden ist jeder Hufen Landes, seit vielen 100. Jahren ausgemessen.

§. 10.

Engellands Flüsse und Küsten a) sind ungemein fischreich. Der glückselige Boden bringt alles, was man von einem so temperirten Lande erwarten kann, nicht nur reichlich; sondern auch fürtrefflich hervor. Getreyde, sonderlich Weizen, Gartenfrüchte und Hopfen sind im höchsten Ueberflusse. Ihre Pferde werden den besten in Europa gleichgeschätzt, ihre Viehzucht ist sehr gesegnet, und ihre Millionen Schaafse tragen eine güldene Wolle. Sie ziehen auch Safran, Süßholz und Weidkraut. Die Berge liefern einigen Marmor, Alabaster, Chrystalle, Bau- und Mühlensteine, Allaun, Vitriol. Der vorzügliche Schatz bestehet in den Zinn- und Bleybergwerken in Cornwall, und den verschiedenen Steinkohlenbrüche, darunter die bey New-Castle unerschöpflich sind.

a) Von Fischfange der Pilchards auf der Küste von Cornwall, Austerfang auf der Bank von Colchester, *LEBLANC*, tom. III. p. 281.

b) Von der Wolle siehe insbesondere *Memoirs of Wool* by *JOHN SMITH*, II. Vol. London, 1747. 8.

§. 11.

160 Groß-Britannien.

§. 11.

Engelland hat wenig Salz, Flachs und Hanf, leidet grossen Mangel an Bau- und Brennholz, hat keine edle Metalle, und noch weniger Eisen als Kupfer.

*) In Großbritannien findet man weder Wölfe, noch Bären und wilde Schweine.

§. 12.

Schottland oder Nord-Britannien zerlegt sich in das feste Land und in die Inseln. Die Inseln sind 1) die Westliche und 2) die Nordliche, welche wieder in die Orcadische und Schetländische (alles of Orkney and Schetland) abgetheilet werden. Seit der Vereinigung mit Engelland ist Schottland in folgende 33. Schiren a) eingetheilet:

- | | |
|------------------------|------------------------------------|
| 1. Aberdeen, | 2. Aire, |
| 3. Argyle, | 4. Bamff, |
| 5. Berwick, | 6. Bute oder Boot, |
| 7. Caithness, | 8. Clackmannan, |
| 9. Cromarty, | 10. Dumbridon oder Dumbarton, |
| 11. Dumfries, | 12. Edinburg oder Mid-Lothian, |
| 13. Elgin, | 14. Fife, |
| 15. Forfar oder Angus, | 16. Haddington oder Constabery, |
| 17. Inverness, | 18. Kinkardin, |
| 19. Kinross, | 20. Kirkebright, |
| 21. Lanerk, | 22. Linlithgow (West- Lothian), |
| 23. Mairn. | 24. Orkney, |
| | 25. Peebles, |

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| 25. Peebles (Zweedale), | 26. Perth, |
| 27. Kenfrew, | 28. Ross, |
| 29. Roxburgh, | 30. Selkirk, |
| 31. Stirling (Striveling), | 32. Sutherland, |
| 33. Wigron. | |

a) Die Schotten nennen die Schiren Scherifdoms, auffser den beyden Schiren Orkney und Kirkcubright, welche sie Scuartries oder Stewarties benennen.

§. 13.

Die Gewässer um Schottland sind ungemein fischreich, bey den Schottländischen Inseln ist der größte Heringsfang in der Welt. Die Felder werden nach und nach besser angebauet, und geben schon viel Flachs und Hanf. Viehzucht und Schäfereyen sind in gutem Stande, seine kleine Pferde liefert es in Menge nach Engelland. Holz und Steinkohlen hat es in Ueberflusse, und zeugt auch allerhand Marmor und Metalle, sonderlich viel Bley.

§. 14.

Irland ist halb so groß als Engelland, unter seinen Strömen sind der Schannon, Barrow und Boyne die bekannteste, es hat große stehende Seen und viele Sümpfe. Man theilet es in 4. Provinzen:

- | | |
|---------------|--------------|
| 1. Connaught, | 2. Leinster, |
| 3. Munster, | 4. Ulster, |

davon jede wieder in gewissen Counties ihre Unterabtheilung hat.

§

§. 15.

§. 15.

Irland hat in den benachbarten Gewässern gute Fischereyen, das Land ist besser zur Weide als zum Ackerbau zu gebrauchen. Die Viehzucht macht auch seinen größten Reichthum aus. Doch sind auch die Schäfereyen sehr beträchtlich, und der Flachs- und Hanfbau nebst den Eisenbrüchen werden es nunmehr ebenfalls. Steinkohlen hat es gleichfalls im Ueberflusse.

§. 16.

Die Engelländer besitzen noch in Europa auf der Normandischen Küste die Inseln Jersey, Garnesey, Alderney und Sark, als das einzige Andenken ihrer ehemaligen Provinzen in Frankreich; 2) auf der Strasse nach der Levante im Mittelländischen Meere die Festung Gibraltar und die Insel Minorca.

§. 17.

In Africa gehöret ihnen Capo Corso nebst unterschiedlichen Festungen auf der Goldküste, als Carlsfort, Comende oder Comani, Eniachan, James, Infuma, Simpa, Sakonte und die Insel St. Helena.

§. 18.

In Asien besitzen sie einige befestigte Plätze, als Bombaya auf der Küste von Cuncan, Madras (Fort St. George de Madras), Fort St. David, worzu auch Cadulur und Tegapatan gehören, auf der Küste von Coromandel, und Fort Marlborough in der Insel Sumatra.

§. 19.

§. 19.

In America sind sie nach den Spaniern un-
streitig die mächtigste, und beherrschen im Nord-
lichen Theile einen Strich Landes längst der See-
küste von 16:1700. Englischen Meilen, welcher
aus der Colonie von Hudsonsbay, den Provinzen
1) Neu-Schottland (Acadien) nebst der Insel Ter-
re Neuve (New Found Land), 2) Neu-Engelland,
3) Neu-York, 4) Neu-Jersey, 5) Pensylvanien, 6)
Maryland, 7) Virginien, 8) Carolina und 9) Ge-
orgia bestehet.

§. 20.

Diese Provinzen haben durchgängig herrlich^e
Fischeren, unendlich viel Holz, und auſſer den zu
äußerst Nordlichen Gegenden guten Ackerbau und
Viehzucht, auch einige Eisenbrüche, und sind meh-
rentheils volkreich und sehr wohl angebauet. Ins-
besondere aber macht sich Hudsonsbay wegen des Cas-
tors; Neu-Schottland und die Insel Terre Neuve
wegen des Fischfangs a); Neu-Engelland b), Neu-
York, Neu-Jersey, Pensylvanien, wegen der Vieh-
zucht, des Getreides, Schiffszimmerholzes und der
Eisenbrüche; Virginien und Maryland wegen des
Tabacks c); Carolina wegen des Reißbaues d)
höchstschätzbar. Die neue Colonie Georgia hat
schon gute Viehzucht, und fängt an Sende, Flachs,
Hanf und Wein zu ziehen.

1. Daß Britische Reich in America, übersetzt
von Theodor Arnold, 2. Theile, Lemgo 1744. 4.

a) Der Fischfang bey Terre Neuve vermehret
den National-Fond jährlich auf 3. bis 400.000.
£ 2 Pf.

Hf. Sterl. Brit. Reich in America, Th. II. S. 4. ohne die herrliche Fischereyen an den übrigen See Küsten zu rechnen.

b) Neu-Engelland ist reich an Silbertannen, Theer, Pech, Harz, Serpentin, daher der grosse Handel mit Fassauben und der herrliche Schiffbau, welcher noch einmal so hoch ist, als in allen andern Englischen Colonien zusammen genommen. Eb. das. S. 227. Von Boston, eb. das. S. 247.

e) Die Tabackspflanzungen in Virginien und Maryland sind in der größten Blüthe, haben den Bressiltaback heruntergesetzt, und liefern jährlich fast 300.000. Centner.

d) Carolina ein glückseliges Land kann seit einigen Jahren allein mit Reiß über 200. Schiffe beladen. eb. das.

§. 21.

Unter den vorliegenden Inseln gehört ihnen von den grossen Antillen Jamaica a), von den Caraiibischen einige theils Lewards: theils Windwards Inseln, hauptsächlich Barbados b) und St. Christophle. Diese Inseln liefern nebst Indigo, Pimento, Cacao und allerhand Specereyen und Farbeholz eine grosse Last Zucker, auch schon einigen Caffee.

a) Jamaica ist kaum die Helfte angebauet, und dennoch die reichste unter allen Englischen Colonien. Sie liefert allein an Zucker auf 100.000. Fässer, und hat 3. grosse Salzreiche. Von ihrem Hafen Port Royal.

b) Barbados, ein Inselchen von 7. Meilen lang und nicht halb so breit, hat jetzt noch mehr Zucker, als alle Englische Pflanzungen zusammen, und konnte sonst wohl 400. Schiffe mit ihren Landeswaaren beladen. Seit 1690. fiel sie, doch erhohlt sie sich allmählich wieder.

§. 22.

S. 22.

In diesen Colonien sind wenigstens anderthalb Millionen Menschen von allerley Nationen anzutreffen, und Engelland gewinnt und erspahret dadurch beynah 4. Millionen Pfund Sterling a). Die Feinde von Groß-Britannien gestehen, daß die Engelländer seit 150. Jahren in America eine Macht errichtet, worüber man erschrecken müsse, wenn man sie in der Nähe betrachtet b).

a) Siehe das Britische Reich in America in der Einleitung.

b) CHARLEVOIX in seiner Description de la nouvelle France, tom. III. p. 91.

3. Einwohner.

S. 23.

Engelland hat auf 7. Millionen Einwohner, Schottland und Irland zusammen noch nicht völlig halb so viel, und ist es ist gewiß, daß sich die Anzahl der Einwohner ungeachtet der errichteten grossen Colonien seit 100. Jahren ansehnlich vermehret habe.

1. Natural and Political Observations made upon the bills of Mortality by JOHN GRAUNTS, London 1662. 4. Siehe auch PETTY's several essays in political arithmetik, p. 138.

S. 24.

Der Engelländer hat seine ansehnliche Gestalt und seinen Appetit zum vielen Essen und zu hitzigen

gen Getränken mit andern Nordischen Völkern gemein; unterscheidet sich aber dadurch von allen übrigen Nationen, daß er in keiner Sache die Mittelstrasse zu halten gewohnt ist; sondern wie seine Tugenden, also auch bisweilen seine Laster aufs höchste treibt. Er verläßt sich auf seinem gesunden Verstand, und setzt darinnen sein höchstes Gut, seinem eigenen Kopfe zu folgen. Weil aber das melancholisch-cholerische Temperament seine Affecten violent macht, so wird er davon öfters hin- und hergerissen. Hieraus fließt die Liebe zum Außerordentlichen a), die Neigung zu Ausschweifungen und der Widerspruch, der sich zuweilen in seinem Thun und Lassen zu äußern scheint. Man lobt an ihm die Niedlichkeit, Großmuth, Verschwiegenheit, das Löwenherz, die Verachtung des Todes und Liebe zur Freyheit. Bey dem gemeinen Haufen findet man wütende Affecten, unbändige Ausschweifungen in Wollüsten, Wildheit in allerhand Ergötzungen b), Trotz, Kaltsinn gegen Fremde, Neigung zum Selbstmorde c).

1. Die Lettres sur les Anglois et les François von Muralt sind oben angeführt worden.

a) Von ihrem Geschmack an allem, was außerordentlich ist, LE BLANC, tom. I. p. 84. et 141.

b) Von ihren Schauspielen, eb. das. tom. III. p. 149. worinnen ihnen doch zum Theil unrecht geschieht, von ihren Klopffechtern und Ringern (Boxers) eb. das. tom. III. p. 1. von dem Weltlauf der Pferde in New-Market und dem Coc fight u. s. w.

c) Von ihrem Spleen und Selbstmorde, LE BLANC, tom. I. p. 236. und POELLNITZ in seiner memoires, tom. III. p. 139.

4. Staats

4. Staatsrecht.

§. 25.

Die Groß-Britannische Regierung ist durch verschiedene geschriebene Reichsgrundgesetze festgesetzt. Unter diesen sind die vornehmste 1) das von König Johann ohne Land 1215. den Ständen ausgefertigte Diploma, welches die Magna charta oder Charta libertatum Baronibus regni concessa a), genannt wird, 2) die Successions-Acta von 1702. und 1705 b), 3) die Union mit Schottland von 1706 c).

a) In Hrn. Hofr. Schmauffens Corp. J. Genet. Acad. tom. I. p. 8. Johanns Enthronung wurde das Siegel dieses Gesetzes.

b) eb. das. tom II. S. 1157. 1160. und 1174.

c) eb. das. S. 1193.

§. 26.

Die Groß-Britannische Krone ist erblich, und fällt auch auf die weibliche Linie. a) Die Thronfolge stammt bloß aus den Befezzen, und ist keine neue Einwilligung der Stände erforderlich. Daher duldet dieses Reich kein Interregnum. Der König muß der Englischen Kirche zugethan seyn, seitdem 1690. die Papistische Linien von der Erbfolge auf ewig ausgeschlossen, und selbige mit der Protestantischen Linie in dem Churhause Braunschweig-Lüneburg 1702. verbunden worden b).

a) Anmerkung de Reginae marito.

b) Siehe obgedachte in sehr nachdrücklichen Worten abgefaßte Successions-Acte.

§ 4

§. 27.

S. 27.

Die Majorennität der Könige war sonst durch kein Gesetz bestimmt, bis der traurige Fall in der Königlichen Familie im letztverwichenen Jahre Anlaß gab, durch eine feyerliche Acte festzustellen, daß mit dem Anfange des 1sten Jahres der Kronerbe die Regierung selbst übernehmen könnte a).

In eben diesem Gesetze ist zugleich verordnet, daß die Mutter des unmündigen Königes die Vormundschaft und Regentschaft führen solle: doch so, daß Selbiger ein Regentschafts-Rath bengefüget, und zu Ausübung verschiedener Majestäts-Rechte die Mehrheit der Stimmen befolget würde.

In andern Fällen richtet der König die Reichsverweisung selbst ein, und wird solche alsdenn entweder einer Person oder vielen zugleich anvertrauet, daher findet man, daß ehemals bald ein Lord-Warden oder Lord-Keeper, bald ein Protector, und in neuern Zeiten bisweilen ein Regent oder eine Regentinn, bisweilen Lords-Regenten (Lords-Justices), solche geführt haben.

a) Den Auszug aus dieser Acte vom Junii vorigen Jahrs, welche aus 19. Artikeln bestehet, giebt Mercure historique et politique, mois de Juillet, p. 55.

S. 28.

Die Krönung ist in Engelland gewöhnlich, und wird in der Abtey zu Westmünster mit allen nur ersinnlichen Feyerlichkeiten vollzogen. Unter den Reichskleinodien sind die 2. Kronen a), 3. Scepter

Scepter b) und 3. Schwerdter c) nebst dem Stuhle des heiligen Eduards merkwürdig. Diese werden im Tower zu London verwahrlich aufgehoben, und bleiben immer einerley; da hergegen die Krönungskleider bisweilen geändert werden. Der König schwöret einen generalen Eyd, nachdem er verschiedene Artikel einzeln angelobet, und küsst die anwesende Erz- und Bischöfe, und nach abgelegter Huldigung küssen alle Lords des Oberhauses seine linke Wange.

1. Vollständige Beschreibung der Ceremonien, welche sowohl bey Englischen Krönungen überhaupt vorgehen, besonders aber bey dem Krönungsfest Georgs II. beobachtet sind, Hannover 1728. 4.

a) Die 2. Kronen sind die Krone des heiligen Eduards und die Staatskrone.

b) Die 3. Scepter sind der Stab des heiligen Eduards, der Scepter mit der Laube und der Scepter mit dem Creuze.

c) Die 3. Schwerdter sind das Gnadenschwert, Curtana genannt, und die beyde Rechtsschwerdter sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen.

§. 29.

Durch den berühmten Unions-TRACTAT von 1706. a) ist die Regierungsform und ganze weltliche Staatsverfassung der beyden Reiche Engelland und Schottland auf einerley Fuß gestellet worden, so daß beyde einen einzigen Staatskörper nemlich Groß-Britannien ausmachen, welchem die dritte Krone Irreland nebst den gesammten Nebenländern unterwürfig ist b).

a) Der Unions-Tractat ist von den dazu bevollmächtigten Commissarien beyder Reiche den 22. Julii (2. August) 1706. unterzeichnet worden, siehe Hrn. Schmaussens Corp. I. G. Acad. tom. II. p. 1193.

b) Diese Verein ist ein Werk des Lords Stair, der solche mit seinem Lode besiegelte. Von den Schwürigkeiten bey diesem grossen Unternehmen, den Bedingungen des Tractats und den Vortheilen beyder Nationen daraus. Die Historie dieser Vereinigung siehe bey BURNET in der histoire de son tems, tom. IV. p. 47. cet.

§. 30.

Groß-Britannien ist eine eingeschränkte Monarchie. Das Recht Krieg zu führen, Frieden und andere Verträge und Bündnisse zu schließen, Gesandte zu verschicken und anzunehmen, das Parlament zusammen zu ruffen, aufzuschieben und aufzuheben, alle geist- und weltliche Aemter zu vergeben, den Adel und die Standthast im Oberhause wie auch die im Unterparlament zu ertheilen, Münze zu schlagen, die Gerichtsbarkeit a) auszuüben, und kurz, alle übrige geistliche und weltliche Majestätsrechte, zu welchen nicht durch ausdrückliche Reichsgesetze die Einwilligung der Stände erfordert wird, beruhen in dem Königlichen Wohlgefallen, und werden unumschränkt von der Majestät ausgeübet b).

a) Der Schottische Adel hatte sich in dem 20sten Artikel der Union die hergebrachte Erb-Gerichtsbarkeit vorbehalten, sie ist aber 1747. durch eine Parlamentsacte aufgehoben, und mit der Krone vereinigt worden. Mercure hist. et polit. tom. CXXII. p. 548, tom. CXXIII. p. 75. tom. CXXIV. p. 549.

b) Diese

b) Diese Majestäts-Rechte drückt der Englische Staatsgelehrte mit den erhabenen Nebenarten aus: Rex est persona mixta cum sacerdote, est Pontifex maximus, summus Regni custos, vltimus regni haeres, est omnipraesens, omnipotens, infallibilis, und nennet überhaupt die Königliche Rechte die Prärogativen der Krone, sacra sacrorum, Majestatis Anglicae Deitatem. Siehe woordii notitiam an Angl. p. 39. und Wiege gehörigen Orten.

§. 31.

Die Freyheit der Nation äussert sich in 2. Hauptpuncten, 1) in den Gesetzen, 2) in neuen Auflagen. Wenn ein neues Gesetz gegeben, ein altes aufgehoben, ein dunkles erklärt, und neue Auflagen ausgeschrieben werden sollen: so wird solches durch gemeinschaftliche Concurrnz des Königes und der Reichsstände bewürket. Daher rühmet sich der Engelländer, daß er kein Gesetz zu halten, und keine Abgabe zu bezahlen schuldig ist, als die er sich selbst aufleget.

Diese Einrichtung setzet der höchsten Gewalt so glückselige Schranken a), daß ein König von Groß-Britannien freye Hände hat, seinem Volke Gutes zu thun, ohne ihm schaden zu können. Man nennet solches die güldene Regel der Groß-Britannischen Regierungsform.

a) Neue Bedingungen aus der Successions Acte von 1702.

S. 32.

Es sind, wie die Engelländer behaupten, 3. Stände des Reichs in Groß-Britannien, der König, der Adel und des Volk. Der Adel ist eigentlich der hohe Adel, und begreift sowohl die geistliche als weltliche Lords unter sich. Der weltliche erbliche Adel hat 5. Classen, als Herzoge, Margrafen, Grafen, Vicomtes und Baronen. Die adeliche Güter sind untheilbar, werden nach dem Rechte der Erstgeburt ererbt, und geben ihrem Inhaber Sitz und Stimme im Ober-Parlament. Daraus entspringen die Pares oder Barones Regni a). Der persönlichen hohen Adel geben die höchste Reichsämter.

Das Volk besteht aus dem niedern Adel und den Gemeinen, der niedre Adel oder die Ritterschaft aus den Baronets, den Knights Bachelors und den Squires b). Die angeessene Ritterschaft einer jeden Schire und die Städte und Markflecken haben ihr vorum curiatum im Unterhause, das ist das Recht, einen oder zwey Deputirte in das Unterparlament zuzenden.

Sowohl der Adel als die Ritterschaft unterscheiden die verschiedene Linien ihrer Häuser durch die verschiedene Beyzeichen ihrer Wappen mit großer Accurateffe c).

1) The British compendium, or Rudimens of Honour containing the descents, mariage etc. of all the Nobility of England, Scotland and Ireland, 6me édition, III, Vol. London 1726. 12.

a) Wer den Titel einer höhern Classe des Adels führet, führet zugleich alle Tituls der untern Classen.

b) Die

b) Die nachgebohrne Söhne der Grafen, alle Söhne der Vicomtes und Baronen, wie auch alle Söhne der nachgebohrnen Kinder des gesammten hohen Adels werden zu den Squires, das ist, zum niedern Adel gerechnet.

c) Von dem fürtrefflichen Wappengerichte, Guide d' Anglet. p. 225. Die Englische Wappen haben ordentlich auch einen Wabhspruch.

S. 33.

Die Versammlung der Reichsstände wird das Parlament genennet, welches in das Ober- und Unterhaus eingetheilt ist. Jenes heißt auch das Haus der Lords, und besteht aus ungefehr 170. weltlichen Personen vom Englischen hohen Adel, aus 26. Englischen Erz- und Bischöfen und aus 16. erwählten Schottischen Pairs

Das letztere heißt auch das Haus der Gemeinen, und besteht aus den Deputirten a) theils der Ritterschaft, theils der Städte und Flecken einer jeden Graffschaft in Engelland, zusammen aus 513. Mitgliedern, denen seit der Vereinigung mit Schottland noch 45. dergleichen Schottische Deputirte beygefüget sind. Das Oberhaus ist Richter aller Mitglieder sowohl seiner als der Unterkammer, und kann jeder Lord seine Stimme einem andern auftragen. So oft ein neues Parlament zusammen beruffen wird, so oft wird eine neue Wahl der Schottischen Parlamentsherren und der Deputirten der Gemeinen vorgenommen. Die Glieder des Unterhauses haben ihre General-Instruction, und votiren übrighens nach ihrem eigenen Gutdünken.

fen. Alles was rechtskräftig geschlossen werden soll, muß von beyden Kammern bewilligt, und vom Könige genehmiget seyn b). Wenigstens alle 7. Jahr muß daß Parlament zusammen beruffen werden, und kein Parlament kann länger als 7. Jahr hintereinander dauern.

1. Jus Parlamentarium, or the Power, Jurisdiction, Rights and Liberties of the most high Court of Parliament, revived and asserted by WILLIAM PETYT, in II. Parts, London 1739. f.

2. Jus antiquum Communium Angliae, or the ancient Right of the Commons of England asserted by WILLIAM PETYT, 2. edition, London 1741. 8.

a) Mißbräuche bey der Wahl der Deputirten des Unterhauses, und dagegen gebrauchte Mittel.

b) Von dem Ort der Versammlung, vierfachen Eyde, den ein jedes Mitglied des Palaments vorher ablegen muß, dem Sprecher des Unterhauses, der Art zu deliberiren und zu votiren, was Bill passé und non passé, Chambre peinte, Adresse, Message, Acte du Parlement heisse.

§. 34.

Es geschieht zuweilen, daß die Gerechtsame der Reichsstände gegen einander stossen. Die Engländer gestehen selbst, daß drey Dinge unmöglich seyn, nemlich die Grenzen 1) der Königlichen Praerogativen, 2) der Privilegien des Parlaments und 3) der Freyheit der Nation zu bestimmen. Ueberdies ist das Reich fast beständig in die Hof- und in die Gegenpartie getheilt, daraus unter Carl den II. die Adresseurs und Abhorants, unter Wilhelm den III. und der Anna die Torys und Whigs und seit dem noch andere Benennungen entstanden sind.

1. Differ-

1. Dissertation sur les Wighs et les Torys par M. THOYRAS RAPIN, à la Haye 1717. 8. und in seiner Histoire d' Angleterre tom. X. im Anhang.

2. Histoire du Whigisme et du Torisme par Mr. de CIZE, à Leipzig 1717. 8.

5. Reichsgeschäfte.

§. 35.

Der Titul des regierenden Königes lautet also: König a) von Groß-Britannien b), Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens c). Diese Titulatur ist erst seit dem Stuartischen Stamme beständig einerley geblieben, nachdem sie vorher oftmaligen Veränderungen unterworfen gewesen d).

e) Alter Titul: Anglorum Basileus et dominus IV. marium. Man bedienet sich zuweilen noch jetzt so gar in Parlaments-Acten des Tituls: la Couronne imperiale de la Grande Bretagne. Siehe die Successions-Acte von 1702.

b) Streit zwischen Engelland und Schottland, als Jacob I. den Thron bestieg, und Jacobs I. Medaille: Henricus Rosas, Regna Jacobus.

c) Seit der Bulle des Pabstes Leo des X. von 1521. im Corp. Iur. Gent. Acad. tom. II. p. 2243. und der Bestätigungs-Bulle Elementis des VII. von 1523. eb. das. p. 2246.

d) Von den vielen Aenderungen dieses Tituls siehe BECMANNI syntagma dignit. dist. III. cap. 1. §. 10.

§. 36.

Der Kronprinz wird als regierender Herzog von Cornwall geböhren, und zum Prinzen von Wallis

Wallis ercirt. Er ziehet aus beyden Provinzen gewisse Einkünfte, und besizet sonderlich Cornwall auf eben die Art, als ein anderer Lord sein Gut. Die übrige Prinzen erhalten ihre Titul und Revenüen von dem Willkühr des Königs, doch sind sie gebohrne Staatsrätche. Alle Königliche Kinder werden Kinder von Groß-Britannien und Königliche Hoheiten titulirt, und sind in der vollkommenen väterlichen Gewalt des regierenden Königes.

§. 37.

Das Königliche Wappen ist quadirt: im 1) Schilde zeigen sich die drey Englische Leoparden und der Schottische Löwe a), im 2) die Französische Lilien, im 3) die Irländische Davidscharfe, im 4) das Chur-Braunschweig-Lüneburgische Wappen. Ein besonderer Wappenzerrath ist die weiße und rothe Rose an einem Stengel und die Distel. Der Wahlspruch des Wappens ist gewöhnlich; aber veränderlich.

a) Diese Vereinigung des Englischen und Schottischen Wappens ist erst seit 1706 gebräuchlich. Siehe die Succesions-Acte von 1702. Art. 24.

§. 38.

Die hohe Kronbediente sind 1) der Lord Statthalter oder Ober-Richter (High Steward), 2) der Lord Groß-Canzler (High Chancellor) oder Groß-Siegelbewahrer (Keeper of the Great Seal), 3) der Lord Groß-Schatzmeister (High Treasurer), 4) der Lord Präsident des Staatsraths (President of the Council), 5) der Lord geheime Siegelbewahrer (Privy

(Privy Seal), 6) der Lord Groß-Cämmerer (High Chamberlain), 7) der Lord Groß-Connetable (High Constable), 8) der Lord Groß-Marschall (Earl Marshal), 9) der Lord Groß-Admiral. Von diesen Bedienungen sind einige erblich, die andere vergiebt der König, und zwar sind einige allezeit und auf Lebenslang, andere nur bey besonderen Gelegenheiten auf eine Zeitlang besetzt, andere werden durch ganze Collegia verwaltet.

§. 39.

Der ganze Hofstaat hat eben so viel Pracht als Ordnung. Der weltlichen Hofbedienten rechnet man auf 600. Personen, welche unter dem Ober-Hofmeister, Ober-Hofkämmerer und Ober-Stallmeister stehen. Zur Hofgeistlichkeit gehören fast 100. Personen, unter welchen der Groß-Almosenier und der Dechant der Königlichen Capelle die vornehmste sind, der letztere hat allein über 56. Hof-Capelläne zu befehlen. Nichts giebt ein größeres Zeugniß von der ausserordentlichen Ehrfurcht der Nation gegen die Majestät des Königes, als das hohe Ceremoniel, womit selbiger bedient wird a).

a) Le ceremonial de la Cour de la Grande Bretagne findet man im Ceremonial Diplomatique, tom. II. p. 447. Siehe auch Guide d' Anglet. p. 188.

§. 40.

Die drey Ritterorden 1) vom blauen Hofensbande, 2) vom Bade und 3) von der Distel machen den Groß-Britannischen Hof noch ansehnlicher. Die
M beyde

beide erstere sind Englische, der letztere ein Schottischer Orden.

Der vom blauen Hosensande ist eigentlich ein Orden des heiligen Georgs, er wurde von Eduard III. 1350. gestiftet, und besteht nebst dem Könige aus 26. Rittern. Das Ordenszeichen ist die Figur des heiligen Georgs mit dem Lindwurm in Gold emailirt, der Wahlspruch: Honny soit qui mal y pense. Die Kette besteht wechselseitig aus 21. rothen und weissen Rosen untermischt mit Zweifelsknoten. Das Band ist blau, und wird zugleich am linken Fuß eine blaue Knieschnalle, worauf der Wahlspruch in Gold gestickt ist, getragen a).

Der Orden vom Bade rühret von Heinrich IV. her 1399, Georg I. hat ihn erneuert. Er besteht ausser dem Könige aus 35. Mitgliedern. Das Zeichen sind 3. Kronen im güldnen Felde mit der Umschrift: Tria iuncta in vno. Die Kette besteht aus einer Krone und einem Scepter, welche wechselseitig durch ein verschlungenes Band an einander hängen. Am Scepter blühet eine Rose und eine Distel. Das Band ist roth.

Der Orden von der Distel heisset auch der Andreas-Orden, er würde der älteste in der Welt seyn, wenn er schon 819. von König Achazo errichtet wäre. Jacob V. machte ihn ansehnlich, die Königin Anna erneuerte ihn 1703, und Georg I. vermehrte die Statuta 1725. Er bestehet ausser dem Ordensmeister nur aus 12. Mitgliedern. Das Zeichen ist das Bild des Heiligen Andreas mit Strahlen, und wird

wird an einem grünen Bande getragen. Der Wahlspruch ist: Nemo me impune laceffet. Die Kette ist aus einer Distel und einem Weinreben zusammen gesetzt. Von allen dreyen ist der König Großmeister.

1. The Institution, Laws and Ceremonies of the most Noble Order of the Garter by ELIAS ASHMOLE, London 1672. f.

2. The Register of the most noble Order of the Garter, from its Cover in Balck Velvet usually called the Black Book, with Notes and an Introduction, in II. Volumes, London 1724. f

3. The history and antiquities of Windsor Castle and the Royal College and Chapel of St. George, London 1749. gr. 4.

4. The Proceffion and Ceremonies observed at the Time of the Installation of the Knights Companions of the most Honourable military Order of the Bath upon thursday June 17, 1723, by IOHN PINE, London 1730. gr. f.

5. Observations introductory to an historical Essai upon the Knighthood of the Bath by JOHN ANSTIS, London 1725. 4.

6. JUSTI CHRISTOPHORI DITHMARI commentatio de Ordine militari de Balneo, Francof. ad Viadr. 1729. f.

a) Anmerkungen aus dem Guide d' Angleterre, p. 29 - 37.

5. Reichsgeschäfte.

S. 41.

Das oberste Collegium, worinnen im Namen des Königs die vornehmste Reichsgeschäfte besor-

M 2

get

get werden, heißt der geheime Rath (the King's Privy Council), und besteht aus geistlichen und weltlichen Räten, deren Haupt der geheime Raths-Präsident ist. Der König ernennt alle Mitglieder desselben, und creirt so viel Staatsräthe, als ihm beliebet. Es beläuft sich ihre ordentliche Zahl bis auf 60. Personen. Hierunter sind auch die 3. Staats-Secretäre zu zählen, 1) der auswärtigen Nordlichen, 2) der auswärtigen Südlichen, 3) der Schottischen Angelegenheiten, welche auch zugleich die einheimische Affairen, und zwar gemeinschaftlich, besorgen. Sie sind zugleich Directores des Signet-office und Paper-office, das ist, des Siegelamts und des Staats-Archivs.

S. 42.

Der Engländer liebt die Freyheit zu glauben, was er will, und zu bekennen, was er glaubet. Hieraus sind, seit dem man sich vom Pabstthum losgerissen, die viele Religions-Spaltungen erwachsen a). Doch ist gewiß, daß, gleichwie kein Land mehr abentheuerliche Meinungen in geistlichen Sachen ausgebrütet, als Engelland: also auch keine Nation grössere Verfechter der Christlichen Religion erzeuget hat, als die Englische. Unter denen 20. bis 30. Secten sind die Independenten, Anabaptisten und Quäcker die namhafteste. Nach vielen Unruhen hat endlich in Engelland und Irreland die Episcopal-Kirche, in Schottland aber der Presbyterianismus die Oberhand gewonnen b). Irreland steckt noch voll von Papisten, welche man lieber entwaffnen, als ausrotten wollen.

1. Seine

1. Heinrich Ludolff Bentheims Engelländischer Kirch- und Schulen=Staat, 2te vermehrte Auflage, Leipzig 1732. 8.

2) M. Georg Wilhelm Alberti Briefe betreffende den allerneuesten Zustand der Religion und der Wissenschaften in Groß-Britannien, erster Theil, Hannover 1752. 8.

3) Lettres écrites de Londres sur les Anglois et autres sujets par Mr. de VOLTAIRE, à Amsterdam 1736. 8. auch im tom. VI. seiner Oeuvres unter dem Titul: Melange de Litterature et de philosophie par Mr. de VOLTAIRE, ch. 3-9.

a) Historie der Religion und Reformation in England, Benthem, Cap. VII.

b) Libri symbolici der Episcopalen, die zwey Merkmaale der wahren Kirche, deren sie sich rühmen, Benthem S. 161. und ihre Streitpunkte mit den Presbyterianern, eb. das. Cap. VIII. und XXVI.

§. 43.

Unter den 2. Englischen Erzbischöfen von Canterbury und York stehen 25. Bischöfe, welche (auffer dem Bischofe von der Insel Man) alle Sitz und Stimme im Oberhause haben, und mit Königlichem Erlaubniß (Congé d'elire), welche allezeit mit einer Recommendation begleitet wird, von ihren Capiteln gewählt werden. Die Bischöfe haben ihre geistliche Gerichtsbarkeit noch; ihre ansehnliche Reichthümer aber haben sie mit der übrigen ganzen Geistlichkeit a) durch die Reformation eingebüßet.

Schottland ist in 13. Synodos Provinciales, diese in 68. Presbyteratus, und diese in ihre Kirch-

spiele eingetheilet. In Irroland zählet man 4. Erz- und 19. Bisthümer.

Der König ist das sichtbare Oberhaupt der Kirchen, und genießet deswegen auch die Annaten und geistliche Zehenden, welche aber von der Königin Anna auf des Bischof Burnets Betrieb zu Verbesserung der Pfarrer-Besoldungen und andern milden Sachen verschenket worden.

a) Von den jetzigen Einkünften der Englischen Clerisey, Benthem, Cap. XXIII.

* Besondere Art einer jährlichen Collecte zum Unterhalt der Prediger-Wittwen.

S. 44.

Der Engelländer ist aufgelegt, in den Wissenschaften vollkommen zu werden, die Tiefinnigkeit und der standhafte Fleiß sind ihm eigen. Keine Nation hat größre Geister hervorgebracht, noch diejenige Wissenschaften und freye Künste, welche dem menschlichen Verstande die meiste Ehre machen, und im gemeinen Leben die nützlichste sind a), so weit getrieben, als die Englische. Die Gelehrsamkeit hat nirgends mehr Vorschub, noch größre Belohnung.

Oxford und Cambridge sind nicht als einzelne Universitäten; sondern als ganze Republicken vieler vereinigten Universitäten anzusehen b).

London ist der Sitz von Juristischen und Medicinischen hohen Schulen, und pranget überdas mit der Aeademie der Wissenschaften c), der berühmten Stammutter aller übrigen ihres Namens in Europa.

Edims

Edimburg, Glasgow und St. Andrews sind die Schottische, Dublin ist die Irländische Universität.

a) Die sonst ruhmſüchtige Franzosen müſſen dieſes ſelbſt geſtehen, und eignen ſich dagegen den Vorzug in den Arts du Goût zu. LE BLANC, tom. I. lett. 8. p. 56.

b) Beſondere Einrichtung ihrer Collegiorum und Aularum auf beyden Uniuerſitäten. Sie treiben größtentheils nur die Philologie und Gottesgelehrtheit.

c) Vergleich der Londonschen Academie der Wiſſenſchaften mit der zu Paris, LEBLANC, tom. I. lett. 25. Vortheile, ſo der Nation daraus erwachſen. eb. daſ. tom. II. p. 95.

§. 45.

Die Geſetze, wornach die Handlungen der Unterthanen gerichtet werden, ſind 1) die dahin einſchlagende Parlaments-Acten (Statute-Law). Auf dieſe folgt das gemeine Recht (Common-Law), welches eine Sammlung alter Sächſiſchen und Normänniſchen Gewohnheiten, und in alter Normänniſcher Sprache abgefaßt iſt. Das Römiſche Recht (Civil-Law) wird in Subſidium gebraucht, und iſt ſonderlich bey den geiſtlichen und den Admiralitäts-Gerichten in groſſem Anſehen. Auch das Päbſtliche Recht (Canon-Law) iſt angenommen, ſo weit es weder der heiligen Schrift noch der Königl. Hoheit zuwider iſt. In einigen Städten gelten auch verſchiedene beſondere Municipal-Geſetze (Peculiar-Laws, Bylaws).

* Anmerkung von der Gewalt des Mannes über ſeine Frau, und des Vaters über ſeine Kinder.

Von der Härte gegen Schuldner, und der Gelindigkeit gegen Meynendige.

Von der Parlaments-Akte unter Jacobs I. Regierung: wo kein Gesetz, da keine Uebertretung. Exempel in der Affaire des Russischen Ambassadeurs Matuof.

Daß das eigene Geständniß einer begangenen Uebelthat nicht nothwendig, und die Tortur nicht gebräuchlich; hergegen die Einlassung durch eine bejahende oder verneinende Antwort nothwendig, und deswege die Todespresse (Pein forte et dure) gebräuchlich sey.

Von den drey Capital-Verbrechen, High Treason, Petty Treason und Felony, und ihren besondern Strafen.

Von dem Pilory, Cucking-stool und dem Privilegio clerici.

§. 46.

Die Gerichte müssen in die weltliche und geistliche eingetheilet werden. Die weltliche Untergeichte werden in den Städten von den Aldermen und Mayors besetzt, die auf den adelichen Dörfern nennt man Court-Barons oder Court-Leets, die in den Königlichen Aemtern heissen County-Courts und Sherif-turns, welchen die Sherifs vorgesetzt sind. In diesen Gerichten wird der Civil- und Criminal-Proceß von den ordentlichen Richtern instruiert, die Decision (verdict) aber über Recht oder Unrecht, Schuld oder Unschuld, von 12. geschwornen Männern aus der Nachbarschaft (the jury) gefällt.

Ueber dies sind in den Städten und Grafschaften gewisse Friedensrichter (Justices of the peace)

peace) gegen die Störher der öffentlichen Ruhe angeordnet, welche die Constables und Coroners zu ihren Diensten haben.

Die Landgerichte werden in jeder Grafschaft alle 3. Monathe von den Friedensrichtern, nebst 24. Geschwornen (the great Jury) gehalten, und heißen daher die Quartalgerichte (Sessions oder Quarter-Sessions). Ferner ist ganz Engelland in 8 grosse Crense eingetheilt, und in jedem Crense sind 2. herumreisende Oberrichter (itinerant - Judges) bestellt, welche jährlich durch alle Schiren eine Reise (Circuit) thun, und in den Hauptörtern Gericht (Assizes) halten.

Von diesen Gerichten gehen die Appellationes an die hohe Tribunäle in Westminster, und zwar, 1) wenn es blosse Privatstreitigkeiten betrifft, an das Gericht der gemeinen Proceffe (the Court of common Pleas), 2) wenn es aber landesherrliche Rechte angeht, an die Königliche Bank (the Court of King's Bench). Ein jedes von beyden besteht, ausser einer Menge Unterbedienten, aus 4. Richtern. Der Präsident des erstern Gerichts heißt Lord Chief Justice of de common Pleas, der Präsident des andern Gerichts Lord Chief Justice of England. Noch über diese beyde behauptet den Rang 3) das Canzeleygericht (the high Court of Chancery), welches nebst den Gerichtssachen zugleich die Gnadensachen expediret, und aus 12. Besizern (Masters of Chancery) besteht, deren Oberhaupt der Lord Groß-Canzler ist. Alle 3. Gerichte werden 4mal des Jahres, zusammen ungefehr 3. Monathe lang, gehalten.

Die Archidiaconi, die Stiftscapitel und die Bischöfe haben ihre geistliche Gerichte, von diesen wird an die Erzbischöfliche, und von den Erzbischöflichen an das Canzleygericht appelliret. Als denn setzt der König eine Commission, welche the Court of Delegates genennt wird. Man rechnet in Engelland alle Ehe- und Testaments-Streitigkeiten zu den geistlichen Sachen. Die geistliche Strafen sind die öffentliche Kirchenbusse, der kleine und große Kirchenbann und der Kirchenfluch (Anathematismus).

§. 47.

Die Prozesse sind außerordentlich häufig und kostbar, London nähret allein über 4000. Sachwalter, und Engelland ist das Paradies der Advocaten. Ueberhaupt hat dieses Reich das Unglück mit Teutschland gemein, daß sein Justizwesen wegen der vielerley Geseze nicht fest genug zusammen hängt, um gegen die Anfälle der Chicane bedeckt zu seyn.

a) Wiege klagt darüber, und LEBLANC wirft es den Engelländern in sehr bitteren Ausdrücken vor, tom. II. lett. 37. p. 53.

§. 48.

Der Engelländer ist der beste Handwerksmann in der Welt. Denn er arbeitet so, daß er mit seiner Arbeit selbst zufrieden seyn will, und giebt seinen Werken beständig denjenigen Grad der Vollkommenheit, den er einmal kennen und erreichen gelernet. Und wie der Franzose den äußerlichen Wehrt seiner Manufacturen durch allerhand Puzwerk zu erheben sucht; also

also weiß der Engelländer den seinigen durch die Accurateffe und Dauer einen innerlichen Wehrt zu verschaffen, der unvergänglich und unnachahmlich ist a).

a) Diesen vorzüglichen Ruhm der Englischen Handwerker gesteht selbst LE BLANC, tom. II, p. 64.

§. 49.

Unter allen Englischen Manufacturen sind die älteste, und zugleich bis auf den heutigen Tag die wichtigste, ihre Wollmanufacturen. Nach und nach wurden Fabriken von anderer Art angeleget, hauptsächlich aber hat das Englische Manufacturenwesen durch die flüchtige Niederländer zu des Alba Zeiten, und durch die Französische Flüchtlinge gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zugenommen: so daß heute zu Tage schwerlich ein Materiale ist, daraus die menschliche Hand etwas nutzbares verfertigen kann; welches hier nicht in grossen Menge verarbeitet werden sollte, und sind durch allerhand Aufmunterungen die nöthigste Manufacturen im jetzigen Jahrhundert auch in Schottland und Irland ausgebreitet worden.

§. 50.

Der Handel dieser Nation erstreckt sich durch die ganze Welt. Nach Africa haben sie seit dem jetzigen Jahrhundert stärker als kein anderes Seevolk gehandelt, und zwar so wohl aus ihren Americanischen Colonien, als hauptsächlich aus Engelland. Dieses Gewerbetrieb die Südsee-Compagnie, welche aber seit dem Frieden sich ihrer Vorrechte begeben, worauf der Handel der ganzen Nation frey gelassen worden.

§. 51.

S. 51.

In Ost-Indien ist der Engländer nächst den Holländern der stärkste Handelsmann. Dieses hat er seiner mächtigen Ost-Indischen Compagnie zu danken, welche unter allen ihrer Art die älteste in Europa ist, und, ob sie gleich durch allerhand Zufälle im vorigen Jahrhundert bis auf die Neige gekommen; dennoch seit ihrer Erneuerung 1698. sich wieder sehr ansehnlich gemacht hat.

S. 52.

Der Handel mit America ist durch den Anwachs ihrer dortigen Colonien unglaublich gestiegen. Der Engländer verlegt solche gegen die dortige Productionen mit allen seinen Manufacturen a) und andern Europäischen Bedürfnissen, und treibt zugleich einen überaus wichtigen Contrebandhandel mit dem Spanischen America b), hat auch bisher von dem Sclavenhandel (Asiento) und dem Permissionschiffe Vortheil gezogen, welches aber seit 1750. aufgehört hat c).

a) Wovon die Americanische Colonien anjehzt mehr abuehmen, als alle andre Handlungen. Diese handeln auch selbst theils mit den Französischen Colonien, theils nach Africa, theils nach den Canarischen Inseln.

b) Dieser Contreband-Handel zertheilet sich in zwey Aeste. Der Engländer setzt entweder seine Waaren gegen baar Geld um, oder er läßt sich dafür Campecheholz in dem Campeche- und Honduras-Bay hauen. Beydes geschicht von Jamaica aus. Wegen des Campeche-Holzes hatten die Engländer im letzten Kriege auf der Insel Ruatan eine Festung angele-

angeleget. Besiehe das Britische Reich in America, Band II. Bl. 1209.

c) Anmerkungen, durch wen Spanien ehemals die Mohrenclaven bekommen. Engelland dung sich diesen Handel aus im Utrechtischen Frieden, und machte darüber einen besondern Asiento Tractat 1713. den 26. Merz. Siehe Hrn. Schmaussens Corp. J. G. Aead. tom. II. p. 1295. Beschwerten, so die Spanier deswegen gegen die Sudsee-Compagnie geführt. Im 17ten Articul des Nachnerfriedens wurde der Asiento Tractat auf 4. Jahr erweitert, aber durch einen besondern Vertrag von 5. Octobr. 1750. aufgehoben. Merc. hist. et polit. 1751. mois de Janvier, p. 56.

S. 53.

Der Handel nach der Levante ist nicht minder beträchtlich. Er wird nach allen dasigen Seehäfen geführt, und hat durch den Besitz von Portmahon Sicherheit und Zuwachs erlangt. Doch ist er im Kriege mit Frankreich ansehnlicher, als in Friedenszeiten.

S. 54.

Der Engelländer beschiffet überdas alle Europäische Küsten, doch mit sehr ungleichem Profit: so daß er in dem Handel mit Italien, Frankreich und Schweden einbüßet; hergegen in dem Handel mit dem übrigen Europa den Vortheil auf seiner Seite hat.

S. 55.

Ueberhaupt versteht der Engelländer den Handel aus dem Grunde. Die größte Handelsmaximen sind mehrentheils von dieser Nation erfunden, und dadurch hat sie seit kaum hundert Jahren das Uebergewicht

gewicht des Handels über alle Nationen in Europa gewonnen, welches ihre grosse Banco in London erleichtert, und die Aufmerksamkeit der Regierung je länger je mehr befestiget und ermuntert, so daß der Schatz der Nation in Friedenszeiten jährlich bis auf 2. Millionen Pf. Sterling vermehret wird.

1. The trade and Navigation of Great Britain considered by Ioshua Gee, the 4. edit. London 1738. 8.

Ist ins Französische übersetzt unter dem Titel: Considerations sur le commerce et la navigation de la Grande Bretagne (par Mr. DE SECONDAT), Amsterdam (Paris) 1750. 8.

2. The British Mercant: a collection of Papers relating to the trade and commerce of Great-Britain and Ireland, III. Volumes, 2. ed. London 1743. 8.

§. 56.

Die Engelländer rechnen nach Pfund Sterling, Schillingen und Pfenningen (Pences). 1. Penny beträgt ungesehr 7. Pfenninge unseres Geldes (6. $\frac{2}{3}$ Pfen.) oder 1. Schilling Hamburgisch. 12. Pences machen 1. Shelling, 20. Shellings 1. Pound Sterling. Die letztere ist eine eingebildete Münze. Die kupferne oder Scheidemünzen sind 1) Half-Penny ein halber Penny, 2) farthing, $\frac{1}{4}$ Penny. Die Silbermünzen sind alle fein. Man hat Stücke von 2. 3. 4. 6. Pences, diese sind aber selten. Die gangbare sind Shelling, Crown von 5. Schillingen und Half-Crown. Von Gold hat man die Guinee, welche 21. Sh. 6. pences gilt. Seit den Münzgesetzen Carls des II. und der allgemeinen Umprägung Wilhelms des III. kann sich kein Staat

Staat in der Welt eines so herrlichen Münzfusses rühmen als Engelland. a) Die Ausfuhr des Englischen Gepräges ist verbotten: alle ausländische Münzen gelten, doch nur als eine Waare.

1. Historical account of English Money by STEPHEN MARTIN LEAKES (2. edit.), London 1745. gr. 8.

a) Das Münzregal ist in Engelland so wenig eine Cameral-Nevenue, daß es vielmehr mit Unkosten verknüpft ist. Daher kommt der gesetzmäßige Wehrt mit dem innerlichen Gehalt nirgends so genau überein, als in Engelland. Anmerkung aus dem Vergleich des Französischen Münzfusses mit dem Englischen.

S. 57.

Die ordentliche Nationaleinkünfte von Groß-Britannien werden 1) aus den noch übrigen wenigen Cammergütern und einigen nutzbaren Regalien, sonderlich dem Postwesen; 2) aus der Landtaxe; 3) aus den Zöllen, als Tunnage, Poundage und andern größern Auflagen auf die Steinkohlen, auf die Einfuhr der Weine, des Salzes und anderer fremder Kaufmannswaaren; 4) aus der Excise oder der Accise auf Malz, gehopfet und ungehopfet Bier, Mum, Apfel- und Birnentrank, wohin auch die Abgaben auf diejenige fremde Waaren, Weine, Liqueurs fortes et douces, so von den Krämern, Hausierern und Schenkwürthen im kleinen verkauft werden, gehören; und endlich 5) aus dem Stempelpapier gehoben.

Die außerordentliche Auflagen geschehen größtentheils durch Erhöhung der ordentlichen; doch werden auch neue Abgaben auf Nichtkutschen
und

und andere Wagen und Pferde, auf die Anzahl der Fenster, auf den Thee, gebrannte Wasser u. s. w. gelegt.

Schottland bezahlet die Zölle und Accise auf gleichen Fuß mit Engelland: aber die Landtaxe kraft des Unions-tractats nach einem sehr gelinden Anschlage a).

Aus Irland zieht die Krone fast nichts: weil die dortige Einkünfte alle zur Landesnothdurft angewandt werden, und eben das ist auch von den Zöllen in den Americanischen Colonien zu merken.

a) Wenn Engelland die Landtaxe von 1.997.763. Pfund, 8. Sch. 4. und einen halben Pf. verwilliget: so zahlet Schottland nur 48.000. Pfund Sterl. Artick. 9. des Unionstractats. Ueberhaupt betragen die Schottische Revenüen ordentlich noch nicht 130.000. Pfund Sterl.

S. 58.

Von diesen Einkünften ist dem Könige und der Königlichen Familie zu Unterhaltung ihres Hoffstaats eine gewisse Summe festgesetzt, Civil-Liste genannt, welche in neuern Zeiten öfters vermehrt worden. Die übrige Gelder sind zum Dienst der Krone, sonderlich der Land- und Seemacht, gewidmet, und heißen deswegen die Subsidiën = Gelder (Grants). Sie werden jährlich von dem Parlament verwilliget, und sind in dem jetztgeendigten Kriege über 10. Millionen Pf. Sterl. hinangestiegen a).

a) Die Subsidiën von 1748. die größte, so jemals verwilliget worden, siehe im Merc. hist. et pol. tom. CXXIV. Juin, p. 200.

S. 59.

S. 59.

Die Zolleinnahme wird durch mehr als 600. Personen besorgt, die von 7. Commissarien depenziren, welche im Zollhause (Costum-house) zu London ihren Sitz haben. Die Accise wird gleichfalls von verschiedenen Commissarien, Collectors u. s. w. zusammen von mehr als 2000. Officianten gehoben a). Auf eben diese Art ist es auch mit der Einnahme der übrigen Abgaben beschaffen. Diese Bedienungen werden durchgängig sehr reichlich besoldet.

Alle Kroneinkünfte werden in die Königliche Schatzkammer (Exchequer) geliefert, welche nunmehr an statt des Lords Groß-Schatzmeisters durch verschiedene Commissarien und durch den Canzler vom Exchequer verwaltet wird.

Nirgends in der Welt kostet die Schatzkammer weniger zu unterhalten, und ist dem Unterschleife so trefflich vorgebeuget als hier b). Der König disponirt über alle Kroneinkünfte. Die Subsidien werden dazu verwandt, wozu sie verwilliget worden. Das Parlament fordert bisweilen Rechnung von den Königlichen Financiers.

a) Anmerkung von der Accise, Guid. d' Angl. p. 212.

b) Von der besondern Art, die Schatzbediente zu bezahlen, und dem Kerbholze statt der Quittungen.

S. 60.

Die schwere Kriege zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts in Europa haben seit Wilhelms III.

N

Zeiten

Zeiten weit grössere Summen gekostet, als das Land jährlich aufbringen können. Daher hat man oft einen grossen Theil der Verwilligungen auf Interesse nehmen müssen, und noch neulich 6. Millionen in einem Jahre geborget, wodurch die Schulden der Krone fast auf 80. Millionen Pfund Sterl. gewachsen, und die Nation nunmehr bloß an Interessen weit mehr bezahlen muß; als sonst ihre ganze Subsidien selbst im Kriege betragen. Dennoch drucket diese mächtige Schuldenlast Engelland weniger, als es bey andern Staaten geschehen würde a), und der Credit der Nation ist so mächtig, daß, um 1. Procent Interesse zu ersparen, sie sich 1750. erkühnet, ihren Gläubigern ein Capital von mehr als 300. Millionen Rthl. aufzukündigen.

a) Betrachtung hierüber aus *Essai politique sur le commerce*, p. 232.

S. 61.

Als Elisabeth ihr Volk zählte, und die bürgerliche Kriege Groß-Britannien wider sich selbst waffneten; zeigte sich die Macht dieses Reichs in ihrer Grösse. Der Engelländer dient gleich gut zu Pferde und zu Fuß, doch will er wohl bezahlt, wohl genährt und nicht lange aufgehalten seyn. Im Frieden werden, ausser den Kriegsvölkern der Englischn Colonien, über 40.000. Mann regulärer Truppen auf den Beinen gehalten. Hierunter sind auch die Königliche Garden zu Pferde und zu Fuß begriffen, welche zusammen 4889. Mann betragen. Denn die bezahlt das Parlament. Hergegen die beyde Compagnien Garden 1) Gentlemen Pensioners

ners, 2) Yeomen of the gard gehören nicht dazu, weil der König solche auf eigene Kosten unterhält.

Im Kriege pflegt die Vermehrung zwar nur auf 20. bis 40. 000. Mann National-Völker zu geschehen. Allein es werden zugleich an ausländischen Truppen öfters 50. 60. und mehr tausend Mann in Sold genommen, ja die Macht ganzer Nationen mit Subsidiengeldern wider den Feind ausgerüstet.

Die Englische Graffschaften halten überdem auf 200. 000. Mann Landmilitz (Traind-Bands oder Standing militia) zu Ross und zu Fuß, welche von den Lords-Lieutenants commandiret werden.

Die Invaliden werden theils im Kriegshospital zu Chelsea, theils auf andere Art versorget. Landfestungen unterhält die Nation nicht, wozu würden solche auch dienen? doch hat man einige haltbare Landplätze in Irreland, und ist ansezt bemüht, den Eingang aus Schottland nach Engelland besser zu bedecken.

§. 62.

Engelland hat schon in den mittlern Zeiten Schiffsflotten unterhalten. Elisabeth vergrößerte die Seemacht zu ihrer Sicherheit, Cromwell zum Schrecken seiner Nachbarn. Seit ihm überwiegt Groß-Britannien auf der See alle Reiche der Welt, und kann im Fall der Noth mit mehr als 200. Kriegsschiffen und 60. bis 70. 000. Matrosen seinen Feinden Troz bieten a). Die Flotte ist in 3. Escadern von der rothen, weissen und blauen Flagge eingetheilt. Eine jede Escadre hat ihre drey Flaggen

gen-Officers, den Admiral, Vice-Admiral und Rear-oder Contre-Admiral, welchen der Lord-Groß-Admiral oder an seiner Statt die Lords Commissarien der Admiralität vorgefetzt sind, von denen auch the Court of the Admiralty oder das Admiralitäts-Gericht und the Navy-Office oder das Schiffsamt nebst einer grossen Anzahl Seebedienten dependiret. Nirgends werden die Matrosen so gut und in solcher Menge gezogen, so reichlich besoldet, und die Ausgediente so mildthätig versorget b); nirgends die Schiffe so kunstmäßig gebauet, noch die Schiffsmaterialien c) in solchem Ueberflusse herbeugeschaffet, als in diesem Neptunischen Reiche.

a) Erweis, daß Groß-Britannien niemals so fürchterlich zur See gewesen, als unter dem glorwürdigsten Chur-Braunschweig-Lüneburgischem Stamme. Im Jahr 1748. rechnete man, daß die königliche Flotte 322. Seeael stark sey, 12. 270. Canonen führe, und, wenn alle Schiffe in Commission sollten gegeben werden, 83. 400. Seelente erfordere, The Preceptor, Vol. II. p. 457.

b) Das Seehospital zu Greenwich ist das prächtigste Gebäude in Engelland.

c) Schiffswerfte und Magazine der Kriegsflotte zu Chattam, Depford, Woolwich, Scherneck, Portsmouth, Plymouth.

S. 63.

Groß-Brittannien hat seine Thüren die Seeküsten wohl verschlossen, ohngeachtet es die Seehäfen in Menge hat. Die vornehmste darunter sind Dover, Chattam, Sandwich, Portsmouth, Southampton, Spithead, St. Helene, Yarmouth, Plym-

Pleymouth, Dartmouth, Falmouth, Chester, Hull, Cardiff, Milforshafen; unter den Schottischen sind Leith, Glasgou, Dunde, Aberdeen, Cromerty; unter den Irrländischen nach Dublin, Waterfort, Limerick, Cork, Kilkenny die bekannteste.

6. Staatsinteresse.

§. 64.

Seitdem die Kirchenstreitigkeiten zwischen den Episcopalen und Presbyterianern gestillet, die Parteylichkeit der Whigs und Torys gedämpfet, und die Jacobiten a) entwaffnet worden, und seitdem die großmüthige Staatsklugheit des Hofes theils durch Mäßigung sich die Herzen der Nation erworben b), theils durch unermüdete Sorgfalt die Manufacturen, die Commerciën und Macht des Reichs in die Höhe gebracht: so kann es nicht fehlen, daß, da Groß-Britannien von Natur vor auswärtigen Anfällen gesichert, und seine Regierungsform unter allen Europäischn die vollkommenste ist; dieses Reich bey fortdauernder Beobachtung der bisher befolgten Maximen nicht der spätesten Nachwelt eben sowohl, als unsern Zeiten ein Muster eines glückseligen Staats seyn sollte c).

a) Von dem Präcedenten. Anstalten wegen der Catholicken in Irland, der Jacobiten in Schottland, und der Sicherheit der Schottischen Küsten.

b) Anmerkungen aus den Interêts de la Grande Bretagne des ROVSSET und den Lettres des LE BLANC.

c) Allerhand Projecte, an deren Ausführung die Engelländer anjetzt arbeiten.



Das V. Hauptstück.
 Staat
 der
 Vereinigten Nieder-
 lande.

Schriftsteller:

1. JOANNIS de LAET *Respublica Belgii foederati*, Lugd. Batav. 1630. 24.
2. *Relationi del Cardinale BENTIVOGLIO*, in Veneria 1636. 4. auch in den *Opere del Cardinal Bentivoglio*, in Parigi 1645. fol. im Anfange.
3. *Commentariolus de statu Confoederatarum Provinciarum Belgii* (MARCI ZUERII BOXHORNII), ed. 5. Hag. Comit. 1659. 12.
4. MARTINI SCHOOCKII *Belgium foederatum*, ed. 2. Amstelaed. 1665. 12.
5. *Remarques sur l'état des Provinces Unies des Pais - bas par Mr. le Chevalier TEMPLE*, à la Haye 1697. 12.

6. De-

6. Description historique du gouvernement des Provinces Unies par Mr. BASNAGE, sicut vor seinem I. tom. des annales des Provinces Unies, à la Haye 1719. f.

7. Etat present des Provinces Unies par FRANÇOIS MICHEL TANIÇON, II. tomes, 3. édition, à la Haye 1741. 12. mai.

8. Le Hollandois, ou Letters sur la Hollande par Mr. A. de la BARRE de BEAUMARCHAIS, à Francfort 1738. 8. mai.

9. The present state of Holland, or a description of the United Provinces, London 1745. 8.

10. Der wahre Zustand und Staatsverfassung der Vereinigten Niederlande, aus dem Holländischen übersezt, 8. Stücke, Leipzig von 1748 = 1751. 8.

I. Staatsveränderungen.

§. 1.

Die Herzoge von Burgund jüngerer Linie bringen durch Erbrecht und Verträge eine Niederländische Provinz nach der andern seit 1369. an sich. Carl der Kühne besitzt schon 13. Provinzen, und sein Urenkel, Kayser Carl V, alle 17. zusammen.

§. 2.

Das weltliche und geistliche Joch der Spanier nöthiget die Niederländer zu einem Aufstande 1568, und zur Utrechtschen Union 1579. Die 7. vereinigten Provinzen machen sich durch die Klugheit und Tapferkeit ihrer Statthalter aus dem Hause Oranien und durch ihren Seehandel unüberwindlich.

lich. Sie vertheidigen sich gegen Philipps II. Gewalt, nöthigen Philipp dem III. einen zwölfjährigen Waffenstillstand, und endlich Philipp dem IV. 1648. die Souverainetät ab, nachdem sie den Ost-Indischen Handel an sich gezogen, und mächtige Länder ausser Europa erworben.

§. 3.

Sie vermehren die Eroberungen in Ost-Indien, und ihre Macht und ihr Ansehen wird groß. Allein der Krieg mit Cromwelln und die übertriebene Eifersucht gegen Oranien schwächet, und der Französische Ueberfall 1672. erschüttert die Republick. Doch sie hilft sich durch Erneuerung der Statthalterschaft, wehret sich in drey schweren Kriegen gegen Frankreichs Uebermacht, und, da Ludwig XV. sie endlich im Frieden zu verschlingen sucht; so rettet sie sich 1747. zum andern Mal durch die ihr abgedrungene Ernennung eines neuen Erbstatthalters.

2. Länder.

§. 4.

Die Republick der vereinigten Niederlande hat Teutschland, die Oesterreichische Niederlande und die Nordsee zu ihren Gränzen. Ihre Grösse erstreckt sich kaum auf 30. Meilen in die Länge und 20. in die Breite. Das Clima ist feucht und kalt.

§. 5.

Die Hauptströme sind der Rhein und die Maas, der erstere zertheilet sich in 5. theils natürliche,

liche, theils durch Kunst bereitete Arme. Das Land hat keine Berge und daher an vielen Orten Mangel an Quellwasser.

§. 6.

Die Lage ist zum Theil so niedrig, daß nicht nur der ehemals morastige Boden durch viele Canäle a) und unzählige Gräben erst ausgetrocknet worden; sondern auch ein grosser Theil des Landes durch mühsame und kostbare Dämme b) gegen die Ueberschwemmungen sowohl von Seiten der See, als der Flüsse verwahret werden muß. Der Holzländer hat sein Land sich selbst erschaffen.

a) Dieser bedienet man sich statt der Landstrassen.

b) Von diesen Dämmen siehe Present state of Holland, p. 284. und 347. und IANIGON, tom. I. p. 8.

*) Was die Seewürmer 1732. in Ansehung der Dämme für Schrecken verursacht.

§. 7.

Die sieben Provinzen, woraus diese vereinigte Republick bestehet, sind:

- 1) Geldern, wozu auch die Grafschaft Zutphen gerechnet wird,
- 2) Holland, welches in Holland und West-Friesland abgetheilet ist,
- 3) Seeland, so in lauter Inseln bestehet,
- 4) Utrecht,
- 5) Friesland,
- 6) Ober-ÿssel, dem das freye Ländchen Drenthe angefüget worden,

N 5

7) Grö

- 7) Gröningen, oder die Provinz von Stadt und Landen, nehmlich die Stadt Gröningen und die Dommelände.

§. 8.

Diese Länder haben nichts im Ueberflusse als Butter und Käse, und auch dieses anjehzt weniger als ehemals. Die Fischereyen sind ungefehr zureichent, der Torf wird es in die Länge nicht mehr seyn. Zum Getreyde ist der Boden in vielen Gegenden theils zu feucht, theils zu sandig, und sonderlich in Holland a) ernähret das wenige, so errungen wird, kaum den hundersten Theil der Einwohner. Es müssen also fast alle Nothdürftigkeiten des menschlichen Lebens auswärts hergehohlet werden, um diesem gekünstelten Staate die Dauer zu verschaffen.

a) Holland hat kaum 400.000. Morgen Ackerland. Von den natürlichen Vortheilen und Mängeln dieser Provinz insbesondere siehe DE WITT in der Anweisung der Politischen Gründe und Maximen der Republicken Holland und West-Friesland, Cap. III. und IV.

§. 9.

Und dennoch ist kein Land in der Welt so herrlich angebauet, und mit einer solchen Menge prächtiger Städte, ansehnlicher Flecken, Dörfer, Landhäuser und Gärten in einem so engen Bezirke geschmücket, als Holland.

§. 10.

Die Republick der vereinigten Niederlande hat ungemein ansehnliche Nebenländer. Sie be-
hauptet

hauptet die Oberherrschaft über verschiedene Landschaften der benachbarten Oesterreichischen Niederlande, welche daher die Generalitäts-Lande (Pays de la Generalité) genennet werden. Selbigen bestehn in einem Theile

- 1) von Brabant, wozu auch Mastricht gerechnet wird,
- 2) von Flandern,
- 3) von Limburg (le Pays d'Outre-Meuse),
- 4) des Oberquartiers von Geldern, nemlich der Stadt und Landschaft Venlo.

Die drey erste sind ihr von Spanien 1648, das letztere von Kaysler Carl dem VI. 1715. abgetreten worden.

§. II.

Die vereinigte Niederländer wurden von ihrem Ursprunge an genöthiget, ihre Erhaltung auf dem Wasser zu suchen: daher bemüheten sie sich, ihre Herrschaft ausserhalb Europa auszubreiten. Weil aber die Portugiesen und Spanier die vortheilhafteste Gegenden schon vorlängst besetzt hielten: so mussten sie alles mit Blut erfechten. Dennoch haben sie von ihren schönen Eroberungen in America anzuecht nichts weiter als Suriname, ein Stück von Guiana im Südlichen America und ein Paar Inseln, Curassao und St. Eustachii übrig a).

a) Sie ziehen aus ihren Americanischen Colonien sonderlich Zucker, Caffee, Indigo und Taback. Die Surinamische Plantagen gehen nicht über 30. Meilen tief ins Land. Der Profit aus den Caffeeplantagen daselbst ist seit kurzem um den dritten Theil gefallen

gefallen. Der Zucker wird um 10. Procent besser gehalten, als der aus Barbados. Siehe IANIGON, tom. I. ch. XIV.

S. 12.

In Africa gehören ihnen auffer verschiedenen Forts, sonderlich die Festungen St. George della Mina und Nassau auf der Küste von Gvinea, und der Schlüssel von Ost-Indien, das Vorgebürge der guten Hoffnung, nebst einem ansehnlichen und fruchtbaren Striche Landes, woselbst der treffliche Vin du Cap je länger je häufiger gebauet wird.

1. Peter Kolbens Beschreibung des Vorgebürges der guten Hoffnung, Nürnberg 1719. fol.

Ein Auszug davon ist Description du Cap de Bonne - Esperance par PIERRE KOLBE, III. tomes, à Amsterdam 1741. 8.

S. 13.

Aber in Ost-Indien haben sie allein mehr zu befehlen, als alle übrige Europäische Seemächten zusammen genommen. Ohne die verschiedene Waarenlager (Comptoirs) zu erwehnen, die sie in allen Theilen von Ost-Indien aufgerichtet, haben sie sich sowohl auf dem festen Lande, als in den Inseln gesetzt.

Auf der Malabarischen Küste gehören ihnen die Festungen Cananor, Calicut, Branganor, Cochin und Coulan ;

Auf der Coromandelischen Küste die befestigte Plätze Tutecoryn, Negapatnam, Sandraspatnam, Paliacate, Petapoli oder Mizipatnam, Mazulipatnam, Bimilipatnam, nebst noch verschiedenen andern ;

In der Halbinsul Malacca die Stadt und der treffliche Seehafen gleiches Namens.

1. Gegen-

1. Gegenwärtiger Staat von Indostan und Ceylon nebst Beschreibung der Europäischen Handelsplätze auf den Seeküsten von Malabar und Coromandel nach dem Englischen und Holländischen des Herrn Salmons und van Goch übersetzt, Altona und Flensburg 1736. 4.

§. 14.

Sie sind Meister von der ganzen Küste der unvergleichlichen Zimmet-Insul Ceylon, wo sie auch die Festungen Colombo, Negombo, Matura, Punzte Gale, Jafnapatnam, Trinkenemale und Hammenkiel inne haben;

In Java haben sie die Landeshoheit über die 3. Könige der Insul und verschiedene Städte und Festungen: hauptsächlich den mächtigen und reichen Seehafen Bataria. Diese Insul liefert Reis, Baumwolle, Ingwer, Pfeffer und nunmehr auch Caffee.

In Celebes gehöret ihnen die Stadt und Festung Macassar;

Von den Moluckischen Insuln stehen verschiedene unter ihrer Gewalt, hauptsächlich

Amboina, worauf eine Stadt mit drey Forts bedeckt ist, nebst den benachbarten Insuln Honimoa und Hiton,

Banda mit den zugehörigen Insulchen Lontor, Nera, Pulloway, Pullaron, Kasagein und Gantapi und

Ternate nebst den 4. umliegenden Insuln Tidor, Motir, Mackian und Batsian.

Diese Moluckische Insuln sind die einzige in der Welt, welche die kostbare Specereyen, nemlich Gewürznägelein, Muscatennüsse, und Muscatenz

tenblumen liefern. Die erste Frucht wird in Amboina und die letztere in Banda gezeuget, und die Holländer haben durch Klugheit und Gewalt sich dieser Insula so zu bemächtigen gewußt, daß sie das Monopolium dieser Waaren durch alle 4. Theile des Erdbodens erlanget. Ternate dienet ihnen bloß zu Bedeckung der übrigen Insuln und zur Sicherheit ihres Alleinhandels.

1. Salmons gegenwärtigen Staat der Orientalischen Insuln siehe oben, S. 40.

§. 15.

Alle Besizthümer in Ost-Indien nebst dem Vorgebürge der guten Hoffnung sind der Holländischen Ost-Indischen Compagnie eigen, welche solche unter dem Schutze der Republick als ein unabhängiges Reich besizet, und alles in acht Gouvernements abgetheilet hat, welche dem General-Gouvernement von Batavia untergeben sind. Die Untergouverneurs sind

- 1) der von Ceylon, residiret zu Colombo,
- 2) von Amboina, im Schloß Victoria,
- 3) von Banda, auf der Insul Mera in dem Fort Nassau,
- 4) von Ternate, auf dem Castell Dranien,
- 5) von Macassar, in Macassar,
- 6) von Malacka, in Malacka,
- 7) von Coromandel im Castell Geldria bey Palisacate.
- 8) vom Cap der guten Hoffnung, auf dasigem Castell.

1. Recueil des voyages qui ont servi à l'établissement et aux progrès de la Compagnie des Indes Orientales formée dans les Provinces Unies des Pais-Bas, V. tomes 2. édition revue par l'auteur, à Amsterdam 1710. 12.

3. Einwohner.

S. 16.

Die vereinigte Provinzen sind ziemlich stark bewohnt, Holland aber am stärksten, dessen Einwohner allein man auf 1200.000. Seelen a) rechnet. Die Liebe zur Freyheit, und die bequeme Art, sein Brod zu erwerben, hat eine erstaunende Anzahl von Fremden hereingejogen. Und dieser beständige Zufluß ist höchst nöthig, um die weitläufige Schifffarten und Colonien unterhalten, und den jährlichen Abgang an Menschen dadurch ersetzen zu können.

I. DE WITT bestimmet zwar die Anzahl der Einwohner auf 2400.000, in der Anweisung der politischen Gründe, Capit. IX. Siehe aber the present state of Holland, p. 362.

S. 17.

Das melancholische Temperament des Holländers wird durch ein starkes Phlegma temperirt. Er denkt gründlich und nichts desto weniger witzig. Er ist von stillem Wesen, gutthätig, ohne Falsch, ohne Uebereilung, ohne hitzige Affecten. Die Hoflebensart ist ihm unbekannt und mißfällig. Das Frauenzimmer ist das reinlichste in der Welt und der Pöbel

Vöbel geneigt, seine Freyheit zu mißbrauchen, und solche biß zur Unbändigkeit zu treiben a).

a) DE LA BARRE ist weicläufria in dem Character des Holländers, siehe dessen lettre 24. 27, auch 32, 33, 34.

4. Staatsrecht.

§. 18.

Das Haupt-Grundgesetz, worauf die ganze Verbindung der 7. vereinigten Provinzen beruhet, ist die Utrechtsche Union a) geschlossen den 29. Jenner 1579, welcher nach und nach verschiedene gemeinsame Schlüsse angefüget worden.

a) Diese Verein ist in Hrn. H. Schmaussens Corp. J. Gent. p. 391. befindlich.

§. 19.

Die Republick der vereinigten Niederlande ist ein Inbegriff von ungefehr 50. kleinen mehrentheils Democratischen Staaten a), die in 7. besondern Republicken zusammen hängen b), welche zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung in einer allgemeinen Verbindung stehen.

a) Diese Anzahl von 50. Staaten sehet IANISON in der Vorrede.

b) Die besondere Regierungsform der einzelnen Provinzen giebt weicläufig BASNAGE, Ch. 16-34.

§. 20.

Die Utrechtsche Union bestehet in 26. Articeln, deren Hauptpuncte folgende sind :

1) die

1) die 7. Provinzen verbinden und vereinigen sich auf ewig, als wenn sie nur eine einzige Republik ausmachen,

2) wer eine Provinz angreift, soll für einen allgemeinen Feind angesehen werden,

3) die Geschäfte der ganzen Republik sollen durch Mehrheit der Stimmen beschlossen werden, ausgenommen, daß

4) Krieg, Friede und Auflagen vota unanimia erfordern,

5) keine Provinz soll für sich allein Allianzen schließen können,

6) alle einheimische Staatsgeschäfte richtet jede Republik für sich selbst unabhängig ein, doch

7) soll die Münze in allen Provinzen auf einerley Fuß geschlagen werden,

8) die Streitigkeiten zwischen einzelnen Provinzen sollen von den übrigen Provinzen geschlichtet werden,

9) wenn eine Streitsache alle Provinzen überhaupt betrifft, oder das einstimmige Verständniß in erforderlichen Fällen nicht erlanget werden kann, sollen die Statthalter entscheiden.

§. 21.

Zu Beforgung der gemeinsamen Staatsachen ist eine beständige Versammlung der Deputirten aller 7. Provinzen unter dem Namen der General Staaten a) (Vergadering der Staaten General der Vereenighde Neederlanden) in dem Haag errichtet, worinnen 1) jede Provinz eine einzige Stimme hat, obgleich öfters mehr als 50. Deputirte anwesend

wesend sind b); 2) jede Provinz wechselseitig von Woche zu Woche präsidiert, ungeachtet die Rangordnung c) der Provinzen festgestellt ist; 3) jeder Deputirter ein blosser Unterthan seiner Provinzen ist, obgleich die General-Staaten verschiedene Majestätsrechte unumschränkt ausüben d).

Es ist also die Souverainetät der Republik nicht in dieser Versammlung zu suchen; sondern selbige ruhet in den Ständen jeder Provinz.

a) Diese beständige Versammlung ist der Ausschuss des Reichstages, oder der grossen Versammlung aller Stände aus allen 7. Provinzen (De groote Vergadering), welche aber nur in ganz ausserordentlichen Fällen gehalten wird.

b) Anmerkungen von den Deputirten, dem Rathse-Pensionnaire von Holland, dem Grefrier der G. St. oder dem Staatssecretär, den Staats-Buchdruckern und Correctoren, der Chambre de Trêve für die Commissionen und Conferenzen mit fremden Ministern.

c) Warum Geldern den Vorzug hat, und wie der Rangstreit zwischen Utrecht und Friesland geschlichtet worden, IANIGON, tom. I. p. 77.

d) In 6. Puncten sind die General-Staaten hauptsächlich eingeschränkt. Siehe überhaupt BASNAGE, ch. VIII. bis X. und IANIGON, tom. I. ch. 2. p. 76.

*) Vergleich der Versammlung der General Staaten mit dem Groß-Britannischen Parlament, Present State of Holland, p. 68.

§. 22.

Von diesem Collegio dependiret der Staatsrath a) (De Raedt van Staaten), welcher aus 12. Deputirten der Provinzen besteht, über das Finanz- und Kriegswesen die Oberaufsicht führet b),
und

und die Schlüsse der General:Staaten zur Vollstreckung bringet.

a) Dieses Collegium ist das älteste in der Republick, und war sonst auch das höchste. Aber die Eifersucht gegen Engelland subordinirte es der Versammlung der G. St.

b) Daher sind der General Schatzmeister, der Secretär des Staatsraths und der General Einnehmer beständige Besizer dieses Collegii, ungeachtet sie keine Stimme darinnen haben.

§. 23.

Seit 1747. ist auch die Statthalterschaft

a) durch eine glückliche Revolution in verschiedenen bisher widerspänstigen Provinzen erneuert, und der ganzen Republick allgemein und erblich geworden. Sie ist eine Grundsäule des Staats, worauf die die Freyheit der Republick erbauet, und wodurch ihr Umsturz zweymal gehemmet worden. Ansezt ist das Haus Oranien Erbstatthalter der Union in männ: und weiblicher Linie, womit die Würde eines Erb:General:Capitains zu Wasser und zu Lande aller vereinigten Provinzen und der Generalitäts:Länder verknüpft ist, b) welcher noch verschiedene neue Vorrechte in den einzelnen Provinzen c) beygefüget worden: so daß die Oranische Familie nunmehr weit ansehnlichere Vorzüge als jemals genießet; ungeachtet sie die höchste Gewalt nicht hat, auch die Rechte der Erb:Statthalterschaft durch verschiedene Bedingungen d) eingeschränket worden.

a) Ursprung dieser sonderbaren Benennung, und kurze Historie der Statthalterschaft.

b) Allgemeine Vorrechte des Statthalters nebst seinen Revenuen.

c) Seine besondere Vorrechte in den einzelnen Provinzen muß man aus den Commissionen kennen lernen.

d) Diese sind im Mercure historique 1747, Decembre, p. 692. nachzusehen: die mütterliche Vormundschaft ist darinnen festgestellt.

1. Relation de la grande Revolution arrivée dans la Rep. des Provinces Unies 1747. par Mr. ROUSSET, 1747. 4.

2. Franz Dominicus Häberlins Gedanken von Frankreichs politischen Fehlern in jetzigem Feldzuge und der Erhebung des Prinzen von Oranien zum Statthalter, Hannover 1747. 4.

3. Histoire du Stadhouderat par M. P. Abbé RAYNAL, corrigée par Mr. ROUSSET, Amsterdam 1749. 8.

4. Siehe auch BASNAGE, chap. XV. und IANIGON, tom. I. ch. 10.

5. Staatsgeschäfte.

S. 24.

Die Deputirte der 7. vereinigten Provinzen, in so fern sie zusammen genommen die ganze Rep. publick vorstellen, werden titulirt: die Hochmögende Herren General = Staaten a); in so fern sie aber eine einzelne Provinz besonders vorstellen, haben sie verschiedene Titulaturen. Die Staaten von Holland lassen sich den Titul geben: Edle und Großmögende Herren (Nobles, Grands et Puissans Seigneurs); die Staaten der andern Provinzen: Edle

Edle und mögende oder mächtige Herren (Nobles et Puissans Seigneurs) b).

a) Von der Titulatur IANISON, tom. I. p. 76.

b) Von der Titulatur der einzelnen Provinzen BASNAGE, chap. XVI, §. 9. p. 37.

§. 25.

Auf eben die Art sind auch die **Wappen** der einzelnen Provinzen von dem gemeinsamen Wap-
pen a) der ganzen Republick wohl zu unterscheiden.
Letzteres besteht in einem güldenem gekrönten b) Lö-
wen, welcher in der rechten Vorder-Pranke ein
Schwerdt, in der linken aber 7. zusammen gebun-
dene Pfeile hält.

a) Von dem Wappen IANISON, tom. I. p. 74.

b) Warum der Löwe jetzt eine Krone, sonst aber
nur einen Huth geführet.

*) Le Ceremonial de la Republique des Pro-
vinces Unies siehe im Ceremonial Diplomatique,
tom. II. p. 773.

§. 26.

Der Holländer versteht was er glaubt, er ist
eifrig in der Religion, und ehrerbietig gegen die
Geistlichkeit. Die Reformirte Religion a) herr-
schet allein in allen 7. Provinzen, und ist, zwar nicht
durch die Utrechtische Vereinigung; aber doch kurze
Zeit darauf festgestellet, und durch die Kirchenver-
sammlung zu Dortrecht 1618, wie auch durch die
grosse Versammlung 1651. befestiget worden. Doch
gönnen sie allen Religionen die Gewissensfreyheit,
um deren Willen sie selbst ehemals so tapfer gekoch-

ten, und man findet, ausser der grossen Menge Catholicken b), auch Arminianer, Lutheraner, Wiederkäufer, Quäcker, Labadisten, Rheinburger, Griechen und Juden darinnen c).

1. Heinrich Ludolff Bentheims Holländischer Kirch- und Schulensaat, 2. Theile, Frankfurt und Leipzig 1698. 8.

2. La Religion des Hollandois (par Mr. STOUPE), à Cologne 1673. 12. welche Schmähschrift RASNAGE in seiner Description du Gouvernement des P. U. ch. 59, p. 135. widerlegt.

a) Ihre Symbolische Bücher sind die Confessio Belgica und der Heidelbergische Catechismus.

b) IANIGON, tom. I. p. 17. will behaupten, daß fast der dritte Theil der Einwohner in Holland aus Catholicken bestünde.

c) Anmerkungen des Ritters TEMPLE von diesen verschiedenen Religionen, aus seinen Remarques sur l'Etat des Prov. Unies, ch. V.

§. 27.

Jede Kirche hat ihren einen oder mehrere Geistliche, ihre Aelteste und Diaconos. Diese machen das Consistorium aus. Die Consistoria stehen unter der Classe, die sich alle 3. Monathe versamlet (Classicale Vergadering), und die Classen unter einem Synodo Provinciali, der ein oder zweymal im Jahr seine Zusammenkünfte hält. Man zählet 9. dergleichen Synodos in den vereinigten Niederlanden. Sie formiren alle 3. Jahr einen Coetum, aber nur zu einer ganz besondern Handlung. Denn eine allgemeine Kirchenversammlung oder Synodus Natio-

Nationalis ist seit der einzigen Dortrechtischen mit reifem Vorbedacht nicht wieder gehalten worden.

§. 28.

Die Wissenschaften und freye Künste haben an der Republick der vereinigten Niederlande jederzeit eine liebevolle Pflegemutter gefunden, wo von 5. Academien, Leiden, Francker, Gröningen, Utrecht und Harderwick und verschiedene reiche Schulen zeugen können. Daher es auch diesem Freystaate niemals an grossen sowohl einheimischen als ausländischen Gelehrten gefehlet hat. Viele seiner Bürger, die von Profession keine Gelehrte sind, beschäftigen sich mit den Wissenschaften. Unter den freyen Künsten blüht hier sonderlich die Malerey und das Kupferstechen.

1. Heinrich Ludolph Bentheims obangeführter Holländischer Kirchen- und Schulensaat, DE LA BARRE, part. II. lett. 28 - 31. und weitläufiger der Verfasser des Present state of Holland an verschiedenen Orten.

§. 29.

Es hat nicht nur jede Provinz ihre eigene Gesetze; sondern auch fast jede Stadt ihr besonderes Recht. Nach diesen nimt man das Römische Gesetzbuch zu Hülfe, welches seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts in einigen Provinzen öffentlich eingeführet, in andern aber nach und nach angenommen worden.

a) ill. OTTON. notit. rerump. Eur. cap. VI.

§. 34.

D 4

§. 30.

S. 30.

Jede Provinz hat ihre eigene und unabhängige Gerichtsbarkeit. Diese wird meistens von einem besondern Provinzial Gerichte ausgeübet, an welches die niedere Dorf- und Stadt-Gerichte appelliren, doch so, daß der unterliegende Theil bey den Staaten der Provinz zur Revision suppliren kann. Das Holländische Brabant hat sein Obergericht (de Hoghe Raed van Brabant) in dem Haag, wie das Holländische Flandern in Middelburg. Der Proceß ist sehr langweilig a).

a) IANIGON, tom. I. p. 39. ill. OTTO, loc. cit. S. 35. und DE LA BARRE de BEAUMARCHAIS, part. II. p. 59.

S. 31.

Die Holländer weichen keiner Nation in der Arbeitsamkeit, übertreffen aber alle andere in der Sparsamkeit, und dieses Kunststück verdoppelt ihren Gewinn. Die Fischereyen sind nebst der Viehzucht das älteste Nahrungsmittel der vereinigten Niederländer gewesen.

Der Wallfischfang oder die kleine Fischerey wird von der Strasse Davids an längst dem Rande des Eislandes an der Insul Mauritius (Jan Mayen Insul), dem Nordischen Vorgebürge und Spitzbergen bis an die Strasse Weigats und Nova Zembla, und sehr nahe um den Nordpol herum getrieben, 1614. ward deswegen die Grönländische Gesellschaft errichtet. Allein die Abnahme dieses Fanges zog deren Untergang 1645. nach sich, doch wird er mit veränderlichem Vortheile noch jährlich durch 180. bis 200. Schiffe fortgesetzt a).

Der

Der Heringsfang b) oder die groſſe Fiſcherey iſt weit wichtiger. Er wird von den Schetzländiſchen Inſeln an beynahe in der ganzen Länge der Weſtlichen Küſte Großbritanniens, vom 24. Junii biß gegen das Ende des Novembris, je ſpäter je weiter gegen Süden, getrieben. Dieſer Fang war im vorigen Jahrhundert die Holländiſche Goldgrube c). Nach allerhand Anfechtungen müſſen ſie ſolchen anzuecht mit andern Nationen theilen, und die neue Engliſche Heringsgeſellſchaft wird ihnen, aller Begehren anſtalt ungedachtet, fürchterlich.

1. Memoires für le Commerce des Hollandois, (par Mr. de HUET), à Amsterdam 1717. gr. 12. Siehe auch DE LA BARRE, part. II lett. 12. und 16.

a) Gegenwärtiger Zuſtand der Vereinigten Niederlande, Cap. XIX, S. 716.

b) Eb. daſ. Cap. XVIII. S. 744.

c) Siehe hievon die Holländiſche Goldgrube, aus dem Schwediſchen überſetzt, im Hamburgiſchen Magazin, Band II. St. 5. S. 499, wie auch die Anweiſung der Politischen Gründe, Cap. VI. S. 22.

S. 32.

Im vergangenen Jahrhunderte blüheten die Manufacturen in den Vereinigten Niederlanden unvergleichlich; die Franzöſiſche Flüchtlinge halfen ſolche durch einige Gattungen vermehren. Allein die Anzahl der Hände zu ihren Manufacturen hat ſich ſeit 50. Jahren gar merklich vermindert. Die wichtigſte darunter ſind noch die Wollfabriken zu Leiden, um Herzogenbuſch und im Lande über

der Maas, die Seidenfabriken zu Harlem, die Leinweberen in Gröningen, Friesland und Ober-^zWesel auch zu Dortrecht, und geben die Harlemische Bleichen solchen eine vorzügliche Güte; die neuen Papiermühlen in Geldern, die häufige Druckereyen und der Schiffbau zu Sardam.

Amsterdam ist noch in allerhand Fabriken reich, und hat überhaupt Holland den ihm eigenen Ruhm, daß nirgends so wenig Materialien gezeuget, und doch zugleich so viele Manufacturen verfertigt werden, als daselbst.

S. 33.

Der Handel der vereinigten Niederländer geht durch alle vier Theile des Erdbodens. Der nach Ost-Indien ist das Hauptwerk. In diesem haben sie, ungeachtet der grossen Einbusse, die sie durch die Eifersucht und Bemühungen anderer Nationen erlitten, bis auf den heutigen Tag die unstreitige Oberhand. Sie handeln nicht nur in ihre mächtige Pflanzstädte; sondern haben auch durch ganz Ost-Indien und die angrenzende Reiche verschiedene herrliche Waarenlager sonderlich in Mocca, Cameron, Ispahan, Suratte, in Bengala, Pegu, Siam, Tonquin, Sumatra und Borneo. Seit dem 1688. Canton allen Europäischen Nationen eröffnet worden, handeln sie auch nach China, und überdas sind sie die einzige, welche vermittelst der kleinen Insel Desima und der benachbarten Stadt Nangazacki auf der Insel Bongo die Freyheit genießen, nach Japan zu handeln. Ueberhaupt breitet sich der Ost-Indische Handel der Holländer in 2. mächtige Aeste aus: der erste ist der Handel aus einer Ost-Indischen Provinz

binz in die andere, der zweyte ist der Handel zwis-
schen Ost-Indien und Europa a).

a) Einen glaubwürdigen Bericht des General
Buchhalters in Batavia Daniel Braems an die Ge-
neral Staaten von dem Zustande des Holländischen
Handels in Ost-Indien vom J. 1686. giebt HUET als
einen Anhang zu seinen Memoires sur le Commerce
des Hollandois.

§. 34.

Dieser Handel wird einzig und allein durch die
Ost-Indische Compagnie getrieben, welche
1602. octroyiret worden, aus 6. Kammern besteht,
von 67. Bewindhebbers und dem Collegio der Sie-
benzehner und der Zehner registriert wird, und sowohl
wegen ihrer majestätsmäßigen Vorrechte, als ihrer
ansehnlichen Land- und Seemacht halber noch zur
Zeit die Königin aller Handlungsgesellschaften in
der Welt zu nennen ist a). Man rechnet ihren jähr-
lichen Gewinn nach Abzug aller Kosten auf 3.000.
000. Ducaten b).

a) Siehe BASNAGE in seiner description du
Gouvernement des Prov. Unies, ch. 37, I ANICON,
tom. I ch. XII, und Gegenw. Zustand der Ver-
einigten Niederlande, Cap. XIII. S. 552.

b) HUET sur le commerce des Holl. p. 222.

*) Vergleich der Englischen Ost-Indischen Com-
pagnie mit der Holländischen, Present state of Hol-
land p. 373. wie auch der Französischen mit ihr.

§. 35.

Sie beschiffen ferner die Africanische Küste
von der Côte d'or an bis in das Caffernland, wo-
her

her sie, ausser den Mohrenslaven und verschiedenen Waaren, jährlich etliche 1000. Mark baaren Goldes zurück bringen, und haben sie vor allen Nationen den Vorzug, einen grossen Strich Landes am Vorgebürge der guten Hoffnung eigenthümlich zu besitzen.

S. 36.

In America machen sie zwar unter den bisher betrachteten grossen Scenationen die kleinste Figur: dennoch ist der Handel nach ihren Colonien vortheilhaft, und sie haben über das keinen geringen Antheil an dem Contreband-Handel mit dem Spanischen America.

S. 37.

Der Handel nach Africa und America wird größtentheils durch die West-Indische Compagnie a) getrieben. Sie wurde 1621. mit einem noch grössern Capital, als ihre ältere Schwester die Ost-Indische Gesellschaft, errichtet. Ihr Glück war in den ersten 22. Jahren ausserordentlich: allein nach dem Frieden mit Portugal spielte sie banqverott. Der Staat half ihr 1674. wieder auf: doch ist sie in einer beständigen Entkräftung geblieben. Sie hat mit der Ost-Indischen fast einerley Einrichtung und Privilegia, welche sich auf den Alleinhandel in Africa von Tropico Canceri bis an den 30sten Grad Südwärts der Linie und durch ganz America erstrecken. Seit einiger Zeit erlaubt sie un-
ter

ter gewissen Bedingungen auch andern Holländern nach ihrem Bezirk zu handeln, und die Compagnie von Suriname, wie auch die Colonie von Berbice genießen ausserdem noch ihre besondere Privilegia.

a) Gegenwärtiger Zustand der Vereinigten Niederlande, Cap. XIV. XV. und XVI. S. 666.

§. 38.

Der Handel nach der Levante geht in alle dortige Seehäfen von Griechenland bis in Egypten a), ist aber durch die Engländer und Franzosen ansehnlich verringert worden. Er wird durch keine besondere Gesellschaft geführt, und würde noch mehr gelitten haben; wenn er nicht durch die Aufmerksamkeit des Staats unter der Aufsicht einer Chambre de Direction pour le Commerce du Levant b) weislich eingeschränket wäre.

a) Die Holländer bringen ihre Ost-Indische Gewürze bis in Egypten: ein wunderbarer Wechsel des Handels. HUET sur le Commerce des Hollandois, p. 134.

b) IANICON, tom. I. ch. XVII. und Gegenwärt. Zustand der Vereinig. Niederl. Cap. XX. S. 786.

§. 39.

In Europa besuchen sie 1) alle Küsten der Ostsee und des ganzen Nordens von Archangel an, die Norwegische, Dänische, Schwedische, Russische, Curländische, Preussische und Teutsche Küsten bis Lübeck.

2) Handeln sie mit gutem Vortheil vermittelst der Elbe, Weser und des Rheins über Hamburg

burg, Bremen, Frankfurt und Leipzig durch das ganze übrige Teutschland biß in Oesterreich und die Schweiz,

3) Treiben sie allerley Gewerbe auch einigen Contreband-Handel mit den Catholischen Niederlanden und den Groß-Britannischen Inseln,

4) Handeln sie nach Frankreich mit Verlust, hergegen nach Spanien, Portugal und den Italienischen Küsten mit baarem Gewinn a).

Der Handel mit Europa hat theils durch Eisersucht, theils durch den überall steigenden Handelsgeist anderer Nationen gewaltig und auf allen Seiten abgenommen.

a) Von den besondern Theilen des Holländischen Handels in Europa, siehe HUET, ch. V. biß XII. IANIGON, tom. I. ch. XVIII. biß XXIV, und gegenwärtigen Zustand der Vereinigten Niederlande, Cap. XXI. biß XXIII.

§. 40.

Amsterdam a) ist der Hauptsitz des Holländischen Handels, und der Banco b) daselbst kommt an Reichthum der Baarschaft keine in der Welt gleich.

a) Daß kein Ort zur Handlung so wohl gelegen als Amsterdam, will de WITT erweisen, Cap. XIII, und der Verfasser des Present state of Holland gesetzt hierinnen Amsterdam den Vorzug vor London zu, ch. VIII.

b) Von der Banco Present state of Holland p. 365. Essai sur le Commerce p. 237. und RICARD in Negoce d' Amsterdam p. 571.

§. 41.

S. 41.

Überhaupt sind die wichtigste Zweige des so sehr gefallenen Holländischen Handels annoch 1) die Ost-Indische Gewürze, ihr Monopolium, 2) die Netheren, oder der Verdienst von der Schiffsfracht, 3) ihre Manufacturen von Leinen, Wolle, Seyde und andern mehr, 4) der Herings- und übrige Fischfang, 5) der Wechsel, worinnen sie wegen der ungeheuren Menge ihres baaren Geldes und allgemeinen Verkehr über alle Europäische Nationen gewinnen.

1) Propositie van syne Hoogheid ter Vergaderingen von haar Hoog Mogende en haar Edele Groot Mog. gedaan to redres en verbeeteringe van dem Koophandel in de Republicq, in s' Gravenhage 1751. 4.

S. 42.

Man rechnet in den vereinigten Niederlanden nach Gulden und Stüber. 20. Stüber machen 1. Gulden. 1. Stüber hat 2. Groot, 1. Groot 4. Deute, 1. Deut 2. Pfennige. Nach Teutschem Fuß ist 1. Stüber ungefehr $\frac{1}{20}$ weniger als 1. Mgr. Ihre Goldmünze sind die Ducaten, deren 1. beträgt 5. Holländische Gulden und 4. Stüber.

Holland schlägt Gold- und Silbermünzen in Menge, und ist der einzige Staat in der Welt, welcher sich so wenig um Beybehaltung seines Geldes bekümmert; daß er vielmehr suchet, seine Münzen überall gangbar zu machen. Die Ducaten brauchen sie zum Handel mit Teutschland und ganz Norden, die Kreuz- oder Albertusthaler fast bloß zum Handel mit Norden,

Norden, die Löwenthaler werden nach der Levante geschickt, die Ducatons nach Indien, allwo sie auch andere Sorten in ihren eigenen Münzstätten schlagen.

S. 43.

Die Einnahme und Ausgaben der ganzen Republick sind von der Einnahme und den Ausgaben jeder Provinz wohl zu unterscheiden. Jede Provinz übet das Finanzregal unumschränkt aus: jede hat ihre eigene Revenüen, welche sie nach ihrem Belieben bestimmt, wie hoch; und einrichtet, auf was für Art sie gehoben werden sollen, und jede verwendet solche zu ihrer eigenen Nothdurft.

S. 44.

Holland als die reichste legt ihren Einwohnern unter allen Provinzen die schwereste Abgaben auf. Zu den ordentlichen gehören

- 1) die Grundsteuer (Verponding) von Land und Häusern,
- 2) die Kaufsteuer, da vom Verkauf aller liegenden Gründe und Schiffe der 40ste Pfennig gezahlet wird,
- 3) die Erbschaftsteuer, von allen Erbschaften in Collateral- und aufsteigender Linie der 20ste Pf.
- 4) die Saatsteuer,
- 5) die Taxe auf Hausbediente, Pferde und Kutschen,
- 6) die starke Accise auf alle Lebensmittel, sonderlich auf Brod, Bier, Wein und Torf,
- 7) das Stempelpapier und
- 8) einige

8) einige kleinere Abgaben, als vom Heyrathen, Sterben u. s. w.

Die ausserordentliche bestehen in Verdoppelung auch Verdreyfachung der Grundsteuer, in Hebung des 100ten oder 200ten Pfennigs von allem Vermögen, in der freywilligen Vermögensteuer, in der Kopf- und Familiensteuer und andern Auflagen.

§. 45.

Verschiedene dieser Abgaben und sonderlich die Accise waren bisher in allen Provinzen verpachtet, biß endlich die Pressuren der Pächter das Volk 1748. zu dem verzweifelten Aufstände gebracht, wodurch die verpachtete Auflagen in allen Provinzen, ausser in Seeland, zu Grunde gerichtet worden. Nach vieler Mühe hat man solche und insbesondere die Accise, doch unverpachtet, wieder eingeführet.

1. Nouveaux systemes de Finances comparés avec l'ancien, à Groeningue 1748. 8. stellet die Bedrückungen der Pächter und die Seufzer des gemeinen Mannes sehr lebhaft vor, und zeigt, daß in Holland allein über 80.000. Menschen zur Accise gebraucht worden, und die Pächter dabey jährlich 20 - 24. Millionen profitiret.

§. 46.

Die Einkünfte der ganzen Republick bestehen

- 1) in den Abgaben der Generalitätslande,
- 2) in den Zöllen aus allen 7. Provinzen, welche beyderseits von den General-Staaten bestimmt, und nach deren Gutachten angeordnet werden,

P

3) in

3) in einigen zufälligen Revenüen, wohin die Erneuerung der Octroyen gehört,

4) in den jährlichen Verwilligungen jeder Provinz a).

Dieserhalben überreicht der Staatsrath jährlich den General-Staaten die Petition generale, welche das Quantum der Ausgabe für das künftige Jahr daraus feststellen, und trägt dazu jede Provinz nach dem 1634. verglichenen Anschlage ihren Antheil bey.

Zu diesen allgemeinen Ausgaben contribuïret die einzige Provinz Holland mehr als alle übrige Provinzen, und Amsterdam fast die Hälfte aller Ausgaben der ganzen Provinz Holland.

Das ganze Finanzwesen wird unter Aufsicht der General-Staaten von dem Staatsrath und der Generalitäts-Rechenkammer (Generaliteyts-Rechenkammer) besorget b).

a) The present state of Holland schätzt die ordentliche Einkünfte der Republik auf 21. Millionen Gulden, und setzt die Verhältniß mit den Groß-Britannischen und Französischen Revenüen wie 5. zu 7. und 14. Allein unrecht.

b) Siehe hievon mit mehrerem JANTON, tom. I. ch. 3. und 4. wie auch gegenw. Zustand der V. K. Cap. V. S. 159.

S. 47.

Da die Republik sich ihrer fürchterlichen Nachbarn zu erwehren, ihre Kräfte über Vermögen angreifen müssen, auch durch üble Einrichtung und Verwaltung ihres Finanzwesens, Abnahme des Handels und innerliche Uneinigkeit entkräftet worden:

worden: so ist kein Wunder, daß ihre Schulden von Jahr zu Jahr mehr anwachsen. Wie denn auch ihr Credit mächtig gefallen ist, und ohne Erneuerung der Statthalterschaft vielleicht schon gänzlich zu Grunde gegangen wäre.

Diese Schulden der ganzen Republick sind ebenfalls von den Schulden der einzelnen Provinzen abzufondern. Doch sind jene grossen Theils daraus entstanden, daß einige Provinzen ihren Antheil nicht gehörig entrichtet, und die Republick hat eben dadurch ihren Credit eingebüßet, daß unterschiedliche Provinzen so gar die Interessen der Schulden theils unrichtig abgetragen, theils gar verweigert. Inzwischen hat jede Provinz noch ihre besondere Schulden, und in Ansehung derselben auch ihren besondern und besseren Credit.

Holland ist in beständigem Vorschuss vor die ganze Republick: daher ist ihre Schuldenlast bis gegen 450. Millionen Holl. Gulden angewachsen. Die Schulden der ganzen Republick sind nicht so groß, allein der Credit dieser Provinz ist auch ungleich ansehnlicher.

S. 48.

Weil in den Vereinigten Niederlanden sich alles mit Manufacturen und Handel beschaffiget, so fehlet es in Kriegesläuften der Republick oft an Menschen, und noch öfterer an Soldaten a). Seit dem Barriere Tractat hat sie in Friedenszeiten ordentlich 54.000. Mann bezahlt; welche aber 1736. auf 42.555. Mann reduciret worden, und

der jetzige Bestand der Truppen ist wenig höher. In Kriegszeiten aber macht sie gewöhnliche Vermehrungen von 20.000. Mann, welche Vermehrungen sie bisweilen zwey- auch wohl dreyimal wiederholt. Diese Truppen werden alsdenn meistens für Subsidiengelder von fremden, besonders Teutschen Fürsten erkaufet b).

a) Vergleich der Niederländer mit den Römern in der Tapferkeit, aus der Histoire abrégé des Provinces Unies des P. B. Amsterdam 1701. fol.

b) Von ihrer Landmacht siehe auch the present State of Holl. p. 108.

§. 49.

Der kleine Umfang der Grenzen der Republick ist aus höchstnöthiger Vorsicht durch eine grosse Anzahl Festungen verwahret worden. Man trifft solche nicht nur in den 7. Provinzen selbst häufig an, worunter Coevorden, Heusden, Boudrichem, Klundert und Willemstadt die vornehmste sind; sondern fast alle Generalitätsplätze sind zugleich Forteressen, hauptsächlich Sluys, Bergen op Zoom, Breda, Herzogenbusch, Grave und Mastricht: diese Dertter nennt man die alte Barriere.

§. 50.

Zu mehrerer Sicherheit hielte die Republick überdas schon ehemals verschiedene Städte auf Teutschem Boden besetzt, welche aber bey dem Französischen Ueberfall 1672. verlohren giengen a). Herzogen wußte sie sich durch den Utrechtschen Frieden
und

und den Barriere Tractat 1715. b) in den Oesterreichisch-Niederländischen Festungen: Namur, Dornick, Menin, Furnes, Warneton, Ypern, Knocke und Dendermonde ein ungemein vortheilhaftes Besatzungsrecht zu verschaffen. Diese Plätze nennt man die neue Barriere

Ueberhaupt sind die Festungen der Republick nach ihrer Grösse in 3. Classen, nemlich in 14. Gouvernements- 30. Commendanten- und 16. Majorplätze eingetheilet c). Doch sind die bisherige Gouverneurs der neuen Barriere nunmehr ausser Function, weil diese Festungen von den Franzosen mehrentheils geschleiset, und wegen Erneuerung des Barriere Tractats noch allerhand schwere Artickel auszumachen sind.

a) Eben so hielte sie auch in Emden eine Garnison und auf dasiger Rheede ein Zollschiff, welches bald nach der Preussischen Besitznehmung von Ost-Friesland aufgehöret.

b) In Hrn. Schmaussens Corp. J. G. Acad. tom II. p. 1593.

c) Gegenw. Zustand der V. Niederl. S. 248.

§. 51.

Die Vereinigte Niederländer, welche die Natur zu Seeleuten bestimmt, und deren Freyheit und Ansehen dem Meer sein Wesen zu danken hat, konnten im vorigen Jahrhundert mit ihren Flotten a) selbst den Engelländern trogen. Der Umsturz des Handels, Unterschleif und Partheiligkeit haben solche seit den letzten 40. Jahren dergestalt entkräftet a),

daß die Flotte im letzten Kriege nicht den vierten Theil der ehemahligen Seemacht betragen b). Nunmehr ist es der Erbstatthalterschaft, welche das General-Admiralat der Union führet, überlassen, das für zu sorgen, daß dieser traurige Verlust, wo nicht ersetzt, doch wenigstens vermindert werde. Die Marine wird durch 5. Admiralitäts-Kammern 1) von Rotterdam, 2) von Amsterdam, 3) von Hoorn und Enckhuysen, 4) von Middelburg, 5) von Harlingen besorget, und nach diesen ist auch die Flotte in 5. Escadern eingetheilt, die von ihren General-Officiers commandiret werden, welchen bisweilen ein Lieutenant Admiral vorgesetzt worden.

a) Im J. 1665. fochten unter dem Admiral Lieutenant Dydam 103. Holländische Kriegsschiffe gegen den Herzog von York. *BASNAGE* in seinen *Annales* des P. U. tom. I. p. 74.

b) Von der jetzigen Seemacht siehe *JANIGON*, tom. I. p. 44. und p. 218. Der Verfasser des genw. Zustandes der Verein. Niederl. untersteht sich nicht einmal, die Anzahl der wenigen Kriegsschiffe zu nennen, die die Republick unterhält, S. 141.

§. 52.

Seehäfen hat die Republick zur Gnüge. Es gehören dahin Amsterdam, Rotterdam, Dortrecht, Briel, Helvoetschlus, Hoorn, Enckhuysen, Medemblick, Namekens, Blichingen, Ter-Beere, Blockzyl, Delfzyl, Dockum, Harlingen und andere mehr: aber sie haben fast den allgemeinen Fehler, daß sie unbecquem und gefährlich sind a).

a) Die

a) Die Klagen darüber und besonders über die Seehäfen von Amsterdam, Helvoetschyns und Bliessingen siehe bey *BASNAGE*, ch. XXXVI. S. 2. p. 120.

6. Staatsinteresse.

S. 53.

Die Republick der vereinigten Niederlande ist in der That ein Wunder der Religion, der Freyheit und des Handels. Allein ihr Wohlstand ist gefallen, seitdem andere Europäische Nationen klüger geworden, und bey ihr selbst die merkliche Staatsfrankheiten a) ausgebrochen, welche eine vieljährige Unempfindlichkeit noch gefährlicher gemacht hat. Durch die Wiedereinführung der Statthalterschaft ist der Staat gleichsam neu belebet worden, und nunmehr läßt sich hoffen, daß, wenn die Republick unter diesem neuen Oberhaupte ihre sonst so gerühmte Staatsklugheit anwenden will, um die Manufacturen und den Handel zu verstärken, das Finanzwesen zu bessern, der Land- und Seemacht wieder aufzuhelffen, und den ungezogenen Pöbel folgsamer zu machen b); ihre Dauer sich noch auf weit längere Zeit erstrecken wird, als ihr viele Staatskundige aus wichtigen Ursachen prophezejen c) wollen.

1. Anweisung der heilsamen politischen Grundsätze und Maximen der Republicken Holland und West-Friesland, Rotterdam 1671. 8. Dieses Buch enthält des Johannis de Witt Staatsregeln, wenn gleich Van den Hoven das ist *LA COURT* Verfassers davon seyn mag. Siehe *FAVORITI NORICI* *observa-*

observationes ad GUNDLINGII discursus de republica Hollandica, p. 107.

* Anmerkungen

1. über seinen Vorschlag, die völlige Nahrungsfreiheit zu verstaten, und alle geschlossene Handwerker und Handelsgesellschaften aufzuheben, Th. I. Cap. 15. 16. 17. 19. 20. 21.

2. über sein wunderliches Project, daß sich Holland von den andern Provinzen losreißen, und bloß mit Utrecht vereinigt bleiben soll, und alsdenn mittelst eines Canals unüberwindlich werden könne, eb. das. Th. II. Cap. 14.

3. über seine ungegründete Gedanken von der Statthalterschaft, eb. das. Th. III. S. 314. Siehe auch de la BARRE, part. II. p. 22.

a) Fehler der Regierungsform aus the Present State of Holl. p. 72.

b) Noch einige Anmerkungen von dem Interesse und den Maximen dieses Staats, eben das. pag. 93.

c) Die Einwürfe des Cardinals BENTIVOGLIO in seinen Relazioni pag. 98. gegen die Dauer der Republik beantwortet BASNAGE, ch. 5, IANIGON, tom. I. p. 67, DE LA BARRE Part. II. p. 38. und Pref. State of Holl. p. 71.



Das



Das VI. Hauptstück.
 Staat
 von
 Rußland.

Schriftsteller:

1. Etat présent de la grande Russie par le Capitaine JEAN PERRY, traduit de l'Anglois, à la Haye 1717. 12.

2. Der jetzige Staat von Rußland, 2. Theile, Leipzig 1717. 8. Der erste Theil ist eine Uebersetzung des Perry, der andere eine Uebersetzung folgenden Italiänischen Werkes: Relazione Geografica, Storico-Politica del Imperio di Moscovia, in Milano 1713. 12.

3. (J. C. Webers) Verändertes Rußland, Hannover, 1ster Theil 1729, 2ter 1739, 3ter 1740. 4.

4. Philipp Johannis von Strahlenberg Nord- und Westliches Theil von Europa und Asia, Stockholm (Leipzig), 1730. 4.

5. Martini Nachrichten aus Rußland, Frankfurt und Leipzig 1731. 8.

¶ 5

6. Mosz

6. Moscovitische Briefe, aus dem Französischen übersetzt, und mit dienlichen Erinnerungen wieder heimgeschickt von einem Deutschen, Frankfurt und Leipzig 1738. 8.

7. Peters von Havens neue und verbesserte Nachricht vom Russischen Reiche, II. Theile, Copenhagen 1747. 8. ist noch zur Zeit nicht Deutsch übersetzt, ungeachtet man von der ersten weit unvollständigeren Ausgabe eine Uebersetzung bekommen, Copenhagen 1744. 8.

I. Staatsveränderungen.

§. 1.

Die Russische Völker werden zuerst im IXten Jahrhundert durch Errichtung ihres Monarchischen Staats, hernach durch ihre Kriege mit den Griechen, und noch mehr durch ihre Bekehrung zum Christenthum bekannt. Da aber ihre Großfürsten die Reichstheilungen mode machen; so müssen sie über 200. Jahr unter dem Joche der Tataren seufzen.

§. 2.

Ivan Basilowitz entschüttet sich desselben seit der Mitte des XVten Jahrhunderts, und gewinner Groß-Nowogorod und Severien. Sein Enkel Ivan Basilowitz II. ein harter, aber staatskluger Regent erobert die beyde Tatarische Königreiche, Casan und Astracan, und schnappet nach Liefland; kann aber gegen Polen und Schweden nichts ausrichten. Sein Sohn Feodor verknüpft zwar 1587. Sibirien mit der Krone; aber nach dessen

dessen gewaltsamen Tode geht Rußland unter den Tyrannen und falschen Demetriis zu Trümmern.

§. 3.

Michael Feodorowitz bringt das Geschlecht der Romanow 1612. auf den Thron. Sein Sohn Alexius Michaelowitz entreißet den Polen Smolensko nebst dem größten Theile der Ukraine. Dessen jüngster Sohn Petrus der Große behauptet nach verschiedenen Unruhen die Krone. Dieser ist es, der den Rußischen Staatskörper nicht nur durch seine herrliche Eroberungen, Liefland, Ingermannsland nebst einem Stück von Carelien und Kexholm, wie auch der Persischen Provinz Schirvan, stark macht; sondern auch durch seine unvergleichliche Anstalten beseelet. Auf die kurze Regierungen seiner Gemahlinn Catharina, und seines Enkels Peters des II. folgt seines Bruders Tochter, die glücklicher Kriegsführende als friedenschließende Anna Ivanowna, welche Schirvan verläßt, und Asoff schleift. Nach ihr regiert der unmündige Ioan III, welcher aber mit seiner Mutter, der Regentinn Anna, zugleich gestürzt wird, indem sich Elisabeth, Peters des I. jüngste Tochter, 1741. auf den Thron schwinget, die sich durch den Frieden zu Abo viel Ansehen und eine neue Vormauer, die Provinz Kymenegard und die Festung Nyslöt gegen Schweden erwirbet.

2. Länder.

§. 4.

Rußland hat seine Herrschaft in Europa und Asien a) so entschlich weit ausgebreitet, daß sich solche auf 400. Deutsche Meilen in die Breite, und
Aber

über 1500. Meilen in die Länge erstreckt, so daß kein Reich in der Welt zu finden, dessen zusammenhangende Provinzen der Grösse von Rußland gleich kämen.

Seine Grenzen gegen Westen sind Lappland, Schweden, die Ostsee und Polen;

Gegen Norden das weisse und hinter Nova Zembla das Eismeer b);

Gegen Osten hinter dem Nord-Ostlichen Eiscap und der Halbinsel Kamtschatka c) das Tiroische oder stille Meer, ein Stück von dem Ost-Indischen Ocean, als die Grenzcheidung von Californien und Japan;

Gegen Süden die grosse Tatarey, der Caspische See d) der Berg Caucasus, der Mootische Pfuhl, das schwarze Meer und die Crimm, durch welche Grenzen Rußland von China e), Indostan, Persien, Armenien und der Türkei f) geschieden wird. Die Grenzen gegen Norden und Osten sind erst in den neuesten Zeiten bestimmt worden, da man diese Gegenden bisher zu den unbekanntten Ländern und Gewässern gerechnet hat.

a) Die wahre Grenzcheidung zwischen Europa und Asien bestimmt auf eine neue Art und aus neuen Gründen von Strahlenberg, in der Einleitung S. 91.

b) Von dem vergeblichen Versuch der Holländer 1594. und 1596. einen Weg zur See nach Ost-Indien durch das Eismeer zu finden.

c) Hauptmann Behrings und Stellers Versuch, von Kamtschatka aus nach Archangel und nach America

rica zu schiffen. Muthmassung, wie America von dieser Seite her bevölkert worden.

d) Der Caspische See ist der größte in der Welt. Anmerkungen davon aus Perry, S. 161. und Webern, Th. II. S. 71.

e) Zank zwischen Rußland und China wegen der Festung am Amurflusse, und neue Grenze, der Fluß Argun nebst der Festung Argunskoi. Perry, S. 129.

f) Insbesondere von der Halbinsel Crimm und den Crimmischen Tataren, Perry, S. 214.

§. 5.

Wenn man das so sehr verschiedene Clima dieses Reichs etwas genauer erkennen will, so muß man es in 4. Haupttheile von Norden gegen Süden a) absondern. Unter der ansehnlichen Menge seiner grossen und schiffreichen Ströme sind die Wolga, der Dnieper, der Don und der Dby die vornehmste.

a) Diese Eintheilungen des Rußischen Climatis giebt von Strahlenberg, Cap. II. S. 171.

§. 6.

Rußland besteht an sich selbst aus 30. Provinzen nebst einem Stück von Lappland, welchen die 5 Provinzen der grossen Tatarey, nemlich Samojeda, Sibirien, Casan, Asiracan und Bulgaria, oder die Tatarische Bucharey angehängt worden.

§. 7.

Die mittlere Provinzen von Rußland sind am meisten angebauet, und geben alles, was zum

zum menschlichen Unterhalt gehöret, größtentheils mehr als zureichend: Getrende, Gartenfrüchte, Quell Salz, sonderlich bey Solkamskoi am Kamastuß in Groß-Permia, Steinsalz in der Provinz Uffa, Wildpret, Geflügel, Pferde, Flußfische. Sie können den Ausländern überlassen eine ungeheure Menge Flachs und Hanf, viel Leinsaamen, Leder, Talg, Wachs und Honig, Masten, Bretter, Pech, Theer Weid- und Porasche, Pferdehaare, Schweisborsten und Federn. Die Pferde fallen mehrentheils klein, und man sucht sich durch Stuttereyen von fremden Pferden zu helfen. Die Wolle hat man bisher nur zu groben Tüchern brauchen können. Eisen wird an verschiedenen Orten, auch etwas Kupfer gebrochen.

§. 8.

Das Rußische Lappland und Samojeda nähret sich von Kräutern, Fischen und der Jagd, und liefert nichts als etwas Pelzwerk. Ueberhaupt sind diese Länder, welche zu äußerst gegen Norden und Osten liegen, fast ganz ungebaut. Hergegen der mittlere und südliche Theil von Sibirien ist wegen der Zobel, Marder und Hermelinfelle und anderer Pelz- und Rauchwerke, wegen der Silber-, Kupfer- und sonderlich Eisenbergwerke sehr wichtig. Es liefert über das Khabarber, Castoreum, Muscus, Schwefel und andere Waaren.

1) Johann George Smelins Tageregister der Kamtschattischen Reise, Göttingen, 1ster Theil, 1751. 2ter Th. 1752. ist der vierte und fünfte Theil der Sammlung neuer und merkwürdiger Reisen.

§. 9.

§. 9.

Die Südliche Provinzen sind an allerley Lebensmitteln sehr fruchtbar. Das Bast von ihren unzähligen Linden und die davon gefertigte Matten werden durch ganz Europa verführt. Casan liefert das Eichenholz zum Russischen Schiffbau, Astracan hat starke Viehzucht, viel Salpeter, große Salzteiche, und bereitet aus den Fischrogen hauptsächlich des Belluga (Hausen) den Caviar, und aus dessen Blase den Fischleim (Hausblase). Die unter Peter dem I. hier angelegte Schäfereyen, Wein- und Seydenbau sind noch nicht gelungen. Die Bucharische Tatarey behülft sich mit dem, was ihr Land an Vieh und Früchten hervorbringt.

§. 10.

Seit der grossen Veränderung in jehigem Jahrshundert, da Rußland seine Kräfte erkennen und brauchen gelernet, hat es sowohl in Europa als in Asia seinen Scepter auszustrecken gesucht; doch auf jener Seite glücklicher als auf dieser, wo es den Schweden nebst andern Provinzen, sonderlich das reiche Kornmagazin Liefland a) entriß.

a) Ueberhaupt von Lieflands Vortheilen, Weber; Band III. S. 119. Warum das Liefländische Korn dem Korne anderer Nationen vorgezogen, und theurer bezahlt wird, eb. das. B. I. S. 68.

§. 11.

Alle diese alte und neuerworbene Länder sind nunmehr in folgende 14. Gouvernements eingetheilt

let

Iet worden 1) das Moscovitische, 2) Smolenzkoische, 3) Nowogorodische, 4) Zweerische, 5) Archangelische, (wozu das Rußische Lappland geschlagen ist,) 6) Kiowische, 7) Woronizische, 8) Astracanische, 9) Casanische, 10) Sibirische, 11) Petersburgische, worunter Ingermannland begriffen, 12) Liefländische, 13) Esthländische, 14) Ohrenburgische.

1. Atlas Russicus, mappa vna generali et vndeviginti specialibus Imperium Russicum secundum leges geographicas et recentissimas observationes delineatum exhibens cura et opera Academiae Imperialis Scientiarum Petropolitanae, Petropoli 1745. gr. fol.

3. Einwohner.

§. 12.

Ungeachtet nicht der zwanzigste Theil der Rußischen Länder gehöriger Maassen bewohnet und angebauet ist, auch die grosse Kriege in entlegenen Ländern, die Garnisonen in wüsten Gegenden, und noch mehr der Aufgeboth zu allerhand Frohnarbeiten das Volk dünner gemacht: so weicht dennoch Rußland den größten Reichen in Europa an Menge der Einwohner nicht viel a).

a) Die Russen haben in Kriegeszeiten öfters gleich den Türken und Latern die Menschen weggeschleppt. Er. an der grossen Finnländischen Colonie seit 1617. Weber, Band III. S. 29.

§. 13.

Den Russen macht seine Lebensart a) Dauerhaft, und zu den schweresten Strapazen geschickt.

Vor

Vor Petro I. war er den Ausländern fast bloß auf der schlimmen Seite bekannt. Man schilderte ihn als einen unreinlichen, faulen, versoffenen, betrügerischen, heimtückischen und halsstarrigen Menschen, mit einem Worte: als einen Barbaren ab. Sein Kopf war wüste, sein ganzes Wesen roh, und eine undenklich alte Gewohnheit schiene ihn darinnen verhärtet zu haben. Allein der kluge und unermüdete Petrus erfand das Geheimniß, ihn umzuschmelzen. Durch Liebe und Schärfe lehrte er ihn denken und gesittet leben b). Nunmehr sind die Russen den andern Europäern ähnlicher geworden; doch hängt der Pöbel noch den alten Lastern nach.

a) Exempel an ihren verschiedenen Arten zu baden, Weber, Band I. S. 22.

b) Wie Petrus die alte Gewohnheiten abgeschafft, z. E. die grosse Bärte, Perry, S. 308, die lange Kleider, eb. das. 312, die alte Weibertracht, eb. das.

Wie darüber verschiedene Empörungen entstanden, und sonderlich das Edict wegen der Bärte und Kleider die Ursache der grossen Revolte in Astracan 1704. gewesen. Von Strahlenberg, S. 248.

Petrus verwies ihnen die hiebey bezeigte Halsstarrigkeit auf eine sinnreiche Art, Perry, S. 385.

4. Staatsrecht.

§. 14.

Petrus der Grosse publicirte 1722. den 5. Februar. eine Verordnung a), wodurch die Erbfolge der Blutsverwandtschaft aufgehoben, und solche lediglich dem Willen des regierenden Monarchen unterworfen wurde, welche das ganze Reich beschwö-

ren

ren

ren mußte. Hiezu gab die Absolutistische Bosheit seines Erbprinzen Alexii Gelegenheit: doch war die geheime Absicht, seine Gemahlinn auf den Thron zu setzen, die eigentliche Ursache davon, und die Folgen dieser Verordnung sind für das Russische Reich sehr merkwürdig gewesen. Es ist dieses das einzige geschriebene Reichsgrundgesetz in Rußland.

a) Diese Verordnung steht in Hrn. H. Schmausens Corp. J. Gent. tom. II. p. 2148.

b) Wunderliche Widerspänzigkeit vieler Russen, die dem ungenannten Thronfolger nicht schwidren wollen, von Strahlenberg, S. 278.

§. 15.

Das Russische Reich ist seit den Zeiten Iwans Basilowitz des I. a) reichshergebrachter Maassen untheilbar. Das weibliche Geschlecht ist von der Regierung nicht ausgeschlossen. Ueber die Thronfolge disponirte zwar der regierende Monarch bisweilen b), doch so, daß er seine Familie nicht vorzuzog, ausser wenn Niemand davon übrig war. Petrus I. aber stellte in gleicherwehnter Verordnung fest:

Daß es jederzeit in des regierenden Landesherrn Willkühr stehen solle, nicht allein die Succession, wem er will, zu zuwenden; sondern auch den bereits ernannten Nachfolger, wenn er einige Untauglichkeit an ihm bemerket, wieder zu verändern c).

1) Das Recht der Monarchen in willkührlicher Bestimmung der Reichsfolge, durch Petri I. Verord-

Verordnung festgesetzt, denen aufrichtigen aber einfältigen Menschen zu Liebe ausführlicher dargeleget, aus dem Rußischen übersetzt, Berlin 1724. 4.

a) Vor Iwan Basilowiz oder Basilowicz hatten die Kinder Bladimiri durch ihre Theilungen das Reich zergliedert.

b) Er. Testamentarischer Dispositionen wegen der Rußischen Monarchie.

c) Ob diese in andern Christlichen Reichen unerhörte Verordnung Petri der Rußischen Krone zuträglich oder nachtheilig sey.

§. 16.

Aus diesem Reichsfolge-Gesetz läßt sich herleiten, daß, wenn ein minderjähriger Thronfolger ernennet wird, der erblassende Monarch nach seinem Gefallen die Zeit der Majorennität bestimmen kann a).

Die Krönung und Salbung ist nach dem Reichsherkommen eingeführt, und wird jederzeit zu Moscau mit vielen Feyerlichkeiten vollzogen b). Das Ceremoniel dabey ist noch beständig einigen Veränderungen c) unterworfen; doch sieht man daraus, daß kein anderer, als der sich zur Griechischen Religion bekennt, der Krone fähig ist.

a) Catharina setzte in ihrem Testamente Art. III. die Majorennität Peters II. auf den Anfang seines 16ten Jahres, Memoires du Regne de Catherine, p. 600. Anna Iwanowna die Volljährigkeit des unmündigen Iwans III. auf den Anfang jenes 17ten Jahres. Genealogisch-historische Nachrichten, Theil XXI. S. 792.

b) Der Archirei von Nowogorod dirigirt die Krönungshandlung. Der Monarch darf dabey weder etwas versprechen, noch vielweniger beschwören.

Q 2

c) Unter-

c) Unterschied zwischen der Krönung der Kaiserinn Anna Iwanowna und der Kaiserinn Elisabeth.

1. Beschreibung der hohen Salbung und Krönung Anna Joannowna, wie solche den 28. April 1730. in Moscau vollzogen worden. St. Petersburg 1721. gr. f. womit zu vergleichen General. Historische Nachrichten, Th. XXXVIII, S. 106.

§. 17.

Der Rußische Selbstherrscher ist an das natürliche Recht und die Griechische Religion gebunden. Sonst aber ist keine Verbindlichkeit vorhanden, welche seiner unumschränkten Gewalt Grenzen setzen sollte. Die Nation ist auch so wenig gewohnt, ihrem Landesherrn im geringsten die Hände binden zu können, daß die Capitulation a), so man der Kaiserinn Anna Iwanowna vorgelegt, kaum von monatlicher Dauer gewesen b).

a) 7. Punkte, so Anna Iwanowna unterschreiben mußte, Weber, Band III. S. 184.

b) Wie dieses Werk der Dolgorukoi von den Fürsten Erubezkoi und Ischerkaskoi vernichtet worden. Von den Capitulationen in alten Zeiten siehe die Moskowitzsche Briefe in den Anmerkungen, S. 233.

§. 18.

Der Rußische Adel bestand ehemals bloß aus Fürsten (Aneesen) und den übrigen Edelknechten (Dworeninen), unter welchen die Bojaren und Synbojarstkoj oder Bojaren Söhne, als angesehenere Adelige, die über Leibeigene zu befehlen haben, einige Vorzüge genießen. Petrus creirte Grafen und Baronen a), und führte 1714. bey den adelichen

chen Gütern die Untheilbarkeit ein, und gab deren Besitzern das Recht, solche nach Gefallen dem Würdigsten unter ihren Kindern zuzuwenden zu können b). Die Untheilbarkeit ist ansezt dem Willkühr der Familien wieder freigelassen, und nach Abgang des Mannsstammes fallen die Güter auch auf die weibliche Linie. Die Bauern auf den adelichen Gütern stehen durchgängig in der Leibeigenschaft, und schätzt man daher den Wehrt eines Gutes aus der Zahl der Bauernköpfe. Ubrigens ist der Adel mit allen anderen Unterthanen der höchsten Majestät auf gleiche Art unterworfen c).

a) Von Strahlenberg, Cap. XII. S. 300. macht verschiedene Eintheilungen des Russischen Adels, und führet die vornehmste davon an.

b) Petri Politick bey der neuen Erbfolge-Ordnung der Adelichen, Von Strahlenberg, S. 243.

c) Wie der Czaar Feodor, Peters des I. ältester Bruder, die schriftliche Urkunden und Privilegia des ganzen Russischen Adels zu Staub und Aschen verbrandt. Weber, Band I. S. 252.

1. Jus Publicum Imperii Russorum auctore M. MORGENSTERN, Halis Salicis, 1737. 8.

5. Reichsgeschäfte.

§. 19.

Ehemals ließ sich der Monarch des Russischen Thrones tituliren: Großfürst von Moskau, Herrscher (Powelitel) und Selbsthalter (Samoderchetz oder Autocrator) aller Reussen. Seit Eroberung von Casan und Astracan ward der Titel

2 3

Czaar

Czaar gewöhnlich a). Petrus I. nahm bey den Feyerlichkeiten des Nystädtischen Friedens den ihm von seinen Untertanen angetragenen Kayserlichen b) Titul an, welchen nunmehr ganz Europa c) erkannt hat. Es titulirt sich also die jetzige Monarchinn Elisabeth: Kayserinn und Selbstherrscherin von ganz Rußland, oder Selbsthalterinn aller Rußten.

a) von Strahlenberg, Cap. VI. S. 267.

b) Von der Uebertragung des Kayserlichen Tituls, Weber, Band II. S. 3. Der Erzbischof von Nowogorod fiel zuerst darauf, daß Powelitel oder Aurocrator nichts anders als Imperator heisse. Von Strahlenberg, eb. das.

c) Warum Preussen solchen Titel zu allererst erkannt, und der Römische Kayser nebst dem Teutschen Reiche die meiste Schwirigkeit dabey gemacht. Petrus berief sich hauptsächlich auf ein Schreiben Kayser's Maximilian I. an den Czaar Basilium vom 4. August 1514, darinnen diesem der Titul Imperator beygeleget worden. Weber, Band I. S. 357.

Von Berger, Struwe, Schmeizel, Paul von Gundling und Hr. Otto haben theils wider, theils für die Rechtmäßigkeit dieses Tituls geschrieben.

§. 20.

Die Rußische Großfürsten sollen anfangs als Heyden einen Bogen und Pfeil im Wappen geführt haben, als Christen nahmen sie drey Zirkel in einem Triangel, hernach den Ritter St. George, Iwan Basilowitz II. aber wegen des Anspruchs auf das Griechische Reich den doppelten Kayserlichen Adler an. Petrus I. gab dem Rußischen Wapen die heutige Figur. Es besteht in einem schwarzen,

zen, zweyköpfigten und dreyfach gekrönten Adler a) im güldenen Felde, welcher das Wappen von Moscau auf der Brust, und 6. andere Wappen, nemlich von Astracan, Sibirien, Nowogorod, Casan, Kiow und Wolodimir in den Flügeln führet. Das grosse Reichsinseigel hat noch 26. Wappen der andern Rußischen Provinzen, welche in Form einer Oval-Linie rings um den Adler zusammen hängen b).

a) Petrus bauete das Alexander Kloster in der Figur eines doppelten Adlers, von Strahlenberg, S. 269.

b) Siehe Weber, Band II. S. 180. und Acta Eruditorum, ad a. 1708. p. 218. auch Moskowsische Briefe in den Anmerkungen, S. 515.

§. 21.

Der Hofstaat ist von Peter I. zuerst auf einen regelmäßigen Fuß gesetzt, von Anna Iwanowna aber, der Würde des Kayserlichen Tituls gemäß, so prächtig gemacht worden, daß er in ganz Europa nicht prächtiger zu finden ist.

Diesen Glanz des Hofes vermehren auch seit dem 2. Ritterorden, welche beyde Petrum I. als ihren Stifter erkennen. Der erste und vornehmste ist der Andreas Orden a), errichtet 1698, welchen die Kayserinn Catharina mit den Ordens-Statuten und Kleidungen versehen. Der andere ist der Alexander-Orden b), welchen Petrus zwar angeordnet; aber Catharina 1725. zuerst ausgetheilet hat. Jener ist dem heiligen Andreas, als Schutzpatron von Rußland; dieser aber dem heiligen Alexander Newski, einem ehemaligen Großfürsten zu

Ehren errichtet. Beyde haben ihr Ordenszeichen, Ordensband und Wahlspruch. Der Andreas-Orden hat überdies eine Ordenskette, und alle Andreas-Ritter sind zugleich Ritter vom Alexander-Orden.

Ausser diesen beyden floriret auch noch ein weiblicher Orden, welchen Petrus I. aus Hochachtung gegen seine kluge Gemahlinn Catharina 1714. stiftete, und ihn nach ihrem Namen den Catharinen-Orden c) nennete.

1. Le Ceremonial de la Cour Imperiale de Russie im Ceremonial Diplom. tom. II. p. 623.

a) Vom Andreas-Orden, Weber, V. III. S. 161. und Moscovitische Briefe in den Anmerkungen, S. 516.

b) Vom Alexander-Orden, eb. das. S. 38.

c) Vom Catharinen-Orden, eb. das. V. I. S. 57.

§. 22.

Der Senat oder dirigirende Rath, der Synodus oder geistliche Rath und der Kriegsrath sind die vornehmste Collegia des regierenden Monarchen, in dessen blosser Willkühr ihre Ernennung beruhet. Sie sind nichtsweniger als Stände des Reichs, dieser Begriff ist in Rußland so gar dem Namen nach unbekannt: inzwischen ist doch ihr Ansehen bey der Thronfolge und bey Revolutionen von großem Gewichte.

§. 23.

Sonst war zu den Ausländischen und geheimen Staatsfachen unter der Kayserinn Anna ein besonderer

sonderer Cabinetsrath angeordnet. Dieser hat seit Elisabeths Regierung aufgehört: und wurde anfänglich der Senat damit beschäftigt. Nachher ist fast alles bloß in die Hände des Senats-Präsidenten und Reichs-Canzlers übergeben worden. Doch wird bey ausserordentlich bedenklichen Fällen ein grosses Conseil von verschiedenen dazu jedesmal besonders ernannten Personen zusammen beruffen, aus deren schriftlichen Gutachten das General Resultrat herausgezogen wird.

Die Ausfertigung der ausländischen Sachen geschieht in dem Collegio der ausländischen Affairen, allwo auch das grosse und kleine Reichs-Siegel verwahret werden.

§. 24.

Die Griechische Religion a) ist die herrschende. Petrus I. suchte solche von verschiedenen Schläcken zu reinigen, und näherte sich den Occidentalschen Kirchen, doch mehr den Protestanten, als den Catholicken b). Die von den Schweden eroberte Provinzen bekennen sich zur Lutherischen Religion, die zinsbare Tataren sind noch größtentheils in dem Mahometanischen Aberglauben, wie die zerstreute Völker gegen Norden und Osten im Heydenthum ersoffen c). Man hat in seztlaufendem Jahrhundert angefangen, das Christenthum unter ihnen auszubreiten. Dieses lobenswürdige Werk wird von einem besondern Collegio de propaganda fide in Petersburg dirigiret, und hat einen erwünschten Fortgang. Andere Christliche Religionen d) werden durch das ganze Reich geduldet, und sind bloß die Jesuiten e) dar-

aus verbannet. Die Juden dürfen seit vielen Jahren sich ohne besonderr Erlaubniß nicht darinnen betreten lassen, wiewohl noch hie und da eine heimliche Brut davon übrig ist f).

a) Von der Religion in Rußland überhaupt siehe Perry, S. 239. Von Strahlenberg, Cap. VIII. und Moscovitische Briefe in den Anmerkungen, S. 131-138, auch S. 461. Die Griechische oder Orientalische Kirche unterscheidet sich von der Lateinischen hauptsächlich in VII. Glaubenspunkten. Siehe des Jesuiten ANTONII POSSEVINI Moscovitam, p. 159. edit. Antwerp, und Dn. 10. GUILIELMI FEUERLINI diss. de Religione Ruthenorum hodierna, Gott. 1745.

b) Project, so die Sorbonne dem Czaar Peter zu Vereinigung der Griechischen mit der Lateinischen Kirche vorgelegt. Weber, Band I. S. 445.

c) Man schätzet ein dreißig Theil der Unterthanen Mahometaner, und dreyimal so viel Heyden, Von Strahlenberg, eb. das.

d) Die Lutheraner, Reformirte, Catholicken und Armenianer haben hie und da Kirchen. Die Catholicken allein auch Glocken.

e) Den Jesuiten wurde 1719. anbefohlen, innerhalb 4. Tagen das Reich zu quitiren, indem derselben gefährliche Machinationes, und wie gerne sie sich in politische Händel mischen, satzsam bekannt wären. Weber, Band I. S. 363.

f) Daß unter den Russen viel heimliche Juden stecken, Weber, Band III. S. 59.

S. 25.

Die Russische Geistlichkeit besteht aus 4. Metropolitanen, denen zwar die Erzbischöfde und Bischöfe

Bischöfe (welche nur dem Titel nach unterschieden sind) als Suffraganii, die häufige Mönchs- und Nonnenklöster aber nicht untergeben sind. Denn diese stehen unter ihren eigenen Archimandriten, Kilar und Igumeni (Äbten, Präbsten und Äbtissinnen). Sie folgen der Regel des heiligen Basilii; einige wenige aber der Regel des heiligen Antonii; überhaupt ist ihre Lebensart sehr strenge. Die Stadt- und Landpfarrer nennen sie Protopopen, Popen (Erzpriester, Priester) und Diaconos; diese sind in unzähliger Menge. Die Erz- und Bischöfe nebst der Klostergeistlichkeit dürfen nicht heyrathen; die Pfarrer aber müssen heyrathen, und werden durch den Tod ihrer ersten Frauen ihres Amtes unfähig.

Petrus erhob sich zum Beherrscher der Geistlichkeit, da er Gesetze in geistlichen Sachen publicirte a), ihre Güter einige Jahre einzog b), das stolze Patriarchat c) unterdrückte, und an dessen Statt einen ihm unterthänigen geistlichen Rath (Synodum) von 12. Personen unter einem weltlichen Präsidenten und Vice-Präsidenten 1719. in Petersburg anordnete d). Unter jetzigen Regierung hat die Geistlichkeit einen grossen Theil ihres verlohrenen Ansehens wieder erhalten.

a) Hieher gehdret sein Kluges Verboth, keine Mannsperson unter 50. und keine Weibsperson unter 40. Jahren in ein Kloster aufzunehmen, Weber, Band II. S. 137.

b) 1704. reducirte Petrus auf Anrathen des geheimen Raths Musin Puschkin alle Landgüter der Geistlichkeit, 1711. gab er das meiste wieder zurück, hatte aber indessen ihre Reichthümer kennen lernen, und behielt sich alle 5. Jahr ein Don Gravail vor.
Weber,

Weber, Band I. S. 46. Im J. 1744. ist ihr das übrige völlig eingeräumt worden.

c) Macht und Troß der ehemaligen Patriarchen, von Strahlenberg, Cap. IX. S. 281. und Weber, Band II. S. 54.

d) Die Einrichtung des Synodi ist in der von Peter dem I. 1721. publicirten Kirchenordnung oder dem geistlichen Reglement, Danzig 1725. 4. nachzusehen.

§. 26.

Nunmehr haben die Russen auch Gelegenheit, sich in allen nützlichen Theilen der Gelehrsamkeit unterrichten zu lassen. Vor Petro war alles mit der Finsterniß der Unwissenheit umhüllet a). Er steckte das Licht der Wissenschaften auf b), und gewöhnte das Rußische Auge an, solches zu vertrauen c); sonderlich seit dem er die Academie der Wissenschaften d) in Petersburg angeleget, welche vor kurzem von der Kaiserinn Elisabeth mit mehr als doppelten Einkünften dotiret, besser eingerichtet, und in die Academie und Universität abgetheilet worden e). In Kiow ist eine alte und zahlreiche Universität für die Griechische Gottesgelehrten.

a) Alter Zustand in Rußland aus von Strahlenberg und Perry.

b) Wie sich Petrus des Probstes Glücks, des Pflegevaters der nachherigen Kaiserinn Catharina, zu diesem Endzwecke nützlich bedienet. Weber, Band I. S. 223. Anstalten durch Anlegung vieler Schulen, durch scharfe Gebothe, durch Uebersetzungen, Reisen, u. s. w. Weise Rede Petri von der Wanderung der Wissenschaften. Weber, Band I. S. 10. und B. II. S. 25.

c) Wie

c) Wie er mit dem Eigensinn zu kämpfen gehabt, Er. an dem Rußischen Gesandten Wolfof, Weber, B. II. S. 25.

d) Die Academie der Wissenschaften ward nach dem Muster der Berlinischen und Französichen Königlich Academien und der Italiänischen del Cimento eingerichtet, Weber, B. III. 52, 60. aber erst unter Catharina 1726. den 7. Jenner A. v. eröffnet. Siehe die Gebäude der Kayserslichen Academie der Wissenschaften, St. Petersburg 1741. gr. 8. Nach deren Vorbericht standen damals 321. Personen dabey in Besoldung.

e) Die neue Einrichtungen und Vermehrung des Fonds der Academie von 1748. steht extrahirt im Mercure Historique et Politique, tom. CXXIV. mois de Mai, p. 507.

S. 27.

Sonst ward in den Rußischen Gerichtshöfen nach den alten hergebrachten Gewohnheiten gesprochen. Iwan Basilowiz ließ zuerst einige schriftliche Gesetze sammeln 1568. Alerius publicirte endlich 1647. das jetzt geltende Gesetzbuch Sobornie Ulozhenie (einhelliges und gesamtes Recht), welches durch die Verordnungen der nachfolgenden Czaren zwar vermehret worden, aber dennoch sehr unvollständig ist.

Die Gerichte heißen durchgängig Pricasen. Die 14. Gouverneurs haben die letzte Instanz in ihrem Bezirk, doch kann von ihnen noch an den Senat in Petersburg appelliret werden.

Der Proceß ist sehr summarisch, und die Strafen zum Theil besonders, als die Rake, Knute, das Abschneiden und Ausreißen der Zunge, die Versendung nach Sibirien oder Ohrenburg.

Die

Die Feuertortur oder das Wippen, das Spiessen und dergleichen ist nicht mehr gewöhnlich a).

1. Iter in Moschouiam Augustini L. B. de Mayerberg et Horatii Guilielmi Caluuccii ab Imperatore Leopoldo ad Tzarem et Magnum Ducem Alexium Mihalowicz 1661, ablegatorum, descriptum ab ipso AUGUSTINO L. B. de MAYERBERG, cum Statutis Moschouicis ex Russico in Latinum translatis, fol.

a) Vom Russischen Justizwesen siehe den Staat von Rußland, Theil II. S. 386. Webern, an verschiednen Orten, und Olearii Moscoviische und Persianische Reisebeschreibung, Buch III. Cap. 20.

S. 28.

Sonst bestand alle Arbeit der Russen fast als klein in Ackerbau, Viehzucht, Jagd und Fischereyen, und waren sie nicht nur in den künstlichen Manufacturen; sondern auch den verschiedenen nothdürftigen Handarbeiten a) unerfahren. Ihre älteste Manufacturen sind die Zuchten b), in deren Zubereitung sie bis auf den heutigen Tag ein Geheimniß besitzen; die Leinwebereyen, doch nur von grober und schmaler Leinwand; und Seilerarbeit. Petrus vermischte sein Volk mit fremden Künstlern.

Anjetz sind Seyden- und Woll- und feine Leinwands-Fabriken in Moskau. Man macht auch Papier, Pergament, Glas, Pulver, Seife, Kalk, Ziegel, Fayence, Eisen- und Messing-Drat und Blech, nebst allerhand andern Arbeiten von Eisen auch Gewehr und Geschütze. Der Schiffbau ist ebenfalls ansehnlich. Doch geben alle diese neue Manufacturen noch keinen eigentlichen Handel mit Auswärtigen. Hergegen die Zuchten, die grobe

grobe Leinwand, Seilerarbeit und Seegeltuch werden zugleich ausgeführt c).

a) Petrus zog Leute von allen möglichen Handwerken bis auf Bierbrauer und Schäfer ins Land. Die Russen versunden weder mit dem Spinnrade umzugehen, noch Butter zu machen, noch Heckerling zu schneiden, Weber, Band I. S. 222.

b) Die Jaroslawische, Casanische und Pleskawsche sind die beste. Weber, Band II. S. 168.

c) Schwürigkeiten, so sich hiebey geduffert, Perry, S. 415. und konnte Petrus mit aller Mühe und grossen Kosten seinen Endzweck nicht überall erreichen. Er. an der mißlungenen, seit dem aber wieder erneuerten Wolfabrik bey Moscau. eb. das. S. 430.

§. 29.

Der innerliche Handel der Rußischen Provinzen wird größtentheils des Winters oder vermittelst der Flüsse getrieben, welches nebst der wohlfeilsten Pfracht drey wichtige Vortheile dieses Reiches sind.

Petrus I. sparte weder Kosten noch Menschen, um durch Canäle eine noch bessere Communication zu erhalten. Der von ihm unternommene, und durch den berühmten Grafen von Münnich nachher ausgeführte Canal von Ladoga a) ist unter die Wunder unsrer Zeit zu zählen. Hiedurch ist die Schiffahrt aus dem Wolchow in den Newaßtrom sicher gemacht worden. Ein anderer kleiner Canal, der von Twer verbindet den Nsta mit der Twerza: und diese beyde zusammen verknüpfen Petersburg mit Astracan, das Caspische Meer mit der Ostsee.

Durch

Durch einen dritten Canal, den von Kzewa hängt die Moscuca mit der Wolga zusammen, und ist folglich zwischen der Hauptstadt Moscau und den gedachten beyden Grenz-Handlungsplätzen die Wasserfahrt geöffnet worden.

Drey andere waren noch projectirt, auch sonderlich an dem wichtigen Canal zur Vereinigung der Wolga und des Dons b) schon mit Macht gegraben worden; aber es ist noch zur Zeit dabey geblieben c).

a) Welcher seines Baumeisters Glück machte, er ist erst 1730. den 22. October eröffnet worden. *Wesber*, B. I. S. 393, B. II. S. 13. 80. und 134, B. III. S. 145. und *Moscowit*, Briefe in den Anmerkungen, S. 56.

b) Die Zusammenleitung des Dons und der Wolga dirigitte Perry eine Zeitlang, welcher weitläufig davon handelt. Man würde dadurch von Petersburg zu Wasser bis nach Constantinopel haben kommen, und folglich ganz Europa haben umschiffen können.

c) Von allen 6. Canälen siehe von *Strahlenberg*, S. 176.

§. 30.

Der Russische handel mit Auswärtigen wurde in den miltleren Zeiten über Groß-Permia und Ladoga, und nachgehens an statt der letzteren über Groß-Nowogorod oder Neugarten getrieben a), welchen seit Zerstörung dieser Stadt die Liefländer fast ganz allein an sich zogen. Die Entdeckung von Archangel 1568. machte hierinnen eine grosse Aenderung, und dieser Ort wurde der Hauptsitz des Russisch-Europäischen Handels bis auf die Zeit, da Petrus

Petrus solchen nach seiner neuen Residenz verlegte, welcher zugleich den Handel auf allen Seiten ausbreitete, und sich wegen der Lage und anderer natürlichen Vortheile seines Reichs schmückte, solches zum künftigen Mittelpunct des Handels zwischen Europa und den benachbarten Asiatischen Provinzen bereiten zu können.

a) Von Strahlenberg in der Einleitung, S. 94.

§. 31.

Dieser ausländische Handel theilet sich in den mit Asien und den mit Europa.

Der Asiatische hat drey Zweige. Der 1) nach der Türkei und dem schwarzen Meere ist mächtig; der 2) nach Persien, über Astracan und den Caspischen See, ist von mehrerer Wichtigkeit. Denn Astracan ist der Stapel wie der Persianischen, so auch der Indostanischen, Armenischen und Satarischen Waaren a), der 3) nach China wird durch eine Caravane getrieben, die alle 2. oder 3. Jahre nach Peking ziehet, und ist der wichtigste. Die Asiatische Waaren hohlet der Russe selbst ab; Der Chinesische Handel ist mehrentheils ein Kaiserlich Monopolium.

a) Moscovit. Briefe in Anmerkungen, S. 577.

§. 32.

Der Europäische Handel zu Lande geht mehrentheils über Kiow nach Polen, und ist geringe; der zur See wird entweder durch das weiße Meer oder durch die Ostsee getrieben. Jener geht einzig und

N allein

allein über Archangel, und ist im jetzigen Jahrhundert wenigstens um $\frac{1}{10}$. gefallen. Dieser wird theils aus den Tief- und Finnländischen Häfen, theils und zwar hauptsächlich aus Petersburg getrieben, welcher Ort aus einem Nichts innerhalb 30. Jahren der allgemeine Stapel des Rußischen Handels geworden. Der Russe schiffet noch gar wenig nach den fremden Küsten, sondern überläßt den Europäischen Nationen, ihm die benöthigte Waaren nach seinen Häfen zu liefern, und die seinige selbst abzuhohlen.

An dem Petersburgischen Handel haben die Engelländer $\frac{2}{7}$, die Holländer $\frac{1}{4}$, die übrige schiffende Nationen zusammen auch $\frac{1}{4}$. Rußland hat den Gewinn im Europäischen Handel wenigstens auf eine Million Rubel, davon Engelland das meiste bezahlet.

1. P. J. Marbergers Moscovitischer Kaufmann, Lübeck 1705. 8. womit zu vergleichen von Haven in seiner neuen und vermehrten Nachricht von Rußland, Cap. VII.

S. 33.

Die Russen rechnen nach Rubel und Kopecken, 100. Kopecken machen 1. Rubel, das ist, beynahhe 30. ggl. Die Rubel sind von Silber, die Kopecken waren es sonst auch, seit 1736. aber schlägt man sie nur von Kupfer. Die übrige einheimische Münzsorten sind Ducaten, die auf 2. Rubel geschlagen sind, halbe Rubel oder Poltinen, Grieben von 10. Kop. und Altinen von 3. Kop. Diese 3. Sorten sind von Silber, die Altinen aber findet man

man selten. Die übrige Kupfermünzen sind Posluska oder $\frac{1}{4}$ Kop. Denuska oder $\frac{1}{2}$ Kop. und die 5. Kopeckenstücke, welche aber 1745. auf 4, 1746. auf 3. und 1747. auf 2. Kop. haben abgewürdigt werden müssen.

Perrus nahm eine schädliche Münzänderung vor a), und setzte zugleich den Schlageschatz in Gold und Silber auf 25. Procente. Die Zölle in den Häfen an der Ostsee müssen ordentlich in Albertusthalern bezahlet werden, welche man mehrertheils in Rubel umschmelzet. Petersburg und Moscau sind die beyde Münzstädte, und die Aufschrift der Münzen ist in Ruffischer Sprache b).

a) Perry, S. 398.

b) Weber, Band II. S. 177.

S. 34.

Die Einkünfte a) der Krone bestehen in den Diensten der Unterthanen, in Proviantslieferungen und in Geld.

Zu den ersten gehören nicht nur die Recrouten, da aus 100. oder mehr Bauern einer zur Armee und Flotte geliefert werden muß; sondern auch die Handwerks- und Arbeitsleute, welche bey der Armee, Admiralität, den Festungen und andern Kronarbeiten frohnen müssen.

Wegen des Proviants sind in allen Provinzen Magazine angelegt. Jeder Bauer muß ein gewisses Maas Roggenmehl und Grütze in das Magazin liefern, oder ein Aequivalent an Gelde bezahlen, welches zum Unterhalt der Land- und Seetruppen, auch zu Besoldungen der Civil-Bedienten angewandt wird.

Die Einkünfte an Geld werden gehoben,

1) Aus den Cammergütern, welche wegen der Schenkungen und Confiscationen sehr veränderlich sind;

2) den Zöllen, sonderlich aus den grossen Zollhäusern zu a) Petersburg, b) in den kaisersländischen Seehäfen, c) zu Moscau, d) Archangel, e) Kiow und 6. Irkutski;

3) aus denen kaiserlichen Monopoliis c), welche sind

a) das Schenkrecht von einheimischem Bier und Brandwein,

b) das Salz,

c) der einheimische Taback, die Pot- und Weid- asche und der Fischthran,

d) die Khababar und alle Siberische Pelzwerke, die über 10. Kubel wehrt sind,

e) Der Handel nach Pecking;

4) aus den Bergwerken, dem Münz- Post- und andern Regalien;

5) aus der Kopfsteuer (Poduschnie Dengii) oder Seelensteuer, welche von jedem Bürger und Bauern bezahlet werden muß. Ein Bürger und freyer Bauer zahlt 120. Ropacken, ein Leibeigener 70. Kop;

6) Aus der Vermögensteuer, die von Kauf- und Handwerksleuten nach Proportion ihres Verdienstes abgetragen wird;

7) aus den geringen Abgaben der Pfarrer für ein jedes Haus ihrer Gemeinde, und der Edelleute von den neu erworbenen Gütern;

8) aus den Badstuben, sowohl den öffentlichen als den privat-Badstuben.

Die

Die neue Conqueten in Europa zahlen auffer den Zöllen eine und zwar sehr gelinde Summe überhaupt. Der Zins der Nord- und Ostlichen Provinzen, bey denen das Geld aufgehöret, besteht mehrentheils in Pelzwerk.

a) Vom Finanzstaat Weber, B. I. S. 34, von Strahlenberg, Cap. X. S. 292, Moscovitische Briefe in den Anmerkungen, S. 486.

b) Zu der Schweden Zeiten rechnete man den Zoll bloß in Riga 400.000. Rthlr.

c) Schaden aus den häufigen Monopoliis, von Strahlenberg, S. 242.

S. 35.

Diese Einkünfte werden noch zur Zeit alle durch Administration gehoben. Die 14. Gouverneurs dirigiren in ihren Provinzen auch das Finanzwesen. Man rechnet die gesammte ordentliche Geldeinkünfte auf 15. Millionen Rubel a); doch würden sie weit höher steigen, wenn allem Unterschleif vorgebeuget werden könnte.

a) Ungeachtet Von Strahlenberg 20. Millionen S. 293. von Haven aber nur 8. Millionen angiebt, S. 246. Ueberhaupt siehe Webern, B. I. S. 51.

S. 36.

Der Russe hat vorzügliche Eigenschaften, um einen tüchtigen Soldaten abgeben zu können, sonderlich wenn er wohl commandiret wird. Im 16ten Jahrhundert war die Ruffische Armee in 4. Lagern eingetheilet, welche bey einem allgemeinen Aufgeboth 441.000. Mann ausmachten. Diesen fügte

R 3

man

man nachher das Corps der Strelitzen zu, welche aus 8. Regimentern bestunden, die eine beständige Armee zusammen von 40.000. Mann formirten.

Petrus der I. goß das ganze Militärwesen in die Europäische Form a): seit dem hat diese Nation ihren Kriegsruhm in den beyden mächtigsten Theilen der Welt gerechtfertiget b); doch wird die Cavallerie c) von der Infanterie d) weit übertroffen. Seit 1749. ist die Rußische Landmache auf folgenden Fuß für beständig eingerichtet worden.

Die reguläre Macht wird in die Garden, die Feldarmee und die Garnisons = Truppen eingetheilet.

Die Garden bestehn aus 1) der Leibcompagnie zu Pferde von 300. Mann, 2) dem Regiment Garde zu Pferde von 1443. Mann, 3) den 3. Regimentern Garde zu Fuß, als Preobrazenskoj von 3245. Mann nebst einer Bombardier Compagnie von 107. Mann, Semenoffskoï und Ismailoffskoï, jedes von 2436. Mann.

Die Feldarmee besteht in 3. Regimentern Cuirassiers, von 980. Mann, in 29. Regimentern Dragoner von 1229. Mann und 46. Regimentern Feld-Infanterie von 2264. Mann nebst 4. übercomplexten neuen Bataillons; ferner in 3. Reg. Husaren von 1000. Mann, 3. Reg. Feld-Artillerie nebst Fuhrstaat, jedes von 1600. Mann, 1. Comp. Minirer von 211. Mann und dem Ingenieurs Corps von 750. Mann.

Die Garnisons = oder Gouvernements = Truppen bestehn in 20. Regimentern Dragoner in den Ucrainischen Linien von 1281. Mann, 4. Regimentern und 2. Escadrons Garnisons Dragoner von

von 1152. Mann, 19. Reg. Garnison an der Ostsee von 1329. Mann, 29. Reg. Garnison in Rußland von 1311. Mann, 4. Reg. Landmiliz in Casan von 1059. Mann und der Garnisons- Artillerie von 5200. Mann. Die ganze reguläre Macht beträgt auf 265.637. Mann.

Die irreguläre Macht besteht in 10.000. Mann Donischer Cossacken, 6000. M. Zaporoger Cossacken, 40.000. Calmucken und 60.000. Ucrainische Cossacken, zusammen in 116.000. Mann, die im Nothfall noch vermehret werden können.

Die ganze reguläre Macht steht in beständiger Besoldung, doch bekommen die Garnisons- Regimenter weniger als die Feldtruppen, und die Garnisons- Regimenter an der Ostsee stehen höher als die übrige Gouvernements- Truppen.

Das Ingenieurs- und Artillerie- Corps ist trefflich, die Gewehr- und Geschütz- Fabricke ist von Sisterbeck noch Thula verlegt, und die grosse Feldzeughäuser zu Petersburg, Riga, Moscau, Groß- Nowogorob, Jewskoi und sonst, sind wohl versehen. In Petersburg ist ein Cadetten- Corps von 400. Mann errichtet, und in der Ukraine ist die beste Pflanzschule der gemeinen Soldaten e).

a) Petrus war unermüdet in Verbesserung seiner Kriegsmacht. Weber, B. I. S. 27, Perry, S. 435.

b) Besondere Anmerkungen von den Feldzügen des grossen Capitains, Grafens von Münnich, gegen die Türken.

c) Fehler, so sich bisher bey der Cavallerie gefehert, Perry, eb. das. Weber, B. I. S. 28. und B. III. S. 2.

N 4

d) Von

d) Von ihrer trefflichen Infanterie, Perry, S. 442. und von Haven.

e) Von der Russischen Landmacht siehe überhaupt Moscovitische Briefe in den Anmerk. S. 490. und von Haven, Th. II. Cap. VIII. S. 150.

S. 37.

Rußland muß seine ungeheuer ausgedehnte Grenzen gegen seine viele und zum Theil unbändige Nachbarn durch eine Menge Festungen und so gar durch ganze Linien bedecken. Man zählt an der Ostsee 24. Festungen, an den Polnischen und Türkischen Grenzen 19. reguläre und 17. irreguläre Forteressen, an der Wolga 10. und in Sibirien und den Nordlichen Gegenden 15. befestigte Plätze a). Unter dieser gesammten Anzahl sind aber die Seedorter mitgerechnet. Die meiste davon sind seit den Zeiten des Kayser Peters des Isten angeleget oder verbessert worden.

Ausser dem aber sind noch die Ucrainische und die Czarizinishche Linien (zwischen dem Don und der Wolga) aufgeworfen, welche durch verschiedene Forts und eine Menge Redouten bedeckt, und beständig durch ein ansehnliches Corps Truppen besetzt sind.

a) Von Haven, Th. II. Cap. VIII. S. 191.

S. 38.

Wenn Peter I. in seiner ganzen Regierung grosse Dinge ausgeführet; so hat er in der Errichtung der Russischen Seemacht Wunder gethan. Vor ihm war ausser Archangel kaum der Name der See

See bekannt, und ein Rußisches Schiff oder Rußischer Seemann etwas unerhörtes. Er ward der Lehrmeister seines Volks mit solchem Fortgange, daß er mit seiner eigenen Flotte über eine mächtige Seesnation triumphiren konnte. Sie besteht aus ungefehr 40. Kriegsschiffen, 100. Galeeren und einer Menge Kantschebassen, einer Art kleiner Transportschiffe mit Mast und Seegel. Zu den Kriegsschiffen werden auf 8000. Matrosen und 3000. Seetruppen, zu den Galeeren auf 1400. Matrosen unterhalten. Diese nebst den Kantschebassen können über 30.000. Mann Fußvold und Reuterey transportiren. Rußland hat alle Schiffsmaterialien in höchstem Ueberflusse, es hat Schiffsbaumeister gezogen, und sucht auch seine Matrosen in Uebung zu setzen a).

a) Von der Rußischen Seemacht siehe von Kazven, Th. II. Cap. IX, S. 200. und die Moscovitische Briefe in den Anmerkungen, S. 495. und 573.

S. 39.

Die Rußischen Seehäfen liegen, ausser dem einzigen Archangel, alle an der Ostsee. Die vornehmste darunter sind Petersburg a), Kronstadt dessen Vormauer, auf der Insel Ketusati b), Riga und Reval. Die Schiffswerfte und Seemagazine sind Petersburg, Kronstadt und Archangel c). Dort werden die Schiffe von Casanischen Eichen, hier von Lerchenholz (Larix) gebauet. Die Galeeren werden in Petersburg, die Kriegsschiffe in Kronstadt und Reval aufbehalten. Die Entlegenheit von Archangel und die Unbequemlichkeiten der Häfen an der Ostsee hin-

dem sehr, daß die Rußische Flotte nicht ansehnlicher wird d). Petrus legte deswegen den neuen Kriegshafen Rogewic e) in Liefland an, welchen Bau man anjetzt fortsetzet.

a) Von Erbauung und Bevölkerung der Stadt Petersburg aus Webern, B. I. S. 445; den 2. Hauptabsichten des Czaren Peters dabei, aus von Strahlenberg S. 244; dem dem Reiche daraus erwachsenen Schaden, welcher eben daselbst aber aus Partheylichkeit angegeben wird; und den 3. Hauptfehlern dieser Stadt, welche sind die niedrige Lage, das süße Wasser im Hafen und der unfruchtbare Boden, aus Webern, B. I. S. 469, B. II. S. 19, B. III. S. 68.

b) Von Kronstadt und dessen dreysfachen Hafen und dem Castel Kronschloß, Weber, B. I. S. 484. und vor Haven.

c) Von Archangel, Weber, B. I. S. 400, und B. III. S. 45.

d) Von Strahlenberg, S. 297.

e) Eb. das. S. 299.

6. Staatsinteresse.

§. 40.

Da Petri I. Regierung, aller gegentheiligen Vorwürfe a) ungeachtet, ein Inbegriff einer fast vollständigen Staatsklugheit ist; so scheint dieses der vornehmste Grundsatz des Rußischen Staatsinteresses zu seyn, seinen Fußstapfen nachzugehen, um dasjenige zu erhalten, was er ausgeführt b), das fortzusetzen, was er angefangen, und das ins Werk

334

Werk zu richten, was er entworfen. Doch sind einige seiner Projecte c), welchen die Natur, wie es scheint, unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen stellt d).

1) Martin Laffens wahre Staatsklugheit mit dem Exempel des Russischen Kayfers Peters des Grossen bestätigt, Leipzig 1739. 4.

a) Von Strahlenberg, Cap. VI. S. 224. bringt eine Menge Einwendungen gegen Petri Staatsklugheit vor, und disputiret darüber von beyden Seiten.

b) Er hat mehr in Ansehung des Kriegswesens, als in Absicht auf Handel und Manufacturen vollführt.

c) Unter die mißlungene Projecte Peters des Grossen gehört, daß er

1. Archangel zum Mittelpunct des Chinesischen Handels machen wollen, wovon er doch selbst bald abgegangen, Perry, S. 97;

2. daß Ost-Indische Commercium mittelst des Indischen Oceans und der Flüsse nach Petersburg ziehen;

3. durch Eroberung eines Theils von Persien Meiser vom Caspischen Meere und dem dortigen Seydenhandel werden;

4) mittelst einer Flotte, der Festung Asoff und der Halbinsul Crimm das schwarze Meer beherrschen, und den Weg nach der Mittelländischen See sich öffnen wollen. Dieses große Project ist zweymal mit Macht unternommen worden, und zweymal gescheitert. Etwas erwehnet davon Perry, S. 13. welcher deshalb einen trockenem Hasen bey Woroniz zu Stande brachte.



Das



Das VII. Hauptstück.

Staat

von

Dänemark.

Schriftsteller:

1. Etat présent de Danemarc traduit de l'Anglois, à Londres 1694. 12. Ist auch unter dem Titel: Memoires de M. MOLESWORTH, à Nancy 1694. 12. wie auch unter dem Titel: Relation de l'Etat de Danemarc, comme il étoit en l'an 1692. heraus gekommen.

2. Defense du Danemarc, ou examen d'un libelle qui a pour titre: Relation de Danemarc, etc. traduit de l'Anglois, avec les Additions du traducteur à Cologne 1696. 12. widerleget Molesworths Unwahrheiten.

3. Relation du voyage fait en Danemarc en 1702. à la suite de l'Envoyé d'Angleterre (Mr. de VERNON), II. tomes, à Amsterdam 1710. 12.

4. ERICI PONTOPPIDANI Theatrum Daniae veteris et modernae, oder Schaubühne des alten und jetzigen Dänemarks, II. Theile, Bremen 1730. 4.

5. Des

§. Des Frenherrn Ludwigs von Holberg, Dänische und Norwegische Staats-Geschichte ins Teutsche übersezt durch Ludolf Conrad Bargum, Copenhaagen und Leipzig 1750. 4. Ist die zweyte verbesserte Auflage, die erste ist Teutsch herausgekommen zu Copenhaagen 1731.

I. Staatsveränderungen.

§. 1.

Nach der grossen Wanderung der Cimbrer, das ist, der Jütländer und Dänen, welche den Römern so viel Schrecken eingefaget, sezet sich die Familie der Skjoldunger noch vor Christi Geburt auf den Thron, welche seit dem achten Jahrshundert durch verschiedene auswärtige Kriege berühmt wird, und Svno Tiuggeskeg erobert gar Norwegen und Engelland.

§. 2.

Mit Canut dem Grossen, welcher auch die Mark Schleswig erhält, fasset das Christenthum endlich Wurzel in Dänemark. Seine Nachkommen bringen sich durch ihre Theilungen um Norwegen und Engelland. Sie machen darauf einige Conquerten, sonderlich gegen die Wenden; verlihren sie aber auch wieder, bis Margaretha, eine Tochter des letzten Skjoldungers Woldemars III. zu Ende des XIVten Jahrshunderts durch ihre Vermählung Norwegen, und durch ihre Tapferkeit Schweden an sich bringet, auch die 3. Nordische Kronen durch die Calmarische Union 1397. auf ewig

ewig vereiniget. Aber ihre Anverwandten genießen dieser Glückseligkeit nicht lange; Erich von Pommern verläßt das Reich aus Verdruß, und Christoph von Bayern stirbt 1448. ohne Erben.

S. 3.

Die Oldenburger werden auf den Thron geruffen. Christian I. erbet Holstein. Johannes theilet Holstein zum ersten Mal. Unter Christian dem II. reißet sich Schweden los. Friedrich I. des entflossenen Christians des II. Vaters Bruder, fängt die Reformation an, Christian III. vollendet sie, und theilet Holstein zum andern Mal, deren Herzoge hernach Friedrich II. ihr Vetter auch mit dem halben Theile des Herzogthums Schleswig und mit Femern belehnet. Christian IV. ist ein trefflicher Regent; aber die anwachsende Gewalt des Adels macht unter Friedrich dem III. das Reich den Schweden zur Beute.

S. 4.

Ueber alles Vermuthen wird eben dieser Friedrich 1660. ein unumschränkter Erbmonarch. Christian V. erbet seines Hauses Stammgüter, und er sowohl als sein Sohn Friedrich IV. haben viele Händel mit Holstein und Kriege mit Schweden, wodurch endlich Schleswig der Krone wieder einverleibet wird. Seit dem genießet das Reich unter Christian dem VI. und Friedrich dem V. einer glückseligen Ruhe.

1. Ludwig Holbergs Dänische Reichs-Historie ins Deutsche übersetzt, III. Theile, Flensburg und Altona 1743. 1744. 4.

2. Län-

2. Länder.

S. 5.

Dänemark liegt gleich über Teutschland gegen Norden. Es wird durch den Eyderstrohm und die Lewensaue davon unterschieden a). Seine andere drey Seiten sind mit lauter Wasser umschlossen. Gegen Abend wird es von der Nordsee, die Dänen nennen solche das Westmeer, und insbesondere von dem Cattegat oder Schager-Rack, gegen Morgen von der Ostsee b) angepült; doch so, daß die Dänische Inseln eine dreyfache Strasse zwischen beyden Meeren offen lassen. Diese sind der kleine Belt, der grosse Belt und der Sund oder Dresund c). Der letztere ist die gewöhnlichste und berühmteste Durchfahrt, und trennet Dänemark von Schweden. Der Dänische König hat unstreitig von allen dreyen Meerengen die Oberherrschaft d).

a) Die alte Grenze zwischen Teutschland und Dänemark war das Danewerk. Pontoppidan, Th. 1. S. 15. und 274. Nachher ist die Eudora Romani terminus Imperii geworden.

b) 3. besondere Eigenschaften der Ostsee. eb. das. S. 19.

c) Von der Natur dieser 3. Strassen aus der Nord- in die Ostsee, insbesondere, ob der Sund geschlossen werden könne?

d) Von den Streitigkeiten wegen der freyen Durchfahrt und der Entrichtung des Zolles mit Kaiser Carl dem V, mit den Holländern und den Schweden. Siehe Voyage en Danemarc, p. 186. und Defense de Danemarc p. 29. wo die Gründe wider und vor die Rechtmäßigkeit des Sundzolls angeführt werden.

* Wie

* Wie die kluge Königin von Engelland Elisabeth durch Ankauf der kleinen Insel Huen, und Jacob I. ihr Nachfolger durch gleiche Tractaten über Bornholm sich der freyen Straße in die Ostsee versichern wollen.

§. 6.

Dänemark besteht aus etlichen Inseln und der Halbinsel Jütland.

Die Inseln theilt man in die 2. grosse, Seeland und Fühnen, und in die übrige kleinere.

Jütland wird in Nord- und Süd-Jütland, oder in Jütland an sich selbst und in das Herzogthum Schleswig eingetheilt, zu beyden sind noch verschiedene umherliegende kleine Inseln und Eylande gehörig.

Dänemark ist in die 6. folgende grosse Gouvernements, die zugleich Bisthümer sind, als:

- 1) das Seeländische,
- 2) das Fühnische,
- 3) das Ripische,
- 4) das Aarhusische,
- 5) das Wiburgische und
- 6) das Aalborgische

abgetheilt, und ist davon nur Schleswig ausgenommen, welches bloß aus 13. Aemtern besteht.

* Man rechnet in ganz Dänemark 56. Aemter, 137. Horden (Gerichtsbezirke von 10 = 20 Kirchspielen) 16. Lehngrafschaften, 13. Lehnbaronien, über 2000. Kirchen, 83. Städte und Marktstellen, 21. Königliche, und ohngefähr 1000. adeliche Schlösser, Pontoppidan, Th. I. S. 23.

§. 7.

Der Dänische Boden ist größtentheils niedrig und eben. Seeland und der mittlere Strich von Jütland a) ist weniger fruchtbar, als die übrige Länder. Ueberhaupt sind allerhand Getreydearten, als Kocken b), Gersten, Haber, graue Erbsen c), Buchweizen d) und Manna e), ferner Gartenfrüchte, Hornvieh f), Pferde g), Wachs, Honig, Teich- und Seefische im Ueberfluß.

a) Langer Strich Seidelandes von dem Lymfart in Nord-Jütland bis an den Harz. Pontoppidan, Th. 1. S. 313.

b) Jütland sonderlich nebst Fühnen haben einen unvergleichlichen Kornboden. Das Stift Aarhus ist der Kern der Provinz, und führt allein jährlich 100.000. Tonnen Getreyde aus. Pontoppidan, Th. 1. S. 362. und Defense de Danemarq, p. 38.

c) Laland wegen der Erbsen berühmt, Pontoppidan, Th. 1. S. 184.

d) hauptsächlich in Fühnen, Laland und Falster,

e) sonderlich in Falster,

f) Gartenfrüchte sowohl als Hornvieh sind besonders der Reichthum des gesegneten Fühnen und Jutlandes, welches vor der Viehheute einen wichtigen Handel damit getrieben.

g) wovon Jütland jährlich viele tausend Stück ausführet. Pontoppidan, Th. 1. S. 443. In dieser Provinz hat man auch 1751. allerhand Mineralien entdeckt.

§. 8.

Dänemark hat gar keine Metalle und sehr wenig Salz a). Es leidet Mangel an gutem Hopfen
S nud

und Flach, an Hanf und Holz b), welches an einigen Orten der Torf ersetzt. Auf die Schäfereyen legt man sich nunmehr eifriger als ehemals.

a) Salz wird bey Helsingör und etwas weniges auch in Jütland, beydes aus Seewasser, gemacht. Pontoppidan, Th. 1. S. 302. und 449.

b) Man findet wenige Eichen und gar keine Fichten und Tannen. Das meiste besteht in Büchen.

§. 9.

Die Krone Dänemark besitzt auch das Königreich Norwegen mit dem angrenzenden Nordlande und einem Stück von Lappland, die Finnmark genannt, und der von diesem Königreiche abhängenden Insel Island nebst den Ferroischen Inseln.

Norwegen wird in 4. Stifter eingetheilet, als:

1. Aggerhus,
2. Christiansand,
3. Bergen,
4. Drontheim, worunter der Wardhusische District oder Nordland nebst Finnmarken begriffen ist.

§. 10.

Der Norwegische Boden ist zwar sehr kalt, gebürgig und morastig, und der Ackerbau und Viehzucht kann nur in dem südlichen Theile getrieben werden: dennoch ist Norwegen in Betracht seiner Wälder, Bergwerke und Seefischeren ein sehr gesegnetes Land. Es liefert eine grosse Menge Mastbäume, Bretter, Theer, Pech, Potasche. Es hat verschiedene Eisenz

Eisen- und Kupfergruben nebst dem Königsberger Silberbergwerke. Man hat im jetzigen Jahrhundert herrliche Marmorbrüche, Achat, Jaspis, Bergcrystall, Magnete und allerhand andere schätzbare Mineralien auszugraben angefangen. Der Fischfang besteht hauptsächlich in Heringen und in Cabliar oder Dorschen. Überdas werden allerhand Pelzwerke ausgeführt, auch Perlen gefischt.

Seit 1739. ist eine besondere Compagnie, welche die schwarze genennt wird, zu Untersuchung und besserer Benutzung der Landproductionen errichtet, welche je länger je bessern Fortgang hat a).

a) Von Norwegens Überfluß und Mangel siehe Solberg, S. 35.

S. II.

Norwegen hat fürtreffliche Seehäfen, sonderlich die Hauptstadt Christiania, Bragnes, Tonsberg, Stavern, Arendahl, Christiansand, Drontheim, Bergen, Stavanger. Von diesen sind Drontheim, Bergen und Stavern zugleich befestiget, die andere Hauptfestungen sind Friedrichshall, Friedrichsstadt und die Citadell Aggerhus bey Christiania: und scheint Norwegen überhaupt so wohl von der Land- als Seeseite unüberwindlich.

S. 12.

Island ist eine Insel von ansehnlicher Grösse, aber nur in den nechsten Meilen am Ufer bewohnt. Sie ist ohne Getreyde und Holz, hat ziemlich viel Hornvieh, und grossen Überfluß an wilden Schaa-

S 2

fen,

fen, davon eine sehr gute Wolle geschoren wird, an Schwefel, Salpeter und Falken. Die Dorschfischerereyen sind ebenfalls sehr ansehnlich.

Die Ferroische Inseln haben weniger Fischerereyen, aber eben so gute Schäferereyen als Island.

§. 13.

Ueber Island ist das neue Grönland in jetzigem Jahrhundert entdeckt, und eine Dänische Colonie dort angeleget worden. Das beste dabey ist der Wallfischfang in dasigen Gewässern, welchen sich Dänemark auf 15. Meilen von der Secküste ab zueignet.

1. Johann Andersons Nachrichten von Island, Grönland und der Strasse Davids, Hamburg 1746. 8.

§. 14.

Ferner gehört zu Dänemark das halbe Herzogthum Holstein nebst den Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst in Teutschland. Diese Länder sind reich an Ackerbau, Hornvieh und besonders Oldenburg an herrlichen Stutterereyen.

§. 15.

Die Dänen haben auch ihre Colonien in allen übrigen Theilen der Welt a).

In Africa gehört ihnen die kleine Festung Christiansburg auf der Küste von Gvinea. Im vorigen Jahr haben sie sich durch einen Tractat mit dem Kayser von Marocco in den beyden Seckäfen St. Croix und Saffia zu setzen gesucht; allein die
Eifer-

Eifersucht anderer Handelsvölker hat die auf diesen Vorschlag verwandte Kosten noch zur Zeit vergeblich gemacht.

In America haben sie die 2. Inseln St. Thomas und St. Croix inne, welche ganz Dänemark überflüssig mit Zucker versehen b).

In Ost-Indien haben sie auf der Malabarischen Küste einen District Landes von etlichen Meilen im Besitz, woselbst sie die Stadt Tranquebar nebst dem Schloß Dansburg und etlichen Dörfern in der Nähe angeleget.

a) Von den Colonien aussere Europa siehe Holzberg, Cap. VIII.

b) LABAT in seinen Voyages aux Isles de l'Amérique tom. VII. ch. 14.

3. Einwohner.

§. 16.

Da Dänemark an sich selbst nicht gar volkreich ist, und die nordliche grosse Nebenländer wenig angebauet sind; so kann die Anzahl der Einwohner nicht anders als mäßig seyn. Ehemals sind die Dänische Provinzen, Norwegen und Island eingeschlossen, unstreitig stärker bewohnt gewesen, und die jezige Zeiten machen wahrscheinlich, daß die Anzahl der Menschen sich vermehre. Wenigstens hat Copenhagen seit 30. Jahren augenscheinlich zugenommen.

§. 17.

Die Dänische Nation zeigt in ihren Gemüths-
bewegungen eher Langsamkeit als Uebereilung, her-

§ 3

gegen

gegen einen anhaltenden Eifer. Sie ist ihrem Könige treu, dienstfertig gegen ihre Freunde, gefällig im Umgange. Den bisherigen Vorwurf der Gemächlichkeit sieht die Nation, so wie andere ihrem Pöbel angeschuldigte Fehler, mehr für eine moralische Critick als für eine historische Zeichnung an a). Und in der That sind die Wirkungen ausserordentlich, welche der Ermunterungs-Geist der Regierung bey diesem Volke seit kurzem hervorgebracht hat.

a) Holberg, Cap. I. Siehe auch von der Dänen Tugenden und Lastern Pontoppidan, Th. I. Cap. 6.

4. Staatsrecht.

§. 18.

Seit dem durch Ueberreichung der Urve=Knevolds=Kegerings=Acte die sonst gewöhnliche Landfestninge im Jahr 1660. aufgehoben worden; sind zugleich alle ehemalige Reichsgrundgesetze erloschen, und ist an deren Stelle das von Friedrich dem III. den 14. November 1665. unterschriebene, und vom ganzen Lande beschworne Königliche Gesetz (Lex Regia) getreten, welches zu ewigen Zeiten als ein vollkommenes, unbewegliches und unwidersprechliches Gesetz und Verordnung gehalten und geachtet werden soll.

a) Diese Lex Regia ist von Dietrich Reinking Canzlern von Schleswig aufgesetzt worden. Der gelehrte Ober-Secretär und nachherige Conferenz-Rath Friedrich Roosgaard veranlaßte, daß solche unter Friedrich dem IV. auf königliche Kosten von Michael Augusti Rög aus dem Original auf das sauberste abgeschrieben, von C. von Mönichen mit allerhand

Hand Bignetten und andern Zierrathen auf allen Män-
den ausgeschmückt, und von H. Reinhard in Kupfer
gestochen worden. Der Schatz der hiesigen Univer-
sitäts-Bibliothek pranget auch mit diesem Kleinode,
und ist dessen vollständiger Titel folgender:

LEX REGIA Det er: Den Souveraine KON-
GELOV, sat og given af den Stoormegtigste Høj-
baarne Fyrste og Herre Herr FRIDERICH den
TREDIE af Guds Naade Konge til Danmark og
Norge, de Wenders og Gothers, Hertug udi
Schlesvig, Holsten, Stormarn og Dithmarschen,
Greve udi Oldenburg og Delmenhorst; og af Hans
Maj. underskreven d. 14. Novemb. 1665. som den
Stoormegtigste Højbaarne Fyrste og Herre Herr
FRIDERICH den FIERDE, af Guds Naade Kon-
ge til Danmark og Norge, de Wenders og Go-
thers, Hertug udi Schlesvig, Holstein, Stormarn
og Dithmarschen, Greve udi Oldenburg og Del-
menhorst allernaadigst haver befalet ved offentlig
Tryk at vorde publiceret. d. 4. Septemb. Aar.
1709. in Landkarten Format.

S. 19.

In den ältern Zeiten ist Dänemark erblich a)
gewesen, in dem 16ten Jahrhundert wurde die Ein-
willigung der Stände zur Thronfolge je länger je
nothwendiger. Durch das unveränderliche Königs-
gesetz ist festgestellt:

- 1) Das Reich ist untheilbar,
- 2) der Regent soll der unverfälschten Augsbur-
gischen Confession zugethan seyn b),
- 3) von Friedrich dem III. in absteigender Linie
abstammen,
- 4) rechtmäßig und ehelich geboren seyn c),
- 5) die ältere Linie hat allezeit vor der jüngern,

S 4

6) die

- 6) die nähere Linie vor der mehr entfernten,
- 7) das männliche Geschlecht vor dem weiblichen,
- 8) und eine Princessinn aus männlichem Stamme vor einem Prinzen aus weiblichem Stamme den Vorzug.

Ueberhaupt ist das Dänische Königliche Gesetz die vollkommenste Reichs- Erbfolge- Ordnung in der ganzen Welt.

a) Der historische Streit zwischen Johann Buno und dem Baron Glaus von Rosenkrantz über die Erblichkeit der Dänischen Krone vermandelt sich in Ansehung des letztern in einen fatalen Criminal Process.

b) Das Churfürstliche Sächsische Haus und der Thronfolger in Rußland gehören zu der Nachkommenschaft Friedrich des III.

c) Wem aus dem Königlichen Geschlechte das Erbrecht offen bleiben soll, dessen Namen und Geburtstag muß dem regierenden Könige stracks Fund gethan, und darüber ein Instrumentum in sinuationis begehret werden, Lex Reg. art. 39.

§. 20.

Das mündige Alter des Königs soll das 14te Jahr seyn, wenn er nehmlich nach zurückgelegtem 13ten Jahre das 14te angefangen.

Die Vormundschaft soll :

- 1) nach der schriftlichen Verordnung des lebtesten Königs bestellet werden,
- 2) in deren Ermanglung soll die verwittwete Königin, welche des unanündigen Königs leibliche Mutter ist, so ferne sie sich nicht wieder verhehelichet ; sonst

sonst aber der nächste Prinz vom Geblüte, welcher im Reiche persönlich gegenwärtig ist, und allezeit anwesend seyn kann, das Reich administriren,

3) doch sollen in beyden Fällen die 7. vornehmste Königliche Ministri zu Hülfe und Beystand genommen, und alles durch die mehreste Stimmen ausgemacht werden, wobey die Regentinn oder der Regent 2. Stimmen haben soll,

4) ist keine Königin oder kein Prinz vom Geblüte vorhanden, so sollen die 7. Ministri mit gleicher Macht und Auctorität das Reich administriren.

S. 21.

So bald ein König mit Tode abgethet, fällt dem nächsten Anverwandten in der Erblinie Krone und Scepter nebst dem Titul und der Gewalt eines erblichen Monarchen gleich denselben Augenblick zu, so daß keine weitere Uebergabung auf einige Weise nöthig ist a); nichts destoweniger soll ein König mit christlichen und anständigen Ceremonien b) gesalbet werden c), und kann er sich auch währendder Minderjährigkeit salben lassen.

Die Reichs-Insignien werden in Rosenburg verwahret d).

a) Wenn der Reichserbe bey Erlangung der Krone sich ausserhalb des Reichs befindet, so soll er innerhalb 3. Monaten sich darinnen befinden, oder es soll die Krone auf den nächsten in der Linie fallen, Lex Reg. art. 23.

b) Die Catholische Ceremonien bey der Krönung schaffte Christian III. ab, und ließ solche durch Johann Bugenhagen oder Pomeranum nach Evangelischer Weise

Weise einrichten. Siehe Progr. Lipsiense ad orationem Panegyricam, qua Friderico V. inaugurationis et coronationis sollemnia gratulatus est FRIDERICVS CHRISTIANVS A KRAGH, Lips. 1747. fol.

c) Die Ursache fügt Art. 16. des Königlichem Gesetzes hinzu: damit die Welt erkenne, wie die Könige von Dänemark und Norwegen es für den größten Ruhm schätzen, sich Gott zu unterwerfen, und vor die allerhöchste und grösste Macht halten, von dem allerhöchsten Gott durch die Diener seines Wortes zu glücklichem Antritt ihrer Regierung durch einen heiligen Segen geweyhet zu werden.

d) Man schäzet die Krone allein auf 700.000. Rthlr. Pontoppidan, Th. I. S. 38.

§. 22.

Die Regierungsform war sonst eingeschränkt, und die wichtigste Reichsgeschäfte wurden auf den Reichstagen (Herrendage oder Danenhoeve) mit Bewilligung der 4. Reichsstände, des Adels, der Geistlichkeit, der Bürgerschaft und des Bauernstandes beschlossen.

Nach und nach wuchs der Adel den übrigen Ständen und selbst den Königen zu Kopf a), endlich 1660. ward der König unumschränkt, da alle 4. Stände des Reichs Friedrichen dem III. und allen seinen männlichen und weiblichen Nachkommen

alle Rechte der Majestät, unumschränkte Gewalt, Souverainetät und alle königliche Herrlichkeiten und Regalien ungewungen, und ohne einiges des Königs Anreizen, Zumuthen und Begehren aus eige-

eigenem freyen Willen und wohlbedachtem Rath aufgetragen und übergeben b).

Nunmehr ist der König von Dänemark an kein menschliches Gesetz gebunden, er erkennet keinen Oberrn und Richter weder in geistlichen noch weltlichen Sachen als allein den einigen Gott, hat die höchste Gewalt, Gesetze zu geben und abzuschaffen, ist die Quelle aller Titul, Würden, Ehrenämter und Dienste; hat das höchste Recht des Krieges, Friedens, der Bündnisse und der Auflagen, die höchste Gewalt in geistlichen Sachen, und überhaupt stehet bey ihm allein, alle Regalien und Rechte der Majestät, sie mögen Namen haben wie sie wollen, auszuüben. Er kann, als ein souverainer und absoluter Monarch, von den Unterthanen mit keinem Eyde oder vorgeschriebener Obligation verbunden werden.

Kurz:

Er ist ein freyer, souverainer, allerhöchster und in allem vollkommene Macht habender Monarch und Erbkönig.

Norwegen ist zwar durch keine ausdrückliche und feyerliche Handlung der Krone Dänemark einverleibet; aber doch durch Erkennung des königlichen Gesetzes der unumschränkten Gewalt auf gleiche Art unterworfen, und von Dänemark unzertrennlich gemacht worden.

a) Wie

a) Wie sehr den Königen vor 1660. so gar in Ansehung ihrer eigenen Domainen die Hände gebunden gewesen, siehe Holberg in seiner Dänischen Reichsgeschichte bey Beschreibung der Revolution, Th. III. S. 445.

b) Voyage en Danemarck, p. 85; Danemarck est le país où regne le Gouvernement le plus absolu de l'Europe et en même tems le plus legitime: les peuples ayant renoncé à toute ombre de liberté d'une maniere authentique.

§. 23.

Sonst fand man in Dänemark nur einerley Gattung des Reichs-Adels a), dessen Ansehen und Privilegia außerordentlich groß waren. Durch die Einführung der Erbmonarchie wurde ihre Gewalt und Vorrechte zernichtet, und die neue Nobilitationen b) haben auch ihren Glanz vermindert. Christian der V. führte 1671. den Grafen- und Freyherrn-Titul ein, und machte Lehngraffschaften und Lehnbaronien, welche 1688. mit verschiedenen ansehnlichen Vorrechten begabet worden c). Der Herzogliche und Fürstliche Titul aber wird, als der königlichen Familie allein eigen, an Niemanden ertheilet.

Der Adel in den Teutschen Nebenländern ist mit dem Dänischen niedern Adel nicht zu vermischen, und genießet noch beständig seine alte Freyheiten und Vorrechte.

Man findet in Dänemark, aber nicht in Norwegen, noch hie und da die Leibeigenschaft (Bornede), welche Friedrich IV. 1702. einiger Maassen eingeschränket.

a) Unter dem alten Adel sind verschiedene ausländischer Herkunft, Pontoppidan zählet 44. Ausländische Familien.

b) Die

b) Die Bürger von Copenhagen und die Canzley-Secretäre haben adeliche Rechte.

c) Siehe CHRISTIANI GOTTLIEBI BVDERI Diss. sistens notitiam iuris feudalis Dano-Norvegici, resp. Friderico Christiano Sevel, Ien, 1745. auch Holberg, S. 272.

5. Reichsgeschäfte.

§. 24.

In vorigen Zeiten war das höchste Collegium der Reichsrath, welcher aus 23. adelichen Reichsräthen bestand, und waren die wichtigste Staatsangelegenheiten zwischen den 4. hohen Kronbedienten, dem Reichshofmeister, Reichscanzler, Reichsmarschall und Reichsadmiral getheilet.

Seit 1669. ward der Staatsrath gestiftet, an dessen Statt 1676. der noch jetzt gebräuchliche geheime Staatsrath errichtet worden. Es besteht solcher gemeiniglich aus 3. würllichen geheimen Räthen, und der König präsidiret selbst darinnen. Diesem Collegio sind 2. Canzeleyen subordinirt, 1) die Dänische, worinnen die inländische und Norwegische Affairen, 2) die Teutsche, worinnen die Schleswigische, Holsteinische, Oldenburgische, zugleich aber auch alle ausländische Staatsangelegenheiten besorget werden.

a) Holberg, Cap. XV. von den hohen Collegien, S. 475.

§. 25.

Der vollständige Titul des Königes ist:
Friedrich V. von Gottes Gnaden König a) in
Däne-

Dänemark und Norwegen, der Wenden b) und Gothen c), Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

1) D. CHRISTIANI LVDOVICI SCHEIDII
diss. de Regii Vandalorum tituli, Augustissimis Daniae Regibus iam pridem familiaris, origine et causa, Hauniae 1743.

a) Harald nannte sich Kayser von Dänemark, Pontoppidan, Th. I. S. 349. Christoph von Bayern ließ sich Archirex Regni Daniae nennen, Hrn. H. Schmaussens Einl. in die Staats-Wissenschaft, Theil II. S. 4. aus CYPRAEI Annal. Episc. Slesvic. p. 371.

b) Ob Wenden mit Recht: Vandalorum, übersetzt werde. Man findet Münzen und Diplomata, worauf Rex Daciae und Slauorum statt Daniae et Vandalorum stehet, und noch Christian III. nannte sich ordentlich Regem Slauorum, und fast niemals Vandalorum.

c) Zank mit Schweden über Gothorum und Gotorum Rex. Siehe überhaupt Pontoppidan, Th. II. S. 6.

§. 26.

Das Königliche Wappen wird durch das Danebrogische Kreuz quadriret, und ist mit einem Mittel- und Herzschilde versehen. Im letztern zeigen sich die Oldenburgische 2. Querbalken und das Delmenhorstische Kreuz; im Mittelschilde erblickt man das Holsteinische Nesselblatt, den Stormarschen Schwan und den Ditmarschischen Keuter. Das Hauptschild präsentiret die 3. Dänische Leoparden a), den Norwegischen Löwen mit der Helleparthe, die 3. Schwes

Schwedische Kronen b), den Gothischen Löwen, die 2. Schleswigische Löwen c) und den Wendischen Lindwurm.

a) Die Dänische Leoparden sind unter Wolde-
mar dem II. wo nicht erst aufgekomen; doch wenig-
stens erst recht mode geworden.

b) Die 3. Kronen wurden das Wappen der Cal-
marischen Union. Seit deren Aufhebung führte es
Schweden eine Zeitlang allein, bis Christian III. 1548.
es dem Dänischen einverleibte. Die blutige Strei-
tigkeiten darüber sind bekannt. Die Schweden erwei-
sen, daß ihre Könige vor der Union es schon geführt,
die Dänen aber wollen von ihren Königen ein gleiches
behaupten. Siehe die Münzbelustigungen, Band X.
S. 321.

c) Warum Friedrich IV. das Schleswigische
Wappen aus dem Mittel- in den Hauptschild versetzer.
Siehe überhaupt Holberg, Cap. X. S. 387, und
Pontoppidan, Th. II. S. 200.

S. 27.

Seit der Erbmonarchie ist sowohl die Anzahl
der Hofbedienten, als die Pracht des Hofstaats
ansehnlich vergrößert worden a). Christian V. hat
auch die 2. alte Ritterorden erneuert, und ihre
Statuten vermehret. Der vornehmste davon heißt
der Elephanten = Orden b), und rührt wahr-
scheinlich aus dem 12. Jahrhundert von Canut dem
VI. her: der andre ist der Danebrog = Orden, und
ist von Waldemar dem II. oder dem Sieger gestiftet.
Der erste wird das blaue Band genennt, hat nach den
Statuten 30. Ritter, und wird nur an Personen
vom hohen Adel oder den höchsten Aemtern, und
der Evangelischen Religion zugethan, verliehen.
Den

Den andern nennt man das weiße Band, er besteht ordentlich aus ungefehr 60. Rittern. Alle Ritter vom Elephanten-Orden, wenn sie nicht aus Fürstlichem Geblüte seyn, müssen vorher Ritter des Daznebrog-Ordens gewesen seyn. Beyde haben auch ihre prächtige Ordensketten und Wahlspruch c).

a) Le Ceremonial de la Cour de Danemarc im Ceremonial Diplomatique, tom. II. p. 747.

b) Vom Elephanten-Orden siehe Münzbelustigungen, Band X. S. 129.

c) Ueberhaupt Solberg, Cap. XIV. S. 462. Pontoppidan, Th. II. Cap. 4. Voyage en Danemarc, p. 440-452.

§. 28.

Nirgends ist die Reformation so ruhig vollführt worden, als in Dänemark. Das Jahr 1536. ist der Zeitpunkt des abgeschafften Pabstthums, und 1537. der Zeitpunkt der allein herrschenden Evangelischen Lutherischen Lehre. Die Symbolische Bücher sind nach der heiligen Schrift die 3. älteste Symbola, die unveränderte Augsburgische Confession und der kleine Catechismus Lutheri a). Andere Christliche Religionen b) und seit 1684. auch die Juden werden in gewissen Städten und unter besondern Einschränkungen geduldet. Der Eifer der Dänischen Könige hat auch in Grönland, Lappland und unter den Malabaren das Licht des Evangelii mit gutem Fortgange angezündet, und ist deswegen von Friedrich dem IV. ein besonderes Missions-Collegium zu Bekehrung der Heyden errichtet c).

a) Friedrich

a) Friedrich II. warf die Formulam Concordiae ins Feuer, und ließ solche im ganzen Reich verboten 1780.

b) Als die Reformirten, Catholicken, Arminianer, Mennonisten, Quäcker. Nur den Jesuiten ist unter Lebensstrafe verboten, sich im Reiche betreten zu lassen.

c) Siehe überhaupt Pontoppidan, Th. II. Cap. VII. S. 104. und Solberg, Cap. IV. S. 82.

§. 29.

Die Dänische Geistlichkeit besteht aus 12. Bischöfen a), unter welchen die 4. Norwegische und 2. Isländische mitgerechnet sind. Diesen sind die 160. Präbste, und den Präbsten die Hadesbrüder oder Stadt- und Dorfpfarrer subordinirt. Sie haben überhaupt reichliche und grössere Einkünfte b), als in andern Protestantischen Ländern. Die Präbste visitiren jährlich ihre untergebene Geistliche und Schulbediente, haben die erste Instanz über sie, und halten jährlich 2mal Conuentum. Die Bischöfe visitiren ihre Stiftskirchen alle 3. Jahre, ordiniren die Stiftsgeistlichkeit, und halten mit ihren Präbsten zu bestimmter Zeit Synodum provinciale (Landemode), worinnen sowohl Justizsachen über geistliche Proceffe und geistliche Personen als auch sacra und Ministerialia abgehandelt werden. Die Hadespriester wählen, und der Bischof bestätiget den Probst. Die Bischöfe setzt der König, der Stifts-Amtmann präsidiret in den Synodis Provincialibus mit dem Bischofe zugleich, und das ganze geistliche Wesen wird durch das General-Kirchens-Inspectionis-Collegium in Ordnung erhalten c).

£

a) In

a) In Schleswig allein ist noch zur Zeit kein Bischof; sondern bloß ein General-Superintendent.

b) Welche in Geld, in Landgütern und einem Theile der ehemaligen Zehenden bestehen. Die Bischöfe genießen überdies ein besonderes Cathedralicum und die Ordinations-Gebühren. Das Reichsgeld aber ist in Dänemark abgeschaffet.

c) Siehe überhaupt Pontoppidan, Th. II. Cap. V. S. 76. und Voyage en Danemarck, p. 497.

§. 30.

Man kann nicht leugnen, daß Dänemark nicht in den meisten Wissenschaften einige grosse Gelehrte hervorgebracht; es legt auch die Universität Copenhagen a) mit ihren 4. Collegiis, und die neuerlich errichtete Königliche Gesellschaften, sowohl der Wissenschaften als zur Verbesserung der Dänischen Sprache, wie auch die erneuerte Ritter-Academie zu Soroe, nebst der neuen Maler- und Music-Academie, theils von der Mildthätigkeit des Oldenburgischen Stammes gegen die Wissenschaften, theils von dem Wachsthum des guten Geschmacks in Dänemark ein unverwerfliches Zeugniß ab b).

a) Von der Universität Copenhagen, Holberg, Cap. V. S. 173. und Voyage en Dan. p. 211.

b) Die 4. Collegia sind 1) die Regenz, so mit dem Klosterhause oder der Communität vereinigt worden, sie heist auch Collegium Regium, 2) Collegium Walkendorffianum, 3) Medicum, 4) Eilerlianum. Pontoppidan, Th. I. S. 44. und Holberg, S. 150.

§. 31.

In Dänemark gelten keine ausländische Gesetze; sondern alles wird nach dem Codice Christianaeo, oder

oder dem Dänischen Lowbuch (Danske-Low) a) geschlichtet, welches herrliche b) Werk 1683. publiciret worden c). Doch ist den Norwegern ihr besonderes (Norske-Low) d) 1687. gegeben, und den Schleswigern das Jütische Lowbuch e), wie auch den Isländern ihre besondere Gesetze gelassen worden.

a) Friedrich III. ließ das Dänische Lowbuch durch den Staatsrath, Erasmus Binding, von 1661. biß 1669. sammeln, und Christian V. solches durch die gelehrteste Leute 5. biß 6. Mal revidiren.

b) Lobspruch des Dänischen Rechtes aus der Feder des Dänischen Erzfeindes Molesworths.

c) Besonderheiten dieses Gesetzbuches aus Voyage en Danemarck, p. 292. und 523. und Pontoppidan, Th. II. S. 29.

d) Das Norwegische Lowbuch kommt mit dem Dänischen sehr überein: doch hat es einige Abänderungen, die nach dem Unterschiede der Länder nöthig gewesen.

e) Das Jütische Lowbuch ist von Waldemar II. 1240. auf dem Reichstage zu Wordingborg als das allgemeine Dänische Landrecht publiciret, und hat viel aus dem Canonischen Rechte entlehnet, auch vieles mit dem Sächsischen Rechte gemein.

§. 32.

Die Gerichte sind dreyerley, 1) die Harde- und Birketinge sind ordentlich die erste Instanz auf dem Lande. Sie bestehen aus einem einzigen Richter (Harde- oder Birkefoget), der etliche ehrliche Männer a) aus dem Gerichtsbezirk zu Beyßigern hat nebst dem Gerichtschreiber (Harde- oder Birkekriver). Die kleinere Städte haben auch nur Birke-Raett (iuris-

dictionem bassam) und ihre Gerichte (Byetinge), bestehen aus dem Stadtroigt und etlichen Bürgern mit Zuziehung des Stadtschreibers. Die Birke-Harde- und Byetinge werden wöchentlich einmal gehalten. Von hier appellirt man an die Landgerichte (Landtinge), welche gemeiniglich aus 2. oder mehreren Land-Richtern (Land-Dommers) bestehen, und mit Zuziehung derer in seinem District gelegenen Herreds-Boigten monatlich Session halten. Diese Landgerichte sind zu Ringstätt in Seeland, zu Odensee in Fühnen, zu Wiborg in Jütland. In Norwegen ist das Ober-Hofgericht. Die grössere Städte haben Landtings-Recht, und daher appelliret man von ihrem Byeting an den Stadtrath. Endlich ist die letzte Instanz das höchste Gericht in Copenhagen, welches fast das ganze Jahr durch gehalten, und jährlich im März vom Könige selbst an dem sehr uneigentlich also genannten Herrentage mit besondern Feyerlichkeiten eröffnet wird.

Die Proceffe sind kurz und wohlfeil b), und in den Untergerichten pflegt der Bauer und Bürger sein eigener Sachwalter zu seyn.

a) In Criminalsachen und Grenzstreitigkeiten sind den Birkingen 8. Sandmaend (Veridici) nach Art der Englischen Jury zugeordnet.

b) Weise Abkürzungen des Processus. Siehe überhaupt Holberg, Cap. XV. und Pontoppidans, Th. II. Cap. II.

§. 33.

Noch im ganzen vorigen Jahrhundert war Dänemark fast ohne alle Manufacturen: und erst nach

nach Endigung des großen Schwedischen Krieges konnte Friedrich IV. auf deren Einführung mit Ernst denken. Christian VI. machte sich eine unwiderstehliche Bemühung daraus, welche nach vielen Schwürigkeiten die Manufacturen endlich dauerhaft gründete.

Man findet nunmehr in Copenhagen viele Wollwebereyen, allerhand Sendenmanufacturen, gute Arbeiten in Kupfer, Eisen, Stahl und an allerhand Clincaillerie, eine privilegirte Cattundruckerey, die starke Zuckersiederey der West-Indischen Compagnie, eine Königliche Salzsiederey, und eine Fayence- und Salpeter-Fabrique.

Man macht sonderlich in Jütland und Island eine Menge wollene Strümpe. Man hat Huthfabriken, Färbereyen, Seifensiedereyen, Papiermühlen zureichend. In Jütland und Schleswig findet man Woll- und Leinwebereyen. Die Londenrische Spitzen, die Randerische und Odenseische Handschuhe sind in Ansehen. Fühnen und Jütland haben treffliche Gerbereyen.

In Norwegen legt man immer mehr Kupfer- und Eisenhämmer, Harz-Pech-Theersiedereyen, Glashütten u. d. gl. an. Sowohl hier als in Saltzhelm hat man starke Kalkbrennereyen.

Von den neuen Manufacturen wird noch wenig auswärts verführt, doch reichen die meiste schon zur eigenen Nothdurft des Reiches zu, und erlangen nach und nach mehrere Vollkommenheit und Ausbreitung.

Die Aufmerksamkeit der Regierung auf deren Verbesserung, und die kluge Kleiderordnungen nebst

der verbotenen Einfuhr verschiedener fremden Manufacturen erspahren der Nation seit den letzten zwanzig Jahren jährlich etliche Tonnen Goldes, und je länger je mehr a).

a) Siehe Solberg im Cap. vom Handel und Gewerbe.

S. 34.

Der ganze Handel nach Dänemark wurde sonst von den Hansestädten a) getrieben, welche nachher von den Holländern größtentheils, und einiger Maassen auch von den Engländern ausgestochen worden. Christian IV. beförderte das ganze Dänische Seewesen, und Christian V. machte ernstliche Anstalten, sein Volk zum Seehandel aufzumuntern b), welche Friedrich IV. seit geendigtem Nordischen Kriege erneuerte. Christian dem VI. gelang es, den Dänischen Seehandel mächtig auszubreiten. Der Oesterreichische Successions-Krieg und die Freundschaft mit Frankreich beförderten sein Vorhaben. Unter ihm ist die Anzahl der Dänischen Schiffe verdoppelt worden, und seit dem der Handelsgeist noch mehr gestiegen.

a) Von den Hansestädten, und ihren 4. grossen Niederlagen.

b) Errichtung der Defensions-Schiffe 1671. und deren Privilegia. Schwierigkeiten hiebey, dadurch endlich diese Anstalten ins Stecken gerathen: doch sind, solche ansezt erneuert.

S. 35.

Die Dänen befahren die Küsten aller 4. Theile der Welt. In

In Ost-Indien handeln sie sowohl auf die Malabarische Küste als nach Canton. Dieses Gewerbe treibt die Ost-Indische Compagnie, welche nach allerhand Schicksalen a) endlich 1732. sich aufs neue eingerichtet hat. Sie schickt meistens bares Silber hin, und hohlet Thee, Pfeffer, Ingwer, weiße Cattune und Seyde daher. Sie handelt ungefehr mit 8. Schiffen, und macht einen ansehnlichen Gewinn.

a) Erste Verordnung zu Errichtung der Ost-Indischen Compagnie von 1616. Neue Decroy 1698. nebst den Revenüen des Königs davon. Die zu Vermehrung des Capitals 1728. entworfene Association kam nicht zu Stande, und 1729. gab sie den ganzen Handel auf.

§. 36.

Der West-Indische Handel in die eigene Colonien ist von ziemlicher Wichtigkeit. Um solche mit den nöthigen Sclaven zu versorgen, hat man auch auf der Guineischen Küste einen Handel aufgerichtet. Diesen gedoppelten Handel treibt ausschließig die vereinigte West-Indische und Guineische Compagnie a), welcher 1734. auch die Zuckersiederey in Copenhagen einverleibet worden. Das Capital dieser Gesellschaft besteht aus 625. 000. Rthlr. Sie handelt mit ungefehr 15. grossen Schiffen, und wird immer reicher und ansehnlicher.

a) Die Guineische Compagnie nahm ihren Ursprung unter Friedrich dem III. 1658, die West-Indische unter Christian dem V. 1671. Die Vereinigung geschah 1680.

S. 37.

Der Handel nach dem Mittelländischen Meere ist erst seit den letzten 10. Jahren recht eingerichtet. Er wird mehrentheils durch die an des jetzigen Königs Krönungstag octroyirte allgemeine Handels-Compagnie getrieben, und ist durch die Verträge mit Algier, Venedig und Neapel befestiget worden.

S. 38.

In Europa werden sonderlich die Spanische und Französische Küsten, wie auch die meiste Seehäfen an der Ostsee je länger je stärker besucht.

Der Handel nach Island ist seit 1733. an eine besondere Compagnie verpachtet, deren Detroy sich nunmehr bis auf des Jahr 1771. erstrecket. Dieser Handel wird in den dasigen 25. Handelsplätzen, die theils Fischer- theils Schlächterhäfen sind, geführt.

Der Handel nach Neu-Grönland ist auf verschiedene Art und mit veränderlichen Glücke versucht worden. Die allgemeine Handels-Compagnie hat ihn ganz kürzlich wieder aufgenommen, und ist bemühet, den dortigen Wallfischfang sich eigen zu machen.

S. 39.

Copenhagen ist das allgemeine Magazin des Dänischen Handels, und hat in gleicher Verhältniß mit dem Handel an Grösse und Reichthum zugenommen: sonderlich da sie von Friedrich dem IV. mit den Monopolis von ausländischem Taback, Saltz, Wein und

und Brandtwein begünstiget worden, auch durch Errichtung der Banco neue Vortheile erlanget hat.

Dänemark an sich selbst führet mehr ein als aus, und leidet also im Handel. Dieser Abfluß wird aber durch das ausländische Gewerbe und durch den Zufluß aus Norwegen reichlich ersetzt a), dessen Ausfuhr die eingeführte Waaren weit überwiegt; ungeachtet einige Aeste seines Handels im jezigen Jahrhundert abgenommen haben.

a) Pontoppidan rechnet die Ausfuhr aus Dänemark, Norwegen und Island zusammen auf 3, 100, 000. Rthlr.

b) Der Verfall des Norwegischen Handels ist America zuzuschreiben. Siehe überhaupt Holberg, Cap. VIII, und Pontoppidan, Th. II. Cap. X.

§. 40.

Man rechnet in Dänemark nach Reichsthaler, Mark und Schillingen. 16. Schillinge machen 1. Mark das ist 4. ggr. 9. Pf. $\frac{2}{3}$ a), und 1. Rthl. ist 6. Mark.

Die Reichsthaler sind eine eingebildecete Münze, und die Markstücke findet man selten.

Die gangbare Münzen sind Ducaten, Kronen zu 4. Mk. und 4. Sch., 24. Schillingstücke, deren 4. einen Rthl. betragen, halbe Kronen, 12. Schillingstücke, die auf 10. abgewürdiget worden b), 8. Schillingstücke, Dütchen zu 6. Sch. sind außser Gang, die Kupfermünze heißt Tüsk oder halbschilling c).

a) 1. Mark und Schilling Dänisch verhält sich zu 1. Mark und Schilling Lübisich wie 1. zu 2; 1. Mark Lübisich zu 8. ggr. wie 8. zu 7; 1. Mark Banco oder

§ 5

Species

Species zu 1. Mark current wie 8. zu 7: folglich 1. M. Banco zu 8. ggr. wie 4. zu 3.

b) Streit wegen der neuen 12. Schillingstücken mit Hamburg.

c) Vom Dänischen Münzwesen siehe Pontoppidan, Th. II. S. 167. und noch weitläufiger Solzberg, Cap. IX. S. 358.

§. 41.

Die Einkünfte des Königes bestehen

1) in den Domainen, die man unter die ansehnlichste in ganz Europa zählt, und anderen Regalien,
2) in den Zöllen, sonderlich dem

a) Sundzoll, oder vielmehr dem Zoll der Durchfahrt aus der Nord- in die Ostsee, weil er in allen 3. Meerengen bey Helsingör a), Nyborg und Friedericia bezahlet wird,

b) den Norwegischen Zöllen, und

c) den Zöllen von Ausfuhr des Rindviehes und der Pferde, insbesondere dem Coldinger-Zolle,

3) in der Accise oder der so genannten Consumtion,

4) im Stempelpapier,

5) in der Landsteuer, die entweder nach den Tonnen hart Korn b) oder nach dem Pfluge bezahlet wird, und

6) in dem Antheil an den geistlichen Zehenden.

Die Lehngraf- und Herrschaften haben in der Landsteuer eine bestimmte Befreyung, die Geistlichen zahlen solche auch nicht von denen zu ihrer Pfarre geschlagenen Aeckern. Uebrigens bezahlen Adelige und Geistliche mit den übrigen Unterthanen gleich.

Die

Die außerordentliche Auflagen setzt der König nach eigenem Belieben, dahin gehören Fortifications-Gelder, Viehschatzung, Kopf- und Vermögensteuer c).

a) Helsingör hat aber den Hauptzoll, und heißt daher der Dänische Goldberg.

b) Eine Tonne hart Korn ist der achte Theil eines Deutschen Pfluges. Proportion zwischen dem, was der Amts- und was der adeliche Bauer zahlt.

c) Von den Einkünften siehe Pontoppidan, Th. II. S. 39.

§. 42.

Noch in dem jetzigen Jahrhundert fanden sich bey dem Cammerwesen viele Unbequemlichkeiten, und es gelang erst Friedrich dem IV, die Rentcammer 1719. in eine solche gute Ordnung zu bringen, daß sie andern Reichen zum Muster dienen kann. Das Cammer-Collegium besteht aus 3. Deputirten und 6. Committirten für die Finanzen. Durch diese 9. Personen zusammen wird die ganze Einnahme, durch die 3. erstere aber werden allein die Ausgaben besorget. Unter diesem Collegio stehet die Cammer-Canzeley, daß sind 2. Secretarien, 1. der Dänisch- und Norwegischen, 1. der Deutschen Cammer-Canzeley. Das Cammergericht besteht aus den 3. Deputirten und 6. Committirten zusammen, und hat seine eigene Canzeley. Die Revenüen werden von 17. Rentschreibern controlliret, unter welchen alle zu Dänemark gehörige Provinzen nach gewissen Comptoirs abgetheilet sind.

a) Solberg, Cap. XV. S. 482.

§. 43.

S. 43.

Von der Dänen Tapferkeit hat man zu verschiedenen Zeiten sehr verschiedentlich geurtheilet a). Ehemals war das Waffenrecht in den Händen des Adels und der Städte. Seit der Erbmonarchie haben die Könige einen ansehnlichen Kriegsstaat gehalten, und solchen beständig erhöht und verbessert, daraus ansezt folgender Fuß erwachsen.

Die reguläre Macht besteht in geworbenen und National-Truppen.

Die geworbene Cavallerie besteht 1) in der Garde zu Pferde, nemlich dem Regiment Leib-Garde, Leib-Cuirassiers und Leib-Drägoner, und in 12. Regimentern Cavallerie, worunter 6. Dänische, 3. Deutsche und 3. Norwegische sind.

Die geworbene Infanterie besteht 1) in den so genannten grossen Regimentern, nemlich dem Regiment Garde zu Fuß, dem Reg. Grenadiers und dem Leib-Regiment, 2) in 13. Reg. Infanterie, wozu auch 2. Norwegische gehören, 3) in 2. Regimentern Skieloeber (Schrittschuhläufer), welche eine Art Norwegischer Miquelets sind.

Die Artillerie besteht aus 3. Corps, der Dänischen, Norwegischen und Holsteinischen.

Man rechnet die Cavallerie Regimenter zu 600. Mann, die Infanterie zu 960. Mann. Die Garde zu Pferde zu 400. Mann, die Skieloeber auf Cavallerie-Fuß, ein Artillerie Corps auf 400. Mann.

Die

Die National-Truppen bestehen in lauter Infanterie, nehmlich in 7. Dänischen und Teutschen, und 13. Norwegischen Regimentern zu 1200. Mann. Der ganze reguläre Staat beträgt über 51000. Mann.

Die Landmiliz, welche zu errichten Friedrich IV. 1701. den Anfang machte, besteht in 20. Regimentern, deren jedes 5000. Mann stark geschätzt wird. Hierinnen dienen lauter Leute von 20. bis 30. Jahren jeder 9. Jahre. Die National-Truppen werden daraus recroutiret. Die Landmiliz hat ihre Reserve aus dem jungen Bauervolk von 14. bis 20. Jahr alt, und auf den Nothfall auch unter den Ausgedienten der Landmiliz, die unter 50. Jahren sind b).

Die Dänische Festungen sind mehrentheils zu gleich Seehäfen. Friedrich IV. stiftete 1714. in Copenhagen eine Cadetten Compagnie von 100. Mann, er theilte 1717. das Reich in 12. Neuter-Cantons, und erbaute zum Unterricht, hauptsächlich der Soldatenkinder, 240. so genannte Neuterschulen 1721. Das ganze Kriegswesen wird durch das General-Land-Commissariat besorget.

a) Beurtheilung der Dänischen Streibarkeit, Holberg, S. 15.

b) Ueberhaupt Holberg, Cap. XI. S. 403. Von der Landmiliz, Voyage en Danemarck, p. 353.

S. 44.

Der Dänen Sceruhm ist ohne Anfechtung. Schon in alten Zeiten waren sie zur See fürchterlich.

lich. Christian IV, der König unter den Seecapitains seiner Zeit, brachte die Dänische Flotte wieder in Ansehen, Christian V. und Friedrich IV. haben damit damit grosse Thaten gethan, und Christian VI. hat solche auf einen unverbesserlichen Fuß gesetzt.

Die Königliche Flotte besteht aus 30. Schiffen von der Linie und 8. Fregatten, welche mehrentheils seit 1730, und in Vergleich der Canonen, grösser als alle andere Europäische gebauet sind. Diese können bedürftenden Falls mit den Schiffen der Ost- und West- Indischen Compagnie und den Strassenfahrern vermehret werden.

In Copenhagen wird zwar nur ein Corps von 3. bis 4000. Matrosen für beständig unterhalten: allein alle Dänische Seeleute und alle Mannschaft an der Seeküste ist in königlichen Diensten enrullirt, und diese belaufen sich auf 30.000. Mann a).

Die Schiffsmaterialien haben sie alle, ausser Hanf, im Ueberflus. In Copenhagen wird die Flotte verwahrt, wo selbst auch der Schiffsholm b), die Docke und das mächtige See-Arsenal c) ist.

Den Schiffbau besorget die Constructions-Commission. Die Cadetten-Academie ist die Pflanzschule von tüchtigen Seeofficiers, und die Navigationschule von geschickten Steuermännern. Selbst die junge Seeofficiers können nach freyen Unterricht geniessen, und Reise-Stipendia bekommen.

Das ganze Seewesen wird von dem seit 1746. vereinigten Admiraltäts- und See-Commissariat-Collegio

Collegio sowohl in Commando-als Oeconomic- und Justizsachen dirigiret, und hat seit 1735. seine eigene See- Etats- Cancellen unter sich.

a) Unter Friedrich dem IV. bestand das Matrosen-Corps in 60. Compagnien, die in 6. Divisionen oder Classen eingetheilt waren. Der Verfasser des Voyage en Dan. zieht ihre Einrichtung den Französischen Classen vor, p. 117. und 122.

d) Von dem Schiffsholm, Voyage en Danemarck, p. 463.

c) Von dem Arsenal, eb. das. p. 456.

§. 45.

Die beste Festung und der vornehmste Seehafen ist eben gedachtes Copenhagen. Sonst sind Cronenburg am Sund, und die Häfen Nyborg in Jütten, Friedrichsodde in Jütland und Friedrichs-ort oder Christianpreis am Kielerhafen besetzt a). Dänemark hat sonst noch eine Menge guter Seehäfen b), worunter Kjöge, Helsingör, Holbeck, Corsoer in Seeland; Kieremünde in Jütten; Alsborg, Aarhus oder (Aars) und Horsens wie auch Thyne am Lymfiord in Jütland c) die bekannteste sind.

a) Von den Dänischen Seehäfen, Defense de Dan. p. 11.

b) Zur Vertheidigung der Häfen von der Seeseite bedienen sich die Dänen auch mit Vortheil der Pramen, welche schwimmende Blochhäuser von dieser Nation erfunden, aber ausser der Ostsee nicht wohl zu brauchen sind, Voyage en Danemarck, p. 169. und 464.

c) Jütland hat an der Westseite keinen guten Seehafen, Pontoppidan, Th. I. S. 316. und 445.

6. Staats-

6. Staatsinteresse.

§. 46.

Dänemark ist durch die Errichtung der Erbmonarchie aus einem mäßigen Staate ein sehr ansehnliches Reich geworden. Die Staatsklugheit der neuern Könige hat hievon einen so rühmlichen Gebrauch gemacht, und insbesondere haben ihre Bemühungen die Nation aus der Schläfrigkeit in einen so guten Schwung gesetzt, daß nirgends ein Exempel der absoluten Gewalt anzutreffen, welche das Glück ihres Volks a) besser befördert hat als in Dänemark. Die Fortsetzung dieser Maximen wird allezeit die sicherste Grundsäule der Souverainetät, der inneren Stärke und des auswärtigen Ansehens seyn; und die auf die Flotte gewandte Sorgfalt wird nicht nur zu Bedeckung der Grenzen des Reichs und Behauptung der Herrschaft im Sund b) dienen; sondern bey fernerer Ausbreitung des Handels Dänemark zugleich zum Nordischen Groß-Britannien machen.

a) Wie wenig die Klagen anseht gegründet seyn, daß durch die Einführung der willkürlichen Herrschaft die Wissenschaften, der Preis der Güter und der Handel gefallen, Voyage en Danemarck. p. 144.

b) Vorschlag, zu Sperrung des Sundes eine Risbanc bey Kronenburg anzulegen. Voyage en Dan. p. 181.



Das



Das VIII. Hauptstück.
 Staat
 von
 S c h w e d e n .

Schriftsteller:

1. (Mr. HENRICI SOTERI) Suecia, siue de Suecorum Regis Dominis et opibus commentarius politicus, Lugd. Batav. 1633. 16.

2. MICHAEL OWEXIONII (postea nobilis de GUELLENSTOLPE) epitome descriptionis Sueciae, Gothiae, Fenningiae et subiectarum prouinciarum, Aboae 1650. Ist wieder aufgelegt in SIMONIS FRIDERICI HAHNII collectione monumentorum veterum et recentium, tom. II. p. 124.

3. Deliciae seu Amoenitates Regnorum Sueciae, Gothiae magnique Ducatus Finlandiae aliarumque a Suecis occupatarum prouinciarum (auctore D. R. H. v. i. D. et historiarum Professore) II. tomi, Lugdun. Batav. 1706. 12.

4. Historisch-Politisch- und Geographische Beschreibung des Königreichs Schweden, II. Theile, Frankfurt und Leipzig 1708. 8.

II

5. Erat

5. Etat présent de la Suede traduit de l'Anglois de Mr. ROBINSON, nouvelle Edition augmentée de plusieurs remarques, à Amsterdam 1720. 8. Die erste Französische Ausgabe ist ohne Namen des Verfassers schon 1696. 12. gedruckt worden.

I. Staatsveränderungen.

§. 1.

Die alte Völker in Schweden werden unter dem Namen der Gothen durch ihre grosse Wanderungen, und das Land selbst durch die Annehmung des Christenthums, und durch die Vereinigung des Schwedischen und Gothischen Reichs im XI. Jahrhundert den Ausländern bekannt. Doch lassen die innerliche Unruhen das Reich zu keinen Kräften kommen. Magnus Smeek bringt zwar durch Erbgang Norwegen, und durch Kauf von Dänemark Schonen ans Reich, aber auch durch seine üble Regierung sich und seine Familie um Krone und Scepter. Albrecht von Mecklenburg wird zum Könige erwählt; allein Margaretha, Erbin von Dänemark und Norwegen, zwingt ihn, Verzicht auf Schweden zu thun, und vereiniget darauf 1397. alle 3. Nordische Reiche.

§. 2.

Diese Zeit der Vereinigung fällt den Schweden zu einer unerträglichen Last. Carl Cnutson, der zuletzt noch König wird, und die Steuern machen den Dänen die Krone verschiedene Mal streitig,

tig; endlich nach dem Stockholmer Blutbade 1520. gelingt es den Schweden, sich der Dänischen widerrechtlichen Dienfbarkeit zu entreißen.

S. 3.

Gustav Wasa bringt die Krone 1521. auf sein Haupt, und nach glücklich vollendeter Kirchens-Reformation auch auf seine männliche Nachkommenschaft. Allein seine Theilung des Reichs, die wunderliche Regierung Richs des XIV, und die Papistische Maximen Johannis und seines Sohnes Sigismunds, des Königs von Polen, verwirkeln das Reich in schreckliche Unruhen, welche endlich Carl IX. und sein Sohn Gustav Adolph dämpfen. Dieser grosse Held macht die Schwedische Waffen den Russen, welche auf Ingermannland und Liefland renuntziiren, und dem Kayser furchtbar; endiget aber den Wasischen Mannstamm in Schweden 1632. Seine Tochter Christina erwirbt 1645. Jempteland, Härjedalen, die Inseln Gothland und Oesel von Dänemark; und 1648. Vor-Pommern, Bremen, Behrden und Wisimar vom Teutschen Reiche; dankt aber halb aus Furcht und halb freywillig ab, und hülft ihrem Vetter Carl Gustaven dem Zweybrücker zur Krone 1654.

S. 4.

Carl Gustav kriegt mit grossem Glücke gegen Polen und Dänemark. Jenes renuntziiret auf Liefland, und dieses muß Schonen, Halland, Blekingen und Bahuslehn abreten, und die Schwes

den vom Sundzolle frey erklären. Carl XI. nimt eine grausame Reduction der veräußerten Cammergüter vor, und macht sich absolut. Carl XII. stirbt nach vielen 9. Jahr glücklich, und 9. Jahr unglücklich geführten Kriegen, und läßt das Reich in den letzten Tügen, und den Zwenbrückischen Stamm ohne männliche Erben 1718.

S. 5.

Die Reichsstände wählen Ulricam Eleonoram, Carls des XII. jüngere Schwester zur Königin, und werfen die unumschränkte Gewalt durch eine vorgelegte Capitulation über den Haufen 1719; lassen aber doch zu, daß die Königin ihrem Gemahl Friedrichen, Erbprinzen von Hessen-Cassel, die Regierung übertraget 1720. Er verschafft den Schweden auf allen Seiten Frieden, aber mit Verlust von Bremen und Behren; einem Theile von Pommern; der Freyheit vom Sundzolle; von ganz Liefland, Ingermannland und einem Theile von Carelien. Hierauf erhohlt sich das Reich in einer 20jährigen Ruhe, welche zwar durch den unglücklichen Krieg mit Rußland 1741. unterbrochen; aber 1743. durch Abtretung eines Districts von Finnland, und durch die bedungene Wahl des Bischofs von Lübeck Adolph Friedrichs zum Thronfolger wieder befestiget wird. Nach Friedrichs Tode 1751. hat nunmehr Adolph Friedrich die Regierung überkommen, und durch seine männliche Erben die Krone dem Holsteinischen Stamme gesichert.

1. Des Freyherrn von Pufendorff Einleitung in die Geschichte des Königreichs Schweden nebst

nebst der Fortsetzung bis zum Jahr 1750. (von Herrn Hofr. von Glenschlager), als der Pufendorffischen Einleitung in die Historie der vornehmsten Europäischen Staaten Ater Theil, Frankf. und Leipzig 1750. 8.

2. Länder.

§. 6.

Schweden ist nach Rußland das weitläufigste Reich in Europa. Die Russen und Dänen sind seine Nachbarn. Eigentlich aber stößt es an Norwegen a), an das Dänische und Russische Lapp-land und an das Russische Finnland. Die andere Grenzen macht die Nordsee, der Sund und die beyde grosse Meerbusen der Ostsee, der Bothnische b) und der Finnische.

a) Zu Lande ist es gegen Norwegen durch eine Kette von ungeheuren Gebürgen verwahrt.

b) Von dieser Seeseite hielt man eine feindliche Landung wegen der viel Meilen langen Schreeren gar unmöglich; aber die Russen haben das Gegentheil bewiesen.

§. 7.

Das Clima ist so kalt, daß das Land oben gegen Norden fast unwohnbar wird. Schweden hat viele und grosse Seen, Moräste, Gebürge und Waldungen, so daß mehr als der halbe Theil des Landes zum Anbau unbequem ist.

§. 8.

Schweden besteht aus 5. Haupttheilen:

1. Schweden an sich selbst,

4 3

2. Goth-

2. Gothland,
3. Nordland,
4. Lappland,
5. Finnland.

§. 9.

Schweden an sich selbst ist eingetheilt in 5. Landschaften:

1. Uppland,
2. Südermanland,
3. Nerike,
4. Westmannland und
5. Dalland oder Dalecarlien.

II. Gothland in

Gothland gegen Osten, welches 4. Landschaften hat:

1. Ost-Gothland,
2. Smoland,
3. die Insel Oeland,
4. die Insel Gothland;

Gothland gegen Westen, welches 4. Landschaften hat:

1. West-Gothland,
2. Wärmeland,
3. das West-Gothische Dalland,
4. Bohus- oder Bahuslehn;

Gothland gegen Süden, welches 3. Landschaften hat:

1. Schonen,
2. Halland,
3. Bleckingen,

III. Nord-

III. Nordland in

1. Gästrikland oder Gestricien,
2. Hälsingeland,
3. Medelpad,
4. Jämtland,
5. Härjedalen,
6. Angermannland,
7. West-Bötnien.

IV. Lappland in 6. Lappmarken.

V. Finnland in

1. Finnland an sich selbst,
2. Åland,
3. Ost-Bötnien,
4. Sawastland,
5. Nyland, und dem Ueberrest von
6. Sawolax und
7. Kümmernegordslehn.

Diese 5. Haupttheile sind auch noch auf eine andere Art in Landshauptmannschaften abgesondert, welche in ihre Häerde zerleget sind.

Überhaupt findet man 102. Städte in dem ganzen Reiche, wovon nur 9. in Nordland, in Lappland aber gar keine anzutreffen ist.

S. 10.

Schweden hat an Holz und Bergwerken einen grossen Schatz, auch Fischeleyen und Pelzwerke im Ueberflus. Sie führen eine ansehnliche Menge Dreier und viel Theer, Pech und Potasche aus. Die Eisenbergwerke sind unerschöpflich. Die Kupferbergwerke einträglich, doch befürchtet man einen Abgang davon; die Silbergruben bey Salberg sind sonst

ergiebigter gewesen als heute zu Tage. Man hat auch vor kurzem bey Kleferna in Smoland Gold ausgegraben. Es findet sich auch Bley, Schwefel, Vitriol und andern Mineralien, und sonderlich sind die Alaunwerke ansehnlich.

Man fischt Strömlinge und Lachse im Ueberfluß: der Bottnische Seebusen ist reich an Seehunden, und den Heringsfang sucht man zu vermehren.

Von Pelzwerken findet man alle Arten in den Nordlichen Gegenden, doch nicht in grosser Menge.

§. 11.

Flachs haben sie eher zureichend als Hanf. Das Hornvieh fällt, wie andere Arten von Vieh, wegen der Kälte zwar kleiner, doch sind die südliche Provinzen zur Gnüge damit versehen, und Lappland behülft sich mit seinen Rennthieren, welche ihnen statt der Rinder und Pferde zugleich dienen. Die Pferde haben sie zwar nicht groß, aber doch dauerhaft und in Menge. Man pflanzet nunmehr viel Taback. Die Gartenfrüchte verlihren je höher herauf, je mehr Geschmack und Güte.

§. 12.

Die südliche Provinzen sind zum Theil an alkerhand Getreyde und Schäferereyen gesegnet. Allein das Getreyde ist doch lange nicht zureichend: daher in den oberen Provinzen das Meel mit Stroh und Wurzeln, mit Birck- und Fichtenrinden vermendet wird, und doch der Hungersnoth bisweilen nicht zu steuern ist. Die wenige Wolle ist zum Verarbeiten sehr grob. Ueberdas ist ein durchgängiger Mangel an Salz. Keine

Keine Nation ist nachdenkender und sorgfältiger, um die natürliche Fehler ihres Bodens zu verbessern. Der allgemeine Eifer hat so gar übertriebene Vorschläge auf die Bahn gebracht. Ihre Bemühungen sind nicht ohne Belohnung geblieben.

1. (ERICI Comitiss à DAHLBERG) Suecia antiqua et hodierna, III. tomi, fol. Dieses kostbare Werk ist vor 1708. nicht herausgekommen, es besteht aus 353. Kupfersichen. P. Lagerlof und nach ihm der königliche Historiographus Hermelin haben eine vollständige Geographische Beschreibung dazu zu verfertigen angefangen, aber seit ihrem Absterben ist das Werk ins Stecken gerathen.

2. Allgemeine physikalisch = historisch = und moralische Geographie des Königreichs Schweden auf Befehl der hohen Reichsstände ausgearbeitet von Erich Tuneld, (in Schwedischer Sprache zu Stockholm 1747. heraus gegeben und übersezt) Hamburg 1749. 8.

S. 13.

Seit dem in jezigem Jahrhundert verschiedene herrliche Nebenländer von der Krone abgenommen, ist Schweden fast gänzlich in seine alte und natürliche Grenzen wieder eingeschränkt worden. Doch ist ihm von seinen Teutschen Conqueten noch ein Stück von Vor-Pommern und die Stadt Wismar übrig geblieben.

3. Einwohner.

S. 14.

Schweden ist nach Proportion seiner Größe lange nicht zureichend bevölkert a), und der Man-
 U 5 gel

gel an Menschen ist durch den 22. jährigen Krieg im Anfange des jezigen Jahrhunderts gewaltig vermehret worden.

a) Exempel, daß in einer Provinz, die noch nicht die äufferste gegen Norden ist, kaum 5700. Seelen innerhalb 225. Teutschen Quadrat- Meilen anzutreffen. Götting. Gelehrte Zeit. 1748. S. 315. aus Hr. Berchens Disputation.

§. 15.

Ein Schwede ist wohl gewachsen, und gegen alle Fatiguen gehärtet. Sein Wesen ist ernsthaft, und seine Aufführung bedachtsam. Er lebt vor sich mäßig, aber in Gesellschaft prächtig. Er ist redlich, im Arbeiten unermüdet, seinem Herren gehorsam, und gegen Fremde gastfrey. Man soll in Schweden alle Laster seltener, als das Mißtrauen antreffen a).

a) Vom Schwedischen Character ROBINSON, ch. IV. p. 47. und Beschreibung von Schweden, Th. I. Cap. II. S. 34.

4. Staatsrecht.

§. 16.

Durch die von Carl dem XI. dem Reiche aufgedrungene unumschränkte Gewalt wurden die alte Reichsgesetze vertilgt. 1718. suchten die Reichsstände solche wieder hervor, und errichteten daraus die von der Königin Ulrica Eleonora. 1719, und von König Friedrichen mit einigen Veränderungen den 2. May 1720. bestätigte Regierungsform a), welche nebst

nebst den ältern und neuern Reichstagschliessen und der Versicherungsacte des jetzigen Königs vom 7. Decembr. 1751. die Schwedische Reichsgrundgesetze formiret.

a) Die von der Königin Ulrica Eleonora bestätigte Reiterungsform findet man in Herrn Hofr. Schmaussens Corp. Iur. Gent. Acad. tom. II. p. 1762.

1. Andreas Anton Stiermann hat aller Schwedischen Reichstage und Reichs-Convente Abschiede, wie auch Erbvereinigungen, Regimentsformen, Versicherungen und Bewilligungen, so von 1521. bis 1727. beschlossen worden, in Schwedischer Sprache herausgegeben, 4. Bände, Stockholm 1728. u. f. in Fol.

§. 17.

Das Schwedische Reich ist untheilbar:

Der König kann von dem Reiche weder Länder und Güter noch etwas von den Reichs-Einkünften an andere überlassen, damit das Reich nicht getheilet noch geschwächt; sondern allezeit unter dem regierenden Könige ein Leib zusammen verbleiben möge a).

Der König muß der lutherischen Religion zugethan seyn:

als wozu nach der von dem Könige Gustav dem I. mit dem Reiche errichteten Erbvereinigung alle seine Nachfolger die Schwedische Könige als zu einem Fundamentalgesetz verbunden sind b).

a) Art.

a) Art. 5. der Versicherungs Acte Adolph Friedrichs.

b) Regierungsform, Art. 1. und Versicherungs-Acte Art. 1.

§. 18.

Schweden ist niemals ein absolutes Erbreich gewesen: doch hat der Königliche Stamm allezeit mit Genehmhaltung der Stände den Vorzug in der Thronfolge gehabt. Gustav Wasa erlangte durch den Reichstagschluß zu Wadstena 1526. die Erblichkeit für seinen männlichen Stamm, und Carl der IX. durch die Erbverein zu Norcöping von 1604. auf dessen Abgang auch für die weibliche Linie. Diese beyde Reichsschlüsse haben ihre Bedingungen, welche durch verschiedene andere Reichsrecessse bald erweitert bald eingeschränkt worden a). Doch ist ordentlich vor dem wirklichen Antritt der Regierung des Königs eine Declaration der Stände, vermöge deren sie den König erkennen und bestätigen b), vorhergegangen. Nunmehr ist festgestellt:

Daß die männliche Leibeserben zur Reichsfolge berechtiget seyn sollen, auf eben dieselbe Art, wie es in dem Reichstagschluß von 1650. enthalten ist c),

Und daß sich das Erbrecht der männlichen Linie zur Krone auf keinen andern Unverwandten erstrecken oder andres ausgedeutet werden soll, als die Worte in der Vereinigung der Reichsstände vom 23. Junii 1743. dem Buchstaben nach lauten d).

1. Samml.

1. Sammlung aller wegen der Schwedischen Regierungsfolge *pro* und *contra* herausgekommenen Schriften, Stockholm 1719. 4.

a) Auf den Reichstagschluss zu Wasena 1526. erfolgte der zu Derebroe 1540, die Erbverein zu Westeraas 1544, erweitert zu Norwöping 1604. und zu Stockholm 1627. und eben daselbst 1634, eingeschränkt 1650. und 1660, wieder erweitert zu Stockholm 1683, und durch Calrs des XI. Testament 1693, und eben dessen nachherige Successions-Ordnung. WEXIONIVS, lib. V. cap. 4. et 5. Daher setzt WILDE in praeparatione hodogetica ad Pufendorfii introduct. in historiam Sueciae 12. Veränderungen der Reichsfolge vom §. 27. bis 40. p. 46.

b) Diese Erkennung geschah in alten Zeiten bey Morasteen unweit Upsal.

c) Schwedische Regierungsform, Art. 3.

d) Versicherungs-Acte, Art. 16.

§. 19.

Sonst war der Antritt des 18ten Jahres zur Majorennität des Königes bestimmt, und die Krönung wurde zwar ordentlich, aber oft erst nach vieljähriger Regierung celebrirt. Anjehzt ist der Termin der Volljährigkeit weiter erstreckt, der ungewisse Krönungstermin aber festgestellt, und mit der Uebernehmung des Regiments vereiniget worden: Es mag keiner den Thron betreten, ehe er seine 21. Jahre völlig zurück gelegt, bey der Stände Zusammentunft seine Versicherung von sich gestellet, sich krönen lassen, und seinen königlichen Lyd abgelegt, wie das Schwedische Gesetz vermag a).

a) Regierungsform, Art. 3.

§. 20.

§. 20.

Die Schwedische Regierungsform ist seit undenklichen Zeiten beständig eingeschränkt gewesen. Carl XI. machte sich 1680. absolut a), aber nach Carls des XII. Tode sind die Majestätsrechte aufs neue in sehr genau bestimmte Grenzen eingeschlossen worden, und beschwört der König:

Daß er ein gerechtes Mißfallen und billigen Abscheu gegen die unumschränkte königliche Gewalt oder so genannte Souverainetät trage, und daß, damit eine so schädliche und dem Reiche zum Verderben gereichende Regierungsart nimmermehr im Reiche eingeführet werden möge, derjenige des königlichen Thrones verlustig seyn, und als ein Reichsfeind angesehen werden soll, welcher entweder durch offenbare Gewalt oder durch heimliche Ränke sich zu einem Souverain aufwerfen mögte b).

Daher auch

1. diejenige, welche die unumschränkte Gewalt wieder einzuführen suchen, als des Königs und des Reichs gehässigste Feinde und als die ärgste Verräther des Vaterlandes ohne alle Gnade angesehen und abgestrafet werden sollen, und
2. keiner zu einer geistlichen oder weltlichen Bedienung gelangen soll, der nicht vorher mit einem körperlichen Eide die Souverainetät verschworen hat c).

a) Carl

a) Carl XI. warf die alte Regierungsform in der That um, ließ ihr aber noch den Schein. Und dennoch untersteht sich IACOB WILDE in historia pragmatica Sueciae, p. 678. zu behaupten: venimus ad epocham absolutioris monarchiae (regnante Carolo XI.), qua abolitum fuisse ius publicum, adeoque oppressa libertate, foedum seruitutis iugum subiisse Suecos perperam seu crediderunt seu prodiderunt exteri. Die Schweden haben nunmehr die Freyheit, zu behaupten, daß Carl XI. unrecht gethan. Wenn sein Verfahren den Gesetzen nach nichtig gewesen; so bleibt es doch wirklich und der Geschichte nach wahr, daß Carl der XI. und XII. unumschränkt geherrschet.

b) Versicherungsacte, Art. 6.

c) eb. das. Art. 6.

§. 21.

Die Schwedische Regierungsform ist dergestalt eingerichtet, daß der König die Majestät und höchste Würde, der Reichsrath die Auctorität und die Reichsstände die Freyheit haben a).

a) Siehe WILDE in praeparat. hodog. ad Pufendorfium.

§. 22.

Der König genießet in vollkommener Macht und Gewalt allerdings ungekränkt alle königliche Rechte, so im Schwedischen Gesetze beschrieben a), und in der Regierungsform und den neuern Reichsgesetzen nicht eingeschränket sind.

Er exercirt seine Reservata im Cabinet in Beyseyn zweyer Reichsräthe.

a) Regies

a) Regierungsform, Art. 8. WEXION. Lib. V. Cap. 10. p. 277. erzählt die vornehmste Majestäts-Reservata, wie sie zu Christinâ Zeiten Reichens gewesen: anjetzt gelten verschiedene davon nicht mehr.

§. 23.

Der Reichsrath ist ein Collegium von 24. Personen a) des Schwedischen Adels, in welchem der König alle Reichsgeschäfte, die keinen Aufschub leiden, nach der Mehrheit der Stimmen beschliesset.

Zu den Reichsräthen schlagen entweder die Reichsstände oder der geheime Ausschuß 3. Personen vor, woraus der König einen ernennet b).

Dem König lieget ob, sein Reich mit und also nicht ohne, vielweniger wider der Reichsräthe Rath zu regieren, welche den König auch unbefragt und unberufen, was des Reichs Recht sey, erinnern, auch hindern müssen, daß keine Rathschläge wider die Freyheit der Stände vor die Land genommen werden können c).

Kein wichtiges und allgemeines Reichsgeschäfte kann ohne Gegenwart von wenigstens 10. Reichsräthen beschloffen werden d).

Des Königs Meinung gilt im Reichsrath so viel als 2. Stimmen, und überdas hat er bey gleichen Stimmen das gewöhnliche Vorrecht als Praesules Collegii e).

Wenn der König verhindert wird, so entscheiden die Reichsräthe, alles was keinen Aufschub leidet,

det f), und unterschreiben die Expeditionen mit eben der Gültigkeit, als wären solche vom Könige unterschrieben worden g).

In allen hohen Collegiis präsidiret ein Reichsrath h).

a) Diese Zahl der Reichsräthe ward in der Regierungsform Art. 13. festgestellt, aber 1731. auf 16. heruntergesetzt, ist aber 1734. auf 20. wieder angewachsen.

b) Regierungsform, Art. 12.

c) eb. das. Art. 13. und 14.

d) eb. das. Art. 15.

e) eb. das. Art. 15.

f) eb. das. Art. 16.

g) Versicherungs-Acte, Art. 15.

h) Regierungsform, Art. 18 = 31.

§. 24.

Es giebt in Schweden 4. Stände des Reichs, 1) den Adel, 2) die Geistlichkeit, 3) den Bürgerstand oder die Städte und 4) den Bauernstand.

Der Adel hat seit Gustav des I. Zeiten den Rang über die Geistlichkeit. Erich der XIV. creirte 1561. zuerst Grafen und Freyherrn. Seit dem formirte der Adel 3. Classen, deren jede ihre besondere Vorrechte hatte, seit 1719. aber sind sie nur in Titul und Rang unterschieden. Christina that den alten Schwedischen Familien a) durch ihre verschwenderische Adels-Ertheilungen empfindlichen Lorr. Ansezt ist dieses Majestätsrecht eingeschränkt b).

In Schweden ist kein Bauer leibeigen: doch gehören die adeliche Bauern nicht unter die Reichs-

X

stände

stände. Daher heißen die übrige Bauern die Reichs-Bauern, und sind sonderlich die wohlhabende Berg-Leute dahin zu rechnen.

Die Teutsche Provinzen haben an der Reichsstandschaft keinen Antheil, sondern werden als unterworfenen Länder, doch ihren wohlhergebrachten Rechten und Freyheiten unbeschadet, regieret.

a) De familiis Sueciae illustribus siehe WEXIONIVM, Lib. VIII. p. 354.

b) Regierungsform, Art. 25.

§. 25.

Alle 3. Jahr muß ein Reichstag ausgeschrieben werden a). Jeder Reichsstand hat seinen Anführer oder Worthalter. Der Adel wählt den Reichstags-Marschall, der Bauernstand seinen Talemann. Von Seiten der Geistlichen ist es ordentlich der Erzbischof von Upsal, von Seiten der Bürgerschaft einer der Justiz-Bürgermeister zu Stockholm: doch beyde ebenfalls durch Wahl. Jede adeliche Familie, b) jeder Bischof und Superintendent, jedes Consistorium und je 2. oder 3. Probsteien zusammen, endlich auch jeder Bauerndistrict hat eine Stimme, die mehresten Städte haben ebenfalls 1, einige 2, Stockholm allein 4. Stimmen.

Alles was seit dem letzten Reichstage im Reiche vorgefallen, und vom Reichsrath abgehandelt worden, oder sonst zum Wohl des Reichs dient, wird hier in Berathschlagung gezogen. Diese Reichstagsachen pflegen ordentlich durch verschiedene Deputationen als dem Ausschuß aller 4. Reichsstände, einige auch durch einen geheimen Ausschuß und die ge-
heime

heime Deputation, wovon der Bauernstand ausgeschloffen wird, untersucht zu werden, ehe man solche auf dem Reichstage in pleno c) beschliesset.

Der König kann auf dem Reichstage nichts in Vortrag bringen, was nicht vorher auf Einrathen des Reichsraths ausgefertigt worden d), auch keine Protocolle die von den Ständen, den Deputatisonen und dem geheimen Ausschuß gehalten worden, zur Auslieferung abfordern e). Wenn 2. Reichsstände gegen 2. sind, so kann der König nicht entscheiden; sondern die Sache bleibt, wie sie bisher gewesen. Ein Reichstag dauert 3. Monathe, doch kann er verlängert werden.

a) Den Reichstag schreibt der König aus, bey dessen Abwesenheit, Verhinderung oder Tode aber der Reichsrath; bey Abgang der männlichen Kronerben kommen die Stände von selbst zusammen. Art. 26 der Schwed. Reg. Form. Die außerordentliche Reichstage setzt der König mit Einwilligung des Reichsraths an.

b) Die Reichsräthe habe keine Stimme.

c) Die verschiedene Stände haben ihre besondere Versammlungs- und Berathschlagungs-Orter. Der vollständige Reichstag aber wird auf dem Reichs-Saal im Königl. Schlosse gehalten.

d) Versicherungs-Acte, Art. 8.

e) eb. das. Art. 8.

I. IOANNIS LOCCENII synopsis iuris publici Sueciani, Gothoburgi 1673. 8.

2. CHRISTIANI NETTELBLADT diff. qua formula regiminis Sueciae de a. 1634. cum nouissimis de a. 1719. et 20. confertur, et notis illustratur, Gryphisw. 1729.

3. (IACOBIWILDE) Sueciae historia pragmatica, quae vulgo Ius Publicum dicitur, Holmiae 1731. 4.

4. Schwedische Reichstags-Ordnung publicirt den 11. Octobr. 1723, in der Schwedischen Bibliothek, St. 4. S. 262.

5. Reichsgeschäfte.

§. 26.

Der König titulirt sich: Adolph Friedrich von Gottes Gnaden König in Schweden a), der Gothen und Wenden b).

a) In den ältesten Zeiten nennten sich die Schwedische Regenten Könige von Upsal.

b) Auch eine Zeitlang Könige der Lappen und Nordländer, worüber so wohl als über den Titel: der Gothen und Wenden König, mit Dänemark Streit entstanden. Siehe überhaupt IOANNIS LOCCENII antiqu. Sueo-Goth. cap IX. f. 59. und J. C. RECMANNI syntagma dignitatum, diss. III. cap. II. p. 174.

§. 27.

Das Wappen des jetztregierenden Königs ist quadrirt, und führet 3. güldene Kronen wegen des Königreichs Schweden, und einen rothgekrönten Löwen wegen des Gothischen Reichs nebst dem Holsteinischen Wappen im Mittelschilde.

a) ELIAS BRENNER in thesauro nummorum Sueo-Gothicorum, tab. I. II. III, und aus ihm DAHLBERG in Suecia antiqua et hodierna, tom. I. tab. VIII. erweisen den Gebrauch der 3. Kronen in den Schwedischen Münzen nicht nur aus dem XI. Jahr:

Jahrhundert; sondern wollen solche gar noch vor dem 9ten Jahrh. gefunden haben.

1. Ioannis Schefferi tract. de antiquis verisque Regni Sueciae insignibus, Holmiae 1678. 4.

2. Daniel. Guil. Molleri diss. de tribus Regni Sueciae coronis, Altorf. 1696.

§. 28.

Der Schwedische Hofstaat ist seit der Regierungform neu eingerichtet worden a). Man fand ehemals am Schwedischen Hofe verschiedene Ritterorden b), sie waren aber gänzlich in Abgang gekommen, bis 1748. König Friedrich den Seraphinen-Orden, welchen Magnus Smeeck 1334. errichtet; nebst dem Schwerdt-Orden, den Gustav Wasa 1523. gestiftet, erneuert; und selbigen den Nordstern-Orden hinzugefüget hat. Man nennt solche das blaue, gelbe und schwarze Band. Alle 3. haben ihre Ordenszeichen und Devisen. Der Seraphinen-Orden ist der vornehmste, und die Ritter davon sind zugleich Commandeurs der übrigen Orden.

a) Le Ceremonial de la Cour de Suede im Ceremonial diplom. tom. II. p. 729.

b) Alte Orden, 1) Brigittinen Orden, 2) Heylands-Orden von Erich XIV. 1561. gestiftet, 3) Lamm-Gottes-Orden von Johann dem III. 1569. errichtet, 4) Amaranthen-Orden, von Christina 1651. ausgerheilt, deren sämtliche Ordenszeichen in Suecia antiqua et hodierna, tom. I. tab. IX. anzutreffen.

c) CELSII diss. de Ordinum Equestrum in Suecia vsu antiquo et hodierno, Respondente Henrico Rosenhierna, Vpsal. 1748.

S. 29.

Vermöge der alten Regimentsform wurden alle in- und ausländische Staatsangelegenheiten durch den obgedachten dem Könige von den Reichsständen zugegebenen Reichsrath besorgt. Carl XI. machte nach erlangter absoluten Gewalt aus den Reichsräthen Königliche Staatsräthe. Nunmehr ist alles wieder auf den alten Fuß gesetzt, und der Reichsrath, worinnen der König in eigener Person präsidiret, ist das unveränderliche Königliche Ministerium.

S. 30.

Die Schweden sind sehr eifrig in der Religion. Gustav Wasa setzte nach Ueberwindung unzähliger Schwürigkeiten die Reformation glücklich durch, welche auch, ungeachtet sie unter Johanne und Sigismund gefährliche Anfechtungen erlitt, dennoch endlich obsiegte, dergestalt, daß die reine und unverfälschte Evangelische Religion, welche in der unveränderten Augspurgischen Confession kürzlich verfaßt, in dem Libro Concordiae erklärt, und nachher 1593. in dem Upsalischen Concilio von allen Reichsständen angenommen worden a), als die einzige herrschende und allein erlaubte Religion vom Könige und den Unterthanen angesehen werden muß. Bloß die Reformirte genießen in neuern Zeiten, doch nur in wenigen Städten, den privat Gottesdienst. Die Schwedische Könige haben die Religion mit der Staatsflugheit zu vereinigten,

nigen, und durch ihren vor die wahre Lehre bezeigten Eifer wichtige Staatsvortheile zu erlangen gewußt.

a) Versicherungs-Acte, Art. I.

§. 31.

Man zählet 1. Erzbischof, 10. Bischöfe und 9. Superintendenten im Reiche, die übrige Geistlichkeit bestehet in Probsten, Decanis, Capellanen und Dorfpfarrern. Bey der Vacanz eines Bischofthums und einer Superintendentur schlägt das Capitel 3. Personen vor, woraus der König einen ernennet.

a) Von dem Zustande der Religion in Schweden. Beschreibung von Schweden, Th. I. Cap. XXIII. und ROBINSON, ch. V. p. 44.

§. 32.

Die Gelehrsamkeit wird hier sehr hoch gehalten a). Unter ihren 3. Universitäten: Upsal b), Abo und Lunden, ist die erste die älteste und berühmteste. In Teutschland steht auch die alte Academie zu Greifswalde unter Schwedischer Hoheit. Unter Carl dem XI. ist 1668. das berühmte Antiquitäten-Collegium, und unter dem Könige Friedrich 1728. eine Societas Regia Litteraria et Scientiarum beyde zu Upsal; zu Stockholm aber 1739. die königliche Academie der Wissenschaften errichtet worden: allwo auch das königliche Collegium Medicum seit 1688, das königliche Fortifications- und Landmesser-Comptoir, das Laboratorium Chymicum et Mechanicum, die Maler- und Bildhauer-Academie angetroffen werden.

§ 4

Die

Die Schweden legen sich seit einiger Zeit hauptsächlich auf die Oeconomische Wissenschaften, und in Untersuchung der Landes-Alterthümer thut es ihnen keine Nation in Europa zuvor.

a) Wie sich die Schweden gegen die Beschuldigung, daß sie ferrei ingenii wären, verantwortet, Schwedische Bibliothek, St. II. N. 2. S. 1.

b) Die Academie zu Upsal ist sonderlich durch Gustav Adolphs und Christinâ Freygebigkeit in Aufnehmen gebracht worden.

§. 33.

Schweden hat sich allezeit nach seinen eigenen und einheimischen Gesetzen gerichtet. König Christoph von Bayern ließ solche sammeln und publiciren 1442. Carl IX. verbesserte sie 1608, und Gustav Adolph 1618. a). Carl XI. ließ selbige seit 1686. revidiren, aber die nachfolgende Kriege hinderten den Fortgang dieses heilsamen Wercks, bis es unter König Friedrichen aufs neue vorgenommen, und glücklich zu Stande gebracht wurde. Dieses neue Schwedische Gesetzbuch (Sweriges Rikes Lag) ist seit 1719. gesammelt, und auf den Reichstagen zu Stockholm 1731. und 1734. untersucht, darauf von allen Ständen bewilliget und angenommen, von dem Könige bestätigt und 1736. publiciret worden b).

a) Von den alten Schwedischen Gesetzen siehe WEXIONUM, lib. V. cap. 8. p. 266, und Hrn. Hofr. BUDERI bibliothecaria iuris, cap. VI. §. 7. p. 101.

b) Das neue Gesetzbuch ist unter folgendem Titel ins Lateinische übersetzt: Codex legum Suecicarum
ex

ex Suetico sermone in Latinum versus a CHRISTIANO KOENIG, Holmiae 1736. 4.

§. 34.

Die Städte und Bauerndistricte haben ihre Untergerichte, von welchen an die 12. Land- oder Provincial-Gerichte, von diesen aber an die 3. höchste so genannte Hofgerichte, als das Schwedische zu Stockholm, das Gothische zu Jeneoping und das Finnische zu Abo appelliret wird. In den Dorfgerichten sind allezeit 12. Bauern Besizer. In den Hofgerichten müssen die Präsidenten aus dem Reichsrathe genommen werden a).

Das neue Gesetzbuch enthält zugleich die neue Proceßordnung, und sind die Proceße kurz und ungekünstelt.

a) Von den Gerichten, WEXIONIUS, Lib. V. cap. 10, p. 278. insbesondere von den Hofgerichten Art. 18. der Schwed. Reg. Forw.

b) Vom Schwedischen Justizwesen handelt überhaupt die Beschreibung von Schweden, Th. I. Cap. XXIV. und ROBINSON, ch. III. p. 27.

1. Selecta iuris Suecici praecipue processualia collecta et iunctim edita a CHRISTIANO NETTELBLADT, Jenae 1736. 4.

§. 35.

Vor Gustav Wasa war der Schwedische Arbeitsmann entweder ein Bauer, Bergmann, Jäger oder Fischer. Die übrige Arten, sein Brod zu verdienen, waren fast gänzlich unbekannt a). Seit ihm fing man an, die Landes-Materialien, sonderlich

lich Metalle und Holz zu verarbeiten, und die Niederländische Flüchtlinge vermehrten die Manufacturen. Carl der XI. war besorgt, die Künste und Handwerke zu vermehren und zu verbessern b). In den neuesten Zeiten hat man außerordentliche Mühe angewandt, durch mehrere Arbeitsamkeit und durch Manufacturen entweder Geld zu verdienen, oder doch wenigstens zu ersparen. Man hat 1745. eine privilegirte Fischer-Compagnie errichtet. Man benuzet das Holz durch einen ansehnlichen Schiffbau und einträgliche Theer- und Pechsiedereyen. Alles, was von Kupfer, Messing, Eisen und Stahl gemacht werden kann, wird in Schweden fabricirt, und haben sie Stück- und Glocken-Gießereyen, Pistolen-Carabiner-Musketen-schuffrehe Bruststücke-Klingen- und Ankerschmiedereyen, und viele Kupfer- und Messingfabricken. Man hat verschiedene Schwefel- und Salpeter-siedereyen, Glas- und Fayencen-Hütten, Vitriol- und Alaunwerke c). Man hat Leinen- Woll- und Seydenmanufacturen d), Zucker e) und Salzsiedereyen angelegt.

Die Aufmerksamkeit und der Vorschub der Krone helfen denen Manufacturen nach und nach besser auf, und die Spargesetze hemmen den ehemaligen Ausfluß der Baarschaft.

a) Wie Danzig und Lübeck ehemals von der Schweden Unwissenheit profitirt.

b) Carl XI. ergriff das Holsteinische Project, aus der Persischen Seyde Schwedische Manufacturen zu machen, allein mit dem Nordischen Kriege ging alles zu Grunde.

c) Das vornehmste Alaunwerk ist zu Andrarum.

d) Die

a) Die Woll- und Sendenfabriken sind hauptsächlich in Stockholm und Alingsåhs.

c) Die Zuckersiedereyen zu Stockholm und Gothenburg.

§. 36.

Sonst trieben die Hansestädte den Handel auf Schweden, und die Lübecker erhielten gar unter Gustav Wasa auf eine Zeitlang ein Privilegium exclusivum darüber. Hernach wurden die Holländer Meister vom Schwedischen Handel; mußten aber solchen bald mit den Engelländern theilen. Gustav Adolph und Christina a) munterten ihr Volk zum eigenen Seehandel auf, unter Carl dem XI. stieg und fiel b) der Handel. Seit 30. Jahren haben sich die Schweden mit Macht darauf gelegt, solchen in die Höhe zu bringen.

Der innerliche Handel in den beyden Südlichen Provinzen wird durch die gute Wege und die grosse Seen befördert; in den Nordlichen Landprovinzen aber leidet er wegen der dem weitschichtigen Lande nicht proportionirten Anzahl an Menschen und Städten.

a) Christina dreysacher Zolltarif auf die Aus- und Einfuhr der fremden und einheimischen Kaufleute.

b) Sonderlich wegen seiner harten Gesetze gegen ausländische Kaufleute, die sich in Schweden gesetzt.

§. 37.

Der auswärtige Handel wird allein von denen dazu privilegirten Städten an der See getrieben, die man deswegen Stapelstädte; die übrige aber Landstädte nennet.

Schwea

Schweden handelt nicht nach Africa und America, seit dem es noch im vorigen Jahrhundert seine dortige Pflanzörter eingebüßet.

Der Handel nach Ost-Indien wird durch die zu Gothenburg 1731. errichtete Handels-Compagnie getrieben. Sie hat das besondere, daß nach einer jeden Fahrt sie sich selbst aufhebt, und alsdenn zur künftigen sich aufs neue zusammen setzt. Sie hat in Ost-Indien kein stehendes Comptoir, ist auch unter allen Ost-Indischen die schwächeste. Doch hat sie sich währenden Oesterreichischen Successions-Krieges ziemlich aufgenommen.

S. 38.

Die Schweden schiffen auch nach der Levante, und besuchen alle Küsten des Mittelländischen Meeres, der Nord- und Ostsee. Ueberhaupt verführen sie ihren Ueberfluß größtentheils selbst, und ihre Bedürfnisse hohlen sie sich ebenfalls, bis auf etwas weniges, selbst: überdas legen sie sich auch auf die Dhederey. Daher man in den meisten Europäischen Seehäfen verschiedene Schwedische Schiffe, hergegen in den Schwedischen Seehäfen sehr wenige ausländische Schiffe findet.

S. 39.

Zu Beförderung des Handels ist in Stockholm vorlängst eine Banco errichtet, worüber die Reichsstände Eviction leisten, und deren Capital und Einkünfte sehr ansehnlich sind. Seit 1739. ist auch die Affecuranz-Compagnie octroyiret worden. Dennoch drücket den Schwedischen Handel der Sundzoll

zoll. Um diese Durchfahrt zu vermeiden hat man schon im vorigen Jahrh. den Gothenburgischen Canal entworfen, um dieser Seestadt mit Stockholm eine Communication zu Wasser durch die Landseen zu verschaffen. Seit 1750. arbeitet eine Gesellschaft von Entreprenuers daran: doch ist der Fortgang dieser wichtigen Unternehmung wegen des dreysfachen schrecklichen Wasserfalles von Trollhätta noch lange nicht ausgemacht. Das ganze Manufaktur- und Handelswesen steht unter der Direction des Commerciens-Collegii.

1. P. J. Warbergers Schwedischer Kaufmann, Wismar 1706. 8.

S. 40.

Man rechnet ordentlich nach Thaler Silbermünze und Silberör. 1. Silberör ist gleich 1. Marktier, 32. Silberör betragen 1. Thlr. Silbermünz. Es werden Ducaten, ferner von Silber Carolinen zu 20. Silberör in ganzen, halben und doppelten Stücken; von Kupfer aber die Kupferplatten a) und Kupferör in ganzen, halben, viertel und sechsstel Stücken geschlagen.

Die eingebildete Münzsorten sind Mark Silber und Mark Kupfer, welche sich wie 3. zu 1. verhalten. 6. M. Silber, oder 18. M. Kupfer machen 1. Spec. Thaler. In eben der Proportion verhalten sich auch die Silberthaler zu den Kupferthalern, und die Silberör zu den Kupferören.

Carl XII. drung dem Reiche seine Münzzeichen statt baaren Geldes auf, und setzte solches dadurch in die äusserste Armuth. Ansezt steht die Münze

Münze unter ihren Reichsordnungen, welche der König handhaben soll b), und

wenn man jemals eine Erhöhung oder Verminderung an Schroot und Korn vornehmen wollte; so soll den Reichsständen vorbehalten seyn, daß eine solche Veränderung ohne ihr Vorwissen und Bewilligung nicht geschehen möge c).

a) Hierinnen bestehet ein grosser Theil des Land-Capitals. Barum deren Ausfuhr erst seit 1751. freigelassen worden.

b) Versicherungs-Acte, Art. 18.

c) Regierungsform, Art. 9.

I. ELIAE BRENNERI thesaurus nummorum Suco-Gothicorum, Holmiae 1731. 4. Siehe auch überhaupt vom Schwedischen Münzwesen Beschreibung von Schweden, Th. I. Cap. 25.

§. 41.

Vor Gustav Wasa Zeiten waren die Reichseinkünfte sehr geringe. Unter ihm wuchsen sie durch Einziehung der geistlichen Güter, unter Carl dem XI. stiegen sie durch die Reduction der veräußerten Kronländer am höchsten. Carl XII. machte das Reich durch seine unerschwingliche Auflagen blutarm. Durch die neue Regierungsform a) ist der Staat der ordentlichen Reichseinnahme und Ausgaben auf den Fuß gesetzt, wie er 1696. gewesen.

Die Reichseinkünfte bestehen

- 1) in den einträglichen Domainengütern, nebst verschiedenen nutzbaren Regalien, besonders
- 2) in den Bergwerksgehenden,

3) den

- 3) den Zöllen,
- 4) in der Accise,
- 5) in der Kopfsteuer b), die vom Bürger und Bauer bezahlet wird,
- 6) in dem Antheil an den geistlichen Zehenden.

In ausserordentlichen Fällen wird eine Vermögenssteuer c) ausgeschrieben, die bald grösser bald geringer ist, und davon Niemand ausgenommen wird.

a) Regierungsform, Art. 25.

b) Die Kopfsteuer wird von Personen unter 15. und über 60. Jahren nicht bezahlet.

c) Die Vermögenssteuer ist bisweilen bis auf den 5ten Pf. der Revenüen gegangen.

S. 42.

Alle Kroneinkünfte fliessen in Cammer-Collegio und Staatscomptoir zusammen, worinnen einer von den Reichsräthen den Vorsitz hat, die Gegenrechnung aber wird durch die Cammer-Revision geführt.

Die Auflagen und Ausgaben des Reichs werden auf dem Reichstage bestimmt. Ausser diesem von den Ständen verfassten Staat soll zu grössern und kleinern Summen im Reichsrath nach gehörigem Votiren disponiret werden a), welcher auch darüber auf dem Reichstage Rechnung ablegen muß.

Dem Könige und der Königin ist eine mässige Summe angeschlagen, welche zu ihrem alleinigen Gutbefinden anheim gelassen wird. Hergegen wird die Königliche Tafel und der ganze Hofstaat von den Reichsständen besonders unterhalten.

Der

Der König und die Erbfürsten können keine adeliche Güter an sich handeln, sondern müssen sich nebst den Prinzeßinnen mit dem Staate und Unterhalt an Gelde begnügen, welcher denselben mit Einwilligung des Reichsraths und der Stände kann beygelegt werden b).

a) Versicherungs = Acte, Art. 14.

b) eb. das. Art 4.

§. 43.

Der Schweden Kriegsruhm hat sich in den ältesten Zeiten ausgebreitet, und ist in dem vorigen Jahrhundert wieder aufgelebet a). Carl XI. errichtete eine Armee von 80. 000. Mann b).

Durch die langwährige Kriege und verlohrene Nebenländer ist der Kriegsstaat zwar sehr geschwächt worden; jedennoch sind anjezt würklich 64. 000. Mann auf den Beinen.

Carln dem XI. sind auch die vortreffliche Anstalten zu danken, daß nirgends in der Welt mit so wenig Beschwerde des Landes und mit so geringen Kosten eine so grosse Macht beständig unterhalten werden kann. Das Kunststück bestehet darinnen, daß man eine National = Armee als reguläre Feldtruppen formiret hat, die man als eine Land Militz besoldet c). Doch sind die Königliche Garden, das Artillerie Corps und die geworbene Regimenter hiez von ausgenommen.

Die grosse Zeughäuser sind zu Stockholm und Jencoping, wegen der Invaliden sind auch gute Anstalten gemacht.

Schwe:

Schweden hat keine Landfestungen nöthig, außer in Finnland gegen die Russen, und in Bohuslehn gegen Norwegen. Auf dieser Seiten ist es besser besser als auf jener verwahret.

Das ganze Kriegswesen wird durch den Kriegsrath dirigiret d).

a) PUFENDORFF de rebus gestis Caroli Gustavi, lib. I. §. 50. wo Erich Drensturn spricht: equidem Sueciam manibus Gustavi Adolphi victricibus a contemptu vindicatam fatemur.

b) Carl XII. hatte 1701. an würllichen Combatanten 18. 782. M. Cavallerie, 6. 904. M. Dragoner und 55. 206. M. Infanterie.

c) Siehe überhaupt Beschreibung von Schweden, Th. I. Cap. XIV. und ROBINSON, ch. XI. p. 71.

d) Regierungsform, Art. 19.

§. 44.

Gustav Wasa legte den Grund zur Schwedischen Seemacht, unter Gustav Adolphsen wurde solche ansehnlich, unter Carl dem XI. mächtig. Dennoch haben die Schweden zur See mehrentheils unglücklich gefochten, und der Nordische Krieg ruinirte ihre Seemacht gänzlich.

26. Kriegsschiffe, 70. Galeeren und 20. 000. Matrosen sind der jetzige Bestand der Schwedischen Flotte. Die Matrosen werden auf eben den Fuß, wie die Land-Regimenter, unterhalten. Alles, was zu Ausrüstung einer Flotte erforderlich ist, hat Schweden im Ueberfluß a).

9

a) Ueber

a) Ueberhaupt von der Schwedischen Seemacht siehe Beschreibung von Schweden, eb. daj. S. 425.

§. 45.

Stockholm ist der größte unter den Schwedischen Seehäfen, welchen die Natur selbst zureichend verwahret hat a). Die übrige feste Seehäfen sind Carlskron b), (wo der größte Theil der Flotte liegt, und eine Docke anzutreffen ist, die ihres gleichen nicht hat), Gothenburg, Warberg, Malmoe, Carlsham, Landskron, Calmar und Marstrand c).

a) Doch hat dieser Hafen 3. große Fehler.

b) Ein neuer Kriegshafen, den Carl XI. mit großen Kosten angeleget, welcher dennoch auch seine Unbequemlichkeiten hat.

c) Dieser vortrefliche und beynah unüberwindliche Hafen ist bisher noch wenig genutzt worden, Hamburgisches Magazin, Band II. S. 520.

6. Staatsinteresse.

§. 46.

Da die absolute Gewalt der letzteren Könige das Reich so unglücklich gemacht, als von einer eingeschränkten Regierung nimmermehr zu befürchten ist; so hat man die jetzige Einrichtung geschickter befunden, um dem Reiche wieder nach und nach aufzuhelfen. Auf diese Art scheint das Interesse der Krone zu erfordern, und das Interesse des Adels erfordert es nothwendig, für die Erhaltung der heutigen

heutigen Verfassung desto wachsamere zu seyn, je leichter selbige durch die Uneinigheit der Stände a) und durch innerliche Factionen Anstoß leiden könnte b). Uebrigens ist es dem wahren Wohl des Reichs und selbst der jetzigen Regiments-Verfassung weit gemässer, durch Ruhe, gute Oeconomie und Beförderung des Handels und der Manufacturen den ruinirten Unterthan wieder zu Kräften zu bringen; als durch Gewalt der Waffen sein altes Ansehen und seine verlorrne Länder wieder suchen zu wollen.

a) Die Macht des Bauernstandes war bey der Wahl des Thronfolgers gefährlich.

b) Die Eifersucht zwischen dem hohen und niedrigen, alten und neuen Adel hat seit der neuen Regierungsform aufgehört. Hergegen hat man im letzten Russischen Kriege von Lützen und Tschermüzen gehört, wovon auswärtige Puißanzen mehr als zu viel Gebrauch gemacht.



Einige bemerkte Fehler.

- S. 72. L. 25. für Lehndoms=Veffnung lies: Ländoms=
Veffnung.
S. 88. L. 4. für jetzige, lies vorige.
S. 93. L. 5. für 4600, lies 6400.
S. = L. 7. nach 4800, rücke ein, 2400.
S. 103. L. 27. für 36, lies 38.
S. 104. Es müssen noch 2 Gouvernements eingerücket wer=
den, und zwar als No. 8. Provence und nach
Haure de Grace, als No. 20. Maine, Perche
und Comté de Laval.
S. 108. L. 24. nach Breton, rücke ein (Isle Royale)
S. 131. L. 27. nach Rouen, rücke ein, Montauban u. f. w.
S. 132. L. 13. nach Adjoints, rücke ein, 5) Correspondents.
S. 140. L. 9. nach piece de, rücke ein, Six fous, 2) pie=
ce de, u. f. w.
S. 141. L. 20. nach Stempel, lösch aus Papier, und füge
an, wohin so wohl das Stempelpapier, als
auch Marque de fer, d'or & d'argent gehöret.
Folglich müssen diese Worte aus Linie 25. weg=
geführt werden.
S. 147. L. 20. wird schweeren ausgelöscht.
S. 161. L. 12. für Schottländischen, lies Schetländischen.
S. 178. L. 12. für Knieschnalle, lies Knieband.
S. 179. L. 9. wird 5. Reichsgeschäfte durchstrichen.
S. 190. L. 28. für 2. 3. 4. 6. lies 1. 2. 3. 4.
S. - L. 29. nach Shelling, rücke ein, in ganzen und
halben Stücken.
S. 223. L. 19. nach Strüber, lies, und Pfenningen.
S. 258. L. 29. nach Poltinen, rücke ein Polpoltinick, oder
Quartrubel von 25. Kopecken,
S. 285. der §. 24. soll eigentlich erst nach dem §. 27. einge=
rückt werden.
S. 294. L. 5. nach Cap. rücke ein, VIII. und XVI.
S. 294. L. 27. nach Gang, rücke ein, 4. 2. und 1. Schil=
lingstücke.
S. 301. L. 10. die Worte, jeder 9. Jahre, gehören in die
folgende Zeile. Nach recroutirt, rücke ein, und
dient jeder Recroute ordentlich 9. Jahre.
S. 301. L. 14. für Landmiliz, lies, National=Truppen.

* * * * *

Ku 171
S



B.I.G.

Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

Farbkarte #13

Gottfried Achenwalls
Ord. Lehrers der Weltw. auf der Universität,
und aufferord. Mitglieds der Königl. Gesellschaft
der Wissenschaften zu Göttingen

Staatsverfassung der Europäischen Reiche im Grundrisse.

Zweyte verbesserte Auflage.



Göttingen,
Joh. Wilhelm Schmidt, Univ. Buchhändl.
1752.